

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
13. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

25.-27. FEBRUAR 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Einbringung des Nominierungsausschusses TOP 7	4
Bericht des Landesbischofs zum Arbeitsrecht in der Nordkirche TOP 2.2	5
Vorstellung 2. Band des Buches „Neue Anfänge“	18
Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss TOP 7.1	
- Wahlvorschläge	19
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden	
1. Lesung TOP 3.1	
- Einbringung	19
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	23
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	23
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	25
- Einbringung des Datenschutzbeauftragten	26
- Aussprache und Abstimmung	29
Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss TOP 7.1	
- Wahlgang	47
- Wahlergebnis	47
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft – 1. Lesung TOP 3.2	
- Einbringung	47
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	50
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	51
- Aussprache und Abstimmung	52

2. Verhandlungstag

Einstieg in das Synodenthema „Dienste und Werke“	
- Einbringung	61
- Impulsreferat Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong	62
- Impulsreferat Herr Thielmann	69
- Impulsreferat Herr Magaard	75
Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen	79

3. Verhandlungstag

Ergebnisse der Arbeitsgruppen Antrag des Vorbereitungsausschusses TOP 6.3	
- Beschlussvorschlag	84
Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zum Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien TOP 6.2	
- Einbringung	85
- Aussprache und Abstimmung	86
Nachwahl eines theologischen Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss TOP 7.3	
- Wahlgang und Wahlergebnis	
Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Theologische Kammer TOP 7.2	
- Vorstellung KandidatInnen	97
Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein TOP 2.1	
- Einbringung	97
- Aussprache	110
Wahlgang zu TOP 7.2	111
Wahlergebnis zu TOP 7.2	111
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft – 2. Lesung TOP 3.2	
- Aussprache und Abstimmung	112
- Beschlussfassung	

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden	
2. Lesung TOP 3.1	
- Aussprache und Abstimmung	112
- Beschlussfassung	114
Jahresabschluss 2012 Nordkirche TOP 4.1	
- Einbringung	114
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2012 Nordkirche TOP 4.2	
- Einbringung	116
- Aussprache	119
Beschlussfassung zu TOP 4.1 und 4.2	119
Bericht über die Bemühungen zur Erstellung der Jahresrechnung der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche für das Haushaltsjahr 2012 (01.01. bis 31.05.2012) TOP 4.3	
- Einbringung	120
Bericht über die Neuregelung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche TOP 2.3	
- Einbringung	122
Verschiedenes TOP 9	126
 A N L A G E N	
Vorläufige Tagesordnung	128
Beschlussprotokoll	129
Anträge	133
Gesetze	140
Arbeitsgruppenergebnisse	166
Sitzplan	176
Alphabetisches Namensverzeichnis	177

1. VERHANDLUNGSTAG

Donnerstag, 25. Februar 2016

Syn. Stahl hält die Andacht

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die dreizehnte Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Ich danke Herrn Stahl für die Andacht und Herrn Schwerk für die musikalische Begleitung. Ich begrüße meine beiden Vizepräsidenten, Thomas Baum und Elke König, sowie Landesbischof Ulrich, Bischöfin Fehrs, unsere Bischöfe Dr. Abromeit, Magaard und Dr. von Maltzahn. Ebenso herzlich begrüße ich die Dezenturinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Vikare und Studenten, die Presse und die Medien. Weiterhin begrüße ich: Dr. Michael Labe - Präsident der Nachfolgekammer des Kirchengerichtes und Friedemann Magaard – Vorsitzender der Kammer der Dienste und Werke. Ein herzliches Willkommen an die Mitwirkenden aus dem Vorbereitungsausschuss für diese Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“. An dieser Stelle schon mal ein herzliches Dankeschön für die Vorbereitung des Thementages. Ich begrüße die Mitarbeitenden des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung. Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

Wir kommen zu den Tischvorlagen: Auf Ihren Plätzen finden Sie das Reisekostenabrechnungsfeld, das grüne Feld der Klimakollekte, den Jahresbericht der Ökumenischen Arbeitsstellen, eine veränderte Fassung des Antrags des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zum Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien (TOP 6.2) und den Beschlussvorschlag des Vorbereitungsausschusses „Zukunft der Dienste und Werke“.

Für heute und morgen möchte ich für folgende Stände im Salon Timmendorf werben: Brot für die Welt (mit Glücksrad), Verband der diakonischen Gemeinschaften, die Kirchengewerkschaft, die Gesamtmitarbeitervertretung, ver.di, die Evangelische Bank.

Zu den Ständen möchte ich folgendes anmerken: Das Präsidium hat mit dem Vorbereitungsausschuss für diese Synode vereinbart, dass es für das Thema „Dienste und Werke“ keinen Markt der Möglichkeiten geben soll. Die zu erwartende Menge der Anfragen hätte den Rahmen gesprengt. Dass nun „Brot für die Welt“ und der „Verband der diakonischen Gemeinschaften“ einen Teil ihrer Arbeit auf dieser Synode präsentieren dürfen, hat den Hintergrund, dass langfristige Zusagen vor der Absprache mit dem Vorbereitungsausschuss vorlagen und diese beiden Einrichtungen nicht oder nur mittelbar zu den Diensten und Werken gehören.

In Bezug auf unser Synodenthema möchte Ihnen die Ausstellung der Jugendkirche des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein herzlich empfehlen. Die Jugendkirche hat diese mobile Ausstellung im Salon Timmendorf aufgebaut. Der Weg ist eine interaktive Ausstellung zum Thema „Flucht“. Sie können exemplarisch nachvollziehen, was es heißt, aus der Heimat fliehen zu müssen.

Dann finden Sie im Foyer an der Garderobe den Stand des Amtes für Öffentlichkeitsdienst. Hier gibt es die erste Vorstellung des Nordkirchenschiffs. Es wird im "Reformationssommer

2017" Kurs durch die Nordkirche nehmen. Außerdem erhalten Sie dort kostenfrei und neu Filzplättchen für die bessere Stabilität Ihres Nordkirchenansteckkreuzes.

Freundlich hinweisen möchte ich noch auf das Buch von Sebastian Borck, "Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben - Die Kirche und ihre Dienste und Werke in den Herausforderungen der Gesellschaft". Der Autor führt ein in die historische Entwicklung der Dienste und Werke und legt eine eigene systematisch-theologische Reflexion ihrer Beziehung zum Gesamtkörper der Kirche vor. Dabei werden alle wesentlichen Aspekte dieser vielgestaltigen Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche benannt und gewürdigt. Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur vertieften Reflexion der Bedeutung der Dienste und Werke. Das Buch ist ebenfalls am AfÖ-Stand erhältlich. Bitte besuchen Sie die Stände gerne.

Des Weiteren darf ich Sie an die Informationsveranstaltung mit dem Gottesdienstinstitut der Nordkirche zum geplanten Andachts-Workshop erinnern. Sie findet unter Leitung von Herrn Hirsch-Hüffel und Frau Gidion um 13.00 Uhr im Salon Bad Salzuflen statt. Der geplante Andachts-Workshop soll dazu dienen, für die verschiedenen Formate, sei es die Morgenandacht oder der Abendsegens, auf der Synode neue Gestaltungsformen zu erproben und eine Beteiligungsmöglichkeit für alle Synodalen anzuregen und anzubieten. Die Andachten geben wichtige Impulse für unseren Dienst und bilden das geistliche Rückgrat unserer Tagungen. Ich freue mich über die Beteiligung des Gottesdienstinstituts und danke Ihnen herzlich, noch mehr über die gute Resonanz. Sie werden dort gemeinsam die Mittagsmahlzeit einnehmen.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

(Es folgt die Verpflichtung von drei Synodalen).

Dann darf ich Ihnen mitteilen, dass es im letzten halben Jahr folgende Veränderungen gegeben hat: Ausgeschieden als synodales Mitglied sind: Frau Wiebecke, dafür ist Herr Dr. Ernst nachgerückt, Frau Lovens, dafür ist Frau Röhrer nachgerückt, Herr Poppe, dafür ist Herr Lotz nachgerückt, Frau Petersen, dafür ist Herr Berger nachgerückt, Herr Prof. Dr. Stoellger, dafür ist Frau Prof. Dr. Gärtner neu entsandt.

Des Weiteren darf ich Ihnen mitteilen, dass Dr. Lars Emersleben ab dem 1. April 2016 seine Pfarrstelle in Hollingstedt verlässt und auf eine Referentenstelle im Dezernat T im Landeskirchenamt wechselt. Somit wird er auch die Synode und gleichzeitig die Kirchenleitung ab diesem Zeitpunkt verlassen. Leider kann er auf seiner letzten Synodentagung, also dieser, nicht anwesend sein und somit wünschen wir ihm aus der Ferne alles Gute.

Dann haben wir heute ein Geburtstagskind unter uns und ich möchte Herrn Matthias Krüger hier nach vorne bitten.

Blumenstrauß und Gesang

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung und Herr Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium schlägt Ihnen Frau Almut Bartelt und Herr Dr. Werner Lüpping vor. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Vielen Dank.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Herrn Michael Bruhn, Herr Dr. Carsten Berg, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ingo Pohl und Herrn Hans-Ulrich Seelemann. Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 20. Januar zugegangen. Nach dem Versand hat sich nun ergeben, dass die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost die Beratung ihres Antrages (TOP 6.1) auf eine spätere Tagung zurückstellen möchte. Dazu bitte ich nun Herrn Dr. Renaud Weddigen, als stellvertretenden Präses der Kirchenkreissynode um Erläuterungen dazu.

Syn. Dr. WEDDIGEN: Die vorläufige Tagesordnung aus dem Januar sah einen TOP 6.1 vor mit dem Titel: „Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“. Dass der Tagesordnungspunkt jetzt fehlt, ist kein Willkürakt des Präsidiums, sondern gut abgestimmt. Am 25. November 2015 hat die Synode des Kirchenkreises Hamburg Ost einen Beschluss zur Gleichstellung von Segnungs- und Traugottesdiensten gefasst, der vorsieht, einen diesbezüglichen Antrag an die Landessynode zu stellen. Es zeichnete sich dann ab, dass sich die Landessynode in absehbarer Zeit mit diesem Thema beschäftigen wird. Angesichts dieser Sachlage hat der Präses der Kirchenkreissynode, Prof. Dr. Dr. Hartmann, zugestimmt, diesen Antrag auf eine spätere Synode zu verschieben. Der Kirchenkreis hätte gerne ein Signal, wann dieses Thema behandelt wird, um den Kirchenkreissynodalen am 20. April bei der nächsten Tagung eine Rückmeldung geben können. Es scheint nicht hilfreich, sich auf dieser Synode separat mit dem Antrag zu befassen. Das könnte durch unterschiedliche Akzentuierungen zu Ungereimtheiten führen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Weddigen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann liegt Ihnen der Antrag des Vorbereitungsausschusses mit einem Beschlussvorschlag vor, was mit den Arbeitsgruppenergebnissen nach dieser Tagung geschehen soll. Dieser Antrag wäre dann ein neuer TOP 6.3. Ich frage, ob Sie diesem neuen Tagesordnungspunkt zustimmen können. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist der Fall. Vielen Dank.

Dann frage ich nach der Zustimmung zur Tagesordnung insgesamt und bitte um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Einen Hinweis habe ich noch zu TOP 7, Vorschläge des Nominierungsausschusses. Auf der verschickten Vorlage dazu steht TOP 8, bitte korrigieren Sie dies in TOP 7. Vielen Dank!

Wer sich noch nicht zur morgigen Gruppenarbeit angemeldet hat, den bitte ich, dies im Tagungsbüro nachzuholen.

Ich möchte noch einmal hinweisen auf den Livestream. Der Offene Kanal wird heute Abend den Gottesdienst aufzeichnen. Dieser wird zeitversetzt am Sonntag, 28. Februar 2016, um 10.00 Uhr gesendet werden, da es technisch leider nicht anders möglich ist.

Morgen wird dann via Livestream gesendet, von der Bibelarbeit bis einschließlich der Impulsreferate, die Präsentation der Arbeitsgruppenergebnisse und die Preisverleihung.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir zwei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken

müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Oberkirchenrat Gebhard Dawin aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Vorgeschlagen sind Frau Pertiet und Herr Dr. Weddigen. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das zu übernehmen? Vielen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.
Zählteam 2: Kirchenrat Ephraim Luncke aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Vorgeschlagen sind Frau Wienberg und Herr Schwarze-Wunderlich. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt zu übernehmen? Vielen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Zuletzt bitte ich die Landessynode für folgende Personen um Rederecht:

Herrn Friedemann Magaard, als Vorsitzenden der Kammer der Dienste und Werke für die Stellungnahme zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden. Und für das Thema „Zukunft der Dienste und Werke“. Frau Prof. Dr. Uta Pohl-Patalong, Herrn Wolfgang Thielmann und erneut Herrn Friedemann Magaard. Kann die Synode dem zustimmen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist der Fall. Vielen Dank!

Dann steigen wir nunmehr ein in die Tagesordnung und wir beginnen mit der Einbringung des Nominierungsausschusses. Sie haben mit dem zweiten Synodenversand eine Vorlage mit Namensvorschlägen erhalten. Somit haben wir die Bedingungen unserer Geschäftsordnung erfüllt und können heute schon einige Wahlen vornehmen. Nun bitte ich aber erst mal Frau Brand-Seiß, uns die Vorlage TOP 7 zu erläutern.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Hohes Präsidium, liebe Synodale, der Nominierungsausschuss hat am 28.01.2016 und heute getagt und eine vorläufige Wahlvorschlagsliste ist Ihnen allen zugegangen. Dort haben wir angekündigt, dass sich der Nominierungsausschuss auch Änderungen bzw. Erweiterungen vorbehält. Grundlage zur Besetzung dieses wie auch aller anderen Ausschüsse sind die bekannten drei Kriterien. Der Geschäftsordnungsausschuss hat sieben Mitglieder plus zwei StellvertreterInnen. Zurzeit sind das zwei Frauen und vier Männer plus zwei männliche Stellvertreter. Ein weibliches ehrenamtliches Mitglied ist ausgeschieden und möglichst wieder zu nominieren. Das ist uns gelungen mit den beiden Kandidatinnen: Frau Renate Kastenbauer und Frau Andrea Makies (Sprengel Hamburg-Lübeck). Für die Theologische Kammer ist ein ehrenamtliches Mitglied ausgeschieden und nachzuwählen. Die Theologische Kammer hat insgesamt 19 Mitglieder, von denen sieben aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind. Von diesen sieben ist mindestens ein ehrenamtliches Mitglied zu wählen. Von den 19 Mitgliedern sind zurzeit 12 männliche und fünf weibliche Mitglieder. Bei den sieben Landessynodalen liegt die Verteilung bei fünf Männern, einer Frau und einem vakanten Platz. Wir freuen uns zwei qualifizierte Personen gefunden zu haben. Wir nominieren Frau Bettina von Wahl und Frau Susanne Kröger. Zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat fünf synodale Mitglieder und zwei StellvertreterInnen. Hier muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der PastorInnen oder MitarbeiterInnen kommen. Nachzuwählen ist eben eine Person aus dieser Gruppe. Wir nominieren Herrn Matthias Krüger. Herzlichen Dank allen, die sich zur Wahl stellen und allen die sich mit diesen Anfragen intensiv auseinandergesetzt haben. Der Nominierungsausschuss bittet doch alle nachgerückten Synodalen, sich bei Interesse für Mitarbeit an den Nominierungsausschuss heranzutreten. Vielen Dank.

Der PRÄSES: Vielen Dank, liebe Frau Brand-Seiß. Dann rufe ich auf den Tagungsordnungspunkt 2.2, Bericht des Landesbischofs zum Arbeitsrecht in der Nordkirche.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, „Arbeitsrecht in der Nordkirche“ – das ist ein heißes Eisen. Das Eisen ist heiß seit den Fusionsverhandlungen, die zur Gründung unserer Nordkirche geführt haben. Damals – z.B. in Heringsdorf – zeichnete sich manche Kontroverse ab und wir haben beschlossen, uns Zeit zu nehmen für die Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsrechts. Zu unterschiedlich waren und sind die Kulturen an dieser Stelle. Viele von Ihnen wissen das. Nicht wenige von Ihnen sind davon selbst betroffen.

Das Thema „Kirchliches Arbeitsrecht“ wird in der Öffentlichkeit diskutiert. Es ist Gegenstand von medialen Debatten, gewerkschaftlichen Aktionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Dabei stehen zwei Fragen im Fokus: Zum einen: auf welchem Weg, in welchem Verfahren darf die Kirche die Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigungsverhältnisse gestalten? Zum anderen: welche Bedeutung soll die Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben? Inzwischen hat sich einiges getan und entwickelt. Insbesondere zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichtes haben Schwung in die Auseinandersetzung um das Recht der Kirche auf ein eigenes Arbeitsrecht gebracht. Dies hat auch den Debattenprozess innerhalb der Kirche verändert. Die Synode der EKD hat in einem Kirchengesetz Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse formuliert. In der Folge wurde für den Bereich der Diakonie in Niedersachsen ein Tarifvertrag abgeschlossen. Aber auch im Hinblick auf Kirchenmitgliedschaft und Loyalitätsanforderungen stehen wir nicht nur in der Nordkirche, sondern EKD-weit in einer Diskussion.

Das Thema „Arbeitsrecht in der Kirche“ hat viele Facetten und Implikationen. An vielen Stellen ist es nicht wenig kompliziert und konfrontiert uns mit Zahlen und Paragraphen, mit Bilanzen und Berechnungen.

Das Thema ist aber nicht nur eines von Regelungen und Normen. Es ist nicht zuletzt ein Thema, das uns theologisch und geistlich zum Kern unserer Identität führt: es leitet sich ab aus unserem Verständnis, wer wir sind als Kirche, es ist ein zutiefst ekklesiologisches Thema. Es fordert uns heraus, uns der Frage immer neu zu stellen, wer wir und wie wir Kirche sind und sein können 1. In der modernen Gesellschaft und 2. Vor allem in unserem Verhältnis zu unserer Diakonie und ihren und unseren Partnern.

Gerade deshalb aber möchte ich gleich zu Anfang unseren Blick lenken auf die, um die es hier geht. Nämlich um die etwa 75000 Menschen, die in der Nordkirche und ihrer Diakonie beruflich tätig sind. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass wir unseren Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, erfüllen können. Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen unserer Kirche Dank sagen: Erzieherinnen und Pflegekräften, Mitarbeitern in verschiedenen Einrichtungen und Beratungsstellen für Menschen in Not, Mitarbeiterinnen auf Friedhöfen, im Küsterdienst und in der Kirchenmusik und nicht zuletzt den Mitarbeitenden in den Verwaltungen. Sie alle tun ihren Dienst in unserer Kirche mit großem Engagement und hochkompetent. Sie geben unserer Kirche ein Gesicht. Sie alle haben Anteil an dem einen Amt, das der Herr seiner Kirche gibt: dem Amt der Verkündigung nämlich. Sie geben dem Evangelium von Gottes Güte und Nähe Hand und Fuß. Sie arbeiten in unserer verfassten Kirche und ihrer Diakonie, aber für sehr viele von ihnen, das weiß ich aus persönlichen Begegnungen und Gesprächen, ist das mehr als einfach nur eine Arbeit, ein Job – es ist ein Beruf und hat damit zu tun, dass Gott Menschen beruft, seine Liebe in die Welt zu tragen und Wirklichkeit werden zu lassen. Vielen Dank dafür.

Dies vorweg also. Und nun zum eigentlichen Bericht.

- **Einleitung**

Im Jahr 2017 sollen der Landessynode verschiedene Vorhaben zum Themenkomplex „Arbeit und Recht“ zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Nun ist dieser Themenkomplex auch wirklich komplex, ich habe es angedeutet. Und deshalb hat die Erste Kirchenleitung beschlossen, dass es vor den konkreten Entscheidungen einen breiten synodalen Informations- und Diskussionsprozess geben muss. Dieser Prozess hat im Sommer 2014 begonnen, als eine von der Ersten Kirchenleitung einberufene Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen hat. Mitglieder der Ersten Kirchenleitung, Synodale, die Diakonischen Werke und Vertreter der Mitarbeiterschaft sitzen zusammen, und wir haben in mehreren Sitzungen, z.T. auch unter Hinzuziehung weiterer Experten, das thematische Feld sondiert und sortiert. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war nicht nur eine beeindruckende Sammlung von Fakten, die zum Teil das erste Mal in dieser Zusammenstellung vorgelegt werden konnten; uns war nicht nur der eine oder andere Schweißtropfen auf der Stirn bei der Überlegung, wie man die Fülle an Informationen denen vermitteln kann, die normalerweise nicht täglich mit kirchlichem Arbeitsrecht zu tun haben; sondern die Arbeitsgruppe hat auch einen Plan vorgelegt, durch den es wirklich gelingen kann, Sie, liebe Synodale, die Sie am Ende entscheiden müssen, mitzunehmen auf einen Weg, der Ihnen das dafür nötige Rüstzeug vermitteln will.

An dieser Stelle möchte ich allen, die in dieser Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben, herzlich für die große Leistung danken. Und ich nenne an dieser Stelle stellvertretend Frau Oberkirchenrätin Susanne Böhland, Dezernentin für Dienst- und Arbeitsrecht, in deren Dezernat der Gesamtprozess federführend verantwortet wird, und Herrn Oberkirchenrat Dr. Matthias Triebel, der die Geschäftsführung innehatte und Herrn Peter Wesenberg von der Institutionsberatung, der uns als Moderator zur Seite gestanden hat.

Der Weg hin zur Entscheidung soll mit diesem Bericht eingeleitet werden. Für eine vertiefte Behandlung des Themas wird es dann im Juli noch einen gesonderten synodalen Studientag geben, für den Sie rechtzeitig eine Einladung erhalten werden.

Dieser Bericht dient also der ersten Informationsvermittlung. Ich möchte darin versuchen, die aktuelle Gestalt des kirchlichen Arbeitsrechts in der Nordkirche darzustellen und die Herausforderungen, die sich ergeben, zu verdeutlichen. Wo kommen wir her und welche Problemstellungen gilt es zu lösen?

Vier Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Die „Wege“ der Arbeitsrechtssetzung
- Die Bedeutung der Diakonie im Zusammenhang der Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts
- Das Mitarbeitervertretungsrecht
- Und schließlich die Diskussion um die Loyalitätsrichtlinie.

Erstens: Arbeitsrechtssetzung

Auf Grund des Einführungsgesetzes ist die Landessynode aufgefordert, bis 2018 über die „zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtssetzung“ zu entscheiden. Dieser Auftrag an die Landessynode bezieht sich zwar nur auf die Arbeitsrechtssetzung der verfassten Kirche; durch zwischenzeitliche Entwicklungen kann aber in der Diskussion um das Arbeitsrecht auch die Diakonie nicht unberücksichtigt bleiben. Dazu komme ich in einem gesonderten Abschnitt.

Die Entscheidung über das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung betrifft die Ausgestaltung von etwa 16.000 Arbeitsverhältnissen im Bereich der kirchlichen Körperschaften der Nordkirche. Dabei sind die meisten Menschen „vor Ort“, nämlich in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen tätig. Die Landeskirche selbst beschäftigt etwa 700 Personen. Hinzukommen 2000 Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, also Pastorinnen und Kirchenbeamte.

- **„Wege“ der Arbeitsrechtssetzung**

Zur Festlegung der Rahmenbedingungen für kirchliche Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich drei „Wege“ denkbar:

Der „**Erste Weg**“ ist die einseitige Festlegung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Dieser Weg wird für die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Pastorinnen und Kirchenbeamten beschränkt. Pastorinnen bzw. Kirchenbeamte sind an der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses nicht unmittelbar beteiligt. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis werden gesetzlich geregelt, im Pfarrdienstgesetz bzw. im Kirchenbeamtenengesetz. Auch über die Höhe der Besoldung entscheidet die Landessynode durch Kirchengesetz. Arbeitszeit und Urlaubsansprüche bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnungen.

Anderes gilt für privatrechtliche kirchliche Arbeitsverhältnisse. Grundlage ist hier ein Vertrag zwischen der einzelnen Arbeitnehmerin und dem Anstellungsträger. Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis werden also vereinbart und nicht einseitig vorgegeben. Dennoch: die wesentlichen Arbeitsbedingungen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag. So wird das Gehalt nicht unmittelbar zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verhandelt. Stattdessen wird dazu im Arbeitsvertrag auf Regelwerke verwiesen, die einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die wesentlichen Arbeitsbedingungen festlegen. Diese Regelwerke werden in der Nordkirche nicht einseitig durch Landessynode oder Kirchenleitung gesetzt, sondern entstehen unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz verankert ist, gewährleistet, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten nach ihrem Selbstverständnis regeln können. Dies umfasst auch die Gestaltung eines konsensualen Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die Arbeitsrechtssetzung im Konsens unter Beteiligung der Mitarbeitenden haben sich EKD-weit zwei Verfahren etabliert. Zum einen der Abschluss von Verträgen mit Arbeitnehmerorganisationen. Dieses Verfahren wird als „**Zweiter Weg**“ bezeichnet. Zum anderen ein besonderes kirchengesetzlich geordnetes Beschlussverfahren. Dieses Verfahren wird als „**Dritter Weg**“ bezeichnet.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Wegen besteht in der Stellung und Besetzung der Verhandlungsgremien:

- Beim „Dritten Weg“ werden die Rahmenbedingungen der Beschäftigungsverhältnisse durch ein besonderes kirchliches Gremium beschlossen, die sog. Arbeitsrechtliche Kommission. Dieses Gremium ist paritätisch aus Vertretern der kirchlichen Arbeitgeber und Vertretern der Mitarbeitenden besetzt. Zusammensetzung und Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie das Verfahren der Beschlussfassung werden kirchengesetzlich geregelt.

- Dagegen stehen sich im „Zweiten Weg“ Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen außerhalb eines kirchengesetzlich geregelten Rahmens gegenüber. Diese verständigen sich auf ein Verhandlungsverfahren und besetzen ihre Verhandlungskommissionen jeweils autonom. Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigungsverhältnisse werden dann in Tarifverträgen gemeinsam vereinbart.

- **Kirchengemäße Form**

Auf dem Weg zur Bildung der Nordkirche wurde die Frage offengelassen, in welchem der beiden Verfahren die Rahmenbedingungen für kirchliche Beschäftigungsverhältnisse geregelt werden sollen. In den Fusionskirchen gab es unterschiedliche Traditionen. In der Nordelbischen Kirche wurde das Arbeitsrecht durch Tarifverträge gestaltet, die zwischen dem hierfür

gebildeten kirchlich-diakonischen Arbeitgeberverband (VKDA) und den Gewerkschaften abgeschlossen wurden. In Mecklenburg und Pommern wurde das Arbeitsrecht durch je eine Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen.

Ein Konsens in der Frage, welche Form der Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche angemessener ist, konnte nicht hergestellt werden. Insbesondere in Mecklenburg und Pommern bestanden grundsätzliche Vorbehalte gegen das Nordelbische Modell einer Tarifpartnerschaft unter Einbeziehung der Gewerkschaften.

Aufgrund der Erfahrungen in der ehemaligen DDR, wo die Gewerkschaften staatstreu und Teil der SED-Diktatur waren, gab es im Osten gegenüber Gewerkschaften starke Vorbehalte. Sie erfuhren daher bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wenig Aufmerksamkeit.

Zudem wird die Beteiligung externer Dritter an der Gestaltung kirchlichen Rechts von manchen als nicht kirchengemäß angesehen. Das Bedenken der „Fremdbestimmung“ wurde bereits vor 37 Jahren geäußert, als sich die Nordelbische Synode für eine Fortsetzung der im Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins bereits bestehenden Tarifpartnerschaft mit den Arbeitnehmerorganisationen ausgesprochen hat. Verträge mit den Gewerkschaften wurden damals gar als bekenntniswidrig gebrandmarkt.

Vor allem aber wird mit der Beteiligung von Gewerkschaften die Gefahr von Arbeitskämpfen verbunden. Arbeitskämpfe widersprechen aber dem kirchlichen Leitbild der Dienstgemeinschaft. Der Kampf gilt als eine dem Auftrag der Kirche nicht angemessene Form der Konfliktlösung.

Grundlage eines kirchengemäßen Verfahrens der Arbeitsrechtssetzung ist das Konsensprinzip. Kommen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so sollen verbleibende Sachkonflikte nicht durch Kampf, sondern in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren gelöst werden.

Aus diesem Grund hatte bereits die Nordelbische Synode 1979 als Vorbedingung für den Abschluss von Tarifverträgen formuliert: „Streik und Aussperrung sind ausgeschlossen.“ Um dies sicherzustellen, wurde als Grundlage für die Tarifpartnerschaft eine unkündbare Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen.

- **Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche**

Um die Fusion der drei ehemals selbstständigen Kirchen nicht an der Frage des Weges der Arbeitsrechtssetzung scheitern zu lassen, hatte die Verfassungegebende Synode entschieden, diese Entscheidung zu verschieben und bis dahin die bisherigen Arbeitsrechtssetzungsverfahren in den jeweiligen Territorien fortzusetzen. Lediglich für die landeskirchliche Ebene wurde der „Zweite Weg“ für verbindlich erklärt.

Seit 2012 besteht für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission. Diese hat eine „Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO)“ beschlossen, die auf die dortigen Arbeitsverhältnisse Anwendung findet. Für die vormaligen Nordelbischen Kirchenkreise und für die Landeskirche werden dagegen weiter Tarifverträge mit den Gewerkschaften abgeschlossen. Für die Arbeitsverhältnisse kommt hier insbesondere der „Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)“ zur Anwendung.

Für die kirchlichen Körperschaften sind der „Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag“ bzw. die „Kirchliche Arbeitsvertragsordnung“ auf Grund kirchengesetzlicher Regelung verbindlich. Die kirchlichen Anstellungsträger müssen daher die Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden nach diesen Regelungswerken gestalten. Eine Abweichung zuungunsten der Arbeitnehmerin ist nicht zulässig.

Für die Mitarbeitenden gelten die beiden Regelungswerke aber nicht unmittelbar. Ihre Geltung für das einzelne Arbeitsverhältnis muss vielmehr ausdrücklich im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart werden. Auf den „Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag“ nehmen etwa

14.000 Arbeitsverträge Bezug, auf die „Kirchliche Arbeitsvertragsordnung“ in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern etwa 1.400 Arbeitsverträge.

- **Gewerkschaften**

Es wurde und wird weiterhin angefragt, ob von den Gewerkschaften der Verzicht auf Arbeitskampf verlangt werden kann. Der Ausschluss von Arbeitskämpfen wird als ein Eingriff in das Selbstverständnis der Gewerkschaften verstanden. Entsprechend haben verschiedene Gewerkschaften gegen das kirchliche Verfahren der Arbeitsrechtssetzung geklagt.

Durch das Grundgesetz wird nicht nur das kirchliche Selbstbestimmungsrecht besonders geschützt, sondern auch die Koalitionsfreiheit, also das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen einzuwirken.

Das Bundesarbeitsgericht hat im November 2012 in zwei Grundsatzentscheidungen festgestellt, dass die Kirche in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes ein auf Konsens ausgerichtetes Verfahren der Arbeitsrechtssetzung vorsehen darf und so Arbeitskampfmaßnahmen ausschließen kann. Diese Entscheidungen wurden im Sommer 2015 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Tenor der Entscheidungen ist:

- Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten durch Tarifverträge auszugestalten, so kann sie von den Gewerkschaften zuvor die Zustimmung zu einem verbindlichen Schlichtungsabkommen verlangen. Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen sind dann unzulässig.

- Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in einer paritätisch besetzten Kommission gemeinsam auszuhandeln und das Arbeitsrechtsregelungsverfahren mit einer verbindlichen Schlichtung auszugestalten, so dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht diese Feststellung mit einer wichtigen Einschränkung versehen: Die Gewerkschaften müssen in das kirchliche Verfahren der Arbeitsrechtssetzung „organisatorisch eingebunden“ sein.

- Die im Verfahren des Zweiten oder Dritten Weges getroffenen Arbeitsbedingungen sind verbindlich zur Anwendung zu bringen und damit den Arbeitsverträgen als Mindestanforderungen zugrunde zu legen.

Mit diesen Urteilen sind zwei wichtige Erkenntnisse für die Gestaltung des Arbeitsrechts in der Nordkirche verbunden. Zum einen: Durch ein verbindliches Schlichtungsverfahren können sowohl im „Zweiten Weg“ als auch im „Dritten Weg“ Arbeitskämpfe ausgeschlossen werden. Zum anderen: Die Gewerkschaften müssen die Möglichkeit erhalten, sich koalitionsmäßig an der Arbeitsrechtssetzung zu beteiligen, auch im „Dritten Weg“. Nur so wird die durch das Grundgesetz geschützte Koalitionsfreiheit gewahrt.

Die Entscheidung zwischen beiden Formen der Arbeitsrechtssetzung ist damit keine grundsätzliche Systemfrage mehr. In der Folge wurden nun auch außerhalb der Nordkirche kirchengemäße Tarifverträge abgeschlossen. Etwa für den Bereich der Diakonie in Niedersachsen. Um Arbeitskämpfe zu vermeiden, ist Grundlage auch dieser Tarifpartnerschaft eine zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaften abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

[Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen und Schlichtungsvereinbarung vom 19.09.2014, abgeschlossen zwischen dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DDN) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)]

Weil die Entscheidung also keine grundsätzlich Systemfrage mehr ist, muss es unser aller Interesse sein, das Arbeitsrecht unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitnah einheitlich zu gestalten. Denn die Einheit der Nordkirche wächst auch mit der Vereinheitlichung ihres

Rechts. Nur so kann auf Zukunft hin der Rechtsfriede unter den Mitarbeitenden unserer Kirche gewahrt werden.

- **Beteiligung der Mitarbeitenden**

Dem Modell der Arbeitsrechtlichen Kommission wie dem der Tarifpartnerschaft ist gemeinsam, dass die Mitarbeitenden gleichberechtigt an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen beteiligt werden. Beide Wege können also nur mit den Mitarbeitenden besprochen werden. Eine besondere Rolle spielen dabei die Gewerkschaften, in denen sich kirchliche Mitarbeiter zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen organisieren. Die Entscheidung über die Form der Arbeitsrechtssetzung wird nur im Konsens mit den Mitarbeitenden und damit auch mit den Gewerkschaften zu treffen sein. Im Bereich der Nordkirche sind dies vor allem die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di) und die Kirchengewerkschaft (vormals „Vkm“). Daher hat das Synodenpräsidium den beiden Gewerkschaften auch die Möglichkeit gegeben, sich auf dieser Synode durch Informationsstände im Foyer vorzustellen.

- **Beteiligung der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern**

Nach dem Einführungsgesetz liegt die Entscheidung über die zukünftige Form der Arbeitsrechtssetzung bei der Landessynode. Dies erfolgt durch Kirchengesetz. Darin wird dann den kirchlichen Körperschaften verbindlich die Anwendung eines bestimmten Arbeitsvertragsrechts vorgeschrieben. Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern haben bei dieser landeskirchlichen Entscheidung kein Vetorecht; allerdings bedarf die Entscheidung der Landessynode zum Verfahren der Arbeitsrechtssetzung vor ihrer „Umsetzung“ in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern der Zustimmung der dortigen Kirchenkreissynoden. Sofern sie also der Entscheidung der Landeskirche nicht folgen wollen, muss es ihnen ermöglicht werden, ein abweichendes Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen anzuwenden zu können. Ziel ist aber ein für alle kirchlichen Körperschaften der Nordkirche geltendes einheitliches Arbeitsrecht. Aus diesem Grund sollen die beiden Kirchenkreise bereits in die Diskussion und Beratung der Landessynode eingebunden werden. Dazu soll den Synodalen der Kirchenkreissynoden Mecklenburg und Pommern eine Teilnahme am kommenden synodalen Studientag ermöglicht werden. Aber auch die vormals „Nordelbischen“ Kirchenkreise sollten sich beteiligen können.

Zweitens: Diakonie – Ihre Bedeutung im Zusammenhang der Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts.

Ein Bericht über das Arbeitsrecht in der Nordkirche kann sich nicht auf die verfasste Kirche beschränken, sondern muss auch die rechtlich selbstständigen Träger der Diakonie in den Blick nehmen.

Die diakonischen Dienstgeber sind durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes aus dem Jahre 2012 deutlich stärker in den Focus der EKD und ihrer Gliedkirchen gerückt. In beiden Verfahren ging es um die Frage der Zulässigkeit von Streiks in Einrichtungen der Diakonie.

Infolge der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat die Synode der EKD im November 2013 ein „Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse“ verabschiedet. Dieses Gesetz nimmt das Leitbild der Dienstgemeinschaft in Kirche und Diakonie auf und verweist auf die daraus abzuleitende Konsequenz eines partnerschaftlichen Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Parität und Gleichberechtigung bei der Regelung der Entgelte und der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine verbindliche Schlichtung sind die grundlegenden Prinzipien eines am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichteten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens. Das Modell kirchengemäßer Tarifvertragsbeziehungen wird dabei gleichwertig neben das

Kommissionsmodell des Dritten Weges gestellt. Etliche Gliedkirchen haben das Gesetz bereits rezipiert. Auch für die Nordkirche wird am Ende des Erörterungsprozesses eine Entscheidung über das Ob und Wie der Übernahme für die verfasste Kirche und ihre Diakonie zu treffen sein.

- **Arbeitsrechtssetzung**

Im Bereich der drei Diakonischen Werke der Nordkirche sind etwa 60000 Personen beschäftigt (20000 in Hamburg, 28000 in Schleswig-Holstein und 12000 in Mecklenburg-Vorpommern). Bei der Arbeitsrechtssetzung bestehen, wie in der verfassten Kirche, unterschiedliche Traditionen.

In den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein finden sowohl der „Zweite Weg“ wie auch der „Dritte Weg“ Anwendung: viele Einrichtungen sind Mitglied im kirchlich-diakonischen Arbeitgeberverband und sind somit an die von diesem verhandelten Tarifverträgen gebunden. Der mit den Gewerkschaften abgeschlossene „Kirchliche Tarifvertrag Diakonie“ gilt etwa für 40 % der diakonisch Beschäftigten in Hamburg und Schleswig-Holstein. Weitere ca. 40 % der Einrichtungen wenden die „Arbeitsvertragsrichtlinien“ der Diakonie Deutschland an. Diese werden von einer überregionalen Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschlossen, an der die beiden Diakonischen Werke beteiligt sind.

Für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern besteht eine eigene regionale Arbeitsrechtliche Kommission. Die von dieser beschlossenen „Arbeitsvertragsrichtlinien“ gelten für fast alle Beschäftigten in der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern.

Auf etwa 20 % der diakonischen Arbeitsverhältnisse in der Nordkirche findet dagegen keines der genannten besonderen Regelungswerke Anwendung. Hier gestaltet sich das Arbeitsvertragsrecht in der jeweiligen Einrichtung entweder durch Haustarifverträge oder durch die Anwendung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, zum Teil aber auch durch die einseitig modifizierte Anwendung eines Regelungswerkes. Die Hintergründe und Motivationen hierfür sind vielfältig. Die Unterschiede sind teils historisch bedingt, es gibt aber auch dem Wettbewerb geschuldete wirtschaftliche und tarifpolitische Gründe.

- **Diakoniegesetz**

Das bereits im Fusionsprozess erarbeitete Diakoniegesetz erwartet von den Mitgliedern der Diakonischen Werke die „Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts“. Die Diakonischen Werke haben dies auch als Verpflichtung für ihre Mitglieder in ihre jeweiligen Satzungen aufgenommen.

Die „Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts“ ist unproblematisch dann sichergestellt, wenn der „Kirchliche Tarifvertrag Diakonie“ oder die „Arbeitsvertragsrichtlinien“ der Diakonie Deutschland bzw. des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommen. Diskussionsbedarf besteht im Hinblick auf die Einrichtungen, die für ihre Arbeitsverhältnisse keines dieser Regelungswerke anwenden. Dabei bedarf es aber auch einer eingehenden Betrachtung der jeweiligen besonderen Situation, um zu verhindern, dass große Anteile diakonischer Arbeit dauerhaft verloren gehen.

Hierzu haben die Diakonischen Werke ein gemeinsames Grundsatzpapier erarbeitet, das unabhängig vom Verfahren konkrete inhaltliche Vorgaben für Arbeitsbedingungen beschreibt. Ob aber inhaltliche Vorgaben genügen können, oder ob nicht auch ein bestimmtes Verfahren der Mitarbeiterbeteiligung erforderlich ist, um das jeweilige Arbeitsrecht als „kirchlich“ qualifizieren zu können, das wird ein Gegenstand der kommenden Diskussion sein müssen.

Drittens: Das Mitarbeitervertretungsrecht

Das Arbeitsrecht in der Nordkirche erschöpft sich nicht in der Frage der Arbeitsrechtssetzung. Das kirchliche Arbeitsrecht kennt weitere Besonderheiten. Grundsätzlich hat auch die Kirche das staatliche Arbeitsrecht zu beachten. Soweit von einem besonderen kirchlichen Arbeitsrecht gesprochen wird, bedeutet dies nicht, dass die Kirche bei der Gestaltung ihrer Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der weltlichen Rechtsordnung steht. Nach staatlichem Recht ist es aber zulässig, von bestimmten Vorgaben des staatlichen Rechts abzuweichen, wo dies zur Wahrung des kirchlichen Selbstverständnisses erforderlich ist.

Die weitestreichende Abweichung betrifft die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung, die sogenannte Betriebsverfassung. Hier beansprucht das staatliche Recht ausdrücklich keine Geltung für den Bereich der Kirche. Das gilt nicht nur für die kirchlichen Körperschaften, sondern für alle Einrichtungen, die der Kirche zugeordnet sind. Auch Einrichtungen der Diakonie sind also vom Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes ausgenommen.

Auf Grund des ihnen garantierten Selbstbestimmungsrechts sind die Kirchen aufgerufen, hier eigenes Recht zur Anwendung zu bringen. Dies betrifft aber nicht das „ob“ einer betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen, sondern nur das „wie“. Das Sozialstaatsprinzip und die Grundrechte garantieren die Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen im Betrieb. Beteiligungsrechte sind ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Persönlichkeitsentfaltung in der Arbeitsstelle. Diese Vorgaben muss auch die kirchliche Betriebsverfassung beachten. Die Kirche darf daher ihre Einrichtungen nicht frei von jeglicher betrieblichen Mitbestimmung betreiben. Wie diese Mitwirkung allerdings aussieht, ist der Kirche überlassen.

- **Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

Vom Recht und der Pflicht, die Betriebsverfassung eigenständig zu regeln, hat die EKD mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht. Statt Betriebsräten oder Personalräten gibt es in kirchlichen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen. Die Rechte der Mitarbeitervertretungen sind denen der Betriebsräte und Personalvertretungen nach staatlichem Recht nachgebildet. Besonderheiten bestehen vor allem im Hinblick auf die Bildung der betrieblichen Interessenvertretungen. Das kirchliche Mitbestimmungsrecht steht unter dem Leitbild der Dienstgemeinschaft, das in der Präambel zum Mitarbeitervertretungsgesetz so beschrieben wird:

„Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.“

Das Mitarbeitervertretungsgesetz findet auch in der Nordkirche Anwendung. Dabei gilt das Gesetz nicht nur für die kirchlichen Körperschaften, sondern zwingend auch für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie. Mit der Zuordnung zur Kirche sind die diakonischen Werke und ihre Mitglieder verpflichtet, anstelle des staatlichen Betriebsverfassungsgesetzes das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anzuwenden.

Soweit das Gesetz der EKD Öffnungsklauseln vorsieht, kann es durch gliedkirchliches Recht näher ausgestaltet werden. Hierbei gelten in der Nordkirche bislang die unterschiedlichen Anwendungsgesetze der Fusionskirchen noch fort. Eine Vereinheitlichung ist für das kommende Jahr geplant. Dies ist vor allem im Hinblick auf die nächsten regulären Mitarbeitervertretungswahlen im Frühjahr 2018 erforderlich.

- **Wählbarkeit**

Nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD können nur Mitarbeitende in die Mitarbeitervertretung gewählt werden, die auch Mitglied einer christlichen Kirche sind. Die Gliedkir-

chen können aber in ihren Anwendungsgesetzen davon abweichende Regelungen treffen. Hiervon haben die Fusionskirchen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Das Recht der Nordelbischen Kirche sah zunächst eine abweichende Regelung vor, danach waren alle Mitarbeitenden unabhängig von einer Kirchenzugehörigkeit wählbar. Diese Regelung wurde später aber aufgehoben, so dass nun die im Recht der EKD vorgesehene Beschränkung der Wählbarkeit ohne Abweichung zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für den Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein. Das fortgeltende Recht der Mecklenburgischen und der Pommerschen Kirche enthält dagegen eine auf den Bereich der Diakonie beschränkte Ausnahme und bestimmt besondere Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Alternativ zur Mitgliedschaft in einer Kirche ist hier die Teilnahme an einer Weiterbildung zu den Grundlagen des christlichen Glaubens Voraussetzung für die Wählbarkeit.

Die Berechtigung einer Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Kirchenmitglieder ist umstritten. Auf der einen Seite wird auf die besondere Verantwortung der Mitarbeitervertretung „für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie“ und für die Dienstgemeinschaft verwiesen. Eine Beteiligung an dieser Verantwortung könne von Mitarbeitenden, die selbst keiner Kirche angehören, nicht gefordert werden. Auf der anderen Seite wird darauf verwiesen, dass dadurch Mitarbeitende mit unterschiedlichem Status geschaffen würden, nämlich solche, die in einer Mitarbeitervertretung mitwirken dürfen und solche, denen dies verwehrt wird. Wer aber als Mitarbeitender eingestellt wurde, müsse auch das Recht haben, Mitglied in der betrieblichen Interessenvertretung zu werden.

Der Frage, ob Nichtkirchenmitglieder in die Mitarbeitervertretung gewählt werden können, vorgelagert ist also die Frage, welche Bedeutung die Kirchenmitgliedschaft für die Anstellung haben soll.

Viertens: die Diskussion um die Loyalitätsrichtlinie.

- **Loyalitätsanforderungen**

Damit komme ich zum vierten Teil und dem Thema der Loyalitätsanforderungen.

Nach staatlichem Recht ist eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religionszugehörigkeit zunächst eine unzulässige Diskriminierung. So besagt es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Eine Ausnahme besteht aber bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften und zugeordnete Einrichtungen. Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion ist danach zulässig, wenn dies nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft erforderlich ist.

Es ist also Aufgabe der Kirche, festzulegen, ob und in welchen Bereichen sie von ihren Mitarbeitenden die Kirchenzugehörigkeit verlangt. Dies gilt auch im Hinblick auf diakonische Beschäftigungsverhältnisse.

- **Anstellungsvoraussetzung**

In Reaktion auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hat die EKD die sogenannte Loyalitätsrichtlinie erarbeitet. Diese bestimmt, dass für eine Beschäftigung in Kirche und Diakonie grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche Voraussetzung sein soll. Für Aufgaben in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge, Unterweisung und Leitung gilt dies ausnahmslos. Außerhalb dieser Aufgabenbereiche gilt: Wenn geeignete evangelische Mitarbeitende nicht zu gewinnen sind, können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen christlichen Kirche angehören. Nur in engen Ausnahmefällen sollen Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. Kirchliche und diakonische Anstellungsträger sind zudem gehalten, allen Mitarbeitenden Fortbildungen zu den Grundlagen des christlichen Glaubens anzubieten.

Diese Richtlinie wurde im Bereich der kirchlichen Körperschaften der Nordkirche unterschiedlich umgesetzt:

Die Nordelbische Kirche hatte die Vorgaben der Loyalitätsrichtlinie für den Bereich der verfassten Kirche unverändert durch Kirchengesetz übernommen. Sie ist daher für die vormaligen Nordelbischen Kirchenkreise und auch für die Landeskirche verbindlich.

Für den Bereich der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthält die „Kirchliche Arbeitsvertragsordnung“ dagegen eigene Regelungen. Danach ist eine auf zwei Jahre befristete Anstellung von Mitarbeitenden, die keiner christlichen Kirche angehören, möglich, wenn geeignete christliche Mitarbeitende nicht zu gewinnen sind. Zudem soll diesen Mitarbeitenden ermöglicht werden, sich mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens auseinander zu setzen.

Auch im Bereich der Diakonischen Werke der Nordkirche bestehen unterschiedliche Regelungen. Der „Kirchliche Tarifvertrag Diakonie“ bestimmt, dass Mitarbeitende Mitglieder der evangelischen Kirche sein sollen, Ausnahmen können in Dienstvereinbarungen getroffen werden. Die „Arbeitsvertragsrichtlinien“ der Diakonie Deutschland bzw. des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern schreiben die Kirchenmitgliedschaft dagegen nicht vor. Es ist ausreichend, dass die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkannt wird. Allerdings ist nach allen Regelwerken ein *Kirchenaustritt* ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung.

- **Diskussion**

Die Kirchenmitgliedschaft als formales Kriterium für Anstellungsfähigkeit – darum gibt es mittlerweile eine breite Debatte. Die Loyalitätsrichtlinie der EKD befindet sich aktuell in Überarbeitung. Der Rat der EKD soll voraussichtlich im Sommer über die neue „Richtlinie über die kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in Kirche und Diakonie“ beraten und beschließen. Der Entwurf hierzu hebt auf der einen Seite die Anforderungen an die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger an, indem ihnen ausdrücklich die Aufgabe gestellt wird, die „Qualität ihrer Einrichtung gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten“ und für das „christlich-ethische Profil in den Arbeitsvollzügen“ Verantwortung zu übernehmen. Dieser erste Schritt ermöglicht es dem Entwurf auf der anderen Seite, auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und Öffnungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. So heißt es zum Beispiel: „Die Auswahl der beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.“

Ziel dieser Überarbeitung soll sein, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwar beibehalten wird, die Ausnahmemöglichkeiten sollen aber flexibler werden. Dadurch soll die kirchliche Prägung und das kirchliche Profil der Einrichtungen in der säkularer werdenden Gesellschaft gewährleistet werden. Menschen mit unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sollen die Möglichkeit erhalten, in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung mitzuarbeiten, aber man will gleichzeitig am Prinzip festhalten, dass zur Sicherung der Kirchenprägung überwiegend Christinnen und Christen beschäftigt werden. Dies ist zwar keine absolute Garantie der kirchlichen Prägung, aber ein wesentlicher Beitrag dazu.

Vor allem aber soll die Perspektive der derzeitigen Regelungen dahingehend geändert werden, dass die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger angehalten werden, das christliche Profil ihrer Einrichtungen deutlich stärker in den Blick zu nehmen. Und dafür reicht es nicht aus, auf eine christliche Gründungsgeschichte zu verweisen, ins Leitbild einige christliche Grundsätze aufzunehmen und eine Kapelle vorzuhalten. Vielmehr muss es darum gehen, die Mitarbeitenden zu einer lebendigen und intensiven Auseinandersetzung mit den Inhalten des Glaubens anzuregen, sie bei der Entwicklung der eigenen religiösen Sprachfähigkeit zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen alltägliche Formen der Vergegenwärtigung dessen, was die Einrichtung prägt, zu entwickeln.

Der Diskussionsprozess bekam eine starke Dynamik bei uns, als im 1. Quartal 2015 Vorstand und Stiftungsrat der „Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA)“ eine sehr weitgehende Öffnung der ACK-Klausel beschlossen. In den Medien wurde dieser Beschluss als Abschaffung der ACK-Klausel, also als Wegfall der Mitgliedschaft als Voraussetzung kommuniziert und von Gruppen mit eigenem Interesse gern so aufgenommen. Das hat zu starken Irritationen nicht nur bei uns geführt, die wir daran interessiert waren und sind, dass der verabredete Entscheidungsprozess innerhalb der Nordkirche von allen Beteiligten Beachtung findet, sondern über die Nordkirche hinaus hat dies die Debatte innerhalb der EKD stark zugespitzt. Inzwischen ist es gelungen, in guten, zielgerichteten Gesprächen sicherzustellen, dass wir in verfasster Kirche und Diakonie gemeinsam auf dem Weg bleiben. Ich bin dankbar für die große Einigkeit!

Gerade in der Frage nach den Loyalitätsanforderungen werden wir die Diskussion mit besonderer Aufmerksamkeit führen müssen. Denn diese Frage berührt das Verständnis des Evangeliums und das Selbstverständnis von Kirche. Sie berührt die Zukunftsperspektive von Kirche in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft. Sie führt zu Überlegungen, was eigentlich den christlichen Charakter von diakonischer Zuwendung zu Menschen ausmacht und inwiefern wir über eine interkulturelle, möglicherweise sogar interreligiöse Öffnung von Kirche nachdenken müssen. Sie stellt die Frage nach der Bedeutung des Bekenntnisses für Kirche und nach der Definition von Kirchenmitgliedschaft.

Insbesondere aus der Diakonie wird gefordert, die Regelungen stärker zugunsten sowohl von nichtevangelischen Christinnen und Christen als auch für andersgläubige Menschen zu öffnen. Landespastor Dirk Ahrens hat auf der letzten Synode in seinem Bericht auf die Herausforderungen hingewiesen, die hinter dieser Forderung stehen: Die Integration von Menschen mit anderen kulturellen und religiösen Prägungen in die Gesellschaft, die Übernahme von bisher nicht diakonischen Einrichtungen und schließlich der Fachkräftemangel. Seine These: „Gottes liebevolle Hinwendung zu seinen Geschöpfen ist eine Bewegung, an der jeder Mensch teilhaben kann und soll. Der rechte Glaube ist keine Bedingung für die Mitwirkung in der Nächstenliebe.“

Auf der anderen Seite ist deutlich, dass Gottes Hinwendung sich nicht allein im Aufruf zur Nächstenliebe erschöpft, sondern auch das Gebot umfasst, Gott von ganzem Herzen zu achten und zu lieben. Daher könnte die These, dass alle Mitarbeitenden in diakonischen Einrichtungen Anteil haben am Auftrag Jesu zur Nächstenliebe, auch als Vereinnahmung derer verstanden werden, die sich nicht am christlichen Glauben orientieren können. Gerade wenn es darum geht, nicht nur den einzelnen, sondern die kirchliche oder diakonische Einrichtung als solche in Pflicht zu nehmen, ist es zwingend notwendig, den Zusammenhang und die Konflikte zu klären zwischen der je eigenen Überzeugung und dem evangelischen Profil der Einrichtung. Die Orientierung an der Kirchenmitgliedschaft kann dabei gerade unter dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit auch hilfreich sein.

Die Debatte um das formale Anstellungskriterium der Kirchenmitgliedschaft hat im letzten Jahr durch die fünf Thesen des sogenannten „Brüsseler Kreises“, einem Zusammenschluss von dreizehn gemeinnützigen Unternehmen aus Diakonie und Caritas, erneut Fahrt aufgenommen. In den Thesen wird die Forderung nach formaler Kirchenmitgliedschaft als eine die Praxis bedrohende Forderung bezeichnet – hier ist der Bezug die Gewinnung von Fachkräften. Sie wird aber auch insgesamt als ein theologisches Problem begriffen, weil sie, so die Autoren, der Universalität des Erbarmens Gottes widerspricht.

In einem Interview habe ich mich diesen Thesen gestellt. Denn ich finde, wir dürfen zum Beispiel der Idee nachgehen, Konfessionalität stellvertretend zu leben. Die DIAKO in Flensburg hat die Diakoniegemeinschaft für Männer geöffnet – diese Gemeinschaft lebt ganz bewusst spirituell, aber ohne Anspruch darauf, dass alle das gut finden müssen. Aber sie wirkt in das Unternehmen hinein, sichtbar und spürbar. Und darauf kommt es an, denn die entscheidende

Frage ist: Ist das Unternehmen konfessionell erkennbar und als solches identifizierbar? Ist es erkennbar als eines, das den Auftrag, den Schwachen und Elenden zu dienen, anders erfüllt, als andere es tun? Und hat es die Kraft, auch angesichts ökonomischer Verlockungen zu sagen: Nein, das machen wir jetzt nicht, weil es dem Geist widerspricht, dem wir uns verpflichtet fühlen?

Gehen wir diesem Gedanken nach, so stehen die Arbeitgeber vor der Aufgabe, die Konfessionsbindung als einen Überzeugungskanon zu bestimmen und zu leben, der vor Beliebigkeit bewahrt und den Glauben anderer nicht nur toleriert, sondern ihn aktiv einzubeziehen erlaubt. Die Öffnung der ACK-Klausel kann geschehen, wenn klar ist, worauf wir selbst gründen und bauen! Die Klausel selbst trägt dies in sich, denn sie beschreibt mehr als einen organisatorischen Pflichtenkatalog, sie beschreibt unsere innere Haltung. Darum müssen wir deutlicher als zuvor damit beginnen, von dem zu erzählen, was uns trägt und was unverzichtbar ist. Der Bildungsauftrag nach innen und nach außen ist sowohl in der verfassten Kirche zu erfüllen, als auch in jedem Diakonischen Unternehmen. Es gibt in unseren Diakonischen Verbänden dazu Konzepte und auch gelebte Praxis.

Mit solchem Erzählen und Bekennen schließen wir Offenheit nicht aus, im Gegenteil: Bekenntnis ist der Grund, auf dem sich Freiheit entwickeln kann! „Sieh, so fließt aus dem Glauben die Liebe und die Lust zu Gott“, sagt Martin Luther, „und aus der Liebe ein freies, williges, fröhliches Leben, dem Nächsten umsonst zu dienen. () So, wie Gott uns durch Christus umsonst geholfen hat, (sollen wir) durch den Leib und seine Werke nichts anderes tun als dem Nächsten helfen.“

Im Oktober vergangenen Jahres hat sich der Diakonische Rat mit dem Papier „Die Diakonie als Arbeitgeberin. Selbstverständnis und Grundsätze eines kirchlich-diakonischen Arbeitgebers auf dem Gebiet der Nordkirche“ in die Diskussion eingebracht und darin festgestellt: „Es ist erwünscht, dass die Mitarbeitenden einer kirchlichen Einrichtung Mitglied der Nordkirche, einer evangelischen Kirche oder einer christlichen Kirche (ACK) sind. Erforderlich ist, dass alle Mitarbeitenden bereit sind, das kirchlich-diakonische Selbstverständnis der Einrichtung zu akzeptieren und zu fördern und dem biblischen Grundwert der Nächstenliebe Geltung zu verschaffen.“

In seiner Antwort auf dieses Papier hat das Landeskirchenamt darauf verwiesen, dass die Sonderrechte, die den Kirchen in der staatlichen Rechtsordnung zugestanden werden, nur dann Bestand haben werden, wenn sie EKD-weit verlässlich und gemeinschaftlich umgesetzt werden. Auch diesen Aspekt, liebe Synodale, dürfen wir in der Debatte nicht aus dem Blick verlieren. Sie kommt dem Augenschein nach vielleicht überwiegend als rechtliche Debatte daher. Im tiefsten Sinn aber ist sie eine theologische, denn es geht in ihr um Bindung und Beziehung.

Loyalität – so habe ich es vor einem Jahr in meinem Bericht des Landesbischofs gesagt und will es an dieser Stelle wiederholen – Loyalität kann es nur auf Gegenseitigkeit geben. Auch wir als Kirche, als Diakonie schulden denen eine Loyalität, die bei uns arbeiten, nämlich die Loyalität der Bildung und der Begeisterung für die Sache. Zu solcher Loyalität gehört übrigens auch eine gute Bezahlung für gute Arbeit! Auch das ist in unserer Gesellschaft ein Ausdruck von Wertschätzung. Vor allem schulden wir den Mitarbeitenden die Loyalität, mit der Gott uns begegnet, mit der er uns an sich bindet in aller Freiheit. Wenn wir also nach einem neuen Verständnis von Loyalität und Kirchenzugehörigkeit suchen – einem Verständnis, das sich gleichermaßen auf die Mitarbeitenden und die Unternehmen richtet – dann werden wir einerseits auf unsere Bindung verwiesen – die Bindung an Gott und sein Evangelium, die Bindung an die *missio dei*, die darin besteht, dass Gott will, dass allen Menschen geholfen werde. Andererseits werden wir auf unsere Freiheit verwiesen – eine Freiheit, in der wir offen sein können auch für nicht-kirchliche oder sogar nichtchristliche Menschen in unseren Rei-

hen, in unseren Diensten und Einrichtungen. Weil wir um die einende Kraft des Einen wissen, können wir auch die Vielfalt leben.

Wie aus der Spannung dieser beiden Aspekte eine gute und evangeliumsgemäße Wechselwirkung werden kann, das müssen wir intensiv diskutieren und genau überlegen.

- **Schluss**

Wie geht es weiter? Dieser Bericht, ich sagte es am Anfang, ist der Beginn eines intensiven Informations- und Diskussionsprozesses.

Für alle, die sich noch intensiver mit der Thematik beschäftigen möchten, wird es den schon erwähnten Studientag geben. Vorbild dazu sind die Studientage, die im Zuge des Fusionsprozesses durchgeführt worden waren – vielleicht erinnert sich der eine oder die andere noch daran. In Referaten und Arbeitsgruppen soll aus theologischer und rechtlicher Sicht darüber diskutiert werden, was das kirchliche Arbeitsrecht ausmacht - worin es sich vom allgemeinen Arbeitsrecht unterscheiden kann, darf und will - und welche Besonderheiten dabei in der Nordkirche zu beachten sind. Der Synodentag wird auch offen sein für Gäste, namentlich für Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und für Synodale der Kirchenkreissynoden Mecklenburg und Pommern. Als Termin für den Studientag hat das Synodenpräsidium bereits den **9. Juli 2016** festgelegt. Bei Bedarf soll dann auch auf der nächsten Synodaltagung Raum gegeben werden, sich über die unterschiedlichen Standpunkte auszutauschen. Das genaue Format wird durch das Synodenpräsidium festgelegt.

Die gesetzgeberischen Entscheidungen sind dann für das kommende Jahr vorgesehen:

- Gegenstand der Frühjahrssynode 2017 soll die Gesetzgebung zum Thema „Loyalität und Kirchenmitgliedschaft“ sein. In diesem Zusammenhang wird dann auch über die Regelungen zum Mitarbeitervertretungsrecht zu entscheiden sein. Im Hinblick auf die zu Beginn des Jahres 2018 anstehenden Wahlen der Mitarbeitervertretungen müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften spätestens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

- Gegenstand der Herbstsynode 2017 soll die Gesetzgebung zum Verfahren der Arbeitsrechtssetzung sein. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften werden nicht vor dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Zum einen sieht das Einführungsgesetz eine Übergangszeit bis Pfingsten 2018 vor. Zum anderen ist den Kirchenkreissynoden Mecklenburg und Pommern ausreichend Gelegenheit zu geben, über ihre Zustimmung zur Entscheidung der Landessynode zu entscheiden. Schließlich ist für die erforderlichen Umstellungen eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen.

Die Entscheidungen zum Arbeitsrecht werden ein ganz wesentlicher Schritt zum inneren Zusammenwachsen der Nordkirche und zur zukünftigen Positionierung unserer Kirche in der Gesellschaft sein. Schon in der Phase der Fusionsverhandlungen ist an verschiedenen Stellen deutlich geworden, dass der Themenkomplex „Arbeit und Recht“ eine große Herausforderung darstellt. Wir sind dann an dieser Stelle mit dem Auftrag gestartet, in der neuen Kirche gemeinsam nach kompromissfähigen Lösungen für die anstehenden Fragen zu suchen. Dafür ist jetzt die richtige Zeit gekommen. Nicht nur, weil uns das Einführungsgesetz dazu verpflichtet. Das Fundament der Nordkirche ist nun fest genug, dass wir uns diesem Thema stellen können. Durch die rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten sechs Jahre sind uns auch die Herausforderungen und denkbare Lösungen klarer geworden. Und nicht zuletzt sind wir es denen schuldig, die sich in Kirche und Diakonie beruflich engagieren, dass wir jetzt auch diesen Bereich gestalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Landesbischof, für den sehr informativen Vortrag. Ich kann verstehen, dass es gärt und Sie eine Aussprache möchten, aber wir haben beschlossen, den

Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Aussprache nach dem Studientag auf der nächsten Landessynode vorzunehmen, so dass es jetzt nicht um eine Aussprache geht, sondern nur um Verständnis- oder Nachfragen. Die sehe ich nicht.

Wir machen jetzt Mittagspause und um 14.00 Uhr geht es weiter.

Mittagspause

Der PRÄSES: Wir fahren fort und ich möchte jetzt Herrn Strenge bitten, dass er den zweiten Band des Buches „Neue Anfänge“ vorstellt. Lieber Herr Strenge, vielen Dank, dass Sie das machen.

Syn. STRENGE: Wer draußen ist, hat jetzt Pech gehabt, es lohnt sich einen Vorblick auf dieses Werk zu richten. Sie werden sich entsinnen, dass Herr Stefan Linck, der heute hier ist, zum Thema Neue Anfänge - der Umgang der Evangelischen Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum die Zeit von 1945 bis 1965 beschrieben hat. Das Buch wurde auf der Synode verkauft. Es hat dann einen gewissen Wellenschlag in unserer Nordelbischen Kirche gefunden, weil natürlich klar ist, dass wenn man mit dem Thema Schuld und Sühne und dem Verhältnis Christen und Juden nach 1945 umgeht, man in allen vier Vorgängerkirchen nicht nur Licht, sondern natürlich auch Schatten finden konnte. Ich muss nur an den Namen des Bischofs „Halfmann“ erinnern, seine Judenschrift 1936 und wie sie von ihm selbst 1960 bewertet worden ist. Das hat uns ein differenziertes Echo in der Kirche eingebracht. Und immer war von der Kirchenleitung und Synode beabsichtigt, auch die Zeit von 1965 bis 1985 zu beleuchten. Und davon handelt der zweite Band. Er handelt davon, dass es eine besonders günstige Gelegenheit ist, auch während die Wanderausstellung, über die ich das letzte Mal hier bereits gesprochen habe, schon läuft. Sie ist am 29. Januar vom Landesbischof in St. Jakobi eröffnet worden, hat in ihren sechs Tafeln sehr gute Resonanz. Ich selbst habe am letzten Sonntag noch eine Führung gemacht und Herr Linck auch. Jetzt wird sie in Itzehoe aufgebaut, wo Herr Linck gleich noch hinfahren wird. Das ist ein Gebiet und ein Ort, wo es auch etwas kontrovers zugehen wird. Dort haben die Eheleute Motschmann gewirkt und tun das zum Teil heute noch. Das ist der Verfasser des Rotbuchs Kirche in den 70-er Jahren. Damit bin ich bei dem Buch, das morgen auch von der Evangelischen Bücherstube hier verkauft wird.

Die Zeit 1965 bis 1985 ist davon gekennzeichnet, dass zu Beginn die Ostdenkschrift der EKD steht. Das werden viele, die das mitgemacht haben, noch erinnern, sorgte auch für Wellenschlag in Nordelbien. Der Flüchtlingsbeauftragte der EKD, Bischof Weste, sowas hatten wir 1967 auch schon einmal, trat unter Protest zurück. Denn es hieß in der Ostdenkschrift, dass man den Polen zur Versöhnung die Hand reicht und die Oder-Neisse-Grenze anerkennt. Diese Zeiten werden in diesem Band natürlich beleuchtet. Er hat, wie der erste Band auch, drei Kapitel. Die Gliederung beginnt wieder mit dem Thema „Schuld und Sühne“. An der Stelle behandelt man natürlich, wie denn die Landeskirche mit der Aufarbeitung der Geschichte Mitte der 60-er Jahre umging. Waren in der bekennenden Kirche lauter Helden – natürlich nicht. Aber in Lübeck, Hamburg und Kiel ist man ganz unterschiedlich an das Thema herangegangen. Das kann man diesem Buch entnehmen. Dann kommt das Thema „Denkmalstreit“ in Flensburg. In der Marienkirche zumindest, wie man mit der wechselvollen Geschichte umgeht. Es ist zeitgeschichtlich richtig interessant, in dieses Buch einzutauchen.

Das zweite Kapitel ist das Kapitel „Christen und Juden“. Wir sind Mitte der 60-er Jahre, da ist es interessant zu sehen, wie die Landeskirchen jeweils mit den jüdischen Gemeinden umgingen und mit den Christenjuden, beispielsweise dem Pastor Auerbach. Da war man sehr zöger-

lich. Über den Holocaust ist vor der Verfilmung des Schicksals der Familie Weiß 1979 wenig geredet worden. Auch dieses ist in dem Buch sehr gut nachvollziehbar.

Der dritte Teil heißt „Der Osten“. Da ist das Thema, wie man denn mit den Polen oder der Oder-Neisse-Grenze umging. Aber auch, wie man mit dem Thema „Kommunismus“ oder „Antikommunismus“ umging. Sie müssen sich vorstellen: Die 70-er Jahre, das ist die Zeit der Berufsverbote, wo man z. B. als DKP-Mitglied kein Lehrer werden konnte. Sowas hat sich bis in die Kirche ein Stück weit fortgesetzt. Angeblich, gab es DFU-Pastoren (Die Freunde Ulbrichts) und der Verfassungsschutz berichtete direkt gegenüber der Kirchenleitung. Ich weiß gar nicht, ob das heute noch so ist, ich vermute eher nicht. Dann kam das Thema „Rotbuch-Kirche“, das sagte ich schon. Motschmann und Co. haben diese linken Pastoren mal aufgezählt und die ESG-Hamburg dicht an der RAF angesiedelt. Dies alles können Sie in diesem Buch ganz interessant nachlesen. Es hat zudem ein umfangreiches Personenverzeichnis. Meine Empfehlung an Sie: Erwerben Sie dieses Buch, beschreiten Sie einen Teil unserer Kirchengeschichte. Und ich bin mir sicher, das wird insofern nicht das Ende sein, als dass wir auch für die Bereiche Mecklenburg und Vorpommern weitermachen müssen. Ich hoffe, ich habe es Ihnen ein wenig schmackhaft machen können. Der Autor steht hinten für Fragen bereit, bis er nach Itzehoe muss. Herzlichen Dank.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Strenge, für die Einbringung und Vorstellung des Buches. Ich rufe auf den TOP 7.1: Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss. Vorgeschlagen sind Frau Kastenbauer und Frau Makies.

Syn. Frau SEMMLER: Es geht an dieser Stelle nicht allein um die Wahl eines Ehrenamtlichen. Die Quoren werden auch erfüllt, in dem Fall, in dem Frau Makies gewählt wird, obwohl sie Mitarbeiterin ist.

Der PRÄSES: Das sieht das Präsidium genauso. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? Das ist nicht der Fall. Ich bitte Frau Kastenbauer sich vorzustellen.

Syn. Frau KASTENBAUER stellt sich vor.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Kastenbauer. Ich bitte nun Frau Makies sich vorzustellen.

Syn. Frau MAKIES stellt sich vor.

Der PRÄSES: Ich bitte nun die Stimmzettel zu verteilen. Ich höre, dass diese noch nicht gedruckt sind und unterbreche den TOP 7.1. Ich übergebe an Herrn Baum für den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunkts.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.1: Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und bitte nun Herr Dr. von Wedel das Kirchengesetz für die Kirchenleitung einzubringen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Synodale, mit diesem Gesetz soll ein Auftrag des Einführungsgesetzes erfüllt werden. Es gehört zu dem großen Komplex der Gesetze, die nach der Fusion den Bau der Nordkirche vollenden sollen. Die Verfassung regelt nur die Struktur und die Prinzipien, nach denen die Verfassungsorgane gebildet werden. Das Gesetz, nach dem diese Synode gebildet worden ist, das also uns die Legitimation schafft hier zu entscheiden, war schon im Einführungsgesetz enthalten. Das Gesetz zur Bildung der Kirchengemeinderäte, die ja zunächst übergeleitet worden sind, haben wir schon beschlossen und

nach ihm soll noch in diesem Jahr gewählt werden. Die ebenfalls übergeleiteten Kirchenkreissynoden, müssen dann im nächsten Jahr neu gebildet werden und dafür brauchen wir ein Gesetz. Dass es kein Wahlgesetz ist, sondern ein „Kirchenkreissynoden-Bildungsgesetz“ hängt damit zusammen, dass die Synode, wie auf all unseren Ebenen nicht nur aus gewählten Vertretern besteht. Nach § 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes (EGVerf-Teil 1) ist das Kirchenkreissynodalwahlrecht bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland soll im September 2017 stattfinden.

Auch wenn wir hier ein recht umfangreiches Gesetz beschließen müssen, ist unsere Entscheidungsbefugnis gering. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist uns durch die Verfassung nach deren Artikel 48 vorgegeben. Die wesentlichen Regelungen der Verfassung möchte ich Ihnen noch einmal ins Gedächtnis rufen.

Die in die Kirchenkreissynoden der dreizehn Kirchenkreise zu wählenden Mitglieder werden ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern der in der Kirchenwahl 2016 neu gewählten Kirchengemeinderäte gewählt. Die Einzelheiten dazu finden Sie in § 2 des Ihnen vorliegenden Kirchengesetzentwurfs.

Die Größe der Kirchenkreissynoden ist nicht in der Verfassung geregelt. Sie wird vor jeder Wahl durch die amtierende Kirchenkreissynode entschieden. Die Zahl muss durch elf teilbar sein, um die gewünschten Verhältnisse zwischen den Ehrenamtlichen, den Pastoren, Mitarbeitern und Berufenen zu gewährleisten. Die Größe kann zwischen 44 und 154 Mitglieder bestimmt werden. Zehn Elftel sind zu wählen und ein Elftel zu berufen. Dies finden Sie in § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfs.

Auf Grund unseres lutherischen Verständnisses von Kirche und Gemeinde stellt unsere Verfassung in Artikel 6 Absatz 2 die Regel auf, dass die Ehrenamtlichen in der Nordkirche in allen Gremien immer die Mehrheit gegenüber den beruflich in der Kirche Tätigen haben müssen. Artikel 48 Absatz 2 und 3 der Verfassung erhöht dieses Quorum, indem er bestimmt, dass bei der Mindestgröße einer Kirchenkreissynode von 44 Mitgliedern mindestens 28 Personen Ehrenamtliche sein müssen und höchstens 16 Personen in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen und dieses Zahlenverhältnis entsprechend auch bei größeren Kirchenkreissynoden gilt.

Dabei gilt, dass wählbar nur ist, wer innerhalb des Kirchenkreises Gemeindeglied einer Kirchengemeinde ist (§ 3 Absatz 1 des Entwurfs).

Aus der Verfassung folgt auch die Bildung der Gruppen nach § 3 Absatz 2 bis 5 des Entwurfs, aus denen gewählt bzw. berufen werden kann.

Die ehrenamtlichen Mitglieder bilden die Gruppe der Gemeinde-Synodalen. Diese dürfen in keinem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und dürfen nicht ordiniert sein (§ 3 Absatz 2 des Entwurfs).

Die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sind auf die aktiv innerhalb einer Pfarrstelle Tätigen beschränkt und bilden die Pastoren-Synodalen (§ 3 Absatz 3 des Entwurfs). Aus dieser Bestimmung folgt auch, dass Ordinierte, die ihre Rechte aus der Ordination haben, nur als Pfarrstelleninhaber auf der Gemeindeebene in die Kirchenkreissynode wählbar sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz

bilden nur Pastorinnen und Pastoren, die als Werke-Synodale gewählt oder vom Kirchenkreisrat berufen werden.

Die Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen ist nicht nur auf die im aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden beschränkt. Es musste aber eine Abgrenzung zu den Ordinierten vorgenommen werden, die nicht als Pastoren-Synode gewählt werden können. Mitarbeiter-Synodale dürfen aus diesem Grund nicht ordiniert sein (§ 3 Absatz 4 des Entwurfs).

Die vierte Gruppe sind die Werke-Synodalen, die entweder ehrenamtlich oder beruflich Funktionsträger eines kirchenkreislichen Dienstes oder Werkes sind (§ 3 Absatz 5 des Entwurfs).

Um insbesondere in großen Kirchenkreisen eher regional bekannte Kandidatinnen und Kandidaten aus den jeweiligen Gruppen aufstellen zu können, sieht das neue Wahlgesetz Regelungen für eine im Ermessen jedes Kirchenkreises liegende Entscheidung zur Bildung von Wahlkreisen vor. Für diese Wahlkreise muss die Anzahl der aus den Gruppen zu wählenden Personen festgelegt werden. Dadurch ist es möglich, hinsichtlich der Anzahl der Gemeindeglieder unterschiedlich große Wahlkreise zu bilden und dann für jeden dieser Wahlkreise einzeln zu bestimmen, wie viele Synodale aus den einzelnen Gruppen jeweils zu wählen sind. Das Prinzip der paritätischen Wahl folgt aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs. Auch darüber hat die amtierende Kirchenkreissynode in ihrem Wahlbeschluss zu befinden.

Aus der fakultativen Untergliederung in Wahlkreise folgt auch, bis zu wie viele Personen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden dürfen. Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste des Wahlkreises für den Wahlgang der einzelnen Gruppe sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 3 Satz 5 des Entwurfs). Nach den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl ist es jedem Wahlberechtigten selbstverständlich freigestellt, seine Wahlmöglichkeiten voll oder nur teilweise auszuschöpfen und nur einzelne oder auch gar kein Kreuz zu setzen.

Um weitere Untergliederungen, wie etwa eine komplizierte Distriktbildung für die Wahl und Stimmauszählung zu vermeiden, legt bereits Artikel 48 Absatz 2 a. E. fest, dass das neue Kirchengesetz ein Stimmwertverfahren bei der Auszählung der Stimmen einführen soll. Mit dem Stimmwertverfahren soll ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Größe des Wahlkörpers und der Größe der von diesem Wahlkörper repräsentierten Kirchengemeinde geschaffen werden. Bei gleicher Wertung jeder Stimme würden große Kirchengemeinderäte in kleinen Kirchengemeinden begünstigt werden gegenüber gleich großen oder sogar größeren Kirchengemeinderäten in Kirchengemeinden mit mehreren tausend Gemeindegliedern. Das Prinzip des vorgeschlagenen Stimmwertverfahrens ist so aufgebaut, dass auch Vorgeschlagene von kleineren Kirchengemeinden eine realistische Wahlchance haben sollen. Den großen Gemeinden, die nur einen relativ kleinen Kirchengemeinderat bilden, muss aber auch Rechnung getragen werden. Der jetzt gemachte Vorschlag nimmt die im Vorfeld insoweit geführte Diskussion auf und hat gegenüber Nordelbien die Stimmwerttabelle erweitert um Ungerechtigkeiten gegenüber sehr großen Gemeinden zu vermeiden. Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte § 17 Absatz 4 des Entwurfs. Auf Wunsch können die bei der Fassung dieser Vorschrift entwickelten Berechnungsbeispiele im Synodenbüro eingesehen werden.

Ein Elftel der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist nach Artikel 48 Absatz 3 durch den amtierenden Kirchenkreisrat zu berufen. Hier gilt wieder, dass davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein darf. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass mehr oder sogar ausschließlich Ehrenamtliche in die Kirchenkreissynode berufen werden. Zu den Einzelheiten darf ich Sie auf die §§ 24 und 25 des Entwurfs verweisen.

Schließlich soll es im neuen Wahlgesetz eine persönliche Stellvertretung nur bei den Berufenen Synodalen geben, während im Übrigen gilt Listenstellvertretung. Da in den Wahlvorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden sollen, wie zu wählen sind, sollte es genug Kandidatinnen und Kandidaten für die Listenstellvertretung geben, denn jede oder jeder Nichtgewählte wird automatisch Stellvertreter und kommt dran, wenn sie oder der die nächst höchste Stimmenzahl hat, zunächst als Vertreterin oder Vertreter und rückt mit Glück nach. Eine Nachwahl während der Amtszeit einer Kirchenkreissynode muss erst erfolgen, wenn die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Nachrücken oder andere Umstände so geschrumpft ist, dass die erforderliche Anzahl an stellvertretenden Synodalen nicht mehr gesichert ist. Hinzuweisen ist darauf, dass das „Nachrücken“ zwar ein gewissermaßen automatisch erfolgt, aber dass die Mitgliedschaft jedes also auch eines nachrückenden Synodalen erst nach dem Ablegen des Gelöbnisses wirklich beginnt und erst damit rechtskräftig ist.

Neben den aus der Verfassung sich ergebenden Wahlgrundsätzen für die Bildung der Kirchenkreissynoden regelt der vorliegende Gesetzentwurf auch die Organisation für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Wahl- und Berufungsverfahrens. Hierzu nur Folgendes:

Das Thema Wahlvorschlagsberechtigung, Wahlvorschlag und Wahlvorschlagsliste ist in den §§ 8 bis 10 geregelt. In den jeweiligen Wahlkreisen sollte mindestens eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, die der Präsentation und Befragungsmöglichkeit der Vorgeschlagenen dient. Eingeladene und Teilnehmende sind die Mitglieder der Kirchengemeinderäte. Die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung regeln die Kirchenkreise im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts (Artikel 42 der Verfassung) in eigener Verantwortung. So sieht es § 11 des Entwurfs vor.

Die §§ 14 bis 18 sind einschlägig. In einer oder auch mehreren regulären Sitzungen des Kirchengemeinderates innerhalb des Wahlzeitraums werden in vier getrennten Wahlgängen; für jeweils eine Gruppe die Wahlen durchgeführt. Die Stimmauszählung erfolgt nicht am Ende jeder Wahl dort vor Ort, sondern zentral nach Abschluss des Wahlzeitraums in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Kirchenkreises. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Kenntnisse über ein Wahlergebnis aus einem Kirchengemeinderat die Kirchengemeinderatsmitglieder einer anderen Kirchengemeinde in ihrem Wahlverhalten beeinflussen.

Die weiteren wahlrechtlichen Vorschriften zur Wahl- und Berufungsanfechtung (§§ 21 bis 23 und 27), zum Nachrücken und zur Nachwahl (§§ 20 und 26) sowie die Vorschriften zur Konstituierung und agendarischen Verpflichtung entsprechenden Bestimmungen in den anderen entsprechenden kirchlichen Wahlgesetzen. Dies gilt auch für die Vorschriften zu Ende und Ruhen des Amtes als Mitglied der Kirchenkreissynode, wie sie in §§ 30 und 31 niedergelegt sind.

Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis, dass dieser Entwurf im Vorfeld mit den Kirchenkreisen und insbesondere mit deren Wahlbeauftragten sorgfältig abgestimmt worden ist, so dass die Erste Kirchenleitung Ihnen die Annahme dieses Gesetzes besten Gewissens empfehlen kann.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Dann bitte ich um die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Frau Hillmann.

Syn. Frau Dr. HILLMANN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Rechtsausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 02.12.2015 und noch einmal in der Sitzung am 04.02.2016 mit dem Entwurf des Kirchengesetzes zur Bildung der Kirchenkreissynoden beschäftigt. Wesentlich drehte sich die Diskussion um die Frage des passiven Wahlrechts. Das ist, wie zuzugeben ist, sehr kompliziert geregelt. Sehr deutlich sollte aber nach Auffassung des Rechtsausschusses werden, dass als Gemeinodesynodale nur Ehrenamtliche gewählt werden können, die in keinerlei kirchlichem Beschäftigungsverhältnis stehen und auch nicht ordiniert sind, und ebenso, dass es ein Verbot der Mehrfachbewerbung gibt. Die Änderungsvorschläge des Ausschusses auch im Übrigen sind übernommen worden, die Erwägungen, die zu den Vorschlägen geführt haben, sind in die Begründung des Gesetzes aufgenommen. Sie zu wiederholen erspare ich Ihnen und mir daher.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich allerdings, dass der Rechtsausschuss sich ausführlich mit der Stimmwertregelung in § 17 beschäftigt hat. Es gab mehrere Stimmen, die sich für zusätzliche Stimmwertstufen ausgesprochen haben, um Benachteiligungen zu minimieren. Letztlich ist es zu einem Änderungsantrag insoweit aber nicht gekommen. Die rechtsstaatlichen Grundsätze der Wahl (allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim) übernimmt Art. 30 unserer Verfassung nur für die Bildung der Kirchengemeinderäte. Die Kirchenkreissynodalen werden im Gegensatz zu den Kirchengemeinderäten nicht direkt sondern indirekt gewählt. Benachteiligungen in einem solchen Verfahren sind unvermeidbar. Die Einführung weiterer Stimmwertstufen führt vielleicht in einigen Kirchengemeinden zu mehr „gefühlter Gerechtigkeit“, erhöht aber in anderen Kirchengemeinden den Stimmwert überproportional. Einen Königsweg gibt es nicht.

Deshalb empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss die Annahme des Gesetzes zur Bildung der Kirchenkreissynoden in der jetzt vorliegenden Fassung. Nicht vorenthalten möchte ich Ihnen dabei, dass der Datenschutzbeauftragte uns gebeten hatte, den § 9 Absatz 3 Nr. 2 dahin zu ergänzen, dass den Vorgeschlagenen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Veröffentlichung ihrer Angaben im Internet auszuschließen. Wir sehen aber keinen Rechtsgrund, sich der Formulierungsempfehlung des landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten zu § 9 Absatz 3 Nr. 2 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz anzuschließen. Der Ausschuss ist einig, dass eine Veröffentlichung der persönlichen Wahlangaben im Internet nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorgeschlagenen zulässig ist.

2. Ein Teil des Ausschusses ist der Rechtsauffassung, dass die Zustimmungserklärung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz in der Fassung der Vorlage für die Landessynode (TOP 3.1) sich selbstverständlich und in erster Linie auf die Einstellung ins Internet bezieht.

3. Ein Teil des Ausschusses verneint diese Rechtsauffassung und vertritt das Erfordernis einer gesonderten Zustimmung zur Internetveröffentlichung. Dies müsse mit einer eigenen Willenserklärung erfolgen und der o.a. diskutierte Formulierungsvorschlag des DSB reiche dafür nicht aus.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Hillmann. Wir kommen jetzt zur Stellungnahme des Dienstrechtsausschusses. Herr Brenne.

Syn. BRENNE: Sehr geehrte Synodale, wir haben einen Entwurf dieses Gesetzes am 19.11.2015 am Rande der letzten Synodentagung beraten und waren von einigen kleineren Änderungswünschen abgesehen, mit dem vorgelegten Entwurf auch im Großen und Ganzen einverstanden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf enthält jedoch eine wesentliche Veränderung in § 3 des Gesetzes, der die Wählbarkeit regelt.

Um was geht es genau? Es geht um die Wählbarkeit von Personen, die zwar ordiniert sind, aber weder im pastoralen Dienst, noch sonst auf der Gehalts- oder Besoldungsliste der Kirche stehen. Als eines, sicherlich mehrerer Beispiele betroffener Personen, führe ich hier Herrn Uwe Michelsen an, der unserer Synode als stellvertretendes Mitglied und Mitglied des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht angehört, Ratsmitglied der EKD bis 2015 war, der Nordelbischen Synode angehörte und deren Vorsitzender des Medienausschusses und des Dienstrechtsausschusses war, Stellvertreter in der KL, EKD-Synodaler seit 2003 und, und, und, der seit 1985 gewähltes (!) Mitglied der Kirchenkreissynode Stormarn war und sicherlich vielen von Ihnen ein Begriff ist. Herr Michelsen ist zwar ordiniert, arbeitete aber seit 1980 als Journalist beim Norddeutschen Rundfunk. Eine – wie auch immer geartete – Abhängigkeit von der Nordkirche besteht somit nicht. Er wäre nach dem jetzt vorliegenden Entwurf des Gesetzes in eine Kirchenkreissynode nicht wählbar.

Die ursprüngliche Fassung des § 3 Absatz 2 sah vor, dass als Gemeinodesynodale alle Personen wählbar sein sollten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. Das heißt auch, dass sie keine Versorgungsbezüge von der Kirche erhalten.

Die jetzige Fassung hat das eingeschränkt und die Personen, die im Besitz der mit der Ordination verbundenen Rechte sind, von der Wählbarkeit als Gemeinodesynodale ausgenommen. Damit ist aber auch eine Wählbarkeit dieser Personen als Werkesynodale nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes ausgeschlossen. § 3 Absatz 5 nimmt nämlich in seiner Ziffer 2 Bezug auf die Wählbarkeit als Gemeinodesynodaler nach § 3 Absatz 2. In dieser Regelung ist jedoch diese Personengruppe gerade ausgeschlossen.

Das heißt konkret, dass nach der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung, ordinierte Personen nur noch als Pastorensynodale nach § 3 Absatz 3 oder als Werkesynodale nach § 3 Absatz 5 Ziffer 1 wählbar sein sollen. Aus der Wählbarkeit als Gemeinodesynodale, als Mitarbeitersynodale oder als ehrenamtliche Werkesynodale würden alle ordinierten Personen, auch die, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, ausgeschlossen.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht konnte diese veränderte Situation nicht mehr vor dieser Tagung beraten, so dass wir uns über Mail ausgetauscht haben. Es haben mich unterschiedliche Meinungen erreicht, aus denen ich hier nur auszugsweise zitieren möchte:

„Ordination bedeutet einen offiziellen Auftrag der Gemeinde/Kirche (rite vocatus) - und das kann, darf und muss sich m.E. nicht auf eine besoldete Pfarrstelle beziehen! (Ich glaube, Luther würde sich angesichts eines solchen Gesetzes im Grabe umdrehen und seine Sache verraten sehen.)“

„Ordinierte Ehrenamtliche sind nach meinem evangelisch-lutherischen Verständnis in erster Linie “Ehrenamtliche“ und könnten für den Fall ihrer Wählbarkeit so z. B. in einer Kirchenkreissynode ihre persönlichen und fachlichen Erfahrungen einbringen. Mit diesem jetzt vorgelegten Gesetz wären z.B. alle in einem Kirchenkreis lebenden ordinierten Theologieprofessor(innen) nicht mehr als Mitglieder ihrer Synode wählbar. Ich halte eine solche Entscheidung - gerade im 500. Jubiläumsjahr der Wittenberger Reformation - für rückwärtsgerichtet.“
Eine weitere Meinung, die sich gegen diese Regelung wendet, schlägt vor: „Das würde bedeuten, dass in § 3 Absatz 2 das Wort "weder" durch das Wort "nicht" zu ersetzen und der Zusatz "noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind" zu streichen ist.“

„Wer "privat" ordiniert ist, ist nach Meinung Einiger ein Ehrenamtlicher.“

Selbstverständlich gibt es auch Stimmen, die mit dieser Regelung kein Problem haben. Meine Ausführungen sollen Sie auch lediglich für die Frage sensibilisieren. Wenn die Synode es für richtig hält, ordinierte Personen nur dann für wählbar zu bestimmen, wenn sie in einem aktiven, kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, dann können Sie dieser jetzt vorliegenden Regelung zustimmen. Anderenfalls sollte überlegt werden, ob ordinierte Personen, die von der Kirche als Arbeitgeber oder versorgungsleistender Stelle völlig unabhängig sind, nicht auch „Ehrenamtliche“ sind. Ehrenamtliche, die vielleicht sogar aufgrund ihrer theologischen Ausbildung einem Gremium, wie beispielsweise einer Kirchenkreissynode, sehr hilfreich sein können.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne, für die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht. Sollten wir im Folgenden zu einem Veränderungsvorschlag kommen, bitte ich schon jetzt um die Mithilfe des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht bei der Findung einer guten Formulierung.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 3 GO ist bei Angelegenheiten und Gesetzen, die die Kammer für Dienste und Werke mitbetreffen, die Anwesenheit des Vorsitzenden der Kammer auf der Landessynode vorgesehen. Wann, wenn nicht heute, sollte die Kammer ihre Stellungnahme einbringen. Deshalb begrüße ich ihren Vorsitzenden, Pastor Friedemann Maggaard, und bitte ihn um die Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Friedemann MAGAARD: Sehr geehrte Synodale, die Kammer für Dienste und Werke hat sich intensiv mit dem Kirchenkreissynodenbildungsgesetz beschäftigt, intensiver, als die beiden konkreten Änderungsvorschläge zunächst anmuten lassen. Ich deute Ihnen unsere Debatte an, die die grundsätzliche Ausrichtung der Wahlgesetze, sowohl für Kirchengemeinderäte wie für Kirchenkreissynoden betrifft. In einer kniffligen Frage der Wählbarkeit, in § 3 geregelt, folgt das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz der Grundlinie nordkirchlicher Wahlgesetzgebung, die Ehrenamtlichen den Zugang zu den Gremien stärkt, die in keinerlei dienstlichen Zusammenhängen mit der Kirche stehen. Diese Grundlinie verdrängt damit Menschen, die in anderen dienstlichen Zusammenhängen von Kirche und Diakonie arbeiten, in diesem Fall also jenseits des Kirchenkreises in landeskirchlichen Diensten und Werken bzw. in selbstständigen diakonischen Einrichtungen, und die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich im Kirchenkreis einbringen wollen, ähnliches gilt für Kirchengemeinderäte. Diese Grundlinie ist transparent, ist stringent. Das ist sinnvoll, aber diese Grundlinie hat ihren Preis. Die Kammer weist darauf hin, dass etwa die zahlreichen Mitarbeitenden selbstständiger diakonischer Einrichtungen sich nur erschwert ehrenamtlich engagieren können. Im Sinne einer von vielen gewünschten Annäherung von Diakonie und verfasster Kirche ist das schmerzlich. Den Anteil von Ehrenamtlichen, die in keinerlei Dienstbezügen von Kirche und Diakonie stehen, zu stärken ist ebenfalls wichtig. Die Kammer wird sich in dieser Grundlinie der Wahlgesetzgebung nicht gegen den Gesetzesvorschlag positionieren, macht aber auf das Grundproblem aufmerksam. Einen Änderungsvorschlag macht die Kammer zu dieser Frage aber an anderer Stelle, nämlich zu § 24 zum Thema des Berufungsverfahrens durch den Kirchenkreisrat.

In § 24 KKSynBG möge der 3. Satz gestrichen werden mit dem Ziel, dass der Kirchenkreisrat im Rahmen der Berufung in die Kirchenkreissynode auch landeskirchlich tätige Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen kann, insofern dies der Arbeit der Kirchenkreissynode dient.

Ebenso zu § 24 schlägt die Kammer eine weitere Textänderung vor, die im Falle eines Gender- Ungleichgewichts in der Kirchenkreissynode den Ausgleich durch die Nachberufungen ermöglicht.

Änderungsantrag zu § 24 Satz 2: statt „Dabei sollen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden“ nunmehr „Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden

Abschließend möchten wir im Kontext von § 11 darauf hinweisen, dass das Vorstellen und Bekanntwerden von Dienste- und Werke-Bewerberinnen und -Bewerbern grundsätzlich schwierig ist. Die Einrichtung von Wahlbezirken verkompliziert den Vorgang zusätzlich. Die Kirchenkreise mögen diese Schwierigkeiten im Blick haben und mögliche Ungleichgewichte korrigieren. Von einer konkreten Text-Änderung sieht die Kammer allerdings ab.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Magaard. Sehr geehrte Damen und Herren, damit ist die Einbringung des Gesetzes mit den Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse abgeschlossen. Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Vorher möchte ich Sie allerdings auf etwas hinweisen:

Das Präsidium hat gestern einen Brief des Datenschutzbeauftragten erhalten, indem er angesichts des von Frau Hillmann bereits dargestellten, aus seiner Sicht unbefriedigenden Kommunikationsgangs zwischen dem Rechtsausschuss und ihm, darum bittet, nach § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode das Wort erteilt zu bekommen. Der § 14 Absatz 3 Satz 1 bezieht sich auf § 12 Absatz 2 Satz 4, indem es zunächst heißt: „Der Datenschutzbeauftragte oder dessen Stellvertretung wird vom Präsidium der Landessynode zu den Tagungen hinzugezogen.“ Im § 14 Absatz 3 heißt es dann, dass Teilnahmerechtigten das Wort erteilt werden kann. Nach dem Schreiben von Herrn von Loeper hat das Präsidium den Eindruck, dass der Datenschutzbeauftragte am bisherigen Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden ist, wie das grüne Deckblatt es ausweist. Die Bedenken des Datenschutzbeauftragten sind vom Rechtsausschuss gehört und bewertet worden. Das Präsidium hält es daher für nicht erforderlich die bereits geltend gemachten, aber nicht gehörten Einwendungen des Datenschutzbeauftragten nun noch einmal ins Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen. Das Präsidium besteht aus drei, die Landessynode aus 153 weiteren Mitgliedern, deshalb legen wir diese Entscheidung Ihnen zur Abstimmung vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, Gegenstimmen? Enthaltungen?

Das Ergebnis der Abstimmung mit 58 Ja-Stimmen und 41 Nein-Stimmen, bei etlichen Enthaltungen bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte, Herr von Loeper, nunmehr das Wort erhält.

Herr VON LOEPER: Sehr verehrtes Präsidium, sehr verehrte Synodale! Zunächst danke ich, dass mir das Wort erteilt wurde. Letztlich geht es um die datenschutzrechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten wie Name, Adresse und Alter im Internet zulässig ist. Ist dafür ein Erfordernis für den kirchlichen Auftrag notwendig oder ist das auch unabhängig davon allein aufgrund der Einwilligung des Betroffenen rechtlich zulässig und gewollt. Diese Fragestellung stellt sich häufig z.B. wenn es um die Veröffentlichung von Gemeindebriefen mit Geburtstagskalendern im Internet geht.

Im Kreiskirchensynodalbildungsgesetz macht sie sich an § 9 Absatz 3 Ziff 2 KKSynBG fest, wenn von der Vorgeschlagenen bzw. dem Vorgeschlagenen die schriftliche Zustimmung zur Bekanntgabe der erhobenen personenbezogenen Daten: Namen, Rufnahmen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift in den Wahlunterlagen und Wahlveröffentlichungen gefordert wird.

Zunächst ist im Gesetzestext nicht definiert in welcher Weise Wahlveröffentlichungen stattfinden sollen. Nach bisheriger Auskunft sollen diese auch im Internet mit weltweiter Reichweite geschehen. Das ist der denkbar intensivste Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen. Überall auf der Welt können Beruf, Alter und Wohnanschrift des Betroffenen ausgelesen werden und das Internet vergisst nicht, d.h. die einmal veröffentlichten Daten sind kaum rückholbar. Es gibt zwar jetzt das „Recht auf Vergessen werden“ in der EU-Datenschutz VO, aber die praktische Umsetzbarkeit ist sehr schwierig.

Ist ein solch weitgehender Eingriff in die Rechte der Vorgeschlagenen gewollt und zulässig?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint schon problematisch, dass diese beabsichtigte Reichweite der Veröffentlichung aus dem Gesetzestext nicht deutlich wird. Zentrale Folge des dem Datenschutz zugrunde liegenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG ist das Transparenzgebot. Danach soll der von der Datenverarbeitung Betroffene möglichst zu jedem Zeitpunkt durchschauen können, was mit seinen Daten geschieht. Die Meinungen darüber, ob ein Betroffener bei einer allgemeinen Zustimmung zu einer Veröffentlichung heutzutage immer davon ausgehen muss, dass diese auch im Internet erfolgen kann, gingen auch im Rechtsausschuss der Synode auseinander. Wenn wir uns die derzeitige Veröffentlichungssituation hinsichtlich der gewählten Landessynodalen anschauen, so finden wir auf der offiziellen Internetseite der Nordkirche ein gemischtes Bild: manche der Synodalen sind mit Beruf und Adresse aufgeführt, bei anderen findet man außer dem Namen und der Kirchenkreiszugehörigkeit und einer E-Mail-Anschrift keine weiteren Angaben. Bei keinem aber sind so viele Daten einschließlich Beschäftigungsverhältnis und Alter ausgewiesen, wie in § 9 KKSynBG von den Vorgeschlagenen gefordert wird und das obwohl es sich um die schon gewählten Mitglieder der Landessynode handelt und die Landessynode gegenüber der Kirchenkreissynode eine größere Reichweite beanspruchen kann.

Um überhaupt eine rechtssichere Zustimmung i.S. § 3 a DSG-EKD der Vorgeschlagenen zu erhalten, wäre es daher um der Gesetzesklarheit wegen geboten, einen entsprechenden Hinweis im Gesetz aufzunehmen. Stellen wir uns doch nur vor, einer der Vorgeschlagenen widerspricht einer Veröffentlichung seines Alters, seines Berufs oder seines Beschäftigungsverhältnisses im Internet, dann wäre eventuell das gesamte Verfahren angreifbar.

Es bestehen aber Zweifel, ob eine Veröffentlichung im Internet überhaupt zulässig ist.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten richtet sich nach § 13 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 DSG-EKD.

Nach § 13 Absatz 1 Ziff. 1 DSG-EKD ist sie zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Voraussetzungen nach § 5 DSG-EKD - hier die Einwilligung - vorliegen. Die von uns betrachtete Norm im KKSynBG hat eben diese Einwilligung zum Ziel. Diese Voraussetzung wäre somit erfüllt. Darüber hinaus muss eine Veröffentlichung im Internet über den Wahlkreis hinaus auch erforderlich sein, d.h. auch mit Einwilligung ist eine Veröffentlichung unzulässig, wenn sie nicht für die Aufgabenerfüllung der kirchlichen Stelle notwendig ist.

Das ist nach der bisherigen Argumentation nicht zu erkennen. Wahlberechtigte sind nur die Gemeindeglieder im Wahlkreis. Diese müssen Gelegenheit haben, die Vorgeschlagenen

kennen zu lernen und sich über sie zu informieren um ihre Wahlentscheidung treffen zu können. Dazu dienen die Wahlverzeichnisse und die körperlichen Informationsveranstaltungen im Wahlbezirk nach § 11 KKSynBG, die auch nicht ins Internet übertragen werden sollen. Veröffentlichungen im Wahlbezirk sind auch möglich z.B. über die Gemeindebriefe, Kanzelabkündigung und die lokale Presse. Warum die ganze Welt die Wahlvorschläge mitlesen soll, ist bisher noch nicht plausibel begründet.

Auch hinsichtlich der Amtshandlungsdaten wird deshalb in den noch gültigen Datenschutzverordnungen von Nordelbien und Mecklenburg zwischen der örtlichen Veröffentlichung im Gemeindebrief und der weltweiten Veröffentlichung im Internet unterschieden.

Nach § 13 Absatz 1 Ziff. 2 DSGVO ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auch dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt. Diese Regelung ist Ausfluss von § 1 Absatz 6 DSGVO wonach das DSGVO subsidiär zu anderen Datenschutzrechtlichen Regelungen ist. Allerdings räumt § 1 Absatz 6 DSGVO den Gliedkirchen keinen generellen Vorrang gegenüber dem DSGVO ein. Einschränkend ist die Kompetenzverteilung nach der Grundordnung der EKD und die ausdrückliche Ermächtigung der Gliedkirchen zu ergänzenden, nicht zu widersprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Zu Regelungen, die der Zielsetzung und Wertung des DSGVO entgegen stehen, sind die Gliedkirchen mithin nicht ermächtigt.

Zwar ist nach § 3 DSGVO die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn das entweder aufgrund Gesetzes zulässig ist oder wenn der oder die Betroffene eingewilligt hat. Danach stehen beide Möglichkeiten grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Aber das DSGVO knüpft für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten regelmäßig an deren Erforderlichkeit für die Erfüllung des jeweiligen kirchlichen Aufgabe an, vgl. z.B. §§ 4, 5, 12, 13 DSGVO. Indem das DSGVO diese Einschränkung des Grundsatzes aus § 3 DSGVO selbst vornimmt und die Zulässigkeit der Behandlung von personenbezogenen Daten an die Erforderlichkeit für die kirchliche Aufgabenerfüllung anknüpft, geht es weiter als staatliche Datenschutzregeln. Das ist auch sachgerecht, da das staatlich Datenschutzrecht auch die private Wirtschaft zu regulieren hat in der andere Bedürfnisse z.B. nach Werbung herrschen. Eine Regelung, die an dieser Wertung des DSGVO vorbei geht und die Veröffentlichung von Daten unabhängig von einer Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung vorsähe, wäre mithin unzulässig.

Der Begriff der Erforderlichkeit ist weit auszulegen, um den heutigen Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft zu genügen. Will sich etwa eine Kirchengemeinde im Internet präsentieren und für sich werben, besteht dafür zwar keine zwingende gesetzliche Notwendigkeit, aber es ist durch den kirchlichen Auftrag gedeckt, sich an alles Volk zu wenden. Dann wird etwa die Veröffentlichung von werbenden Fotos von Gemeindegruppen mit Einwilligung der Abgebildeten zulässig sein. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen würden den Begriff der Erforderlichkeit aber überdehnen.

Eine solche Erforderlichkeit ist bisher noch nicht plausibel begründet (s.o.) und an dieser Stelle frage ich noch einmal, ob man wirklich will, dass die Betroffenen sich in der vorgeschlagenen Weise im Internet entblößen müssen. Wozu? Wähler sind die Gemeindekirchenräte, die müssen über die Vorgeschlagenen informiert werden.

Sofern nicht noch triftige Gründe gefunden werden, die eine Wahlveröffentlichung im Internet erforderlich für den kirchlichen Auftrag erscheinen lassen, ist § 9 Absatz 3 Ziff. 2

Evangelische Christinnen und Christen sind nur an die Heilige Schrift gebunden und insoweit ausschließlich ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.“

Ich weiß, dass Propst Dr. Gorski diesen Unterschied immer betont und damit offensichtlich nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat. Diese Aussage halte ich dennoch für falsch. Auch die Abgeordneten der politischen Parlamente sind nach unserem Grundgesetz, und schon seit der Weimarer Verfassung, allein ihrem Gewissen verantwortlich. Ich halte diese Feststellung für wichtig, weil wir zunehmend ein Problem mit Politikverdrossenheit haben und Kritik gegenüber den Parteien; wir sollten uns als Kirche daran nicht beteiligen. Ich halte es für einen großen Vorteil, den wir inzwischen erreicht haben, dass wir als Kirche innerhalb dieses demokratischen Staates wirken. Und den sollten wir daher stützen und nicht schwächen. Es gibt auch bei den politischen Parlamenten kein imperatives Mandat, weil wir eine repräsentative Demokratie haben.

Dann möchte ich an meinen Vorredner anknüpfen: Als es den Kirchenkreis Pinneberg noch gab, galt dort die Regelung, dass jede Kirchengemeinde wenigstens einen Sitz hat. Die darüber hinausgehenden Sitze wurden nach dem d' Hondtschen Verfahren verteilt. Gibt es nicht die Möglichkeit, zu dieser Regelung zurückzukehren? Und dann möchte ich die Ausführungen von Herrn Magaard unterstützen: ich finde es in § 24 auch wichtig, dass nicht gleich viele Männer und Frauen berufen werden, sondern dass bei der Berufung darauf Rücksicht genommen wird, dass das in der Verfassung festgelegte Ziel der gleichmäßigen Berücksichtigung von Männern und Frauen in den Gremien zum Zuge kommt.

Syn. GÖRNER: Ich kann die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten durchaus nachvollziehen. Aber wir machen hier keine Wahl von irgendeinem Verein, sondern von der Kirche. Wenn ich ein Amt übernehme, lege ich ein Gelöbnis ab und darin verspreche ich, für das, was ich tue, auch einzustehen, Verantwortung zu übernehmen und mich einzusetzen. Und wenn das zu der Funktion gehört, die ich ergreifen will, dann ist für mich eigentlich auch zwingend, dass das öffentlich gemacht wird. Und dazu gehört bei uns heutzutage nun mal das Internet. Unsere Sonderfunktion als Kirche berechtigt uns nicht nur, sondern verpflichtet uns sogar, darauf hinzuweisen, dass die Arbeit öffentlich ist und nicht versteckt werden kann. Wenn es aber persönliche Gründe gibt, oder z. B. Familienangehörige in Syrien gefährdet sind, weil hier jemand in der Kirche mitarbeitet, dann gibt es dafür Sonderregelungen, um solche Dinge zu verhüten.

Der Beauftragte hat im Vorfeld zu diesem Gesetz keine Hinweise auf die Problematik gegeben. Von daher halte ich seine Aussage für nicht überzeugend.

Syn. Frau VON WAHL: Gerade zu der Frage des Datenschutzes habe ich eine konträre Meinung, denn mich haben die Aussagen des Datenschutzbeauftragten völlig überzeugt. Ich denke, dass es nicht erforderlich ist, wenn ich für die Kirchenkreissynode kandidiere, dass alle meine Daten in dieser Bandbreite im Internet veröffentlicht werden. Ich kann nicht begreifen, wofür das erforderlich sein soll. Mich wählen die Kirchengemeinderäte. Ich stelle mich auf einer Veranstaltung den Wahlberechtigten vor. Aber dass der Datenschutz, der sonst immer so ungeheuer hoch gehalten wird, an dieser Stelle plötzlich außer Kraft gesetzt werden soll, ist mir nicht begreiflich. Wenn das die Voraussetzung ist, damit ich wieder kandidieren soll, dann kann ich das nicht tun.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es ist bemerkenswert, dass diese Regelung doch eine gewisse Resonanz erfährt. Ich glaube, dass die Bedenken des Datenschutzbeauftragten doch sehr, sehr berechtigt sind. Wir stellen Daten ins Netz – nicht von Amtsträgern, sondern von Bewerbern. Da wir nach dem Gesetz gehalten sind, die doppelte Anzahl von Bewerbern gegenüber den zu Wählenden aufzustellen, stellen wir von mindestens 50 Prozent dieser Personen Daten ins

Netz, die nachher kein Amt übernehmen werden. Wir schreiben in dieses Gesetz auch nicht hinein, was Wahlveröffentlichungen sind. Das heißt, derjenige, der der Veröffentlichung zustimmen soll, weiß nicht, wozu er eigentlich zustimmt. Er weiß nur, dass irgendetwas irgendwo veröffentlicht wird. Zumindest in unserem Kirchenkreis gibt es keine Regelung darüber, wie Wahlbewerber für die Synode veröffentlicht werden. Auf kirchengemeindlicher Ebene mag es das geben, aber auch das wird sicherlich unterschiedlich sein. Das heißt, wenn wir auf Kirchenkreisebene wählen, verlangen wir von dem Bewerber, dass er sich Gedanken darüber macht, welche Regelungen es in den einzelnen Kirchengemeinden zur Veröffentlichung gibt. Oder er gibt eine Blankovollmacht zur Veröffentlichung ab. Nach dem Gesetz sind das durchaus sensible Daten, denn der Bewerber soll seinen Namen nennen, seinen Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- und Beschäftigungsverhältnis machen, Lebensalter und Anschrift nennen. Das heißt, hinterher weiß jeder auf der ganzen Welt, was der Bewerber alles macht. Und warum soll er das ermöglichen? Der eine Grund ist, dass die Wähler wissen sollen, wer alles zur Wahl steht. Wobei die Wähler die Kirchengemeinderäte sind. Dieser Kreis ist namentlich bekannt und kann schriftlich diese Informationen erhalten. Der zweite Grund ist, es soll keine Geheimwahl geben. Aber auch dazu benötigt man nicht das Internet, denn auch insoweit besteht eine örtliche Reduzierung, z. B. auf den Wahlbezirk oder den Kirchenkreis. Das heißt, für die Internetveröffentlichung gibt es hier kein Bedürfnis. Die Regelung ist darüber hinaus unklar, weil sie dem, der zustimmen soll, nicht sagt, worin er zustimmen soll. Und dann steht in dem Gesetz nicht einmal, was passiert, wenn man dem nicht zustimmt. Muss man die Zustimmung erteilen oder kann man sie teilweise erteilen? Und kommt man dann noch auf die Wahlvorschlagsliste? Deshalb ist der Vorschlag des Datenschutzbeauftragten, in diese Regelung hineinzuschreiben: „Eine Veröffentlichung im Internet ist unzulässig“, aus meiner Sicht durchaus vernünftig.

Syn. STRENGE: Ich fühle mich durch das, was Frau Prof. Dr. Büttner zum § 24 gesagt hat, ermutigt, etwas zu sagen zu dem Antrag Stahl, und zwar zum Satz 3. Herr Magaard hat vorgelesen, in der Kammer sei diskutiert worden, bei den Berufenen auch Menschen zu nehmen, die Verdienste haben, aber nicht die Wählbarkeitsvoraussetzung. Ich glaube, dass das nicht geht, weil man sonst zweierlei Berufene hat. Wer in die Kirchenkreissynode berufen ist, ist möglicherweise auch in der Lage, für die Landessynode zu kandidieren. Spätestens da braucht man aber die Wählbarkeitsvoraussetzung. Gibt es dann Berufene erster und zweiter Klasse? Das sollten wir nicht machen und deshalb sollte der Satz 3 in § 24 drin bleiben.

Syn. STAHL: Ich möchte mich zu Herrn von Loeper äußern. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie auf den Punkt des Datenschutzes aufmerksam gemacht haben. Ich denke wirklich, wir müssen in diesem Punkt des Gesetzes etwas ändern. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass es kaum möglich ist, bei einer Veröffentlichung von Personen-Daten das Internet auszuschließen. Viele Informationen gelangen automatisch ins Internet. Deswegen sollten wir besser überlegen, welche Daten überhaupt erfasst werden müssen. Da würde ich ansetzen. Name, Vorname, maximal der Beruf müssten als Vorveröffentlichung zur Wahl ausreichen. Ganz bestimmt aber nicht Adresse und das aktuelle Arbeitsverhältnis. Bei einer Kirchenkreiswahl-Synode nicht zu veröffentlichen, wer kandidiert, ist nicht sinnvoll. Ich bitte also um Differenzierung, auf keinen Fall eine Internetausschlussklausel.

Syn. Frau MAKIES: Ich habe eine Frage zur Wählbarkeit von Mitarbeitenden und Dienste und Werke Mitarbeitenden. Ich lese das Gesetz so, dass Mann oder Frau Gemeindeglied des entsprechenden Kirchenkreises sein muss. Wie sieht es aus mit Mitarbeitern, die im Nachbar-kirchenkreis wohnen und im Kirchenkreis arbeiten sich diesem sehr verbunden fühlen? Sie sind nicht wieder wählbar. Warum ist das so und was ist der Hintergrund?

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön. Herr Dr. Eberstein wird versuchen einige Fragen zu beantworten.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich werde mich bemühen, mögliche Antworten zu geben. Herr Brenne ging auf § 3 Absatz 2 ein, dass nach der Ehrenamtlichendefinition Personen, die zwar ordiniert sind, die aber weder Pastor im Kirchenkreis sind noch die Mitarbeiterdefinition erfüllen, tatsächlich nicht wählbar sind. Das muss man so festhalten, das ist im Gesetz so vorgesehen. Diese Formulierung ist bewusst getroffen worden. Rechtsausschuss und Kirchenleitung haben sich dazu entschlossen, Eindeutigkeit zu erreichen. Ehrenamtler sind alle, die nicht Pastoren oder Mitarbeiter sind. Pastoren sind die Ordinierten. Dies ist verfassungsrechtlich vorgegeben. Ich verweise auf § 48 Absatz 2 der Verfassung. Es ist also bereits in der Verfassung eine Beschränkung vorgesehen. Aus der Gruppe der Pastoren sind nur die wählbar, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Um das klar zu machen, nur die dürfen in der Kirchenkreissynode das Wort für die Pastorenschaft erheben, die im Kirchenkreis auch als Pastor tätig sind. Um dies zu gewährleisten, ist die strenge Abgrenzung gegenüber den ehrenamtlich Ordinierten notwendig. Dabei gehen ein paar Personen des passiven Wahlrechts verlustig, das ist in Kauf zu nehmen. Pastor Magaard hatte erwähnt, dass die Grundlinie der transparenten Beschränkung der Ehrenamtlichen schmerzhaft sei. Wir wollen es trotzdem dabei belassen. Dann gab es den Änderungsantrag zu § 24 zum Thema Berufung. Zum einen haben wir die Frage, ob bei den Berufenen, wenn Pastoren berufen werden, auch nur Pastoren berufen werden dürfen, die im Kirchenkreis tätig sind. Das ist verfassungsrechtlich nicht so. In Absatz 3 des § 48 fehlt die Engführung bezüglich der Inhaberschaft oder Verwaltung einer Pfarrstelle. Rein rechtlich wäre es also möglich, auch landeskirchlich tätige Pastoren berufen zu können. Wir haben es allerdings nicht so vorgesehen, weil wir glauben, dass die Grundaussage des § 48 durchträgt. Es sollen Pastoren des Kirchenkreises sein. Zu der Frage im § 24 zur Geschlechterrepräsentanz: hier haben wir lediglich die Regelung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes übernommen. Wenn die Kirchenkreissynode gebildet ist, durch Wahl und Berufung und es scheiden berufene Mitglieder aus, dann kommt es zum Fall der Nachberufung. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Bei der Nachberufung ist also bereits vorgesehen, geschlechterausgleichend zu berufen. Deswegen würde ich Sie bitten, an den getroffenen Formulierungen festzuhalten. Zu den Fragen des Datenschutzes möchte ich mich nicht äußern. Ich finde aber das Gesagte sehr hörenswert. Vor allem welche personenbezogenen Daten eigentlich notwendig sind. Eine kurze Entgegnung bezüglich der Frage eines Grundmandates: ein Grundmandat gibt es im Gesetzentwurf nicht mehr, weil es einfach Kirchenkreise gibt, die so viele Gemeinden haben, dass sie gezwungen wären, wenn sie ein Grundmandat bedächten, deutlich größere Gremien zu bilden als unsere Landessynode. Der Kirchengesetzgeber hat sich entschlossen, dass Kirchenkreissynoden in der Größe von 44 bis 154 Mitglieder gebildet werden sollen. Es gibt durchaus Kirchenkreise, die mehr Gemeinden haben als 154. Somit ist verfassungsrechtlich angelegt, dass ein Grundmandat nicht möglich ist. Die Frage der Prädikanten müssen wir noch klären. Ob Mitarbeiter aus anderen Kirchenkreisen gewählt werden können, dazu will Herr Dr. von Wedel sich jetzt äußern. Ich hoffe, die meisten Fragen beantwortet zu haben.

Der VIZEPRÄSES: Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Herrn Hamann gesehen.

Syn. HAMANN: Ich möchte mich noch einmal stark machen für den Änderungsantrag Nr. 3 zu § 24 und die Berufung der Pastorinnen und Pastoren oder die Berufungsmöglichkeit in die Kirchenkreissynode hinein und zwar der Pastoren, die keine Pfarrstelle im Kirchenkreis innehaben, weder gemeindlich noch eine Kirchenkreispfarrstelle. Davon gibt es, weil wir relativ

starke landeskirchliche Dienste und Werke haben, eine ganze Menge. Ich gehöre dazu und wir sind aber den Kirchengemeinden sehr stark verbunden. Wir fühlen uns als Mitglieder einer Gemeinde, sind dort auch sehr stark in der Predigtvertretung engagiert. Das tue ich gerne. Es ist ein Teil meines Dienstauftrages. Ich finde es deshalb sehr schön, dass Herr Dr. Eberstein gerade gegen das Votum von Hans-Peter Strenge die Perspektive aufgemacht hat, dass dieser Antrag eben rechtlich doch möglich ist. Und ich möchte dringend an Sie appellieren, diesem Änderungsantrag zuzustimmen, weil er ja in der Verantwortung dann die Entscheidung beim Kirchenkreisrat lässt. Dort ist sie gut aufgehoben, aber es kann im Einzelfall so berufen werden. Damit wird nicht die Gemeindepastorenvertretungsnotwendigkeit in einer Kirchenkreissynode ausgehebelt, aber es ist ein anderer Akzent auf der Berufungsschiene möglich, ohne das gesamte Wahlrecht auszuhebeln. Daher mein Plädoyer für diesen Änderungsantrag. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Hamann. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr und gebe dem Einbringer der Kirchenleitung das Schlusswort für diese Aussprache. Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Zunächst zum Michelsen-Problem. Das ist auf allen Ebenen sehr intensiv diskutiert worden. Die Anzahl der Personen, für die es in Frage kommt, ist in der gesamten Landeskirche sehr gering, so dass es ein sehr persönliches Problem ist. Auch wenn der individuelle Mensch im Mittelpunkt steht, sollen wir nicht außer Acht lassen, dass Gesetze nicht für den Einzelfall gemacht werden, sondern für alle gelten. Das ist wirklich ein schwieriges Problem. Wir müssen abgrenzen zwischen Pastoren, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen. Und diese Abgrenzungen haben uns in der Vergangenheit große Schwierigkeiten gemacht. Alle alten Nordelbier kennen noch das Problem, dass wir pensionierte Pröpste plötzlich als Ehrenamtliche in der Synode hatten. Das wollten wir nicht mehr und deshalb sind die Bestimmungen in der Verfassung schärfer gefasst worden. Und wir wollen versuchen, das auch in den Gesetzen zu vermeiden. Deshalb sollen alle Regelungen klar und eindeutig gefasst werden, um keine Auslegungsspielräume mehr zuzulassen. Das soll vermieden werden. Damit ist die Frage der Ordinierten angesprochen worden, auch im Hinblick auf Prädikanten und später vielleicht auch ordinierten Diakonen. Das ist ein Problem, dass es bei uns in der Landeskirche bisher nicht gibt. Wir haben beim Prädikantengesetz sehr genau darauf geachtet, dass sie nicht ordiniert, sondern berufen werden. Ordnungsgemäß berufen werden, das ist die VELKD Linie. Berufung und Ordination werden unterschieden. Ordination bedeutet lebenslang als Hirte, Pastor berufen zu sein, das wird der Prädikant zwar auch, aber er kann sein Amt als Berufener nur ausüben, wenn er einen Dienstauftrag hat. Auf diese Unterscheidung baut das hier auf.

Zu der Frage, die hier eben diskutiert wurde, wie es mit Pastoren nur aus dem Kirchenkreis ist, das hat Herr Eberstein hier eben schon erläutert. Er hat Recht, dass man es bei der Berufung öffnen könnte, aber bitte nicht so, wie es Herr Stahl vorgeschlagen hat. Denn das würde bedeuten, dass der Kirchenkreisrat jedermann von außerhalb des Kirchenkreises berufen kann wie es ihm Spaß macht. Das kann nicht der Sinn der Unternehmung sein. Die Berufung ist nicht dafür da, irgendwelche berühmten Leute hinein zu holen oder Freundschaften zu bedienen. Sondern, der Kirchenkreisrat soll etwaige bei der Wahl zu Tage getretenen Ungleichgewichtigkeiten durch bestimmte Berufsgruppen oder bei Fehlen bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, die eingebracht werden sollten, aber nicht eingebracht wurden, ausgleichen können. Es ist ja auch diskutiert worden, meiner Meinung nach mit guten Gründen, ob ein Kirchenkreisrat seine Berufungspflicht zu Recht nachkommt, wenn er nicht Gewählte beruft, Leute, die gerade von der Gemeinde nicht gewollt waren. Ich finde, das ist hoch problema-

tisch, da sollte man nochmal sehr genau drüber nachdenken. So wie Herr Stahl es vorgeschlagen hat, bin ich dagegen. Das Zweite, wo ich auch dagegen bin, ist, dass man auch ohne die Zustimmung des Berufenen berufen kann. Das darf man schon gar nicht streichen, da ist man über das Ziel hinausgeschossen. Denn wenn die mich berufen und ich das gar nicht will, muss ich in der Kirchenöffentlichkeit diskutieren, warum ich das nicht will und das ist unzumutbar.

Zum Datenschutz: Das ist natürlich alles hoch interessant. Ich bin Herrn von Loeper nicht dankbar, dass er das hier gesagt hat und zwar nicht, weil ich dagegen bin, sondern weil ich es nicht in Ordnung finde, dass ein Gesetz seinen Gesetzgebungsgang geht, und dann plötzlich, wenn alle beraten haben, die Bedenken des Datenschutzbeauftragten kommen. Das hätte er eher äußern können. Das hätte spätestens in die Kollegiumssitzung gehört. Dort sind die Bedenken nicht geäußert worden, oder wenn sie geäußert wurden, wurden sie nicht für angemessen gehalten, dann finde ich es auch nicht in Ordnung, dass das in der Synode gemacht wird. Das mal zum Verfahren. Unabhängig vom Verfahren, nun zum Inhaltlichen: Es wurde der Vorschlag gemacht, die Angaben zu beschränken. Das ist nicht so einfach. In ländlichen Gebieten sind Erik Stuhlmacher und Hans Bruhns weit verbreitet. Wenn ich nicht weiß, wo er wohnt, dann weiß ich gar nicht, wer sich zur Wahl gestellt hat. Diese Angaben, die da verlangt werden, sind also zum größten Teil notwendig. Der Beruf ist notwendig, damit man entscheiden kann, dass möglichst viele Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Dass das Lebensalter bekannt wird, mag zwar sehr intim sein, finde ich aber auch nicht unrichtig in Anbetracht dessen, dass lange diskutiert worden ist, ob eine Altersgrenze eingeführt werden soll, weil sonst solche Leute wie ich immer noch reden, obwohl sie nichts mehr zu sagen haben. Das also zu diesen Einwänden. Ich möchte Sie bitten, dieses Gesetz so zu beschließen wie es ist. Wir meinen, dass es gut so ist, wie es ist und man nichts mehr dran ändern sollte.

Der Vorschlag, den Genderpunkt zu ändern, wie er von der Kammer gemacht wurde, finden wir als Kirchenleitung richtig. Alles Nähere ist durch das Gendergesetz geregelt.

Der VIZEPÄSES: Dankeschön, Herr Dr. von Wedel. Wir machen eine Kaffeepause von 15 Minuten.

Kaffeepause

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir kommen zur Einzelaussprache des Gesetzes TOP 3.1 und ich rufe § 1 auf: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich ihn abstimmen. Das ist einstimmig. Ich rufe § 2 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung. Ich rufe den § 3 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. FRANKE: Ich habe einen Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen: Im § 3 Absatz 2 wird das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Und der Zusatz „noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind“ wird gestrichen.

Die Begründung: Der Antrag hat zum Ziel, das passive Wahlrecht für Ordinierte, die nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis (Dienst- oder Arbeitsverhältnis) stehen, zu begründen. Gem. Artikel 2 Absatz 2 Verfassung sind alle Menschen vor dem Kirchenrecht gleich. Sind sie Kirchenmitglieder, so müssen sie auch gem. Artikel 6 Absatz 1 Verfassung Mitglied von kirchlichen Gremien werden können. Die Verfassung kennt weiterhin gem. Artikel 15 nur die Unterscheidung in ehrenamtliche und berufliche Dienste. Für die Bildung von kirchlichen Gremien wird gem. Artikel 6 Absatz 2 ein Proporz nur zwischen diesen beiden

Gruppen vorgeschrieben. Es ist nicht ersichtlich, dass sachliche Gründe gegen eine Mitarbeit von ehrenamtlichen Ordinierten in den Kreissynoden sprechen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Frau KRÖGER: Ich spreche ebenfalls zu Absatz 2. Ich unterstütze den Antrag. Man kann in seinem Privatleben eine Profession erwerben, die man nicht ausübt – das gilt nicht nur für Theologen. Ich halte es nicht für gut, diese von der Wählbarkeit auszuschließen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mit unserem Gesetzesvorschlag wollen wir Ordinierte ausschließen, auch wenn sie nicht im Dienst der Kirche stehen. Die Idee, die dahinter steht, ist, dass Plätze der Ehrenamtlichen nicht durch Ordinierte besetzt werden sollen. Der Grund dafür liegt in ihrer Unterscheidung durch die Verleihung der Ordinationsrechte. Diese ermächtigen sie, Pflichten zu übernehmen und Amtshandlungen durchzuführen. In anderen Landeskirchen wird lediglich zwischen Ordinierten und Nicht-Ordinierten unterschieden. Deshalb sollten wir hier unterscheiden und ich warne vor einer Öffnung an dieser Stelle.

Uns ist ein Fehler unterlaufen in § 3 Absatz 4, weil wir eine frühere Textstufe nicht herausgenommen haben. In § 3 Absatz 4 muss der letzte Satz gestrichen werden. Ich konnte dies nicht mit der Kirchenleitung klären, werde aber einen schriftlichen Antrag dazu vorlegen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse § 3 Absatz 1 abstimmen. Mit der Mehrheit bei einer Enthaltung ist Absatz 1 angenommen.

Zu § 3 Absatz 2 liegt uns der Antrag Nr. 10 von Herrn Franke vor.

Syn. FRANKE: Ich stelle folgenden Änderungsantrag: „Im § 3 Absatz 2 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz wird das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Und der Zusatz „noch im Besitz der mit der ordination verliehenen Rechte sind“ wird gestrichen.“

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse den Änderungsantrag abstimmen. Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Ich lasse nun den § 3 Absatz 2 in der vorliegenden Fassung abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Enthaltungen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung über den § 3 Absatz 3, der unverändert bleibt. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 3 Absatz 3 bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen ist.

Wir kommen jetzt zu § 3 Absatz 4 mit dem Änderungsantrag zu Satz 2 vom Synodalen Dr. von Wedel mit der laufenden Nummer 10. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der Änderungsantrag bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen so beschlossen ist.

Ich rufe nun auf § 3 Absatz 5 - unverändert, Absatz 6 - unverändert und Absatz 7 - unverändert. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann bitte ich diejenigen, die den § 3 Absatz 4 verändert, sowie Absätze 5-7 unverändert, zustimmen wollen um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass § 3 Absatz 4 sowie Absatz 5 bis 7 bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen sind.

Ich komme nun zu § 4. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 4 einstimmig beschlossen ist.

Ich komme nun zu § 5. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 5 einstimmig beschlossen ist.

Ich komme nun zu § 6. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 6 einstimmig beschlossen ist.

Ich komme nun zu § 7. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 7 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 7 einstimmig beschlossen ist.

Ich komme nun zu § 8. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 8 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 8 einstimmig beschlossen ist.

Ich komme nun zu § 9 Absatz 1 und Absatz 2. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 9 Absatz 1 und Absatz 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 9 Absatz 1 und Absatz 2 einstimmig beschlossen ist.

Zum Absatz 3 liegen drei Änderungsanträge vor. Das sind der Antrag Nr.8 des Synodalen Stahl, der Antrag Nr.7 vom Synodalen Prof. Nebendahl und der Antrag Nr.5 der Synodalen Frau von Wahl.

Syn STAHL: Ich habe vorhin schon einmal darauf hingewiesen, dass und warum allgemeine Veröffentlichungen und Veröffentlichungen im Internet nicht voneinander getrennt werden können. Allerdings sollten wir sehr genau prüfen, welche Daten für Veröffentlichungen wirklich notwendig sind. Deshalb habe ich vorgeschlagen, zu unterscheiden zwischen den Daten, die für einen Wahlvorschlag erforderlich sind, und den Daten, die veröffentlicht werden sollen. Daraus ergibt sich, dass aus § 9 Absatz 3 Ziffer 2 die Wahlveröffentlichung herausgenommen wird und eine neue Ziffer 3 eingefügt wird, in der geregelt ist, dass „die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen erlaubt wird.“ Dabei müssen wir uns im Klaren sein, dass diese Angaben dann auch im Internet zu finden sein werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte nun Prof. Dr. Nebendahl seinen Antrag mit der laufenden Nr. 7 zu erläutern. Und danach Frau von Wahl ihren Antrag Nr. 5.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Alle drei Anträge betreffen ja den gleichen Gegenstand. Meiner ist wohl der am wenigsten weitgehende, denn er stellt es in das Ermessen eines jeden Wahlbewerbers, ob dieser seine Daten ins Internet eingestellt wissen möchte oder nicht. Dazu schlage ich vor, einen neuen Punkt 5 einzufügen, indem geregelt wird, was passiert, wenn die Zustimmung gemäß Satz 1 und 2 nicht erteilt wird. Dies hätte die logische Konsequenz, dass ein solcher Wahlvorschlag ungültig wäre und nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden kann. Damit würde vermieden, dass unklar bleibt, was geschieht, wenn die Zustimmung nicht erteilt wird.

Syn. Frau VON WAHL: Ich bleibe dabei, dass ich eine Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten im Internet nicht für erforderlich halte.

Der VIZEPRÄSES: Das ist Ihre Begründung, Frau von Wahl. Der Antrag lautet ja ein wenig anders.

Prof. Dr. Nebendahl hat schon eine Aussage gemacht zu der Frage, welcher Antrag weitergehend ist. Damit werden wir uns beschäftigen müssen, jetzt aber erteile ich das Wort Herrn Prof. Dr. Böhmman.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich kann verstehen, hohes Präsidium, liebe Synodale, dass man bestrebt ist, das zu steuern, was über eine Person im Internet veröffentlicht wird. Das ist, wenn es sich um Privatangelegenheiten handelt, auch jedermanns gutes Recht. Allerdings kann ich mir nicht vorstellen, das heute noch etwas zu veröffentlichen ist, das dann nicht auch digital veröffentlicht wird. Es gibt einen wachsenden Teil der Gesellschaft, der Dinge, die nicht im Internet veröffentlicht sind, überhaupt nicht als veröffentlicht wahrnimmt. Dies betrifft insbesondere die Altersgruppe bis dreißig. Wenn sich jemand zur Wahl stellt, ist das nach meiner Überzeugung eine öffentliche Aussage. Ich finde es schade, wenn wir dann auf eine Veröffentlichung verzichten würden. Wenn wir also beschließen, die Wahlvorschläge nicht im Internet zu veröffentlichen, dann werden wir mit ihnen bei einer relevanten Altersgruppe nicht mehr wahrgenommen werden. Ich könnte mir vorstellen, auf dem von Prof. Dr. Nebendahl vorgeschlagenen Weg ein gesondertes Zustimmungserfordernis für die Veröffentlichung zuzufügen, fände es aber höchst bedauerlich, wenn wir damit auf diese Form der Veröffentlichung verzichten.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das Schlüsselwort ist in diesem Fall die „relevante Zielgruppe“. Das sind die namentlich bekannten Mitglieder der Kirchengemeinderäte. Für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte ist eine Veröffentlichung der Wahlvorschläge im Internet nicht erforderlich. Wenn man also meinem Vorschlag bzw. dem Vorschlag von Frau von Wahl folgt, dann bedarf es für die relevante Zielgruppe keiner Veröffentlichung im Internet, auch wenn ich weiß, dass dieses inzwischen ein wichtiges Medium zur Kommunikation und zur Öffentlichkeitsarbeit ist. Wenn wir Datenschutz ernstnehmen, dann können wir nicht zulassen, dass derartige Daten ohne Zustimmung im Internet veröffentlicht werden. Es geht um Wahlvorschläge, die namentlich bekannten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte zur Wahl in die Kirchenkreissynoden vorgelegt werden, die müssen nicht notwendigerweise weltweit im Netz veröffentlicht werden. Mein Vorschlag sagt, jeder einzelne soll doch selbst entscheiden, wie weit er seine Daten veröffentlicht wissen möchte. Er nimmt auf der einen Seite ernst, dass Wahlvorschläge veröffentlicht werden, und er lässt dem Einzelnen die Freiheit, über das Maß der von ihm veröffentlichten Daten zu entscheiden.

Syn. MEYER: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, ich kann mich in vielem Prof. Dr. Nebendahl anschließen. Es ist ja keine öffentliche Wahl, sondern eine geheime Wahl in den Kirchengemeinderäten. Daher bedarf es keiner Veröffentlichung, lediglich die Kirchengemeinderäte benötigen die entsprechenden Informationen. Deshalb schließe ich mich dem Vorschlag von Frau von Wahl an, dass es nicht im Internet veröffentlicht wird. Dabei kann ich natürlich nicht ausschließen, dass diese Informationen natürlich ins Internet gelangen. Aber es ist etwas anderes, ob eine solche Veröffentlichung durch Kirchengemeinderäte erfolgt.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Es handelt sich sicher um keinen **heils** entscheidenden Punkt. Ich meinerseits würde mich begeistern, wenn die Wahl zu meiner Kirchenkreissynode eine weltweite Aufmerksamkeit und Wahrnehmung erhielte. Diese Wahrscheinlichkeit ist, wie auch die daraus entstehende Gefahr, nicht sonderlich hoch. Ich finde es aber wichtig, dass wir Prozesse und Abläufe in unseren kirchlichen Gremien wie zum Beispiel die Kirchenkreissynodenwahl möglichst transparent machen. Ich fände es falsch, wenn der Eindruck entstünde, bei einer Kirchenkreissynodenwahl würden geschlossene Zirkel hinter verschlossenen Türen Menschen in diese Synode wählen. Eine Veröffentlichung des Vorgangs im Internet würde

dagegen ein hohes Maß an Transparenz herstellen, das auch ansonsten von Institutionen gefordert wird.

Syn. Dr. SCHULZ: In dieser Debatte wird viel über den Willen und den Unwillen zur Veröffentlichung geredet. Im Sinne von Prof. Nebendahl müsste deshalb der Antrag von Frau von Wahl abgelehnt werden. Ich kenne eine Reihe von Menschen, die ihre Kandidatur für eine Kirchenkreissynode veröffentlicht haben wollen. Dies kann ihnen nicht verwehrt werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass keine Daten gegen des ausdrücklichen Willen des Betroffenen veröffentlicht werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe schon etwas darüber gesagt, welche Informationen man braucht. In einigen Kirchenkreisen gehört dazu sicherlich der Wohnort oder die Gemeinde, die den Bewerber vorschlägt. Beachtlicher finde ich, dass in dieser Diskussion ein wichtiger Gedanke ausgeblendet wird: eine Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Kirchenkreissynode hat ja nicht den Zweck den Vorgeschlagenen in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Eine Veröffentlichung der Wahlvorschläge eröffnet der kirchlichen Öffentlichkeit die Chance der Prüfung, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für eine Wählbarkeit überhaupt erfüllen. Ich erinnere dabei an den Fall des AFD-Abgeordneten, der in die Kirchenkreissynode in Mecklenburg nachrücken soll. Ich kann ja nicht wissen, ob jemand einer verfassungsfeindlichen Partei angehört und gegebenenfalls rechtskräftig verurteilt ist, aber eine Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste eröffnet die Möglichkeit, von der kirchlichen Öffentlichkeit darauf hingewiesen zu werden. Hier kann doch die kirchliche Öffentlichkeit ein wichtiges Korrektiv bilden, das verhindert, dass ungeeignete Kandidaten in die Wahlvorschlagslisten aufgenommen werden. Die allgemeine Öffentlichkeit hat eben auch die Funktion einer kritischen Begleitung und Kontrolle des Wahlvorgangs, einschließlich der Prüfung der Wahlvorschläge vor der Prüfung der Wahl. Insofern ist eine geeignete Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die kirchliche Öffentlichkeit nach meiner Überzeugung in geeigneter Weise sicherzustellen.

Der VIZEPRÄSES: Mir wäre daran gelegen, eine Schärfung vorzunehmen der Unterschiede zwischen den Anträgen von Prof. Dr. Nebendahl und Herrn Stahl.

Syn. SCHICK: Wählen tut nicht ein anonymes Wahlvolk, sondern wählen tun die Kirchengemeinderäte. Denen wird eine Liste vorgelegt. Dies ist keine große Öffentlichkeit. Diese Diskussion ist im Augenblick künstlich.

Syn. BRENNE: Wenn ich an meine Jugend zurückdenke, gab es auch schon Wahlen ohne Internet und trotzdem waren alle, die es wissen mussten, informiert. Es ist unbedeutend, ob jemand in Bayern weiß, wer für die Kirchenkreis-Synode in Mecklenburg kandidiert. Und ich gehöre zu einer Berufsgruppe, die kein Interesse daran hat, die private Adresse preis zu geben.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Herr Brenne. Vielleicht können wir jetzt nochmal auf die Schärfung der Unterschiede zwischen dem Antrag von Prof. Nebendahl und Herrn Stahl kommen. Um klar zu bekommen, welcher Antrag der weitreichendere ist, dass Frau von Wahls Antrag der weitreichendste ist, ist eindeutig.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Aus meiner Sicht ist tatsächlich der weitreichendste der Antrag von Frau von Wahl, dann käme meiner, weil ich die Veröffentlichung im Internet vollständig ausschließen will, wenn der Einzelne das verlangt, und ich sehe als letztes dann den Antrag von Herrn Stahl, weil er gewisse Angaben im Internet für zulässig erklären will.

Syn. STAHL: Lieber Prof. Dr. Nebendahl, ich würde Sie sehr gerne dafür gewinnen, dass Sie Ihren Antrag in meinem Antrag einfügen. Sie haben in meinem Antrag auch die Chance, auch den wenigen Daten die Freigabe im Internet zu verweigern.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Klare Antwort, nein. Es geht darum, Daten aus dem Internet fernzuhalten, die für die Kirchenkreissynodenwahl nicht erforderlich sind, die aber missbräuchlich verwandt werden können. Für Missbrauch sind Daten wie Namen, Alter, Beruf ausreichend. Mir geht es darum, dass diese Daten nicht ins Internet kommen.

Der VIZEPRÄSES: Ich würde noch einmal das Wort Herrn Stahl geben.

Syn. STAHL: Ich bin so beharrlich, weil ich glaube, dass wir uns noch nicht wirklich verstanden haben. In einem ersten Schritt möchte ich die Art der Daten reduzieren: Name, Vorname, Beruf, Alter. Dann wäre es immer noch möglich, auch bei diesen Daten den zusätzlichen Satz aufzunehmen, die Zustimmung zur Veröffentlichung kann ausgenommen werden. Das ist doch genauso umfänglich wie das, was Sie vorschlagen.

Der VIZEPRÄSES: Ich versuche das zusammenzufassen: Frau von Wahl möchte auf keinen Fall eine Veröffentlichung im Internet. Herr Prof. Nebendahl möchte es, dass die Veröffentlichung im Internet ausgenommen werden kann. Und Herr Stahl möchte, dass zunächst einmal, dass die Daten gekürzt werden. Die Freigabe dieser Daten wäre zu ermöglichen.

Syn. MÖLLER: Was brauchen die Leute, die wählen, sie brauchen doch die Heimatgemeinde. Die Heimatgemeinde muss aufgenommen werden. Herr Stahl, ich würde Sie bitten, diesen Punkt zu ergänzen.

Der VIZEPRÄSES: Können wir zur Abstimmung kommen?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Herr Stahl hat in einem Punkt recht, wenn Herr Stahls Antrag durchkommen sollte, dann müsse man meinen nochmal abstimmen bezüglich der Daten, die Herr Stahl vorgesehen hat.

Der VIZEPRÄSES: Das wäre dann ein Fall für die 2. Lesung, dass man diesen Punkt dann bereinigt. Dann kommen wir zur Abstimmung dieser Anträge. Zunächst der Antrag Nr. 5 der Synodalen Frau von Wahl. Bitte um das Kartenzeichen. Es gibt eine Mehrheit der Nein-Stimmen, somit ist dieser Antrag abgelehnt. Kommen wir zum Antrag Nr. 7 von Herrn Prof. Nebendahl. Dass muss gezählt werden. Bei 50 Ja-Stimmen und 55 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt. Dann kommen wir zum Antrag Nr. 8 von Herrn Stahl. In Absatz 3 soll gestrichen werden die Ziffer 2 und in Ziffer 3 kommt etwas Neues dazu. Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen. Dann kommen wir jetzt zu Absatz 3 in der neuen Fassung. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um das Kartenzeichen. Der Absatz 3 wird so beschlossen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Herr Prof. Nebendahl hat es so gemeint, dass man seinen Antrag in zwei Nummern trennen soll. Nummer eins war das Ansinnen, Veröffentlichung im Internet auszunehmen. Nummer zwei: was passiert eigentlich, wenn jemand seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht gibt, da sieht das Gesetz keine Regelung vor. Es wäre schon zuträglich, einen solchen Passus noch zu behandeln.

Der VIZEPRÄSES: Diesen Punkt müssen wir noch aufnehmen. Und ich bitte Herrn Prof. Nebendahl dies nochmal zu erklären.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir haben eine Gebotsnorm ohne Regelung für das, was geschieht, wenn man dagegen verstößt. Wir haben das Gebot, eine Zustimmung zu erteilen, aber nicht geregelt, was passiert, wenn man die Zustimmung nicht erteilt hat. Meine Ziffer 2 sieht deshalb vor, dass derjenige, der seine Zustimmung nicht erteilt, auch nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden darf.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist klar, dass für den Fall, dass die Angaben, die nach Ziffer 3 Absatz 3 nicht gemacht werden, der Wahlvorschlag ungültig ist. Es ist eine Voraussetzung, dass die Vorgeschlagenen dies schriftlich erklären. Sie können ja auch von anderen vorgeschlagen worden sein. Sie können nur zur Wahl gestellt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern habe ich nichts gegen eine solche Klarstellung, aber sie muss sich auf alle Angaben in § 9 Absatz 3 beziehen. Ob dieser Wahlvorschlag für die Kirchenkreissynode auch in einem anderen Kirchenkreis vorliegt, kann man nicht vorab prüfen, da sie nicht alle zur gleichen Zeit wählen. Deshalb muss der Betreffende selbst das erklären. Ich wäre dafür, dass wir den Vorschlag von Herrn Nebendahl aufnehmen, aber ihn ganz an das Ende von Absatz 3 setzen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Im § 10 wird ausgeführt, was mit den Wahlvorschlägen zu tun ist. Da gibt es einen Wahlausschuss, der prüft diese Vorschläge. Er hat zu prüfen, ob in dem Wahlvorschlag alles vorliegt, was enthalten sein muss. Deshalb denke ich, dass zur Klarstellung die von Herrn Prof. Nebendahl vorgeschlagene Formulierung unschädlich ist. Und sie ist nach seinem Vorschlag sicherlich auch an der richtigen Stelle im § 9 Absatz 3 Satz 4.

Syn. DE BOOR: Ich glaube, dass nach § 10 die Sachlage wirklich klar ist. Wenn wir eine solche Erklärung am Schluss von § 9 haben, laufen wir Gefahr, dass wir bei allen folgenden Bestimmungen immer sagen: Wenn das und das nicht passiert, dann ist das Ganze unwirksam. Ich finde, es reicht aus, wie es da steht, ohne eine Ergänzung.

Der VIZEPRÄSES: Wir bewegen uns jetzt auf zwei verschiedenen Ebenen. Das Eine wäre das Argumentative zur Sache, das Zweite wäre, ob wir formal den zweiten Teil des Antrages von Prof. Dr. Nebendahl richtig abgestimmt haben oder nicht.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es stimmt einfach nicht, dass das in § 10 so steht. Dieser Paragraph beschäftigt sich mit Wahlvorschlägen. Die Zustimmung und Erklärung des Bewerbers sind keine Wahlvorschläge. Deshalb ist genau an dieser Stelle die Lücke. Natürlich ist der Wahlvorschlag zu überprüfen, aber das, was vom Bewerber als Ergänzung dazu kommt, ist eben nicht der Wahlvorschlag und deshalb nicht nach § 10 zu prüfen. Und wir haben nicht geregelt, was anzunehmen ist, wenn die geforderte Zustimmung nicht abgegeben wird. Und deshalb muss der Satz da rein.

Syn. FEHRS: Wäre es wohl möglich, dass wir das Problem in die zweite Lesung verschieben und dass sich in der Zwischenzeit einige Kundige und andere Interessierte zu dem Thema nochmal kurz verständigen. Vielleicht lässt sich das ja in einem fachlichen Gespräch bis zur zweiten Lesung klären.

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Nebendahl, wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ehrlich gesagt ist mir das egal. Es ist das Recht der Synode, ein inkomplettes Gesetz zu beschließen. Wahrscheinlich werden sich alle bewerben, und bereit sein, die geforderte Zustimmung zu erteilen. Spannend wird es, wenn jemand sagt: Ich stelle mich zur Wahl, verweigere aber die Zustimmung zur Veröffentlichung meiner Daten. Mal gucken, was dann passiert.

Der VIZEPRÄSES: Dann frage ich für die Kirchenleitung Herrn Dr. von Wedel, ob er auch mit diesem Verfahren einverstanden ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ja, gerne.

Der VIZEPRÄSES: Dann lassen wir jetzt ganz bewusst diese Lücke, wir haben ja über den § 9 ja auch schon einmal in Gänze abgestimmt. Und dann schauen wir in der zweiten Lesung, wie wir das Problem lösen können.

Ich rufe auf den § 10.

Syn. Frau HARLOFF: Ich habe eine Frage zum Absatz 3. Wenn nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, sollen sich dann der Wahlausschuss und die Wahlbeauftragten darum bemühen, weitere Kandidaten zu finden? In § 9 steht, es müsste die doppelte Anzahl an Bewerbern vorhanden sein. Was passiert, wenn dem Wahlausschuss das nicht gelingt?

Syn. Dr. VON WEDEL: Mit dieser Frage wird eines unserer größten Probleme angesprochen, nämlich Kandidaten für solche Ämter zu gewinnen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Ämter anstrengend sind – wie Sie in diesem Moment merken. Weil der Gesetzgeber dieses Problem kennt, steht hier: „bemühen“ sich die Mitglieder des Wahlausschusses, und „sollen“ doppelt so viele vorgeschlagen werden. Das sind Vorschriften von jenen, die die Mühen derer kennen, die das nachher machen sollen.

Syn. BRENNE: Ich habe auch hier wieder gesehen, dass erneut der Passus drin ist, dass ebenso viele Frauen wie Männer sich zur Wahl stellen sollen. Ich frage mich, wozu wir ein Gesetz über die Geschlechtergleichbehandlung erlassen haben. Es muss doch nicht in jeder Vorschrift erneut aufgenommen werden. Ich stelle den Antrag, diesen Satz zu streichen.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Der Wahlausschuss und der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises sollen geeignete Personen gewinnen. Wie sieht das aus? Besetzen die einfach die Lücken? Suchen sie die Kandidaten wahllos aus? Wie soll das praktisch aussehen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Die dürfen auch selber vorschlagen.

Der VIZPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Dann lasse ich über den § 10 abstimmen. Der § 10 ist bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf § 11, da sehe ich keine Wortmeldung. Ich rufe auf § 12. Frau Prof. Dr. Büttner, bitte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte wissen, wozu man das Wahlberechtigtenverzeichnis benötigt? Wir kennen doch die Mitglieder der Kirchengemeinderäte und das sind doch die Wahlberechtigten.

OKR Dr. EBERSTEIN: Nachdem wir festgelegt haben, wer die Wahlberechtigten in den Kirchengemeinden sind, muss man zu einem Zeitpunkt X wissen, wer tatsächlich wahlberechtigt

ist. Es kann sein, dass irgendjemand ausgeschieden ist und ein Nachberufungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es sitzt aber schon jemand in der Sitzung. Das Verzeichnis soll also der Rechtssicherheit dienen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den § 13, da sehe ich keine Wortmeldung, § 14 auch nicht, § 15 keine Wortmeldung. Dann lasse ich über die §§ 11 bis 15 abstimmen, wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf § 16. Da gibt es den Antrag des Synodalen Fehrs.

Syn. FEHRS: Mein Antrag bezieht sich auf den Eingangsstempel, der im § 17 formuliert ist. Mein Vorschlag sagt, es möge bitte in § 16 mit benannt werden.

Mein Antrag lautet: § 16 Satz 2 möge wie folgt geändert werden:

„Die dort eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher aufzubewahren.“

Ich habe überlegt, ob der Eingangsstempel überhaupt wichtig ist, aber es wird später darauf Bezug genommen, z. B. bei verfristeten eingegangenen Stimmzetteln.

Der VIZEPRÄSES: Danke, gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen? Das sehe ich nicht, dann stimmen wir ab. Wer den Antrag Nr. 1 zu § 16 Satz 2 beschließen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei sechs Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen angenommen. Wir stimmen über den veränderten § 16 ab. Bei einer Enthaltung beschlossen. Ich rufe auf § 17.

Syn. Dr. SCHULZ: Zur Verständigung: In der Begründung zu § 16 steht ja der Vorschlag drin, den Eingangsstempel zu streichen. Ist das damit automatisch für den Paragraphen angenommen?

Der VIZEPRÄSES: Ich habe Ihre Frage nicht verstanden.

Syn. Dr. SCHULZ: Wir hätten ja nach dem Beschluss zu § 16 den Eingangsstempel drin, wir haben aber bei § 17 den Eingangsstempel auch drin. Dazu gibt es aber keinen Antrag. Müsste man jetzt den Antrag stellen, den Eingangsstempel da zu streichen? Für mich war das selbstverständlich und ich wollte fragen, ob das so ist.

Der VIZEPRÄSES: Eine Automatik ist damit nicht gegeben.

Syn. Dr. SCHULZ: Dann stelle ich den Antrag, das da zu streichen.

Der VIZEPRÄSES: Können Sie das bitte noch einmal so formulieren, dass wir klar sind, was wir an welcher Stelle streichen sollen?

Syn. Dr. SCHULZ: Nach dem Beschluss, den wir eben gefasst haben, haben wir den Eingangsstempel von § 17 auf § 16 gezogen. Damit ist er in § 16 drin, aber auch in § 17. Und wenn Sie jetzt sagen, so wie es da steht, soll abgestimmt werden, haben wir in § 17 das zweite Mal den Eingangsstempel drin, der dann ja überflüssig ist.

Der VIZEPRÄSES: Ja, ich habe jetzt verstanden, was Sie meinen. Sie meinen in § 17 Absatz 2 im ersten Satz die Worte „und mit Eingangsstempel versehenen“ zu streichen. Sie haben aber völlig Recht, das ist keine Automatik, wenn wir das in einem Antrag zu § 16 beschließen ist es damit nicht in § 17 raus. Herr Dr. Eberstein bitte.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ja, es ist keine Automatik und ich denke auch, es muss nicht unbedingt, nur weil Sie das in § 16 verortet haben, diese Auswirkungen auf § 17 haben. Wer weiß, was den Wahlausschuss noch so für Stimmzettelumschläge erreichen. Ich denke, es wäre ganz gut in § 17 Absatz 2 weiterhin davon zu sprechen, dass die beim Wahlausschuss eingegangenen und mit Eingangsstempel versehenen Stimmzettelumschläge usw. geordnet werden, also dass Sie diese Formulierung beibehalten.

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Dr. Nebendahl hat das Wort.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es scheint ja eine Kleinigkeit zu sein, aber die ist es nicht. Ich meine, dass es zwingend notwendig ist, hier die Formulierung „und mit Eingangsstempel versehenen“ zu streichen. Wenn wir das nicht tun, hat es derjenige, der den Eingangsstempel setzt, in der Hand, darüber zu bestimmen, ob Stimmen berücksichtigt werden oder nicht. Das heißt, die Rechtsfolge des Unterlassens des Setzens des Eingangsstempels regeln wir hier. Meines Erachtens ist das Erfordernis, einen Eingangsstempel zu setzen, eine bloße Ordnungsvorschrift, die dazu dient, festzustellen, wann der Umschlag eingegangen ist. Wenn aber derjenige, der den Stempel bedient, es unterlässt, den Stempel zuzusetzen, und wir die Formulierung in § 17 Absatz 1 drin lassen, würde das bedeuten, dass diese Stimmen nicht berücksichtigungsfähig sind. Das heißt, Sie haben hier, obwohl es eine ganz kleine feine Regelung zu sein scheint, in Wirklichkeit eine Norm geschaffen, die es einer Person ermöglicht, die Wahl zu beeinflussen, indem sie nicht nur eine, sondern einen ganzen Haufen Stimmen ungültig macht. Und das sollte man an den Eingangsstempel nicht anknüpfen.

Der VIZEPRÄSES: Mit anderen Worten – Sie haben Herrn Fehrs gerade dazu gratuliert, dass er uns davor gerettet hat, dass wir den Eingangsstempel an der falschen Stelle gesetzt haben. Gut. Den Antrag formulieren Sie bitte noch schriftlich nach. Er ist aber in sich verständlich. In § 17 Absatz 1 Satz 2 die Worte „und mit Eingangsstempel versehenen“ zu streichen. Wer dem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Angenommen bei Gegenstimmen und vielen Enthaltungen. Dann stimmen wir jetzt über den veränderten § 17 ab. Wer ist dafür? Danke, Gegenstimmen? Zwei Gegenstimmen, Enthaltungen? Drei Enthaltungen. Damit ist der § 17 angenommen. Dann stimmen wir über § 18, zu dem ich auch keine weiteren Wortmeldungen mehr habe, ab. Einstimmig. Ich rufe auf § 19, § 20, § 21, § 22 und § 23. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann würden wir über die §§ 19 bis 23 abstimmen. Bei zwei Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf den § 24, dazu gibt es den Antrag Nr. 4 vom Synodalen Brenne und den Antrag Nr. 3 des Synodalen Stahl zu § 24 Satz 2 und Satz 3 und es gibt einen Änderungsantrag auch zu § 24 Satz 3 von Herrn Hamann, der projiziert wird. Herr Stahl, bitte.

Syn. STAHL: Ich ziehe den zweiten Teil von Antrag Nr. 3 zurück, auf den sich der Antrag Nr. 11 von Herrn Hamann bezieht.

Der VIZEPRÄSES: Also zweiter Teil von Antrag Nr. 3 wird zurückgezogen. Herr Prof. Gutmann, bitte.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich möchte auf ein Problem aufmerksam machen, dass sich für mich nach dem Beschluss über § 3 ergeben hat. Ich gehöre zu diesem kleinen Personenkreis, ich bin ordiniert. Ich werde, wenn ich pensioniert bin, wenn überhaupt nur als Ehrenamtlicher in solch ein Gremium gehen können, aber nicht mehr gewählt werden können. In § 24 steht nun, in ein solches Gremium kann nur berufen werden, wer in die Kirchenkreissynode wähl-

bar ist. Das wäre ich nicht und das sind andere Leute in meiner Situation auch nicht. Es geht mir nicht um meine Person. Es kann aber sein, dass ein solches Gremium theologische Kompetenz möchte, weswegen solche Leute berufen werden sollen. Ich möchte das Problem benennen. Wenn so etwas drin stehen bleibt, dann können pensionierte ordinierte Theologieprofessoren nicht mehr in solchen Gremien mitarbeiten.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Hamann, bitte.

Syn. HAMANN: Ich möchte mit meinem Antrag genau dieses Votum von Prof. Dr. Gutmann aufnehmen und an das, was ich vorhin gesagt habe, anschließen. Und ich beantrage deshalb, dass wir in Satz 3 nur den Passus „wer in die Kirchenkreissynode wählbar ist“ streichen. Damit ist dem genüge getan, was Herr Dr. von Wedel vorhin mit Fachexpertise gesagt hat: „Die Berufung bedarf der Zustimmung.“ Das ist damit sichergestellt. Daraus resultiert dann, dass der Kirchenkreisrat Kompetenz berufen kann, wie z. B. Theologieprofessoren oder andere ordinierte Kompetenz, die im Kirchenkreis zu Hause ist. Und es gibt das Argument, Herr Dr. Eberstein hat vorhin dazu Stellung genommen, dass diese Änderung nicht gegen die Verfassung sprechen würde. So habe ich Ihre Ausführung, Herr Dr. Eberstein, vorhin zumindest verstanden. Deshalb dieser Änderungsantrag, ich habe das mit Herrn Stahl so abgesprochen. Es ersetzt den zweiten Teil seines Antrags.

Der VIZEPRÄSES: Wir machen weiter mit den Anträgen. Herr Brenne wäre jetzt mit Antrag 4 dran zu Satz 2.

Syn. BRENNE: Ich beziehe mich auf das, was ich eben schon gesagt habe, wir können das in jeder zweiten Vorschrift wieder zitieren, aber dafür haben wir ein Gesetz gemacht, damit das nicht in jedem Gesetz und in jeder Vorschrift wieder zitiert werden muss.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr von Wedel, bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Zum Antrag von Herrn Brenne ist zu sagen, dass es auch vorher viel diskutiert wurde. Sowohl der Rechtsausschuss, als auch die Kirchenleitung waren sich der Lage bewusst, dass es gerade bei Berufungen in der Vergangenheit dann und wann Fälle gegeben hat, wo man gesagt hat: Da hat man das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz entweder nicht bedacht oder nicht im Auge gehabt oder bewusst nicht einhalten wollen. Und da hat man gedacht, es könnte nicht schaden, an dieser Stelle doch noch einmal darauf hinzuweisen, weil leider nicht jeder immer das Gendergesetz und die Verfassung unter dem Arm trägt. Und es gab gerade in diesem Punkt in den letzten Jahren sehr schmerzliche Erfahrungen und deshalb ist das so. Mehr ist dazu nicht zu sagen. Jetzt zu dem Antrag Hamann, früher Stahl, hier ist zu sagen, dass das Problem Prof. Gutmann und Redakteur Michelsen damit natürlich gelöst wird, völlig in Ordnung. Ich weise aber darauf hin, dass diese Formulierung, so wie sie hier vorgeschlagen worden ist, es tatsächlich zulässt, dass ein Kirchenkreisrat sämtliche Berufenen von außerhalb des Kirchenkreises beruft. Ob das dem Sinn der Verfassung entspricht, halte ich für höchst zweifelhaft. So wäre aber die Formulierung jetzt. Wenn nämlich die Voraussetzung nicht mehr ist, dass man in die Kirchenkreissynode wählbar ist. Es sollte dann mindestens noch drinstehen, dass sie im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben sollten.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Prof. Dr. Nebendahl, bitte.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich greife den Vorschlag auf und würde formulieren: „Wer Mitglied in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis ist“.

OKR Dr. EBERSTEIN: Es gibt hier einen Unterschied zwischen berufbaren und wählbaren Pastoren. Wir sollten die Pastoren aus den Kirchengemeinden nicht aus dem Blick verlieren. Ich halte es nicht für richtig, Pastoren, die nicht aus dem Kirchenkreis kommen, in die Kirchenkreissynode zu berufen.

Syn. FRANKE: Durch diese Formulierung wird die Tatsache umgangen, dass Pröpste und Pröpstinnen nicht wählbar sind, da sie berufen werden könnten.

OKR Dr. EBERSTEIN: Die Verfassung ist an dieser Stelle deutlich und nicht auszuhebeln und besagt, dass Pröpstinnen und Pröpste nicht wählbar sind.

Syn. HAMANN: Ich ändere die Formulierung meines Änderungsantrages: "Die zu berufenen Pastorinnen und Pastoren sollen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises wohnhaft sein:"
Neu: „Berufen werden kann nur, wer einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis zugehörig ist und die Berufung zugestimmt hat!“

Syn. KUCZYNSKI: Für mich ergibt sich ein Problem. Ich verstehe nicht, was der Gesetzgeber an dieser Stelle gewollt hat, als er formulierte, dass Pastoren berufen werden können. Dieses sollte juristisch geklärt sein, bevor wir darüber abstimmen.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Durch diese Formulierung wäre es möglich, ehemalige Theologieprofessoren zu berufen, die nicht ordiniert worden sind. Hier wird ein nicht wünschbarer Unterschied gemacht zwischen ordinierten und nicht ordinierten Professoren.

OKR Dr. EBERSTEIN: Personen sind berufbar, die keine Pastoren sind. Was der Gesetzgeber an dieser Stelle gewollt hat, kann ich nicht sagen. Wenn wir nach der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 an dieser Stelle verfahren, ist eine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde eines Kirchenkreises erforderlich.

Syn. Dr. VON WEDEL: Eine Berufung soll nicht die Nichtwählbarkeit bzw. Nicht-Wahl ausgleichen. Das kann man aus der Verfassung herauslesen. Den Weg dorthin hat Herr Dr. Eberstein in seinem Beitrag geebnet.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe § 24 Satz 1 auf und lasse ihn abstimmen. Das ist einstimmig.

Zu Satz 2 gibt es den Antrag von Herrn Brenne, diesen zu streichen. Ein weiterer Antrag ist der von Herrn Stahl, der eine Umformulierung des Satzes vorschlägt. Der Antrag von Herrn Brenne ist der weitestgehende Antrag.

Syn. STAHL: Wenn der Änderungsantrag von Herrn Brenne angenommen wird, dann ist mein Antrag obsolet – verstehe ich das richtig?

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse nun den Änderungsantrag von Herrn Brenne, Satz 2 zu streichen, abstimmen. Der Antrag ist somit mit Mehrheit abgelehnt. Wir kommen zu dem Antrag von Herrn Stahl, die Worte des Satzes 2 zu ersetzen durch „dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden“. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. SCHICK: Wir können doch nicht bei einer Wahl, bei der wir die Geschlechtergerechtigkeit nicht kontrollieren können, das Ergebnis durch geschlechtergerechte Berufung ausgleichen.

Syn. STAHL: Aber genau darum geht es, nämlich durch die Berufung bei der Geschlechtergerechtigkeit nachzusteuern.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse den Antrag Stahl nun abstimmen. Dieser ist mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zum Antrag von Herrn Hamann der besagt: „Berufen werden kann nur, wer einer Kirchengemeinde des betreffenden Kirchenkreises zugehörig ist und der Berufung zugestimmt hat.“ Ich bitte um das Kartenzeichen. Dieser Antrag ist mehrheitlich angenommen, bei einigen Enthaltungen.

Wir kommen nun zur Abstimmung von § 24 in der neuen Fassung. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen. Ich rufe die §§ 25, 26, 27 und 28 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. MIETH: Warum soll es 5 Monate dauern, bis die Kirchenkreissynode zusammenkommt, nachdem schon vor der Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses zwei Monate verstrichen sind? Ich denke 2 Monate sollten reichen.

OKR DAWIN: Die Formulierung besagt, dass die Synode spätestens im Mai zusammenkommen soll. Wenn es bereits im Februar geschieht. Dann ist das auch gut.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe die §§ 28 und 29 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die §§ 25-29 abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung.

Zu § 30 gibt es einen Änderungsantrag Nr. 13 von Dr. Schulz.

Syn. Dr. SCHULZ: Ich beantrage im § 30 Absatz 2 die ersatzlose Streichung des Wortes „späteren“.

Syn. DE BOOR: Ich möchte mich dagegen aussprechen, da ich die Klarheit sehr hilfreich finde. Wir sollten es lassen.

Syn. WÜSTEFELD: Ich denke, wir können das Wort streichen, weil der Satz in sich verständlich ist.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich denke, wir können das Wort „späteren“ herausnehmen, ohne etwas von dem, was inhaltlich gewollt ist, zu ändern. Wir sollten das aber auch streichen, weil das Wort „späteren“ dazu führt, dass der Zeitpunkt des Ausscheidens vorverlegt wird auf den Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass in der Zukunft die Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, statt auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzung tatsächlich weggefallen ist.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich bin auch der Meinung von Herrn Prof. Nebendahl und möchte darauf verweisen, dass die Synode so weise war, im Kirchengemeinderatsbildungsgesetz im dortigen § 35 zum Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat vom Fehlen oder Wegfall zu sprechen, dort auch nicht das Wort „späteren“ gesetzt hat. Ich denke, wir können darauf verzichten.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Gibt es noch Wortmeldungen? Dann stimmen wir über den Antrag von Herrn Dr. Schulz ab. Der Antrag ist so beschlossen. Dann rufe ich den so geänderten § 30 zur Abstimmung auf. Bei zwei Enthaltungen ist das dann so beschlossen. Ich rufe auf die §§ 31, 32, 33 und 34. Wer ist dafür, so zu beschließen? Diese Paragraphen sind einstimmig angenommen. Dann kommen wir zur Abstimmung über das ganze Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden, kurzgenannt Kirchenkreissynodenbildungsgesetz. In erster Lesung ist das Gesetz so beschlossen, bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen. Vielen Dank für die differenzierte Diskussion und bei allen, die das Gesetz erarbeitet haben. Ich gebe zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Wir kommen zurück auf den Tagungsordnungspunkt 7.1 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss. Und das Zählteam eins hält sich bitte bereit. Ich eröffne den Wahlgang und bitte darum, die Stimmzettel zu verteilen. Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, schließe ich den Wahlgang.

Wir müssen heute noch das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung über die Kirchenmitgliedschaft besprechen. Wir haben es im Präsidium besprochen, dass wir uns um 21.15 Uhr nach dem Gottesdienst hier wieder treffen, um das Gesetz wieder aufzurufen. Wir gehen also jetzt in die Abendbrotpause und treffen uns um 19.30 Uhr zum Gottesdienst im Kreuzfahrtterminal.

Abendbrotpause

Der PRÄSES: Liebe Synodale, schön, dass wir uns nach dem Gottesdienst hier noch einmal wieder treffen, um das noch ausstehende Kirchengesetz zu behandeln. Je früher wir anfangen, desto eher sind wir fertig. Und ich glaube, wir freuen uns alle auf den Feierabend. Ein großer Dank geht an alle Mitwirkenden und Organisatoren des Synodengottesdienstes, Frau Maren von der Heyde, Frau Andrea Wagner-Schöttke, Herrn Christoph Bauch, Herrn Matthias Gemmer, Herrn Professor Mathias Nebendahl, Herrn Michael Rapp, Frau Elke Siekmeier, Herrn Hans-Peter Strenge sowie Herrn Dietrich Kreller, und für die musikalische Leitung und Gestaltung durch die Jugendkirche Hamburg West/Südholstein unter der Leitung von Pastor Robert Zeidler.

Ich darf Ihnen nun zuerst ein Wahlergebnis bekanntgeben. Die Wahl eines Mitglieds des Geschäftsordnungsausschusses hat folgendes Ergebnis: Abgegebene Stimmen 128. Gültige Stimmen 128. Renate Kastenbauer 53 Stimmen. Und auf Andrea Makies 75 Stimmen. Damit ist Frau Makies gewählt, sie ist nicht im Raum, wir hoffen aber, dass sie die Wahl annimmt. Sie kann es dem Präsidium später noch mitteilen.

Für den nächsten TOP 3.2 übergebe ich an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.2, Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und ich bitte Herrn Dr. von Wedel um die Einbringung für die Kirchenleitung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sehr verehrtes Präsidium, hohe Synode, dieses Gesetz ist ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung in unserer Nordkirche, der zugleich eigentlich ein notwendiges Passstück zu dem bringen soll, was wir eben vorhin vor dem Abendessen verhandelt haben. Wir haben bereits ein Landessynodalwahlgesetz, das vielleicht noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden soll, aber das jedenfalls da ist. Wir haben vielleicht, wenn wir das Gesetz, durch das wir uns heute so mühsam durchgekämpft haben, in zweiter Lesung am Sams-

tag verabschieden, ein Kirchenkreissynodenbildungsgesetz und wir haben schon verabschiedet ein Gesetz, wie die Kirchengemeinderäte gebildet werden. Nun ist natürlich für all diese Wahlen Voraussetzung, dass die Wahlberechtigten Kirchenmitglieder sind und auf der nächsten Stufen müssen diejenigen, die vorgeschlagen werden, nicht nur von Kirchenmitgliedern vorgeschlagen werden, sondern natürlich auch Kirchenmitglieder sein.

Aber wer ist denn nun eigentlich Kirchenmitglied? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Die erste Antwort ist ganz einfach, weil wir alle die Kirche Jesu Christi sind: Sie müssen getauft sein. Das ist eine sehr schöne Antwort, die von jedem Pastor im Konfirmandenunterricht mit „richtig, sehr gut“ bewertet werden würde. Aber sie ist nicht vollständig in diesem Zusammenhang. Denn nicht jeder Getaufte ist bei uns wahlberechtigt. Das sieht man sofort, wenn man auf unsere katholischen Brüder und Schwestern denkt, die sind ja auch alle getauft und trotzdem sind sie bei uns nicht wahlberechtigt, wie wir bedauerlicherweise auch bei ihnen nicht wahlberechtigt sind. Also ist das mit der Antwort „die Taufe“ nicht ausreichend. Und weil wir eine öffentlich-rechtlich Körperschaft sind und weil wir Wahlgesetze haben, muss eindeutig sein, wer Kirchenmitglied ist und wer nicht und natürlich machen wir das nicht alleine, denn wir leben in einer großen Gemeinschaft. Das haben wir gerade heute Abend noch einmal sehr deutlich von Bischof Ulrich gehört. Wir kommen ja alle aus demselben Stamm und deshalb haben wir, soweit wir der VELKD und der EKD angehören wenigstens dies gemeinsam geregelt.

Es gibt ein EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz, das aber in den einzelnen Kirchen umgesetzt werden muss, denn die Frage ist ja, wer entscheidet denn nun jeweils abschließend darüber, wer Kirchenmitglied ist und wer nicht. Irgendjemand muss das tun. Das muss Stellen zugewiesen werden, da muss es ein Verfahren geben, und, weil wir in einem modernen Rechtsstaat leben und die Kirche auch rechtsstaatlich organisiert sein will, muss es natürlich Rechtsmittel geben, falls irgendetwas abgelehnt wird usw. All das muss im Einzelnen geregelt werden in den jeweiligen Landeskirchen und das wollen wir mit diesem Gesetz machen.

Das Gesetz hat drei Teile. Ich nehme den einfachsten Teil vorweg, das ist der dritte Teil. Der ist ausnahmsweise diesmal etwas länger. Normalerweise steht da nur in Kraft treten und außer Kraft treten drin. Dieses mal gibt es den § 16 Übergangsvorschrift, der relativ lang ist. Das hängt damit zusammen, dass wir die Einzelheiten jeweils hinsichtlich der Kirchenbücher, des Meldeverfahrens usw. erst regeln können, wenn dieses Gesetz erlassen worden ist. Erst dann kann die Kirchenleitung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen und so lange müssen die alten Vorschriften über die Kirchenbücher und das Meldewesen noch fortgelten und deshalb gibt es diese etwas umständliche Übergangsvorschrift. Das ist aber reine Rechtstechnik. Ich sag es mal so, hier können natürlich kluge Juristen vielleicht auch noch irgendein Haar oder Fehler in der Suppe finden. Aber das dürfte Sie als Synodale weniger interessieren. Genauso ist der Teil 2 für Sie nicht so wahnsinnig interessant, weshalb ich auch rückwärts vorgehe. Teil 2 enthält die ganzen technischen Vorschriften über das Meldewesen. Wie wird das jetzt organisiert, dass man immer rechtzeitig erfährt, wenn einer seinen Wohnsitz wechselt, wie wird das den Kirchengemeinden mitgeteilt und wie müssen die das mitteilen, wie wird das, wenn nun jemand getauft ist, auch tatsächlich ins Kirchenbuch eingetragen usw. Das ist alles im zweiten Teil geregelt. Das ist auch alles Technik und auch alles nichts Neues, das muss nur einheitlich für die Landeskirche geregelt sein. Die Rechtsvorschriften waren sehr zersplittert und differierten auch ein wenig in den drei alten Landeskirchen. Das soll jetzt in diesem Gesetz neu einheitlich und zusammenhängend geregelt werden. Dazu will ich auch gar nicht viel sagen.

Das entscheidende, wozu ich etwas sagen möchte, ist das aller Wichtigste nämlich: Was ist Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft und für eine Wiederaufnahme? Ich hatte es gleich am Anfang angesprochen mit der Taufe. Eine Voraussetzung für unsere Kirchenmitgliedschaft ist selbstverständlich die Taufe. Das ist soweit einfach, denn wie getauft wird, steht

schon im Kleinen Katechismus. Das wissen wir alle und was das bedeutet, das wissen wir auch alle. Das ist leicht. Wer macht das bei uns? Das machen die Ordinierten, um auf die noch einmal zurückzukommen. Oder diejenigen, die dazu berufen sind, eine solche Amtshandlung vorzunehmen in unserer Kirche. Das ist auch gut geregelt im Prädikantengesetz, soweit die berufen werden und im Diakonengesetz hoffentlich demnächst auch vollständig und umfassend und nicht nur halbherzig und unvollständig wie bisher. Für die Diakone und für die Pastoren ist klar. Sie haben das gesamte Amt des Hirten in der Kirche und dazu gehört natürlich auch die Verwaltung der Sakramente. Die Taufe ist ein Sakrament und selbstverständlich kann jeder Ordinierte taufen. Gar keine Frage. Wir alle können das auch. Das wissen Sie. Wenn Not am Mann ist, ist man dazu sogar aufgerufen und sollte taufen und muss taufen. Denn jeder hat Anspruch darauf, dass ihm die Liebe Gottes zugesprochen wird, auch dann, wenn gerade kein Ordiniertes in der Nähe ist. Das ist alles noch einfach. Das ist wird auch gar nicht geregelt.

Wir wollen hier nur das regeln, wo es Probleme geben könnte, und das sind zwei Dinge. Das erste ist, jemand kommt aus einer Gegend, wo es keine Taufbücher gibt und sagt, ich bin getauft worden. Und jetzt wohne ich z. B. in Travemünde in der Strandstraße 2 und ich möchte gerne hier als Mitglied eurer Kirche anerkannt werden. Welche Fragen würden Sie stellen? Nach der Taufe, ja, eine Frage. Evangelisch? wäre wohl die zweite Frage. Wie ist es eigentlich damit? Und noch viel interessanter wäre die Frage, warst Du denn schon einmal in der Kirche? Das ist ja auch interessant. Hast Du schon einmal einer Kirche angehört oder bist Du evtl. nur getauft worden? Kann ja auch passieren. Im Vorbeigehen getauft sozusagen. Irgendwo auf der Welt. Weiß man alles nicht. Deshalb beschäftigt sich u.a. dieses Gesetz damit, wie man das eigentlich feststellt und wer stellt das fest. Weil es nicht nur diese Leute gibt, die von irgendwo herkommen, sondern auch sehr viele gibt, die schon einmal in der Kirche waren, aber dann ausgetreten sind oder irgendwo unterwegs ihre Kirchenmitgliedschaft verloren haben, haben wir die Wiedereintrittsstellen. Diese Wiedereintrittsstellen sollen niederschwellig sein, das ist der Wunsch. Deshalb ist das auch bei EKD und VELKD ganz niederschwellig angelegt. Der Wiedereintritt soll ganz leicht ohne Bürokratie und ohne große Prüfung möglich sein. Da soll kein langer Taufunterricht gemacht werden. Da soll es keine tiefeschürfenden seelsorgerlichen Gespräche geben. Ganz im Gegenteil. Es soll möglichst niederschwellig sein. Es soll die Angst davor genommen werden, wieder einzutreten. Das ist einhelliger Wille sowohl in der EKD wie auch in der VELKD. Dies soll mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Das zweite worum es geht, ist dann die Frage, wer macht das im Einzelnen, muss das z.B. ein Ordiniertes machen. Unserer Ansicht nach grundsätzlich nein. Ich habe deshalb diesen kleinen Ausflug gemacht über die Prädikanten und über die Nottaufe. Das muss kein Ordiniertes sein, das kann man auch anders organisieren und das ist auch schon bisher anders organisiert. In den Wiedereintrittsstellen werden nämlich die Wiedereintrittsgesuche nicht nur entgegen genommen von Pastoren und etwaige Gespräche geführt, sondern da sind in erster Linie geschulte Laien tätig. Deshalb ist die Grundaussage erst einmal: die Wiedereintrittsstellen sind zulässig, auch wenn der Normalfall natürlich der ist, dass man über einen Pfarrer den Antrag stellt zur Wiederaufnahme in die Kirche. Der muss den dann prüfen. Dann war hochproblematisch die Frage, in welchem Umfang er denn nun prüfen muss, ob der Antragsteller auch wirklich ein evangelischer Christ ist. Also zunächst mal das Evangelische, da muss die Aussage genügen. Das tut sie nämlich sonst auch. Wenn man es für die Steuerkarte oder in der Einkommenssteuererklärung angibt, dann ist man evangelisch, ganz egal, ob man es wirklich ist. Selbst wenn man vorher katholisch war. Dann ist man in dem Moment, in dem man für die Steuer evangelisch angibt, evangelisch und wird auch so im Meldewesen geführt. Das wird uns dann als Kirche so mitgeteilt, und wir können das bei den vielen Zuzügen im Einzelnen gar nicht überprüfen. In der gleichen Weise niederschwellig soll es auch beim Wiedereintritt laufen. Das heißt, der Antragsteller muss es glaubhaft machen und das bedeutet, dass er

es zur Überzeugung desjenigen sagt, der das feststellen soll. Entweder die Wiedereintrittsstelle oder der Pfarrer.

Da hat es eine kleine Kontroverse gegeben und die ist vielleicht noch nicht 100% ausgeräumt, nämlich darüber, was ist das eigentlich, was da stattfindet. Bei der Taufe ist es klar, das ist eine Amtshandlung ohne Zweifel. Gleichzeitig hat sie aber auch Verwaltungscharakter, denn sie bedeutet ja gleichzeitig die Aufnahme in die Kirche, also in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist an sich ein Akt, den man als Verwaltungsakt bezeichnen müsste. Ein begünstigender Verwaltungsakt bei der Aufnahme und bei der Verweigerung ein belastender. Und der müsste ganz normal kirchenrechtlich angefochten werden können. Da geht es aber schon los. Schwierig, schwierig, schwierig. Denn bei den Amtshandlungen ist das eigentlich gerade anders. Die sollen gerade keine Verwaltungsakte sein. Sondern es sollen geistliche Akte sein. Das ist was anderes, als ein Verwaltungsakt. Wenn man sich Gott tatsächlich als einen liebevollen älteren Herren vorstellt, was ja einige tun, dann wäre der ziemlich erstaunt, wenn man ihm sagt, ich taufe hier in deinem Namen und gleichzeitig erkläre ich in deinem Namen einen Verwaltungsakt. Da würde er uns wahrscheinlich groß ansehen und sagen, das ist aber eine merkwürdig weltliche Kategorie, die mir völlig fremd ist. Und die ist uns auch geistlich wirklich völlig fremd. Denn die Taufe ist eben kein Verwaltungsakt, sondern eine kirchliche Amtshandlung, die einen geistlichen Vorgang nicht etwa nur beschreibt, sondern real vollzieht und die im Ergebnis dazu führt, dass jemand Mitglied in der Kirche Jesu Christi ist. Die weltliche kirchliche Institution folgt dem nur nach. Das ist nur ein kleines Anhängsel. Mehr eigentlich nicht. Wenn Sie das Gesetz lesen und dabei dies im Kopf haben, werden Sie feststellen, dass das Gesetz ein paar Stellen hat, wo es darauf ankommen könnte. Zum Beispiel bei der Frage, wer ist eigentlich zuständig, wenn der Pfarrer sich nicht davon überzeugen lässt, dass ich getauft und evangelisch bin. Wäre es ein schlichter Verwaltungsakt, ist klar, dann würde das über die Kirchengemeinde und Kirchenkreis laufen. Ist es eine Amtshandlung, dann läuft es ebenso eindeutig über Propst und Bischof. Alles das sind Sachen, über die man sich durchaus unterhalten kann und die schwierig sind.

Ich will hier Schluss machen, weil wir schon relativ weit in der Zeit fortgeschritten sind. Wir wollten Sie nur aufmerksam machen, auf die Sensibilitäten, die in diesem Gesetz stecken. Die Kirchenleitung hat sich für diesen Entwurf entschieden, weil wir uns damit ganz dicht an die EKD- und VELKD-Vorschriften halten und weil wir alles so niederschwellig wie möglich machen wollten. Es wird alles vermieden, was Leute, die guten Willens sind, davon abhalten könnte, doch wieder bei uns mitzumachen. Deshalb die besonders niederschwellige Wiederaufnahme. Und die Wiederaufnahme muss niederschwellig sein, weil auch die Aufnahme niederschwellig ist. Seit Jahrhunderten praktizieren wir jetzt schon die Kindertaufe. Wenn die Eltern die Kinder zur Taufe bringen, dann werden sie durch unsere Kirche als geliebte Kinder Gottes anerkannt, empfangen, begrüßt und in unsere Gemeinschaft aufgenommen. So soll es bleiben.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung und bitte nun um die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Frau Hillmann bitte.

Syn. HILLMANN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.11.2015 mit dem Entwurf des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft beschäftigt. Auch hier hat es Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses gegeben, die eingearbeitet sind und deshalb hier nicht weiter ausgeführt werden müssen. Der Rechtsausschuss hat sich hauptsächlich mit Fragen um die Aufnahme und Wiederaufnahme in unsere Kirche beschäftigt, also mit dem § 4 des Ihnen

vorliegenden Gesetzesentwurf und des Weiteren mit Fragen um die Umgemeindung, also den §§ 5 und 6.

In Bezug auf Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 4 ist der Rechtsausschuss davon ausgegangen, dass dafür als Voraussetzung die Taufe, das evangelische Bekenntnis und ein Wohnsitz im Gebiet unserer Kirche gegeben sein müssen. In dem Zusammenhang gab es Anfragen an die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung ist ein rechtstechnischer Begriff, der Mindestanforderungen an die Beweisführung stellt. In der Regel erfolgt die Glaubhaftmachung durch Urkunden und eidesstattliche Versicherungen. Das erschien uns zumindest in Bezug auf das evangelische Bekenntnis schwierig. Deshalb gab es den Vorschlag, dass sich die aufnehmende bzw. wiederaufnehmende Pastorenperson von dem Vorliegen der Voraussetzungen (Taufe, evangelisches Bekenntnis und Wohnsitz) überzeugen sollte. Daraus ist dann der Ihnen nun vorliegende Vorschlag geworden, in dem es bei der Glaubhaftmachung geblieben ist, allerdings nur in Bezug auf Taufe und Wohnsitz, beides Tatsachen, die zumeist ohne weiteres durch Urkunden, zumindest aber durch eidesstattliche Versicherung nachgewiesen werden können.

Der Rechtsausschuss hat also keine rechtlichen Einwände gegen die Ihnen nun vorliegende Fassung. Allerdings ist das evangelische Bekenntnis als Voraussetzung für die Auf- bzw. Wiederaufnahme nicht mehr normiert. Dazu hat sich die Theologische Kammer Gedanken gemacht und einen vermittelnden Vorschlag erarbeitet. Dem will ich hier nicht vorgreifen aber schon jetzt anmerken, dass aus Sicht des Rechtsausschuss keine Einwände bestehen.

Im Rahmen der Regelung der Umgemeindung gab es Diskussionen im Wesentlichen um die Frage des Rechtsmittelweges. Dazu hat der Rechtsausschuss darauf hingewiesen, dass es sich bei der Umgemeindung bzw. deren Ablehnung um einen Verwaltungsakt handelt, gegen den der übliche Rechtsmittelweg gegeben sein müsse. Dem folgt die Ihnen jetzt vorliegende Fassung mit der Möglichkeit des Widerspruchs über den im Falle der Nichtabhilfe durch den Kirchengemeinderat, der Kirchenkreisrat entscheidet.

Weitere Diskussion gab es um das Ende der Umgemeindung insbesondere im Falle des Wohnsitzwechsels. Weise hat die Kirchenleitung letztendlich entschieden in § 6 Absatz 2 zu regeln, dass ein Wohnsitzwechsel die Umgemeindung nicht berührt. Diese klare Regelung gibt ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und administrativer Erleichterung für die Kirchenwahlen.

Darüber hinaus sind viele kleinere Punkte im Rechtsausschuss angesprochen worden. Aus Ihnen ergeben sich aber keine erheblichen Einwände gegen den Ihnen nun vorliegenden Gesetzesentwurf, dessen Annahme Ihnen der Rechtsausschuss –vorbehaltlich der bereits angekündigten Ausführungen der Theologischen Kammer– empfiehlt.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahme. Und wir warten jetzt auf den vermittelnden Ratsschluss der Theologischen Kammer. Und ich freue mich, dass Dr. Vetter als Vorsitzender jetzt für die Theologische Kammer spricht.

Syn. Dr. VETTER: Die Theologische Kammer hat sich mit der Vorlage zum „Kirchengesetz über die Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ (KMGAE) befasst und gibt der Landessynode mit dieser Stellungnahme davon Kenntnis.

Allgemein begrüßt werden die Änderungen des Rechtsausschusses, die dazu beitragen, eine theologische und eine rechtliche Bedeutung der Rede von „Kirchenmitgliedschaft“ klarer zu unterscheiden. Der erste Satz des vorliegenden Gesetzes bringt die theologischen Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft auf den Begriff: „Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe“ (KMGAE § 1, Absatz 1; vgl. Verfassung, Artikel 9). Dass die Taufe ein heilsames Handeln Gottes an den Menschen bedeutet, entspricht dem reformatorischen Kirchenverständnis: Mit der Taufe beginnt ein neues Leben unter der Vergebung der

Sünden und in der christlichen Gemeinschaft. Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zur Kirche (ecclesia universalis).

Bei fortlaufender Lektüre wird sodann deutlich (vgl. KMGAE, § 1, Absatz 2), dass die Taufe nicht ohne Rechtsfolgen bleibt, sondern Mitgliedschaft in einer bestimmten Ortskirchengemeinde und Landeskirche (ecclesia particularis) begründet. Für die Kirchenmitglieder resultieren daraus bestimmte Rechte (z.B. Wahlrecht) und Pflichten (z.B. Kirchensteuer).

Eine kirchentheoretische Perspektive auf Kirchenmitgliedschaft führt über die genannten theologischen und kirchenrechtlichen Zugänge und somit auch über die Kirchenmitgliedschaftsregelungen des vorliegenden Gesetzes hinaus. Etwa erfragen die seit 1972 regelmäßig durchgeführten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen der EKD empirisch, in welcher Weise die Mitglieder ihrer Kirche verbunden sind und welche Erwartungen sie mit dem religiösen und dem kirchlichen Leben verknüpfen.

Die Themensynode zur Zukunft der Ortsgemeinde hat unter der Ziffer drei der „Eckpunkte“ die Notwendigkeit benannt, über Fragen der Kirchenmitgliedschaft – etwa die Möglichkeit einer „abgestuften Mitgliedschaft“ – vertieft, d.h. theologisch, rechtlich und kirchenpraktisch nachzudenken. Die Debatte zum „Kirchengesetz über die Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ ist dafür allerdings nicht der rechte Ort.

Im Widerspruch zur Auffassung des Rechtsausschusses befindet sich die Theologische Kammer mit Blick auf die „Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme“ in die Kirche (vgl. § 4, Absatz 1): Der Rechtsausschuss schlägt vor, das „Bekenntnis zur evangelischen Kirche“ als Voraussetzung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme zu streichen. Die Kammer begreift dies als Verlust einer theologischen Bestimmtheit.

Zur Begründung: Zwar wäre es theologisch nicht ratsam, dem Wortlaut der Vorlage folgend ein „Bekenntnis zur evangelischen Kirche“ zur Voraussetzung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zu machen. Auch sollte der Vorgang so niederschwellig wie möglich sein. Doch sollte die Aufnahme oder Wiederaufnahme zugleich seelsorglich und theologisch angemessen gewürdigt werden. Den geeigneten Rahmen dafür bietet ein verpflichtendes Gespräch zwischen der angerufenen Pastorin bzw. dem Pastor und der getauften Person über die Grundlagen des evangelischen Glaubens¹. Auf diese Weise könnten persönliche Motive der Entscheidung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme religiös und theologisch gewürdigt werden.

Die Theologische Kammer empfiehlt für § 4, Absatz 1 folgenden Wortlaut: „Die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) sind glaubhaft zu machen. Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin bzw. dem Pastor statt“.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Dann eröffne ich die allgemeine Aussprache und frage, gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Krüger, bitte.

Syn. KRÜGER: Die Säuglingstaufe als niederschwellig zu bezeichnen, halte ich für etwas gewagt. Ich frage mich, ob das Gespräch mit einem Pastor oder einer Pastorin im Gesetz festgeschrieben werden soll. Ich halte ein Gespräch für selbstverständlich und unerlässlich.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe eine Frage zu § 4. Wenn eine Wiederaufnahme abgelehnt wird, so wird der Propst informiert. Was geschieht dann? Ist nach § 4 gegen die Ablehnung ein Widerspruch bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst möglich? Ich habe eine weitere Frage: Was ist der Unterschied zwischen dem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung und einer Trauung?

¹ Dies entspricht der Empfehlung des Rats der EKD zur Gestaltung des Kircheneintritts, vgl. die Studie „Schön, dass Sie (wieder) da sind! Eintritt und Wiedereintritt in die evangelische Kirche“ (EKD-Texte 107), Hannover 2009, S. 56.

Syn. Frau HILLMANN: Wenn der Propst über die Ablehnung einer Wiederaufnahme informiert wird, dann hat er die Möglichkeit, diese vorzunehmen. Wir dachten, das reicht als Hinweis.

Syn. Dr. VON WEDEL: Amtshandlungen sind dem Pastor aufgetragen, er kann aber nicht gezwungen werden, diese durchzuführen. Diese Sachlage wird bei der Frage der Trauung oder eines Gottesdienstes anlässlich der Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft noch virulent werden.

Der Unterschied einer Trauung und eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung liegt darin, dass letzterer stattfindet, wenn ein Ehepartner einen anderen Glauben hat oder nicht in der Kirche ist.

Ich habe eine Anregung an Herrn Vetter: Wir haben Wiedereintrittsstellen, dort arbeiten aber nicht nur Pastoren, sondern auch gut ausgebildete engagierte Ehrenamtliche. Dort müsste das Gespräch stattfinden? Wir sollten also die Wiedereintrittsstellen in Ihrem Text aufnehmen.

Ich schlage vor, die Formulierung so zu wählen, dass das Gespräch stattfinden „soll“. Eine solche Soll-Formulierung gibt einen breiteren Rahmen frei.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich habe eine Frage zu § 10: Amtshandlungen. Bei den Unterpunkten eins bis fünf handelt es sich um Segensgottesdienste. Die Taufe ist viel mehr als ein Segensgottesdienst. Der Punkt sechs fällt aus dieser Reihe heraus: Aufnahme in die Nordkirche. Ist dies eine gottesdienstliche Handlung? Ist es ein Segensgottesdienst? Wie ist das gedacht?

Syn. KRÜGER: In § 3 ist aufgeführt, dass die Wiederaufnahmestellen eine pastorale Anbindung haben sollen. Ist dies eine pastorale Aufgabe? Zu § 4 habe ich die Frage, was die Aufgabe des Propstes ist. Ich sehe meine Rolle darin, bei der Ablehnung eines Amtshandlungsbegehrens mir die beiden Positionen anzuhören und einen Rat zu geben. Ich hebe eine wohlüberlegte Ablehnung einer Amtshandlung nicht einfach auf.

Syn. Dr. WENDT: Welche Rechtsmittel hat man bei einer Ablehnung? Worauf kann man sich rechtlich berufen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ein rechtlicher Widerspruch kommt in diesem Falle nicht in Frage, weil es sich hier nicht um ein Kirchenmitglied handelt. Da passt unser kirchliches Recht nicht. Wenn ein Pfarrer eine Amtshandlung verweigert, gibt es somit auch kein Widerspruchsrecht. Sollte ein Pastor oder eine Pastorin eine Amtshandlung verweigern, dann sorgt der Propst für die Durchführung derselben oder er teilt die Bedenken und verweigert sie ebenfalls.

Es ist vorgesehen, dass eine verweigerte Amtshandlung an den Kirchengemeinderat verwiesen wird. Der Rechtsausschuss hat das für problematisch gehalten. Warum? Da ist etwas aus dem Lot: 1. Es ist nicht die Aufgabe des Kirchengemeinderates und 2. handelt es sich um einen seelsorgerlichen Akt. Darüber aber entscheidet nicht der Kirchengemeinderat, sondern der Pastor. Das passt also nicht. Diese Frage sollte auf der geistlichen Schiene bleiben.

Zur Frage nach der Wiedereintrittsstelle: Ein Pastor führt die Aufsicht, aber die Aufnahme kann auch ohne Mitwirken eines Pastors geschehen.

Syn. DECKER: Ich habe zwei simple Nachfragen. Wie viele Wiedereintrittsfälle hat es in den letzten drei Jahren bei uns gegeben? Und dann § 10 Absatz 3 Ziffer 7: Was ist ein Sakristeiverzeichnis?

Die VIZEPRÄSES: Das sind zwei konkrete Fragen. Wer möchte darauf antworten?

Syn. Dr. VON WEDEL: Die erste Frage kann ich nicht beantworten. Das kann sicherlich das Amt. Die zweite Frage will ich gerne beantworten. Im Sakristeiverzeichnis wird z. B. aufgeschrieben, wie viel Gottesdienstbesucher da waren. Wie viele zum Abendmahl gegangen sind etc. und dort werden auch alle die Sachen vermerkt, die keine Amtshandlung sind, wie z. B. die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, so sie den stattfindet.

KAR SOETBEER: Das Sakristeiverzeichnis ist das Abkündigungsbuch. Konkrete Zahlen zu den Aufnahmen in Wiederaufnahmestellen haben wir nicht. Wir haben mehrere Wiederaufnahmestellen in den Kirchenkreisen, teilweise auch in den Gemeinden, die z. B. Urlauberseelsorge machen und wir haben eine mobile Wiedereintrittsstelle für die Kirche am Urlaubsort, aber konkrete Zahlen haben wir nicht.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Es geht mir nochmal im § 10 um den Satz „Die Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 sind kirchenmitgliederschaftsbegründend“. Theologisch wird die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe begründet. Menschen, die getauft sind, bleiben in der Kirche Jesu Christi, auch wenn sie gegenüber den staatlichen Ämtern erklärt haben, dass sie keine Kirchensteuer mehr zahlen wollen. Wenn es sich um Wiederaufnahmen handelt, ist es keine Kirchenmitgliederschaftsbegründung, sondern es wird einfach realisiert, dass diese Menschen wieder in der Kirche sein wollen. Das ist eine völlig andere Wertigkeit als die Taufe und ich finde es hochproblematisch, dass das hier gewissermaßen gleichgestellt wird. Ich möchte auch nochmal fragen, was eigentlich Übertritt heißt. Ist das dann aus anderen Landeskirchen? Von der katholischen Kirche? Von den Mennoniten oder Muslime? Alle, die in christlichen Kirchen sind, sind ja getauft, die müssen eigentlich anders gesehen werden als Muslime, die zu Christen werden, also konvertieren.

Syn. DECKER: Also das Nichtwissen bezüglich der Anzahl der Wiederaufnahmen wundert mich doch. Wenn das eine Art Verwaltungsakt ist, der ja rechtliche Verpflichtungen begründet, dann muss das doch wohl statistisch erfasst werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ja, Herr Prof. Gutmann, das ist richtig, das ist an dieser Stelle missverständlich. An dieser Stelle bedeutet kirchenmitgliederschaftsbegründend: Mitglied in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Evangelischen Kirche in Norddeutschland werden. Das ist aber im Gesetz hinreichend dargestellt. Im § 1 ist das genauestens auseinandergelassen, diese beiden Teile. Hier hinten ist das vielleicht missverständlich. Man hätte auch dazu schreiben können: ist die Kirchenmitgliedschaft in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Evangelische Kirche in Norddeutschland begründend. Das ist aber selbstverständlich, das ergibt sich aus dem Duktus des Gesetzes. Auch die anderen Fragen sind vielleicht entgegen ihrer Annahme hinreichend geklärt. Übertritte können immer nur zwischen Kirchen sein, denn wer getauft ist, ist getauft. Wenn jemand aus einer Kirche kommt, die nicht zur ACK gehört, dann ist das kein Übertritt. Hier muss dann jemand ganz normal aufgenommen werden. Wenn Sie sich das genau angucken, werden Sie feststellen, dass in diesem Gesetz immer sehr feinsinnige Unterscheidungen gemacht werden.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache und möchte diese damit beenden. Ich komme zur Einzelaussprache und rufe auf den § 1. Es liegen keine Anträge vor. Da niemand das Wort wünscht, lasse ich den Paragraphen abstimmen und bitte um Ihr Kartenzeichen. Dann ist der Paragraph bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den § 2 (keine Wortmeldung). Wenn Sie dem Paragraphen zustimmen können,

bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Ich sehe keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Wir kommen zum § 3 und hier liegt ein Antrag vor des Synodalen Fehrs.

Syn. FEHRS: Ich hatte auf unserer Sprengel-Vorbereitungstagung bereits Fragen zu diesem Paragraphen gestellt, habe aber keine richtige Antwort bekommen. Ich habe mich gefragt, was dieser Paragraph bedeutet und lege Ihnen ein Änderungsantrag vor, der ein bisschen gewagt ist. Ich zitiere wie der Paragraph jetzt formuliert ist: „Die Kirchenmitgliedschaft kann gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zu jeder Kirchengemeinde des Wohnsitzes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland beantragt werden.“ Ich finde das sehr unverständlich. Mich hat irritiert, dass man zu jeder Kirchengemeinde, also fast schon beliebig, die Kirchenmitgliedschaft beantragen kann. Ich habe mich dann noch mit dem entsprechenden Gesetz der EKD befasst und dann diesen Antrag formuliert. „Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft mit Wohnsitz außerhalb der Nordkirche, aber im Bereich einer anderen Gliedkirche der EKD, können gemäß §7a Absatz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-EKD) auch bei jeder Aufnahmestelle (Wiedereintrittsstelle) der Nordkirche die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des dortigen Wohnsitzes beantragen und erwerben. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weist die Aufnahmestelle/Wiedereintrittsstelle darauf hin.“ In meiner Begründung weise ich darauf hin, dass es bei dem EKD-Gesetz meines Erachtens um mehr geht, als es in der jetzigen Vorlage formuliert ist. Dazu der Hinweis: die EKD redet von Aufnahmestellen und wir sprechen von Wiedereintrittsstellen. Das muss man dann redaktionell auf Fassung bringen.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Aussprache dieses Antrages.

Syn. DECKER: Bei diesem Antrag verstehe ich nicht, wer hier gemeint ist. „Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft“ – ok, das ist zu verstehen, „außerhalb der Nordkirche“ – ok, das ist auch zu verstehen, aber: „im Bereich einer anderen Gliedkirche der EKD“ – ist damit gemeint, dass ein Katholik, der in Baden wohnt, nach diesem Gesetz seine Aufnahme hier beantragen kann? Oder gilt diese Regelung nur für Menschen, die aus einer Evangelischen Kirche kommen und in eine andere Evangelische Kirche wollen?

Syn. FEHRS: Ich verstehe das EKD-Gesetz so: Menschen, die getauft sind, wieder aufnehmen, egal ob sie evangelisch, katholisch oder orthodox getauft sind, aber sie müssen wohnen im Bereich einer Gliedkirche der EKD, weil sie ja evangelisch werden wollen.

KAR SOETBEER: Es betrifft Evangelische, die ausgetreten sind und damit keine Kirchenmitgliedschaft mehr haben. Die Kirchenmitgliedschaft wird immer zur Wohnsitz-Kirchengemeinde begründet, das durchzieht das gesamte EKD-Recht. Wichtig ist aber auch, dass die Wiederaufnahme nicht nur bei den Wiedereintrittsstellen erklärt werden kann, sondern bei jedem Pastor möglich ist. Deshalb ist die Formulierung im Antrag jetzt vielleicht etwas enger. Wir haben versucht – auch wenn es vielleicht nicht wirklich gelungen ist – mit unserer Formulierung deutlich zu machen, dass der Wiedereintritt sowohl beim Pastor als auch in der Wiedereintrittsstelle möglich ist.

Syn. FEHRS: Ich habe das EKD-Gesetz genauso verstanden, dass Pastoren nicht diese Fernwirkung ausüben dürfen, sondern dass dazu nur die besonderen Wiederaufnahmestellen in der Lage sind. Können Sie mir das bitte nochmal genau benennen.

KAR SOETBEER: Es wird dort tatsächlich nur von der Wiederaufnahmestelle gesprochen. Weil vorher aber erklärt wird, dass der Wiedereintritt bei jeder Pastorin oder Pastor erklärt

werden kann, ist das der Rückschluss darauf, dass es auch für die Mitgliedschaft in anderen Kirchen gilt. So wird es faktisch auch durch die EKD gelebt.

Syn. Dr. SCHULZ: Es geht um den Absatz 2. Wir reden immer von Aufnahme und Wiederaufnahme, aber es ist keine Wiederaufnahmestelle sondern eine Wiedereintrittsstelle. Dieser Begriff Wiedereintritt ist nirgendwo definiert, weil dort ja auch kein Wiedereintritt stattfindet, sondern eine Aufnahme. Warum hat man da einen anderen Begriff gewählt, der sonst nirgendwo vorkommt? Und dann ist noch die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, an einer dieser besonderen Stellen auch einen Übertritt zu ermöglichen.

Die VIZEPRÄSES: Auch hier bitte ich nochmal um eine Beantwortung.

KAR SOETBEER: Der Begriff „Wiedereintrittsstelle“ ist dem Umstand geschuldet, dass bisher alle besonderen Aufnahmestellen als Wiedereintrittsstellen bezeichnet wurden. Deshalb wurde festgestellt, dass dieser Begriff möglichst weiter benutzt werden soll. Wiedereintrittsstelle ist sehr prägnant. Und zu der Frage des Übertrittes: Ein Übertritt ist nur in zwischenkirchlicher Vereinbarung möglich. Übertritte können nicht über die Wiedereintrittsstelle laufen. Ein Übertritt ist nur zulässig momentan in Mecklenburg-Vorpommern und Lübeck. Ansonsten widerspricht ein Übertritt den staatlichen Kirchenaustrittsgesetzen. Ein Übertritt, wie er in Mecklenburg-Vorpommern und Lübeck geregelt ist, ist lediglich ein vereinfachter Austritt und Eintritt.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Fehrs zu Wort, denn nun wäre es Zeit, über seinen Antrag Nr. 2 abzustimmen.

Syn. FEHRS: Mit der Formulierung „auch“ könnte man Pastoren und Mitarbeiter der Wiedereintrittsstelle bezeichnen, wenn man in Zeile drei meines Antrages nun ein solches „auch“ ergänzt, dann wäre der Problematik abgeholfen.

Die VIZEPRÄSES: Danke.

Syn. FEHRS: Die redaktionelle Überarbeitung des Antrags erfolgt zur zweiten Lesung.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben jetzt das „auch“ eingefügt. Wünscht jemand nun zu dem veränderten Antrag das Wort?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe den § 7a des EKD-Gesetzes nicht vor mir im Kopf, vor allem nicht in seiner vollen Bedeutung. Ich meine aber, dass die jetzige Formulierung mit dem Hinweis auf § 7a klar genug ist.

Syn. Dr. SCHULZ: Falls der Antrag angenommen wird, müsste er noch eine Änderung erfahren. Es müssten Klammern um die Formulierung „Wiedereintrittsstelle“ gesetzt sein.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage Herrn Fehrs, wären Sie mit den Klammern einverstanden?

Syn. FEHRS: Mit der Klärung Wiedereintrittsstelle und der Klammersetzung bin ich einverstanden. Noch ergänzend zu Herrn Dr. von Wedels Einwand, meine Formulierung ist etwas umfangreicher, deshalb spreche ich mich erneut für meinen Änderungsantrag aus.

Die VIZEPRÄSES: Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Wer stimmt für den Änderungsantrag? 45 Ja-Stimmen und 37 Nein-Stimmen, das heißt der Antrag von Herrn Fehrs ist angenommen und steht jetzt als Absatz 3 in § 3. Ich kehre nun zum gesamten § 3 zurück und stelle den gesamten § 3 zur Abstimmung. Bei acht Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen ist § 3 angenommen. Wir kommen zum § 4 und Ihnen liegt zu Absatz 1 ein Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Dr. Vetter vor.

Gibt es Wortmeldungen um Änderungsantrag?

Syn. KRÜGER: Wenn wir Pastor und Pastorin schreiben, können wir nicht als dritten Begriff Wiedereintrittsstelle schreiben.

Syn. Dr. VETTER: Ist nicht schön, aber kürzer so.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe Achselzucken.

Syn. WÜSTEFELD: Man könnte einfügen „bei der zuständigen Person“.

Die VIZEPRÄSES: Wo wollen Sie die zuständige Person denn einfügen?

Syn. WÜSTEFELD: Vor dem Begriff Wiedereintrittsstelle.

Die VIZEPRÄSES: Was meint die Synode dazu? Ich höre niederschwelliges „eher nicht“. Dann sollten wir jetzt den Antrag von Dr. Vetter abstimmen lassen. Bei einigen Gegenstimmen und drei Enthaltungen ist der Antrag von Dr. Vetter angenommen. Es liegen weiterhin zwei Änderungsanträge vor, einmal vom Rechtsausschuss und einmal von Frau Prof. Dr. Büttner. Beide beziehen sich auf den Absatz 4. Frau Prof. Dr. Büttner möchte darin nur den zweiten Satz ändern.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Es befriedigt mich nicht, dass der Pastor oder die Pastorin die letzte Instanz sein soll. Ich wünsche eine Rekursmöglichkeit.

Syn. Dr. SCHULZ: Frau Prof. Dr. Büttner, eigentlich hat das eine mit dem anderen wenig zu tun. Warum stellen Sie nicht den Antrag, das als dritten Satz zu nehmen. Dann könnte nämlich der erste Antrag beschlossen werden. Unabhängig davon ist eigentlich die Frage, ob das Widerspruchs- oder Antragsrecht da ist, denn Ihr Antrag steht gegen den anderen Antrag eigentlich gar nicht. Man könnte sie verbinden, die ersten zwei Sätze aus dem einen Antrag und Ihren als dritten Satz dazunehmen. Dann hätten wir die Konsultationen, wir hätten die schriftliche Mitteilung und wir hätten das Widerspruchsrecht.

Die VIZEPRÄSES: Sind Sie damit einverstanden, Frau Prof. Dr. Büttner?

Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Das finde ich prima, würde ich gerne so übernehmen.

Die VIZEPRÄSES: Dann würde es sich jetzt um folgendes Konstrukt handeln: Wir haben also als erstes den Änderungsantrag des Rechtsausschusses und den haben Sie vor sich liegen. Wenn wir diesen Antrag als solchen beschlossen haben, dann geht es weiter mit der Verbindung des Antrags von Frau Prof. Dr. Büttner. Aber dazu zuerst noch Herr Decker.

Syn. DECKER: Eine kurze Frage: Bedeutet das dann, dass bei einem abgelehnten Wiedereintrittsantrag der Kirchenrechtsweg eröffnet wird? Also Propst, Bischofsrat, Kirchengerichte?

Syn. WÜSTEFELD: Das Internet ist Fluch und Segen. Ich habe gerade in der kirchenrechtlichen Sammlung Grundlinien gefunden, die sich die Pröpste im Jahre 1989 gegeben haben. Da heißt es zur Taufe: Soll eine Taufe versagt werden, also sozusagen die Begründung einer Mitgliedschaft, berät sich der Pastor mit dem Kirchenvorstand und dem Propst. Gegen diese Entscheidung kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Hat der zuständige Pastor die Taufe abgelehnt, darf ein anderer Pastor sie nur übernehmen, wenn der Propst zustimmt. Das ist kein Kirchenrechtsweg, sondern etwas unterhalb der Schwelle des Kirchenrechts. Das entsprechende gilt auch bei der Trauung. Vielleicht sollten wir das alles so lassen wie es im Gesetz steht und uns auf diese Grundlinien zurückziehen. Sonst haben wir nachher Probleme, wer über diesen Widerspruch entscheidet und ob es doch ein Verwaltungsakt ist und zum Kirchengengericht geht. Und wir haben es sonst auch nirgends, dass ein Pastor, wenn er eine Amtshandlung ablehnt, überstimmt wird.

Syn. BOHL: Ich kann mir als Propst überhaupt nicht vorstellen ein Organ zu sein, das einem Widerspruch abhilft oder eben nicht abhilft. Was wäre dann die nächste Ebene? Ich kann mir das alles überhaupt nicht vorstellen, weil wir uns hier in einem Bereich bewegen, wo wir jetzt, aus der Praxis gesprochen, uns um das kollegiale Miteinander bemühen müssen. Nur darum geht es, dass nicht ein Pastor oder eine Pastorin aus irgendwelchen Gründen eine Entscheidung trifft, die dann hingenommen werden muss, sondern dass diese Situation dazu führt, dass noch eine weitere Person einbezogen wird, das ist dann die geistliche Leitung. Das zwingt in eine kollegiale Beratung und führt in der Regel dazu, dass es Lösungen gibt. Es geht hier ja nicht um Widerspruchswege, die eröffnet werden sollen im Rechtsmittelsinne, sondern es geht darum eine Lösung zu finden, mit der Menschen leben können.

Syn. SEEMANN: Ich wäre auch dafür, dass man das so lässt wie es dort steht. Ich arbeite in St. Petri, das ist so eine Wiederaufnahmestelle und hier wird ja geregelt, was bei einer Aufnahme passiert, hier wird nicht festgehalten, wenn eine Wiederaufnahme nicht funktioniert und es ist ja jeder frei einen Pastor oder eine Pastorin zu finden, wo es erneut probiert werden kann. Ich würde jetzt den rechtlichen Weg nicht festlegen wollen, was passiert, wenn jemand eine Ablehnung erfährt. Das sollte offen bleiben, weil ich mir sicher bin, dass dieser kollegiale Weg, der nicht festgeschrieben wird, der angemessenere ist.

Syn. KRÜGER: Den letzten Satz mit dem kollegialen Weg würde ich gerne unterstreichen. Aber das „Pastorenhopping“, was Sie vorher angedeutet haben, darf nicht sein.

Wenn irgendjemand irgendetwas abgelehnt hat, darf nicht der nächste freudig ja sagen, weil genau dann das kollegiale Miteinander nicht mehr da ist. Und dazu dient ja dann das Gespräch mit dem Propsten, um das dann wieder in den Diskurs zu bringen.

Die VIZEPRÄSES: Danke, darauf nochmal Herr Seemann.

Syn. SEEMANN: Lieber Propst, es ist ja so, dass ich das oft gar nicht erfahre. Das passiert ja nicht in derselben Gemeinde, sondern woanders. Das passiert ziemlich geheim, es bleibt bei den Leuten, die eine Mitgliedschaft wollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann möchte ich folgendermaßen vorgehen: Es liegt doch noch eine Wortmeldung vor. Herr Lenz bitte.

OKR LENZ: Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir hier an einer Stelle stehen, wo wir eine Problematik aus dem Kirchenbegriff haben. Was ist eigentlich Kirche?

Das hat mehrere Dimensionen, mindestens eine Theologische und eine Rechtliche. Die Aufnahme ist ein rechtlicher Vorgang nämlich in die Körperschaft. Es ist aber auch ein theologischer, ein geistlicher Vorgang. Für den geistlichen Vorgang ist ein Rechtsverfahren mit Widerspruch und Anhörung nicht angemessen. Das auseinanderzuhalten ist an dieser Stelle gar nicht so leicht. Nach meinem Gefühl würde ich auch dazu raten, es beim bisherigen Entwurf zu belassen und keine zusätzliche Vorschrift einzuführen, wohlwissend, dass es damit eine Seite gibt, die da nicht vollständig berücksichtigt ist. Sie bekommen aber diese Schwierigkeit nicht raus, weil sie immer die mehrfache Bedeutung im Begriff Kirche haben. Übrigens hat Luther gesagt: Das Wort Kirche ist ein dunkles undeutliches Wort.

Die VIZEPRÄSES: Danke, dann bestärkt mich das noch einmal in dem Vorgehen erst den Antrag des Rechtsausschusses und danach den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner abzustimmen. Ich frage jetzt die Synode: Möchten Sie, dass der Antrag des Rechtsausschusses wirksam wird und der Absatz 4 des § 4 so geändert wird? Wer das möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Gegenstimmen angenommen. Damit haben wir den ersten Teil. Jetzt gibt es zusätzlich den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner, mit der Verschärfung. Wer möchte, dass dieser Satz mit angehängt wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt und der Absatz 4 bleibt jetzt so stehen, wie der Rechtsausschuss das vorgeschlagen hat. Ich gehe jetzt auf den gesamten § 4 mit den beiden Änderungen, die wir beschlossen haben und frage: wer möchte dass der § 4 jetzt so stehen bleibt? Den bitte ich um das Kartenzeichen. Einstimmig angenommen. Ich rufe auf den § 5. Hierzu sehe ich keine Wortmeldungen. Dann möchte ich diesen § 5 abstimmen lassen. Einstimmig angenommen. Ich rufe auf den § 6 auf. Herr Decker bitte.

Syn. DECKER: Den § 6 verstehe ich schlicht sprachlich nicht. Was ist hier gemeint: Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung an den Kirchengemeinderat. Was muss der, der umgemeindet wird, erklären? Das verstehe ich nicht.

Die VIZEPRÄSES: Und jetzt gibt es die Beantwortung der Frage. Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sie endet durch schriftliche Erklärung. Damit ist gemeint, der Umgemeindete erklärt, dass er nicht mehr umgemeindet bleiben möchte, sondern jetzt seiner Wohnsitzgemeinde angehören möchte oder einer anderen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Anmerkungen zum § 6? Dann rufe ich auf den § 7. Keine Wortmeldungen. Dann möchte ich beide Paragraphen abstimmen. Einstimmig angenommen.

Erinnern Sie sich bitte an die Einbringung, was jetzt in Teil 2 kommt, das Meldewesen. Ich rufe auf den § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15. Keine Wortmeldungen und damit möchte ich den Teil 2 abstimmen lassen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Einstimmig angenommen. Und ich rufe jetzt auf Teil 3, die Schlussbestimmungen. Ich rufe auf den § 16. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann lasse ich diesen Paragraphen abstimmen. Einstimmig angenommen. Ich stelle das Gesamtgesetz zur Abstimmung. Wer möchte dieses Gesetz in der 1. Lesung seine Stimme geben? Den bitte ich jetzt um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das Gesetz in erster Lesung so beschlossen.

Ich glaube, den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen würden Sie mir übel nehmen, und ich übergebe jetzt an den Präses.

Der PRÄSES: Morgen ist ja auch noch ein Tag. Ich darf noch einmal auf den Flyer hinweisen „Dazugehören“. Ganz zuletzt möchte ich noch die Kollekte die im Gottesdienst eingesammelt wurde nennen. Wir haben als Kollekte für das Projekt TEO, 952,35€ + 50 Öre gesammelt. Wir danken für das Geben und die Unterstützung dieses tollen Projektes. Jetzt schließe ich die Sitzung und wünsche Euch allen einen schönen Abend.

Ende um 23:00 Uhr.

2. VERHANDLUNGSTAG Freitag, 26. Februar 2016

Syn. Frau BRAND-SEIß, Syn. HAMANN und Syn. RAPP halten die Bibelarbeit.

Der PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale. Wir haben ein gutes Arbeitspensum vor uns. Herzlichen Dank an Ulrike Brand-Seiß, Andreas Hamann und Michael Rapp für den Einstieg in diesen Tag. Ein besonderer Dank auch an Herrn Schwarze-Wunderlich und Herrn Buschmann für die musikalische Gestaltung. Einen Dank möchte ich auch sagen an das Team, das den Gottesdienst gestern Abend an einem besonderen Ort vorbereitet hat.

Gibt es Synodale, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das sehe ich nicht. Ich weise noch einmal besonders auf den Stand der Evangelischen Bücherstube hin, an dem Sie das Buch von Herrn Linck „Neue Anfänge“ erwerben können und sich das Buch von Herrn Borck kostenlos mitnehmen können.

Bevor wir ins Schwerpunktthema einsteigen, bitte ich Redlef Neubert-Stegemann nach vorne zu kommen. Lieber Redlef, an dieser Stelle möchten wir uns von dir verabschieden. Du hast die Prozesse auf die Entstehung und seit der Nordkirche im Blick, du warst mit deinem Blick immer ein Stück voraus. Du hast der Nordkirche das Laufen gelehrt. Du hast uns auf die Spur gesetzt und immer überprüft, ob wir noch auf der Spur sind. Was tust du nun mit deinem Ruhestand? Organisierst du jetzt den Haushalt? Mit deinem Ruhestand beginnt ein neuer Lebensabschnitt und wir möchten dir an dieser Stelle danken mit einem Blumenstrauß und dem Buch von Herrn Dr. Linck.

Herr Andreas Wackernagel wird deine Nachfolge antreten und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir, Andreas.

NEUBERT-STEGEMANN: Herzlichen Dank! Es war interessant, was sich in den letzten Jahren in der Kirche getan hat. Es ist in dieser Zeit Verbundenheit und Liebe entstanden. Es war ein eigener Lebensraum, aus dem ich mich jetzt verabschiede. Ich sage herzlichen Dank!

Der PRÄSES: Wir steigen nun in das Schwerpunktthema ein. Ich möchte besonders danken, Herrn Christoph Bauch und Maren von der Heyde aus dem Vorbereitungsteam, die uns jetzt in das Schwerpunktthema einführen werden.

Syn. BAUCH: Gestern Abend haben wir an einem besonderen Ort Gottesdienst gefeiert, an dem wir sicher nicht zum letzten Mal waren. Mit dem Reader haben Sie vor einigen Wochen einen Einstieg ins Thema erhalten. Sie bekommen dadurch einen Einblick, wie viel Leben in den Diensten und Werken steckt. Eine Besonderheit auf dieser Synode ist, dass die Ergebnisse des Tages in Karikaturen umgesetzt werden. Im Vorgespräch gab ich Herrn von Tissenhausen ein Exemplar des Readers. Er war erstaunt über die Vielfalt der Arbeit. Das hat mich stolz gemacht. Ziel unserer gemeinsamen Arbeit wird heute sein, zu fragen, was wir in den Diensten und Werken besser machen können. Welchen Menschen können wir uns zuwenden? Was können wir lassen? Unsere Synodaltagung soll dabei nur ein Auftakt sein. Die Kammer der Dienste und Werke wird die Ergebnisse aufarbeiten und uns im November darüber berichten. Wir haben zu dieser Synode auch die nicht-synodalen Mitglieder und weitere Gäste eingeladen. Beginnen wollen wir mit drei Vorträgen, die die Arbeit in den Diensten und Werken aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten: Prof. Pohl-Patalong wird in dem Vortrag aus theologischer Sicht blicken, Wolfgang Thielmann wird ein Blick aus gesellschaftlicher Sicht und Friedemann Maggaard aus praxisorientierter Sicht auf unsere Arbeit werfen. Danach werden

wir mit der Methode „world café“ miteinander ins Gespräch kommen und uns am Nachmittag in thematische Arbeitsgruppen aufteilen.

Syn. Frau VON DER HEYDE: Nachdem Sie die drei Impulsvorträge gehört haben, sind Sie eingeladen, erste Gedanken, Fragen und Kommentare zu den Themen der Arbeitsgruppen des heutigen Nachmittages zu äußern und einzubringen. Anders als am Nachmittag, an dem Sie sich für ein Thema entscheiden müssen, können Sie nachher – nach den drei Vorträgen – dreimal hoppen. Sie können dreimal für jeweils zwanzig Minuten zu einem Tisch mit dem Thema einer Arbeitsgruppe gehen und dort Ihre ersten Ideen und Fragen zu Gehör bringen und miteinander teilen. Wir bitten Sie, diese ersten Ideen und Fragen auf den Tischen niederzuschreiben, weil wir diese ersten Kommentare und Fragen in die Arbeitsgruppen des Nachmittags weiter- und einbringen wollen. Die Themen der World-Cafe-Tische entsprechen den Themen der Arbeitsgruppen des heutigen Nachmittags. An den Tischen werden die Impulsgeberinnen und Moderatorinnen des Nachmittags schon zugegen sein, um Sie durch diese drei Runden zu begleiten. Dann könnten im besten Fall die drei jeweils zwanzigminütigen Gesprächsrunden aufeinander aufbauen. So kommen wir schon einmal gut in ein erstes Gespräch und können entsprechend vorbereitet in die Arbeitsgruppen des Nachmittags gehen. So finden Sie hier im Raum zwanzig Tische zu den zehn Themen, nach jeweils zwanzig Minuten ertönt eine Glocke zum Zeichen, dass Sie Themen und Tische wechseln. Viel Spaß und gute Gespräche wünschen wir.

Der PRÄSES: Als nächstes hören wir den theologischen Vortrag von Frau Professorin Dr. Uta Pohl-Patalong. Sie ist Professorin für praktische Theologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, sie hat den Lehrstuhl für Religionspädagogik, Homiletik und Kirchentheorie inne. Die Zukunft der Ortsgemeinde und die Zukunft der Dienste und Werke bedingen einander, beide sind Lebens- und Wesensäußerungen von Kirche.

Frau Prof. Dr. POHL-PATALONG: Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Mitsynodale, sehr gerne habe ich die Einladung angenommen, nach der Synode zur Ortsgemeinde heute erneut zu Ihnen zu sprechen und sozusagen die „andere Seite“ der kirchlichen Strukturen zu beleuchten. Gleichwohl ist mein Auftrag heute ein wenig anders strukturiert, da wir heute drei Vortragende sind und ich gebeten wurde, mich stärker auf die theologischen Aspekte zu konzentrieren – und mich zeitlich auf 20-30 Minuten zu beschränken. Das will ich gerne tun – sage aber gleich dazu, dass die Auswahl in dieser komplexen Thematik eine wirkliche Herausforderung war und dass ich hoffe, dass Sie anschließend viele Fragen stellen und viele Aspekte einfordern, die ich nicht genannt habe. Folgende Aspekte erwarten Sie:

1. Evangelium kommunizieren in bestimmten Handlungsfeldern – was sind eigentlich „Dienste und Werke“?
2. Einige Blicke zurück - die Anliegen der Dienste und Werke
3. Dem Evangelium dienen - theologische Überlegungen zu Diensten und Werken
4. Vielfältige Konkurrenzen - Dienste und Werke im Verhältnis zur Ortsgemeinde
5. Evangelium kommunizieren auf vielfältigen Wegen – Perspektiven für die Kirche

1. Evangelium kommunizieren in bestimmten Handlungsfeldern – was sind eigentlich „Dienste und Werke“?

Während die Ortsgemeinde ja eine relativ klare Gestalt besitzt, zeigt schon der doppelte Plural „Dienste und Werke“, dass der Ausdruck eigentlich eine Sammelbezeichnung ist für im Einzelnen sehr unterschiedliche Formen ganz verschiedener unterschiedlicher Aufgabengebiete der Kirche. Angesiedelt sind die Dienste und Werke in der Regel entweder auf landeskirchli-

cher oder auf kirchenkreislicher Ebene. Auf der Homepage der Nordkirche ist zu ihrer näheren Bestimmung zu lesen:

„Dienste und Werke haben sich auf besondere Aufgaben spezialisiert und sind mit ihrem besonderen Know-how in vielen gesellschaftlichen Bereichen aktiv. Sie antworten auf Fragen und Anforderungen der modernen Gesellschaft, wie es die Ortsgemeinden allein nicht vermögen. Zudem unterstützen sie die Gemeinden in ihrer Arbeit, zum Beispiel durch Beratungen und Fortbildungen oder die Durchführung von Projekten. Neben ihrer Dienstleistungsfunktion sind die Dienste und Werke aber auch selber lebendige Gemeinde mit eigenem Gewicht und eigener inhaltlicher Bedeutung. Denn auch hier, ob in der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit oder auch auf einem Pilgerweg, finden viele Menschen eine kirchliche Heimat.“

In diesen Formulierungen ist vieles treffend gesagt, manches wird angedeutet und manche Problemanzeigen werden darin sichtbar. Wichtige Aspekte dabei sind:

- die besonderen Aufgaben: Dienste und Werke bearbeiten in der Regel ein bestimmtes kirchliches Handlungsfeld, in diesem haben sie allerdings häufig diverse Aufgaben.
- das besondere Know-how: um das Handlungsfeld sinnvoll bearbeiten zu können, sind in der Regel neben den theologischen und menschlich-kommunikativen Kompetenzen weitere Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich, z.B. pädagogische im Bereich des PTI oder journalistische und medientechnische im Bereich des AfÖ, rechtliche in den diakonischen Werken, soziologische in der Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ etc.
- die Fragen und Anforderungen der spätmodernen Gesellschaft: Auf solche antworten in der Tat viele Dienste und Werke, z.B. der Dienst in der Arbeitswelt auf die Frage nach der christlichen Dimension im Berufsleben oder das Frauenwerk auf die Frage nach gendersensiblen Aspekten religiöser Kommunikation. Dies ist jedoch kein hinreichendes Abgrenzungskriterium; denn es gilt nicht für alle Dienste und Werke in diesem Maße – und natürlich reagieren auch Ortsgemeinden auf Anforderungen und Fragen der modernen Gesellschaft. Allerdings – und so würde ich diesen Satz vorrangig deuten – ist in der pluralen Gesellschaft der Spätmoderne eine Vielfalt von kirchlichen Organisationsformen nötig, um die Kommunikationswege des Evangeliums zu verbreitern und zu vervielfältigen.
- In dieser Linie sollte auch die Formulierung „wie es die Ortsgemeinden allein nicht vermögen“ verstanden werden. Denn weder gleichen die Dienste und Werke Defizite der Ortsgemeinden aus noch füllen sie die Lücken, die Ortsgemeinden im Moment nicht füllen könnten oder wollten. Es geht vielmehr darum, dass keine einzelne Organisationsform in der pluralen Gesellschaft potenziell alle Menschen erreichen kann, denen der kirchliche Auftrag gilt.
- Auch das Gegenüber von „gemeindeunterstützend“ und „gemeindebildend“ ist ein wichtiges Merkmal, das allerdings manchmal auch missverstanden werden kann; darauf gehe ich später noch ausführlicher ein.
- Tatsächlich sind die Dienste und Werke nicht nur auf einer abstrakten Ebene Kirche, sondern sie sind auch Kirche für Menschen, die in ihnen „ihre“ Kirche sehen.

Die Bezeichnung „Dienste und Werke“ ist dabei eine typisch nordkirchliche. Sie findet sich gelegentlich auch in anderen Landeskirchen, häufiger heißt diese Form kirchlicher Arbeit dann aber „gemeinsame Dienste“, „gesamtkirchliche Dienste“, „übergemeindliche Dienste“, „Einrichtungen“ oder „Sonderdienste“. Gemeint ist damit das gleiche Spektrum kirchlicher Arbeit, das in dem Reader zur Synode exemplarisch abgebildet ist, sich darin aber natürlich nicht erschöpft.

2. Einige Blicke zurück - die Anliegen der Dienste und Werke

Die Dienste und Werke haben eine außerordentlich komplexe Geschichte, die Sebastian Borck in seinem Buch „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben“ kürzlich aufgearbeitet hat. Ich möchte Ihnen nur drei wichtige Wurzeln nennen, in denen die zentralen Anliegen der Dienste und Werke deutlich werden:

2.1. Dies sind einmal die sog. „Sonderpfarrämter“, die seit dem 18. Jahrhundert entstanden in der Erkenntnis, dass manche Menschen von der regulären pastoralen Versorgung in der Ortsgemeinden nicht erreicht werden können, z.B. im Militär oder in Krankenhäusern und Gefängnissen, dann auch in der sog. „Gefährdetenhilfe“², bei Schaustellerinnen und Zirkusleuten etc. Das Anliegen war hier, niemanden deshalb vom Kontakt mit dem Evangelium auszuschließen, weil er oder sie keinen Kontakt zu einer Ortsgemeinde halten kann.

2.2. Eine weitere wichtige Wurzel der heutigen Dienste und Werke sind die christlichen Vereine, die sich im 19. Jh. für diakonische, missionarische und bildende Aufgaben einsetzten. Ursprünglich rechtlich selbstständig, konnten sie im Nationalsozialismus ihrer faktischen Auflösung durch die sog. „Gleichschaltung“ dadurch entgehen, dass sie sich in die Kirche integrierten und ihre rechtliche Selbstständigkeit dabei aufgaben. Viele von ihnen verblieben nach 1945 in der Kirche und wurden zu „Diensten“ und „Werken“. Ihr Anliegen, bestimmte Aufgaben intensiver wahrzunehmen als ihnen dies in den damaligen Gemeinden möglich erschien, sollte so gewahrt werden.

2.3. Die meisten Gründungen von Diensten und Werken entstanden in den 1960er und 1970er Jahren im Westen Deutschlands im Rahmen der Kirchenreformbewegung. Diese wollte die Kirche damals inhaltlich und strukturell verändern im Bewusstsein des raschen gesellschaftlichen Wandels seit den 1950er Jahren, auf den die Kirche bis dahin nur wenig reagiert hatte. Selbstkritisch wurde damals ein Realitätsdefizit der Kirche festgestellt: „Ganze Bereiche des öffentlichen Lebens sind für sie unerforschtes Gebiet und ein weißer Fleck auf der Landkarte unserer Gemeinden.“³ Das Anliegen war: Die Kirche muss ihre eigenen Grenzen überwinden und sich in die moderne Gesellschaft hineinbegeben, für die sie einen missionarischen Auftrag besitzt. Dafür seien die Sozialstrukturen der Ortsgemeinde ergänzungsbedürftig. Neben kleinen christlichen Gemeinschaften in der Arbeits- und Freizeitwelt, genannt Paragemeinden, und einer Orientierung am Raum bzw. an der Region wurden Dienste und Werke gefördert und neu gegründet, um den vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Menschen besser gerecht zu werden und stärker in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit präsent zu sein. Allerdings standen diese Formen kirchlicher Arbeit immer ein wenig unverbunden neben der weiterhin dominant bleibenden Gestalt der Ortsgemeinde. Sie wurden nur selten theologisch begründet bzw. ihre Begründungen wurden nicht so breit kommuniziert, dass sich im Bewusstsein der Gesellschaft wirklich verankert hätte, dass es ganz unterschiedliche Möglichkeiten gibt, Kirche zu sein.

3. Dem Evangelium dienen – Theologische Überlegungen

Daher wurde und wird immer wieder überlegt, ob es eine eigenständige theologische Begründung der Dienste und Werke geben könne oder müsse. Problematisch erschiene diese dann, wenn sie zu einer speziellen theologischen Konstruktion geriete, die eine bestimmte Organisationsform quasi rechtfertigen müsste, während andere theologisch als selbstverständlich erscheinen. Sinnvoll und auch notwendig erscheint mir dieses Unterfangen dann, wenn es Bestandteil einer grundlegenden theologischen Vergewisserung über die Organisationsformen der Kirche und ihren göttlichen Auftrag ist. Dies knüpft an die Überlegungen vom September an, in dem ich solche grundlegenden theologischen Einsichten im Blick auf die Ortsgemeinde entfaltet habe. Denn für jede kirchliche Organisationsform gilt: Die Kirche als solche ver-

² Vgl. Dopfel, Helmut, Da sein, wo die Menschen sind, Sonderpfarrämter und Sonderpfarrstellen in der Kirche, https://www.service.elk-wue.de/fileadmin/dezernate/dezernat2/R.2.2_Dopffel/Da_sein_wo_die_Menschen_sind_-_Sonderpfarraemter.pdf, 1.

³ Zur Nieden, Ernst: Die Gemeinde nach dem Gottesdienst, Stuttgart 1955, 12.

dankt sich göttlicher Stiftung, ihre Organisationsformen aber entspringen immer menschlichem Bemühen, den Auftrag der Kirche in der jeweiligen Zeit gut zu erfüllen. Denn, so hatte ich Ihnen auch damals vorgestellt, bereits in der Bibel findet sich kein einheitliches Bild von „Gemeinde“, sondern eine Vielzahl von Formen, in denen Christinnen und Christen sich gemeinschaftlich organisieren. Diese sind nie absolut richtig, sondern immer nur mehr oder weniger angemessen und mehr oder weniger sinnvoll.

Die Frage nach Angemessenheit und Sinnhaftigkeit muss nun allerdings theologisch gestellt und beantwortet werden: Alle Organisationsformen müssen sich daran messen lassen, ob sie dem grundlegenden Auftrag der Kirche entsprechen: der „Kommunikation des Evangeliums“⁴. Die Kirche hat die Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Botschaft zu kommunizieren, dass Gott in Jesus Christus Mensch geworden ist, gekreuzigt und auferweckt wurde und auf diesem Weg alle Menschen hinein nehmen möchte in seine Liebe und seinen Heilswillen für die Welt. Dabei geht es immer darum, dass sie ankommt, nicht nur, dass sie ausgerichtet wird.⁵ Diese Kommunikation des Evangeliums geschah schon immer auf vielfältigen Wegen und in der spätmodernen Gesellschaft gilt dies vermutlich noch stärker als früher. Sie geschieht zum einen in Wort und Sakrament, also im gottesdienstlichen Handeln, erschöpft sich aber selbstverständlich nicht darin. Wie für Luther der „Gottesdienst im Alltag der Welt“ genauso bedeutsam war wie die liturgische Feier des Gottesdienstes, wissen wir heute relativ genau nicht nur aus der Alltagserfahrung, sondern auch aus den diversen kirchensoziologischen Untersuchungen, dass das Evangelium auf vielfältigen Wegen Menschen erreicht. Das kann im Gottesdienst sein, ebenso aber bei einer Bildungsveranstaltung, im Gespräch am Krankenbett, auf einer Jugendfreizeit, im Rahmen diakonischer Arbeit, in der Kita, bei einem spirituellen Seminarangebot, beim Engagement der Kirche für Flüchtlinge etc.

Gerade in einer Zeit gesellschaftlicher Pluralität, in der sich auch die Glaubenswege vervielfältigen und Menschen auf sehr unterschiedlichen Wegen zu Gott kommen und ihren Glauben leben, verändern, mit ihm neu anfangen, muss die Kirche das Evangelium auf sehr unterschiedlichen Wegen kommunizieren. Dies gilt übrigens auch für das gottesdienstliche Geschehen: Auch die Formen, in denen das Wort verkündet und die Sakramente gereicht werden, sind nicht zeitlos festgelegt, sondern müssen daraufhin befragt werden, wie Menschen von ihnen erreicht werden – und unterschiedliche Gestalten annehmen.

Wenn ich von dieser gesamtkirchlichen Aufgabe ausgehe, das Evangelium zu kommunizieren, steht nicht eine Begründung der Ortsgemeinde einer Begründung der Dienste und Werke gegenüber – vielleicht noch in der Konkurrenz, welche stichhaltiger und „besser“ ist. Stattdessen wurzeln beide in der gemeinsamen Aufgabe, Evangelium zu kommunizieren und müssen sich daran messen lassen, wie sie diese erfüllen.

Bleibt die Frage, ob Dienste und Werke dann ebenfalls als „Gemeinde“ bezeichnet werden können. Wenn ich Gemeinde im theologischen Sinne verstehe, dann ist dies für einen Teil der Dienste und Werke durchaus zu bejahen – wenn und insofern die Kriterien gelten, die für den Gemeindebegriff wesentlich sind. Solche hatte ich Ihnen ebenfalls im September vorgestellt und folgende Kriterien vorgeschlagen:⁶

- Eine Gemeinde bezieht sich auf Jesus Christus als Grund der Kirche und versteht sich darin als Teil der Gesamtkirche. Dies entlastet sie von der Vorstellung, das gesamte Spektrum kirchlicher Aufgaben zu erfüllen und verweist sie gleichzeitig an andere Gemeinden und kirchliche Einrichtungen, mit denen sie gemeinsam den Auftrag erfüllt, das Evangelium in Wort und Tat zu kommunizieren.

⁴ Der Begriff wird bei Ernst Lange im Kontext homiletischer Überlegungen, aber auch im Blick auf das kirchliche Handeln insgesamt verwendet (vgl. Lange, Ernst: Zur Theorie und Praxis der Predigtarbeit, in: Ders., Predigen als Beruf. Aufsätze (hg. v. Rüdiger Schloz), Stuttgart/Berlin 1976, 9-51, 9.11.13f. u.ö.

⁵ Martin Luther hat es einmal so ausgedrückt: „Denn ob Christus tausentmal für uns gegeben und gecreuzigt würde, were es alles umb sonst, wenn nicht das wort Gottes keme, und tehlets aus und schencket mirs und spreche, das soll deye sehn, nym hyn und habe dyrs.“ WA 18; 202,37-203,2. Ausführlich zum Kommunikationsbegriff vgl. Hauschildt, Eberhard/Pohl-Patalong, Uta: Kirche (Lehrbuch Praktische Theologie), Gütersloh 2013, 411ff.

⁶ Vgl. a.a.O., 275ff.

- Eine Gemeinde feiert regelmäßig Gottesdienst und erfüllt darüber hinaus grundlegende kirchliche Aufgaben; darin kommuniziert sie Evangelium.
- Eine Gemeinde muss unterschiedliche Beteiligungsformen am gemeindlichen Leben ermöglichen, in denen das Priestertum aller Gläubigen zur Geltung kommt.
- Eine Gemeinde darf nicht selbstbezüglich im Binnenraum verbleiben, sondern ist in Wort und Tat an die Welt gewiesen.

An diesen Kriterien wird deutlich, dass „Gemeinde“ nicht auf eine bestimmte Organisationsform festgelegt werden kann, sondern inhaltlich bestimmt werden muss. Viele Dienste und Werke können danach theologisch durchaus als Gemeinde bezeichnet werden. Nicht alle feiern allerdings regelmäßig Gottesdienst, viele tun dies jedoch – wenn auch nicht unbedingt am Sonntagmorgen in agendarischer Gestalt. Es kann jedoch auch ein Impuls für manche Dienste und Werke sein, ihr geistliches Leben noch bewusster zu gestalten.

Aber auch wenn dieses Kriterium gegeben ist, sind nicht alle Dienste und Werke „Gemeinde“. Ich würde den Begriff nur auf diejenigen beziehen, die auf die direkte Kommunikation des Evangeliums ausgerichtet sind, und nicht auf die, die zum primären Ziel haben, die Kommunikation des Evangeliums an anderen Orten (und dann meist vorrangig in den Ortsgemeinden) zu unterstützen wie es beispielsweise das Pastorkolleg tut, das Gottesdienst-Institut, das Amt für Gemeindedienst oder die Einrichtung zur Fortbildung von Ehrenamtlichen. Es könnte zur Klarheit und zur Transparenz des ekklesiologischen Status' der Dienste und Werke beitragen, wenn man diese beiden Formen von Diensten und Werken künftig unterscheiden würde. Selbstverständlich ist dabei nicht ausgeschlossen, dass auch bei der Fortbildung, die auf die Arbeit an deren Rahmenbedingungen zielt, sich eine direkte Kommunikation des Evangeliums ereignet, aber diese Arbeit hat eine andere Intention.

Kriterium für jede kirchliche Organisationsform ist also, ob sie geeignet dazu ist, dass das Evangelium kommuniziert wird und Menschen erreicht oder geeignet dafür ist, die Rahmenbedingungen für die Kommunikation des Evangeliums zu verbessern. Dieses theologische Kriterium gilt in gleicher Weise für alle Organisationsformen der Kirche, also ebenso für die Ortsgemeinde wie für die Dienste und Werke. Eine Arbeit am kirchlichen Bewusstsein scheint angebracht, dass jedwede Organisationsform nicht selbstverständlich und schon gar nicht Selbstzweck ist, sondern Dienst-Leisterin im besten Sinne des Wortes – sie dient dem Evangelium.

4. Vielfältige Konkurrenzen – Dienste und Werke im Verhältnis zur Ortsgemeinde

In welchem Verhältnis stehen die Dienste und Werke aber nun zur Ortsgemeinde? In der nordelbischen Verfassung war von zwei „Säulen“ der Kirche die Rede und Bischof Ulrich spricht in seinem Geleitwort zur Broschüre dieser Synode von den beiden „Beinen“ Ortsgemeinde und Dienste und Werke, mit denen die Kirche zu den Menschen geht. Dies ist richtig – und gleichwohl gibt es durchaus Konflikte und Konkurrenzen zwischen den beiden Organisationsformen. Dieses anzusprechen, es soweit wie möglich zu verstehen und zu klären, erscheint mir wesentlich für die gemeinsame Arbeit an der Kommunikation des Evangeliums. Denn diese Konkurrenz ist nicht nur ein persönliches Empfinden Einzelner, sondern es gibt Gründe auf unterschiedlichen Ebenen dafür.

4.1. Die erste Ebene ist eine historische: Durch die gesamte Kirchengeschichte lassen sich Konkurrenzen im Streit zwischen unterschiedlichen Organisationsformen der Kirchen nachweisen.⁷ So lagen im 12. und 13. Jh. die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner im Streit mit dem Gemeindegklerus über Rechte und Gelder, letztlich aber über die Frage, zu wem die Menschen gingen. Ebenso gab es im 18. Jh. Konflikte zwischen Personalgemeinden und

⁷ Vgl. Pohl-Patalong, Uta: Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell, Göttingen 2003, 64ff.

Ortsgemeinden, wenn Menschen am Sonntagmorgen zu berühmten Predigern wie z.B. Friedrich Schleiermacher gingen und die Ortsgemeindepfarrer monierten, ihnen würden „ihre“ Gemeindeglieder dadurch entzogen. Die Konkurrenz zwischen Diensten und Werken auf der einen und Ortsgemeinden auf der anderen Seite kann durchaus in dieser Linie verstanden werden.

4.2. Denn – das ist die zweite Ebene – sie liegt strukturell durchaus nahe. Die Ortsgemeinde folgt ja dem territorialen Prinzip, definiert sich also über ein bestimmtes Gebiet, für das sie religiös zuständig ist. Dies kann als eine religiös vollständig umfassende Zuständigkeit verstanden bzw. missverstanden werden, so dass sie für alle religiösen Bedürfnisse, Anliegen und Fragen aller, die in diesem Gebiet wohnen (später dann: aller evangelischen Christinnen und Christen, die in diesem Gebiet wohnen) zuständig ist und sie umgekehrt von diesen erwartet, dass sie sich ausschließlich an sie wenden. Dies würde heute in der religiösen Pluralität (die ja auch eine innerevangelische Pluralität ist) wohl niemand mehr so formulieren, aber diese Tradition ist nach wie vor wirksam und wird eben auch durch die Konstitutionslogik der Ortsgemeinde unterstützt. In dem Maße, in dem die Ortsgemeinden aber Profil und Schwerpunkte entwickeln und sich in der Kommunikation des Evangeliums als Teil der Gesamtkirche begreifen, dürfte dies zurückgehen.

4.3. Geschürt wurde und wird der Konflikt heute teilweise immer noch aber durch die kommunikative Ebene: Dienste und Werke wurden und werden manchmal mit dem begründet, was bzw. wen die Ortsgemeinde nicht erreicht. Das muss nicht, aber kann mit kritischen Tönen gegenüber der Ortsgemeinde verbunden sein, so dass es so klingen kann, als wären die Dienste und Werke nötig, weil die Ortsgemeinden ihre Aufgaben nicht gut genug erfüllen würden. So wie niemand eine neue Kollegin freudig begrüßen würde, wenn sie einem zur Seite gestellt wird, weil man seine Aufgaben nicht gut genug erfüllt und kein Kind ein Geschwisterkind willkommen heißen würde, wenn die Eltern ihm vermitteln, dass dies seine Defizite auffangen sollte, ist das auch zwischen kirchlichen Organisationsformen keine Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Zudem erscheint es mir auch sachlich sinnvoller, die Ortsgemeinde sowie die Dienste und Werke zu beschreiben als unterschiedliche Wege der Kirche, ihren Auftrag zu erfüllen, die aufeinander bezogen sind in diesem gemeinsamen Auftrag, aber nicht in Form von Ergänzung oder Ersetzung.

4.4. Dieser Weg würde es vermutlich auch leichter machen, mit der vierten Konfliktebene umzugehen, die ich sehe, mit der finanziellen. Wie bereits im Mittelalter wird auch heute die Konkurrenz nicht selten finanziell ausgetragen: Welche Form bekommt mehr, auf wessen Kosten wird welche Organisationsform ausgebaut? Wenn man beide in der Perspektive der Kommunikation des Evangeliums als Auftrag der Kirche betrachtet, dann muss man immer noch Entscheidungen treffen, wie man die vorhandenen Ressourcen verteilt, man tut dies aber nicht in einem Ausspielen der einen Organisationsform gegen die andere, sondern nimmt eine inhaltlich-theologische Perspektive ein. Dies führt mich bereits zum letzten Punkt.

5. Evangelium kommunizieren auf vielfältigen Wegen – Perspektiven für die Kirche

Nicht zufällig ende ich mit der gleichen Überschrift, die ich auch zum Thema Ortsgemeinde gewählt hatte: Dienste und Werke haben prinzipiell keinen anderen Auftrag als die Ortsgemeinde ihn hat, sondern beide sind als Teil der Kirche aufgefordert, Evangelium zu kommunizieren. Ich sehe es als eine große Stärke unserer Kirche, dass sie dies auf vielfältigen Wegen und in unterschiedlichen Organisationsformen tut. Im September habe ich an dieser Stelle als Stärken der Ortsgemeinde die Verknüpfung von Kirche und Ort, das Angebot der Begleitung des ganzen Lebens, die Kompetenz für den Nahbereich und die unterschiedlichen Angebote von Gemeinschaftsformen genannt. Die Stärken der Dienste und Werke in ähnlicher Weise generell zu benennen ist schwieriger, weil diese eben so heterogen sind. Diese Heterogenität führt aber auch schon zu einer Stärke: Dienste und Werke konzentrieren sich jeweils auf ein

Handlungsfeld und eine bestimmte Thematik und können diese mit den teilweise erforderlichen zusätzlichen Fachkompetenzen konzentriert gestalten. Damit sind sie auch erkennbar als kirchliche Stelle, die öffentlich zu dieser Thematik angefragt werden kann wie beispielsweise das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit für interreligiösen Dialog oder das Frauenwerk für Genderfragen. Eine weitere Stärke liegt auch in ihrer Flexibilität: Ergeben sich – wie in der spätmodernen Gesellschaft es ja ständig der Fall ist - neue Aufgabenfelder und Themen, mit denen die Kirche sich von ihrem Auftrag her beschäftigen muss, können diese in der Struktur von Diensten und Werken relativ rasch etabliert werden. Ihre Stärke liegt in der Regel auch in der überregionalen Orientierung, die die Kirche ebenso braucht wie die lokale Kompetenz vor Ort. Weiter liegt ihre Stärke in der gezielten Wahrnehmung von und Zuwendung zu bestimmten Zielgruppen wie Seeleuten, Menschen im Gefängnis, im Schaulager, im Krankenhaus etc., aber auch Konfessionslosen, wie es die Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ tut. Andere Stärken hat sie mit den Ortsgemeinden gemeinsam: Auch sie bietet unterschiedliche Möglichkeiten eines Zusammenspiels von Haupt- und Ehrenamtlichen an, auch sie bietet Gemeinschaft in bestimmten Formen, auch sie setzt um, dass sich die Kommunikation des Evangeliums nicht in Wort und Sakrament erschöpft, sondern Handeln und Reflexion einschließt.

Ebenso wenig lassen sich die Aufgaben von Diensten und Werken von denen der Ortsgemeinden thematisch abgrenzen. Im Gegenteil werden viele Themen und Aufgaben von beiden bearbeitet, aber in je unterschiedlicher Weise, die einander ergänzt und sich gegenseitig benötigt: Seelsorge wird in der Ortsgemeinde und im Beratungszentrum ausgeübt, Bildungsarbeit in der Ortsgemeinde und in der Akademie, Jugendarbeit in der Ortsgemeinde und in der überregionalen Jugendarbeit, Frauenarbeit in der Ortsgemeinde und im Frauenwerk, ob im Kirchenkreis oder auf landeskirchlicher Ebene etc. In den gleichen Themen bieten sie aber unterschiedliche Wege an in der Einsicht, dass manche Menschen eher von diesen und andere von jenen angesprochen werden und jede Organisationsform alleine damit überfordert wäre, für alle da zu sein.

Manchmal verschieben sich auch die Gewichte, was in welcher Organisationsform sinnvoller gestaltet werden kann: So zeigt sich in den letzten Jahren für die evangelischen Kindertageseinrichtungen, die traditionell von den Ortsgemeinden getragen wurden, die Tendenz, dass ihre Trägerschaft übergeleitet wird auf die sogenannten Kitawerke, die meist auf Kirchenkreisebene angesiedelt sind, mittlerweile gilt dies für ein Drittel der evangelischen Kindertageseinrichtungen der Nordkirche. Gleichzeitig heißt das nicht, dass sich die Ortsgemeinden aus der alltäglichen religionspädagogischen Arbeit in den Kitas zurückziehen müssen, möglicherweise kann diese sogar inhaltlich intensiver gestaltet werden, wenn die Verwaltungsarbeit nicht mehr den Ortsgemeinden obliegt. Umgekehrt wird in den letzten Jahren und besonders in den letzten Monaten die diakonische Arbeit in vielen Ortsgemeinden verstärkt - vor allem jetzt in der Unterstützung von Flüchtlingen. Diese war nie komplett aus den Ortsgemeinden verschwunden, hatte aber einen Schwerpunkt in den Diensten und Werken und wird nun wiederum von diesen unterstützt. Beides sind gute Beispiele dafür, dass pragmatisch entschieden werden sollte, welche Aufgaben jeweils von welcher Organisationsform sinnvoller bearbeitet werden können – um der gemeinsamen Sache willen.

Meine Vision für das Verhältnis der kirchlichen Organisationsformen ist also, dass sie sich alle künftig von ihrem gemeinsamen Auftrag her begreifen, das Evangelium in Wort und Tat mit möglichst vielen Menschen des 21. Jahrhunderts zu kommunizieren und dass sie gemeinsam fragen, welche Aufgaben in welcher Form von welcher Organisationsform am sinnvollsten bearbeitet werden kann. Auf dieser Basis muss dann nicht zu gegenseitigem Respekt und Wertschätzung und zu einem Interesse aneinander aufgefordert werden, denn dies entsteht von selbst – was soll sonst entstehen aus der Erkenntnis, dass die anderen mit der gleichen

wunderbaren Aufgabe beschäftigt sind wie man selbst: Evangelium kommunizieren mit Menschen des 21.Jh. auf vielfältigen Wegen?
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong, für Ihren Vortrag. Ich stelle fest, dass es keine Verständnisfragen aus dem Plenum gibt. Dann hören wir als zweites den Vortrag von Herrn Wolfgang Thielmann. Er ist Journalist, hat evangelische Theologie studiert und wurde Pastor. 1992 wechselte er als Pressesprecher zur Diakonie Deutschland. Heute ist er stellvertretender Leiter von „Christ und Welt“ der Wochenzeitung „die Zeit“. Von 2004 bis 2014 war er Juror beim evangelischen Predigtpreis, davon zwei Jahre als Leiter der Jury. Mit seinem Vortrag soll er den Diensten und Werken aus gesellschaftspolitischer Sicht und als Externer einen Spiegel vorhalten und die Frage beantworten, was von der Arbeit der Dienste und Werke in der Gesellschaft ankommt. Wo braucht es mehr Engagement und Profil, wo gegebenenfalls weniger, welche Themen liegen brach und welche Themen werden zu intensiv traktiert?

Wolfgang THIELMANN: Herr Präses, hohe Synode, meine Damen und Herren, zunächst danke auch ich Ihnen für die Einladung und für das Vertrauen, das sich darin ausdrückt. Es hat mich bereichert, mich mit Diensten und Werken befassen zu müssen.

Auch ich lege Ihnen, wie Prof. Dr. Frau Pohl-Patalong, das Buch von Sebastian Borck über die Dienste und Werke ans Herz. Auch deshalb, weil es den Grundkonflikt treffend abbildet: Im bischöflichen Geleitwort sagt Herr Ulrich, mit dem Sozialen Protestantismus habe die evangelische Kirche auf neue gesellschaftliche Herausforderungen reagiert und dabei neue Handlungsformen neben den Ortsgemeinden geschaffen. Schlägt man zweimal um, erfährt man von Sebastian Borck, dass viele Dienste und Werke nicht in, sondern neben der verfassten Kirche entstanden. Denn die Kirche hat sie als ein Phänomen der Entkirchlichung wahrgenommen, der Individualisierung - und damit als Machtverlust. Sie hat erst allmählich in den Blick gefasst, dass viele Dienste und Werke etwas vorwegnahmen, dem Dietrich Bonhoeffer die Formel gegeben hat: Nämlich sich in ihrer Gestaltung am Bedarf anderer zu orientieren und damit eine eigene Antwort auf die Frage zu geben, wie man Kirche für andere sein kann, zu einer Zeit, als das Leitbild „Kirche für andere“ noch kaum denkbar war und die Kirche als nachgeordnete Behörde des Innenministeriums die Gläubigen verwaltete.

Die hannoversche Nachbarkirche hat in den letzten Jahren ein neues Werk ins Leben gerufen, zusammen mit dem Bistum Hildesheim. Beide haben zwei Referentinnen abgestellt, die evangelische kommt aus dem Haus kirchlicher Dienste. Die Verantwortlichen des neuen Werks haben sich auf die Suche gemacht nach neuen kreativen Gemeindeformen jenseits der bewährten Ortsgemeinde. Sie sagen: „Wenn die Kirche in Zukunft nah bei den Menschen bleiben bzw. überhaupt wieder in die lebensweltliche Nähe der Menschen rücken möchte, gelingt dies nur über Netzwerke von unterschiedlichen kirchlichen Orten mit gemeinsamer, missionarischer Ausstrahlungskraft und neuen pastoralen Strukturen.“ Wichtig ist, was der Satz nicht sagt. Er sagt nicht: Die Zukunft der Kirche liegt in den Gemeinden. Das Werk trägt den Namen „Kirche hoch zwei“. Die Initiatorinnen haben zwar gelernt, was Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong eben zur Profilierung mithilfe des Defizits der anderen sagte. Sie betonen, dass ihre Arbeit niemand kritisieren soll, sondern Angebote macht. Denn immerhin soll Kirche ja mit sich selber multipliziert werden und nicht etwa, Gott bewahre, von der Wirtschaft lernen. Doch in den Namen und Begriffen steckt schon die Kritik: Kirche hoch zwei entdeckt, was Kirche hoch eins gar nicht in den Blick bekommt. Und das neue Werk, so heißt es, braucht

Freiheit von den Strukturen der Landeskirche und des Bistums. Warum? Weil diese Strukturen es behindern?

Die Nordkirche hat die Dienste und Werke unter das strukturelle Dach des Kirchenamtes geholt und verkammert. Ich habe mich gefragt, wie das funktioniert, zwei so konkurrierende Strukturen wie die der Kirche und der Werke zu harmonisieren. Wie viel Freiheit gewährt die Kirche der Freiheit ihren Werken, die in einigen Frömmigkeitstraditionen ja sogar freie Werke heißen?

Sebastian Borck hat auch an Christian Friedrich Spittler erinnert, den Gründer der Deutschen Christentumsgesellschaft und der Basler Mission. Von Spittler ist ein zorniger Ausruf überliefert, als er wie so oft ausgebremst wurde, ein Ausruf, der in diesen Zusammenhang der Freiheit und Verkammerung gehört: „Unternimmst du ein christliches Werk und willst, dass nichts daraus werde, so nimm etliche Oberkirchenräte ins leitende Komitee.“

Auf der Seite der Kirche war die Kritik nicht leiser. 1878 erschien der zweite Band der Praktischen Theologie von Theodosius Harnack. Für Harnack waren die freien Vereine „ein Krankheitssymptom unserer Zeit; sie sind eine Verkörperung des herrschenden Atomismus und Subjektivismus“. Als Grundübel der kirchlichen Dienste, etwa der Diakonie, gilt ihm das Priestertum der Gläubigen, „dass sich libertinistisch nicht in die Ordnung eines von Gott gesetzten Amtes zu finden weiß.“ Und solange dieser Zwiespalt nicht überwunden sei, sagte Harnack, „so lange bleibt die gesamte Vereinsthätigkeit nur ein Provisorium.“ Man versucht damals, die Diakonie in der Ekklesiologie, der Lehre von der Kirche, unterzubringen. Daher kommt die anthropologische und handlungstheoretische Dimension des sozialen Handelns für ganze Theologengenerationen kaum in den Blick. Und erst in der Satzung des Diakonischen Werks der EKD steht der Satz, dass die Diakonie nicht bloß eine Lebensäußerung der Kirche ist, sondern eine Wesensäußerung, dass sie also nicht zu den Konsequenzen des Glaubens gehört, sondern zu seinem Bestand. Und Juristen wissen, wie lang der Weg sein kann vom Verfassungstext zur Verfassungswirklichkeit.

Es gibt auch widerstreitende Interessen zwischen den Werken. Johann Hinrich Wichern hat einen der ersten durchlebt. Wichern sah, dass das damalige Angebot der Kirche die Arbeiterfamilien nicht erreichte, die in den Strudeln der Industrialisierung ihr Einkommen und ihre soziale Verankerung verloren. Er gründete soziale Einrichtungen und beriet Gründer. Er versuchte, seiner Kirche die Augen für eine systemische Bekämpfung der Not zu öffnen, und er sah, dass die Not auch politisch angegangen werden musste. Deshalb gründete er eine sozialpolitische Zeitschrift, die „Fliegenden Blätter“, mit langen Analysen und flammenden Kommentaren. Bald schon zog er sich einen Vorwurf der evangelisch-sozialen Preßverbände zu. Die hatten die Publizistik als Form der Verkündigung entdeckt. Die damals aufkommenden politischen Zeitungen standen fast sämtlich der noch jungen sozialdemokratischen Opposition nah – für eine Kirche, die in den Innenministerien der Länder verwaltet wurde, eine Denkmöglichkeit. Man hielt Wichern vor, er politisiere, statt zu predigen. Und forderte mehr Glauben in seinen Artikeln. Der streitbare Theologe änderte das Redaktionsstatut seiner Zeitschrift und fügte einen Satz ein: „Der Zweck der Erbauung ist gänzlich ausgeschlossen.“

Mich erinnern Konflikte wie diese an den Satz Martin Luthers, dass das Evangelium zu Felde liegen und streiten müsse. Vielleicht nützt ein solcher Streit ja auch, wenn man ihn nicht nur inszeniert, sondern institutionalisiert. Ich weiß, dass ein solcher Gedanke für Verwaltungen und Kammern eine Zumutung sein muss.

Ich denke diesen Gedanken, weil ich bei dem Theologen und Wichern-Experten Jürgen Albert gelernt habe, dass die Bildung freier, also von Konsistorien und kirchlicher Verwaltung unabhängiger Werke auch eine Emanzipation evangelischer Laien bedeutete, eine neue Sozialform und eine bis dahin noch nicht gekannte Entfaltung des Priestertums der Gläubigen. Evangelische Werke entstanden, nachdem Preußen Ende des 18. Jahrhunderts die Assoziationsfreiheit gewährte. Man konnte sich seitdem unabhängig von Staat und Kirche zusammenschließen, ohne sich des Verbrechens der Zusammenrottung schuldig zu machen. In Hamburg entwickelten Kaufleute eine frühe Form von Charity-Kultur, in Westfalen waren es Besitzer von neu entstandenen Fabriken, also die Gewinner der Industrialisierung. Einige von ihnen gründeten ein Hilfswerk für epileptische Kinder. Weil das Projekt nicht lief wie geplant, besannen sie sich auf ihre ökonomischen Erfahrungen bei der Firmengründung. Ihre Suche nach einem fähigen Leiter führte sie zum Sohn des preußischen Finanzministers, der als Armenpfarrer von Paris gerade darunter litt, dass seine Frau die Situation nicht mehr aushielt. Sie gewannen ihn. Er kam nach Bielefeld und baute Bethel auf, die Stadt der Barmherzigkeit, weil er sein Naturtalent als Spendensammler, Entrepreneur und Politiker entdeckte. Sein Name war Friedrich von Bodelschwingh.

Ich glaube, dass eine Kirche diesen Antrieb der Emanzipation, diese Tragkonstruktion im Motivationsfachwerk respektieren sollte. Und, in Anspielung auf den Satz aus 1. Thessalonicher 5, 19: Ich glaube auch, dass sie sich hüten sollte, den Geist dieser Emanzipation zu dämpfen.

Ich erweitere die Beobachtung durch ein paar biografische Notizen. Meine Vorfahren waren Mitglieder der Evangelischen Kirche in Nassau. In deren Nordzipfeln hatte die Erweckungsbewegung freie Werke hinterlassen. In jedem der Dörfer existierte neben der Kirche ein Verein für Gemeinschaftspflege und Evangelisation. Der Verein organisierte den Chor, den Männerchor, den Posaunenchor, den Jugendkreis und die Sonntagsschule. Und die „Stunde“ am Sonntagnachmittag mit gemeinschaftlicher Bibelauslegung. In der Kirche fanden nur Gottesdienst und Konfirmandenunterricht statt. Dort waren sozusagen Wort und Sakrament zuhause, der Rest im Verein. Aber selbstverständlich sangen der Chor und der Männerchor, und der Posaunenchor blies, wenn am Pfingstmontag in der Kirche Missionsfest gefeiert wurde. Und selbstverständlich gingen die Sonntagsschulkinder in den Konfirmandenunterricht, wenn sie zwölf geworden waren. Die unerklärte Symbiose dauerte bis in die Sechzigerjahre. Dann drang die inzwischen etablierte hessen-nassauische Kirche auf strukturelle Klarheit. Die Chöre, die Kinder- und Jugendarbeit, so hieß es, müssten ihren kirchlichen Charakter klar machen. Der Pfarrer müsse mitreden können. Da besannen sich die Vereine auf ihre Selbstständigkeit und die Laien auf ihre Emanzipation. Der latente, unterschwellige Zug der Kirchenkritik, der sozusagen in den Kellern der Vereinshäuser schlummerte, wurde wieder wach. Die Vereine vernetzten sich untereinander. Die Kirche kam ihnen nicht entgegen. Schließlich wurden sämtliche Vereine im wohlhabenden oberen Dilltal in kurzer Zeit zu freikirchlichen Gemeinden.

Ein Beispiel, wie das Verhältnis der Kirche zu ihren Werken gelingen kann, hat der Bielefelder Oberkirchenrat Karl Pawlowski gegeben. Er leitete den Bielefelder Ortsverband der Inneren Mission. Als eines der freien Werke in den Konkurs gegangen war, übernahm er seine Räume für ein Altenheim. In den folgenden Jahren reiste er über Land und brachte eine große Zahl von selbstständigen Altenheimen, Kinderrettungsanstalten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen unter einem gemeinsamen Dach zusammen. Er gab ihm den Namen „Evangelisches Johanneswerk“. Das Johanneswerk wurde, ebenfalls in Bielefeld, nach Bethel zum zweitgrößten der insgesamt 24.000 diakonischen Rechtsträger in Deutschland.

Wie schaut die Gesellschaft auf Dienste und Werke?

1. Dienste und Werke sind so etwas wie die gute Seite der Kirche - neben dem Pastor oder der Pastorin. Pastoren sind in aller Regel Vertrauenspersonen am Ort. Wer Lokalzeitungen liest, dem springt dieser Befund geradezu ins Auge. Über den Ort hinaus genießen kirchliche Werke Vertrauen und verbreiten es weiter. Ich mache das am Beispiel der gut erforschten Diakonie deutlich. Die Diakonie ist in allen Altersgruppen sehr bekannt. 94 Prozent der Deutschen kennen sie. Das sagt eine Befragung der Agentur buchele cc aus Leipzig unter einem repräsentativen Querschnitt aus Protestanten, Katholiken und Konfessionslosen. Am höchsten liegt der Wert mit 97 Prozent bei den 59- bis 64-Jährigen, also in meiner Altersgruppe. Wir fangen ja auch an, ihre Dienste etwas intensiver in Anspruch zu nehmen. Den niedrigsten Wert, immerhin aber noch 86 Prozent, erzielt die Diakonie, wenn man die unter 29-Jährigen fragt, ob sie die Diakonie kennen. Aber, die gute Nachricht: Ihre Bekanntheit hat in dieser Gruppe in den letzten fünf Jahren um acht Prozent zugelegt. Die Wachstumsregion ist Hamburg, die Verlustzone, aber auf hohem Niveau, Mecklenburg-Vorpommern. In Hamburg ist der Bekanntheitsgrad der Diakonie auf 100 Prozent gestiegen, in Mecklenburg-Vorpommern auf 95 Prozent gefallen. Doch jeder zweite Befragte kennt nicht nur den Namen, sondern auch die Leistungsbereiche der Diakonie. Die Diakonie ist damit so bekannt wie nie zuvor. Bei der ungestützten Nennung - also wenn man nicht fragt: Kennen Sie die Diakonie, sondern: Wer kümmert sich um Menschen, die Hilfe brauchen? - kommt die Diakonie mit 13 Prozent immer noch auf den dritten Platz hinter dem Roten Kreuz und der Caritas. Und eine weitere gute Nachricht betrifft die Wahrnehmung der Diakonie: Sie ist ein Imageträger für die Kirche, aus der sie kommt. Auf die Frage: Was fällt Ihnen zur Diakonie ein? antwortet der größte Teil, 44 Prozent, zuerst: Die evangelische Kirche. Nur 30 Prozent sagen zuerst: Sie hilft Menschen in Not. Diakonie ist also fest im Bewusstsein der Menschen verankert als die gute Seite der evangelischen Kirche. Die nächste gute Nachricht: der freundliche Eindruck, den die Diakonie erfolgreich verbreitet hat, lässt sich kaum in Zweifel ziehen, beeinträchtigen oder gar zerstören. Meine Kollegen und ich haben der Diakonie in der letzten Zeit das Leben schwer gemacht. Etwa, als eine diakonische Einrichtung einer Krankenpflegerin mit Kopftuch gekündigt hat. Manchen meiner Kollegen fällt bei der Diakonie ein: Lohndumping, Tarifstreit, Diskriminierung durch kirchliches Arbeitsrecht. Und der Humanistische Verband müht sich, der Diakonie vorzuwerfen, sie verbrauche staatliche Mittel zur Stärkung der Kirche und das müsse abgeschafft werden. Doch alle Kampagnen und Berichterstattungen perlen am Ansehen der Diakonie ab wie der Regen an einem frisch polierten Auto. Wer erlebt hat, dass die Schwestern im Krankenhaus ihn mitfühlend gepflegt haben, wer erlebt hat, wie sie für ihre Patienten gegen ihren Zeitplan kämpfen, wer erlebt hat, dass ein Arzt am Krankenbett Zeit hatte und – es ist selten, kommt aber vor – wenn er nach der Aufzählung aller Komplikationen und Risiken den verängstigten Patienten nicht allein gelassen, sondern ihm angeboten hat, mit ihm zu beten, bei dem fällt die Kritik von Journalisten, Humanisten und anderen durchs Raster. Auch das belegen die Umfragen im Blick auf die Diakonie. Und dieses Ansehen färbt ab auf die Kirche. Die PR-Fachleute nennen das Phänomen Markenbildung und Imagetransfer.
2. Aber: Die Gesellschaft hat katholische Augen und Ohren, Journalisten mit Sinn für den Protestantismus bringt es manchmal zum Verzweifeln. Es fängt damit an, dass meine Kollegin im Fotoressort aufseufzt, wenn ich ihr ein Thema ankündige, das mit der evangelischen Kirche zu tun hat. Das wird schwer zu bebildern, weiß sie. Fulbert Steffensky hat gesagt, Protestanten seien bilderschwach aus Überzeugung. Im Zeitalter von Face-

book, Instagram, Pinterest und Youtube kostet diese Überzeugung ihren Preis. Bilderschwäche kann sich eigentlich niemand mehr leisten. Das Selfie mit dem Papst ist eine Sensation. Das mit dem Ratsvorsitzenden ist auslegungsbedürftig wie die Geschlechtsregister im Buch Numeri. Gern breite ich meinen milden Spott aus über Kardinäle in purpurnen Maxikleidern mit Zingulum, also der Bauchbinde, an der figurpolitisch ungünstigsten Stelle des maximalen Körperumfangs, und im Rochett aus handgeklöppelter Mailänder oder Antwerpener Spitze. Doch die katholische Kirche lässt sich ungleich leichter, farbenprächtiger und kontraststärker ins Bild setzen als die evangelische. Und die katholische Kirche unterscheidet zwischen Geweihten und Laien. In der evangelischen Kirche haben allenfalls Pfarrerinnen im Talar noch einen Reiz, denn sie sind ein evangelisches Sondergut, und Frauen wirken im Bild immer stärker als Männer. Pfarrer im schwarzen Talar verbreiten Langeweile in der Wahrnehmung. Außerdem tragen Pfarrer außerhalb der Kirche in aller Regel Zivil. Nur auf Demonstrationen fallen schwarze Talare ins Auge, also da, wo wir Zuschauer keine erwarten und sie provozieren. Evangelische Laien dagegen sind auf Bildern nicht einmal als evangelische Laien zu erkennen. (Heldentaten in der Redaktion der Kirchenzeitung) Auch wir Textkollegen sehen, hören und fragen katholisch. Wir fragen, wenn wir die Meinung der Kirche erfahren wollen: Was sagt der Bischof? Kaum jemand fragt: Was sagt die Synode? Und schon gar niemand fragt: Was sagt das Landeskirchenamt? Und überhaupt gar niemand fragt: Was sagt die Leiterin des pastoralsoziologischen Fortbildungsinstituts. Es sei denn, sie widerspricht dem Bischof. Darin sehe ich einen Grund, warum die unierte westfälische Präses jetzt einen lutherischen Bischofstitel bekommen soll. Und ich verstehe, wenn es Synodenpräsidenten ärgert, dass die Mehrzahl der kirchenleitenden evangelischen Organe kaum wahrgenommen wird. Aber Journalisten und die Öffentlichkeit sind nicht über die frühkatholische Lehre des Ignatius von Antiochia und des Cyprian von Karthago hinausgekommen: „Wo der Bischof ist, da ist die Kirche.“ Das Priestertum der Gläubigen ist aus gesellschaftlicher Sicht ein schwerer medialer Standortnachteil.

An dieser Stelle muss ich eine Sünde beichten, die ich an einem Werk der Nordkirche begangen habe. Vor drei Wochen berichtete ich im Hamburger Lokalteil meiner Zeitung und im Ressort „Christ und Welt“ über die Ausstellungseröffnung „Neue Anfänge“ in St. Jacobi in Hamburg, eine Schau, die die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den Kirchen Hamburgs und Schleswig-Holsteins spiegelt. Als ich das Thema übernahm, habe ich natürlich sofort gesagt: Dazu brauche ich ein Gespräch mit dem Bischof. Sie wissen jetzt, warum. Und dann schrieb ich, dass die Ausstellung von der Evangelischen Akademie betreut werde. Herr Herrmann machte mich dann darauf aufmerksam, dass da noch das Amt für Öffentlichkeitsdienst im Boot sitze. Ich gestehe: Das habe ich als unwichtig verdrängt. In der Online-Version konnte ich es noch nachschieben. Entscheidend war für meine Kollegen und mich, dass die evangelische Kirche tätig ist, und weniger, wer die - aus unserer Sicht - ausführenden Organe dabei waren. Dieser Befund trifft die Dienste und Werke. Er überlagert die vorteilhaften Befragungsergebnisse im Blick auf die Diakonie, und in ihm liegt der Grund dafür, dass vielen Menschen die Kirche einfällt, wenn sie von der Diakonie hören: Die katholische Wahrnehmung der Öffentlichkeit fragt nicht nach Diensten und Werken. Sie fragt nach der Kirche. Selbst wenn Mitarbeiter der Diakonie auf die Frage antworten, wo sie arbeiten, sagen sie nicht: Bei der Diakonie oder bei der Stiftung Auguste Victoria, sondern sie sagen meist: Ich arbeite bei der Kirche. Man kann bedauern, dass Menschen die Dienste und Werke kaum wahrnehmen. Meine Empfehlung an die Betroffenen wäre, es hinzunehmen und die starke Seite daran zu erkennen. Die Dienste und Werke, jedenfalls die verkammerten, werden als Kirche wahrgenommen. Die Alternative wäre, die Konstruktion von Diensten und Werken zu erklären. Das ist schwer. Es beginnt schon beim Namen. Dienste kennt der Nerd von heute

aus dem Betriebssystem seines MacBooks. Werke kennt er aus der Montanindustrie als Stahl- und Walzwerke.

Dann gibt es Dienste und Werke, die nicht im Kirchenamt verwaltet werden und nicht verkammert sind. Etwa die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die in der Synode mit Sitz und Stimme vertreten sind. Mich würde interessieren, wieviel Aufwand sie investieren müssen, um der Gesellschaft zu erklären, warum sie evangelisch sind, aber nicht im Begriff der Kirche aufgehen. Was nicht Kirche ist, muss sich schnell gegen den Verdacht der Sektiererei wehren. In der DDR konnten die freien Werke übrigens nur unter dem Dach der Kirche überleben, das sie deshalb als schützend erlebt haben, denn auch der Staatsführung waren christliche Organisationen nicht vertraut. Sie fiel, was die Organisation des Kirchlichen angeht, aus machtpolitischen Gründen hinter die Zeit der Assoziationsfreiheit, also ins feudale 18. Jahrhundert zurück. Ich erinnere mich, wie die Verantwortlichen der Werke nach der Wende kaum verstehen konnten, warum manche ihrer westlichen Kollegen so viel Abstand zwischen sich und die Kirche legten.

Statt eines Schlusses: Ein Beispiel für die Wirkkraft der Dienste und Werke

Meines Wissens ist die Rolle der Dienste und Werke in der DDR, allen voran der Diakonie, noch zu wenig erforscht. Die Diakonie wurde am Anfang gebraucht, dann in Nischen abgedrängt. Sie war etwa für schwer und mehrfach behinderte Menschen zuständig, die also, die durch alle Roste der sozialistischen Bildungsfähigkeit fielen. Die Entscheidung des Staates war von Zynismus getränkt, und sie fiel auf, auch wenn sie nie öffentlich ausgesprochen wurde. Damit wurde die Diakonie aber wieder gebraucht. Sie wurde auch gebraucht, wenn die Angehörigen von Parteigrößen krank wurden und sich an die Krankenhäuser der Diakonie wandten. So war die DDR das einzige Land des Ostblocks, in dem der sozialistisch-atheistische Staat einem gewachsenen religiös verankerten Träger der Sozialarbeit, einem Werk der Kirche, begegnete. Durch seine schiere Existenz und durch seine Größenordnung riss das Werk ein Loch in den ideologisch-sozialen Versorgungsanspruch des Staates. Seine Arbeit durchlöcherte den Zaun der Abschottung: Die Diakonie ermöglichte das Kirchengeschäft A und B, also die Unterstützung der Kirchen aus dem Westen und damit den Transfer von Devisen in das chronisch kranke Wirtschaftssystem. Sie versorgte die Dienstautos der Pfarrer mit Sicherheitsgurten. Sie ermöglichte Sonderbauprogramme für Kirchen in den sozialistischen Vorstädten wie etwa Rostock-Lichtenhagen, die erklärtermaßen ohne Kirchen entworfen worden waren. Kirche und Diakonie gingen notgedrungen eine engen Verbindung ein - und profitierten beide ungemein. Die enge Symbiose nützte auch der Gesellschaft, besonders den Schwächsten, und sie schwächte die Diktatur. Die Diakonie wickelte im Kirchengeschäft B den Häftlingsfreikauf ab. Die Macht der Nächstenliebe riss Löcher in die Abschottung und unterspülte die Glaubwürdigkeit des ideologisch verbohrteten Staates.

Mich würde deshalb interessieren, ob und wie sich der Beitrag dieser erzwungenen Symbiose zwischen Kirche und Diakonie und damit eines Werks der evangelischen Kirche zum Ende der zweiten deutschen Diktatur beziffern lässt.

Und ich frage mich, ob sich aus dem diakonisch-politisch-prophetischen Einsatz für Menschen damals Kräfte für heute gewinnen lassen, Kräfte, mit denen Christen in Gemeinden, Diensten und Werken die Fragen und Anregungen ihrer Mitmenschen aufnehmen (so haben wir es eben in der Bibelarbeit gehört), ich frage mich, wie sie die Situation durchdenken und mitgestalten, die uns heute umgibt, mit Flüchtlingen, mit neuen Abschottungen hinter Hass und Angst, aber auch mit einer großen Hilfsbereitschaft, der die Kirche Handlungsformen bereitstellt und, vor allem, die Haltung, sprich: den Glauben, aus der sich die Hilfsbereitschaft nährt und erneuert, und, wie wir gestern im Gottesdienst gehört haben, mit Teams mit Timon und Pumba, in denen wir Hakuna Matata lernen und Kräfte bekommen, durch die man zum König der Löwen wird.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Thielmann, für Ihren Vortrag. Ich stelle fest, dass es keine Verständnisfragen aus dem Plenum gibt. Dann kommen wir jetzt zum letzten Impulsvortrag von Friedemann Magaard. Er war Gemeindepastor in Lunden, Referent für Personal- und Gemeindeentwicklung im Regionalzentrum Westküste, er ist Geschäftsführer und theologischer Leiter des Christian-Jensen-Kollegs in Breklum, ein modernes und ökologisch interessantes Tagungs- und Bildungszentrum in der Nordkirche. Friedemann Magaard soll als ausgewiesener Praktiker der Arbeit der Dienste und Werke sprechen, also als Interner und weniger als Vorsitzender der Kammer für Dienste und Werke. Damit ist er als Dienstvorgesetzter, als Geschäftsführer, als Pastor mit der alltäglichen Realität der Dienste und Werke konfrontiert.

Friedemann MAGAARD: Ich grüße Sie, das Präsidium, die Synodalen, Gäste und Mitstreiter! Den Auftrag, hier heute zu sprechen, habe ich gern angenommen, weil die Frage mich reizte. Nicht als Kammer-Vorsitzender bin ich gefragt worden, und was ich sage, ist nicht mit der Kammer abgestimmt und damit offizielle Verlautbarung, sondern als Mensch, der seit einigen Jahren im Bereich der Dienste und Werke arbeitet und seine Erfahrungen einbringt, ebenso wie in die dazugehörige Kammer wie auch heute in die Synode. Als ein praxisorientierter, darin aber ein persönlicher Blick auf das Geschehen.

1. Das Hohelied der Dienste und Werke?

Ich will hier heute nicht das Hohelied der Dienste und Werke singen. Warum sie so toll und warum sie wichtig und unverzichtbar sind. Die Zeiten sind vorbei, dass dies zu betonen sei. Das sei gesetzt. Die Zeiten der Konflikte sind vorbei, in denen sich Ortsgemeinden und Dienste und Werke feindselige Scharmützel lieferten. Das ist mir noch gut bekannt, aus 12 Jahren, in denen ich in einem Dithmarscher Dorf Gemeindepastor war; daher entsinne ich den Ton: hier die Gemeinde, das Wesentliche, dort die da oben. Das Gegenüber ist mir auch gut bekannt aus nunmehr 11 Jahren Dienst in den Diensten und Werken, zunächst vier Jahre im Evangelischen Regionalzentrum Westküste als Referent für Organisations- und Personalentwicklung, seit sieben Jahren verantwortlich für das Christian Jensen Kolleg in Breklum. Implizite oder auch einmal explizite Anfragen: Was machen die da eigentlich, arbeiten die auch richtig, jedes Wochenende frei (diesbezüglich hat man mich übrigens die letzten Jahre komplett hereingelegt) und überhaupt: Die Arbeit in der Ortsgemeinde ist doch die einzig wichtige. Eine zum Teil kafkaeske Erfahrung: ein latenter Vorwurf, der unruhig macht, vielleicht geschäftig, am Ende aber oft auch müde.

Aber die Zeiten sind vorbei, sage ich, schon an der klugen Dramaturgie der beiden Themensynoden vom September und hier heute zu erkennen. Im Kern unpassend ist die Frontstellung von Ortsgemeinde und Diensten und Werke doch schon deshalb, weil schon im Bereich der Ortsgemeinden einzelne Arbeitsbereiche nach den Gesetzmäßigkeiten von Diensten und Werken organisiert werden, mit Sinn und Verstand, die gemeindliche KiTa, der Friedhof, Spezialisierungen, organisationelle Selbständigkeiten seit langem schon. So gesehen gibt es Dienst- und Werkliches schon seit geraumer Zeit auf allen Ebenen der Kirche, auch auf der ortsgemeindlichen. Wenn Kitas, gefördert durch die Landesverbände in Qualitätssicherung, Lobbyarbeit und vielem mehr, sich nun seit einigen Jahren auf Kirchenkreisebene verbinden, wie Frau Prof. Dr. Pohl-Patalog eben benannte, dann unterstützt das die Arbeit vor Ort und stört nicht die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde – wenn es denn gewollt ist. Und gewollt sollte es sein.

Die Zeiten des Gegeneinanders von Ortsgemeinde und Diensten und Werken sind vorbei, das sei gesetzt. Eine Säule, nicht zwei, wie wir in der Predigt gestern gehört haben. Daher will und muss ich hier nicht werblich reden. Ich möchte offen reden, schon selbstbewusst und

dann auch kritisch-selbstkritisch. Ich möchte Fragen stellen zur Weiterentwicklung der Dienste und Werke als elementarer Teil unserer Kirche.

2. Zwei Bilder aus der Praxis

Dazu möchte ich Sie in zwei bildhafte Situationen mitnehmen. Kommen Sie mit in den Sitzungsraum der Kammer für Dienste und Werke. Dort versammelt sich im großen Rund eine derartig hohe Fachlichkeit, das ist beeindruckend. 34 Mitglieder hat die Kammer, und dies ist ja nur ein Ausschnitt, nur die Repräsentanz des Ganzen, aber schon dort zeigt sich breite Expertise, die die unterschiedlichsten Bereiche des kirchlichen und des gesellschaftlichen Lebens ausleuchtet, „von – bis“, ich zähle nicht auf, ich habe ja nur 20 Minuten.... Ich sage Ihnen aber: ich bin ernsthaft stolz, in diesem Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Expertise dabei zu sein. Und angesichts dieser starken Repräsentanz beeindruckt mich, welche Exzellenz unsere Kirche ermöglicht. Das ist ein echtes Pfund.

Als zweites: Schwester Friedel, Gemeindegewesener in der Kirchengemeinde meiner Kindheit und Jugend in Schleswig. Ich mochte sie unheimlich gern, ihre freundliche, gewinnende Art. Sie hat sogar auch mal mich besucht, einfach besucht, als ich länger zu Bett lag, und dass sie mir eine Flasche Orangensaft mitbrachte, ist mir unvergessen. Seitdem schmeckt für mich „Hohes C“ nach Wertschätzung und Menschenfreundlichkeit. Warum erzähle ich davon? Ich kontrastiere diese Erinnerung mit einer aktuellen familiären Erfahrung mit einem ambulanten diakonischen Pflegedienst. Die Pflegenden im diakonischen ambulanten Dienst machen wirklich gute Arbeit, fachlich und menschlich überzeugend, keine Kritik, aber es ist anders als wenn die Gemeindegewesener kommt. Schwester Friedel stand verbindlich für die Kirchengemeinde, eine Frau, der die Menschen bei SPAR begegneten, im Gottesdienst, und beim Gemeindefest war sie sowieso dabei.

Lassen Sie mich eine Art von Gewinn- und Verlustrechnung aufmachen. Die Professionalisierung kirchlicher und darin besonders diakonischer Dienste ist notwendig, ist unumkehrbar, sie ist ein Gewinn, aber dieser Gewinn hat seinen Preis. Die Gefahr der Entfremdung ist der Preis und die partielle Erfahrung von Entfremdung ist der Verlust. Das sage ich trotz der beeindruckenden Markenstärke der Diakonie, die Herr Thielmann eben ausgeführt hat. Mir geht es um die Verbundenheit zwischen Diakonie und verfasster Kirche. Um die mögliche Entfremdung spezialisierter Arbeitsweisen von dem Alltagsleben und den Alltagswegen der Christenmenschen. In dem Spannungsfeld dieser Gewinn- und Verlustrechnung müssen wir uns verhalten. Was im Verhältnis zwischen Diakonie und verfasster Kirche stimmt: „möge die Diakonie kirchlicher, theologischer werden, zugleich aber möge die verfasste Kirche diakonischer werden, die Kirchengemeinde wieder diakonischer werden“, das vollzieht sich aktuell in der Flüchtlingsarbeit: Die Diakonie in den Landesverbänden und kirchenkreislichen Werken sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden beziehen sich wirkungsvoll aufeinander und kooperieren.

Was sich hier abbildet, steht Modell für die Arbeit von Diensten und Werken und von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Allgemeinen.

Die verschiedenen Körperschaften, juristisch gesprochen, die verschiedenen Körperteile, paulinisch gesagt, beziehen sich aufeinander, wirken miteinander, handeln füreinander. Heißt: Dienste und Werke vertiefen kirchliche Arbeit, ohne in Nischen zu verschwinden. Sie folgen einer Spezialisierung und Professionalisierung, ohne Distanz von kirchlichem Alltag.

3. Drei Fragen

Dies zu befördern stelle ich heute drei Fragen, kritisch und selbstkritisch. Sie betreffen die Arbeit der Dienste und Werke im Speziellen, aber nicht nur.

a. Blinde Flecken und Innovation

Ich frage Sie und mich: Wie innovationsfähig kann das System der Dienste und Werke sein, und dazu gehört die Frage nach dem Umgang mit blinden Flecken. Über blinde Flecken kann ich, das liegt in der Natur der Dinge, konkret nichts sagen, denn ich sehe sie ja nicht. Es soll sie aber geben, und ich frage weiter: Sind wir neugierig, über sie etwas zu erfahren, oder auch: Wer hat da welche Interessen?

Weiter schaffen wir Resonanzräume, die uns aufzeigen, was wir im Alltag nicht wahrnehmen. Beispiel: Die rasante digitale Entwicklung, Gegenstand eines Workshops heute. Es bräuchte eine Kammer der Synodalkinder und –enkel, deren Rat brauchen wir und den der Theologiestudierenden, um unsere digitale Blindheit zu überwinden. Zur Arbeit an den blinden Flecken gehört aber auch, dass wir je unsere Arbeitsfelder überprüfen, inwieweit sie noch zu unseren Kernaufgaben und zum Auftrag gehört oder sich womöglich in protestantischem Fleiß verselbstständigt hat oder in Selbstverliebtheit oder getrieben von den Marktgesetzen, die so viel dominieren. Unvergessen ist mir die Resonanz der ökumenischen Partner bei der letzten nordelbischen Partnerkirchenkonsultation, nach dem Tenor: „Ihr seid derartig professionell, aber wisst ihr eigentlich, warum ihr das tut, was ihr tut?“.

Im strategischen Umgang mit den blinden Flecken entscheidet sich die Innovationsfähigkeit der Kirche im Allgemeinen und der Dienste und Werke im Besonderen. Also: Resonanzräume für Neues schaffen, auch einmal Utopisches denken – und Aufgabenkritik für alle.

b. Querschnitt und Verdoppelungen

Wenn es um das Thema Bildung geht, schauen alle Hans-Ulrich Keßler an. Der hat da auch viel zu sagen, aber sein Hauptbereich denkt Bildungsfeld nicht vollumfänglich ab. Die Architekten der Hauptbereichsstrukturen haben sich bewusst gegen eine eigene Säule entschieden, stattdessen formt sich das Thema Bildung in jeden, buchstäblich jeden Hauptbereich ein. Querschnittsaufgabe. Die deshalb vorgesehene „Koko Bildung“, die dieses Arbeitsfeld koordinieren und entwickeln sollte, arbeitet nicht. Dafür gibt es gute Gründe. Zu different, zu vielgestaltig sind die Bildungsbegriffe, die Ansätze, die Handlungsfelder. Und nun? Ich nenne dies exemplarisch, weil ich im Bildungsbereich arbeite, und frage: Wo ist das Thema Bildung beheimatet? Ich frage nach der Verortung von Querschnittsthemen, Bildung, Jugend, auch in verschiedenen Hauptbereichen verortet, Migration sowieso und überall. Wer ist dafür verantwortlich? Alle? Niemand? Alle ein bisschen oder keiner richtig?

Allgemeiner: Wer kümmert sich darum, dass Akteure anschlussfähig sind? Die Hauptbereiche und mit ihnen viele Dienste und Werke entwickeln Profile und Ziele. Wir brauchen solche Prozesse auch auf der Ebene der Kirchenkreise und der Gemeinden, damit Kooperationen nicht nur dem Zufall von Kontakt und Sympathie folgen, sondern strategisch ermöglicht werden.

Doppelstrukturen sind ein Workshop-Thema, da geht es um Effizienzverluste zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen. Aber auch die landeskirchliche Ebene formt sich ja noch, die Struktur ist noch nicht fertig, kluge Leute entwickeln sie fort. Ich habe Fragen an die Prozesse: Eine Themensynode, die Zielorientierte Planung, das Gesetz zu den Hauptbereichen. Ich fürchte, diese wichtigen Prozesse sind untereinander zu wenig verschaltet.

Mir fällt auf, wie unterschiedlich die Hauptbereiche geformt sind, wie different organisiert. Wie wirkt sich das auf die Arbeitsfähigkeit, wie auf die Anschlussfähigkeit aus?

Ein weiteres Feld: In der Kammer für Dienste und Werke fragen wir uns, wie sich die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche und die Kammer zueinander verhalten. Ist die Gesamtkonferenz die eigentliche Kammer? Nein, ich kann sie beruhigen! Aber wir achten miteinander, also gemeinsam mit den Verantwortlichen der Hauptbereiche, die ja zur Kammer gehören, aufmerksam darauf, dass wir Doppelstrukturen vermeiden und jedem Gremium seinen Rahmen gewähren.

c. Kampagnenfähigkeit

Eine letzte Frage zielt darauf ab, ob wir als Nordkirche eigentlich kampagnenfähig sind. Meint: Würden wir es wollen, das zu brennenden aktuellen Fragen nicht nur der Landesbischof und die anderen leitenden Geistlichen das Wort ergreifen, und sie tun es ja, nicht nur die Kirchenleitung und die Synode, sie tun es ja, sondern wenn in kurzer Zeit die Kirche als Ganze erkennbar und wirksam sich zeigt. Ich sehe hier ein deutliches Defizit und verpasste Möglichkeiten. Etwa wenn es beim Sonntagsschutz zum Schwur kommt: Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke auf allen Ebenen, alle ziehen an einem Strang und in dieselbe Richtung. Oder wenn wir nicht draufzuwarten, wie lange Frau Merkel dem Druck noch Stand hält, sondern alle Ebenen kirchlichen Handelns in Wort und Tat für ein offenes Europa eintreten.

Die Frage der Kampagnenfähigkeit steht im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Steuerung. Die Verfassung der Nordkirche will eine große Unabhängigkeit aller kirchlichen Player. Auch ich genieße meine Freiheiten. Ich liebe Polyphonie, manchmal auch ein Solo. Aber ich weiß, wie stark ein Unisono sein kann, selten eingesetzt, aber eine wirksame Option. Wenn wir zeitnah kampagnenstark sein wollten, braucht es eine geeignete Struktur, eine erprobte Kultur, eine Kultur von Verbindlichkeit und Loyalität.

4. Zum Schluss

Ich verlasse die innerbetrieblichen Fragen und werfe den Blick auf das Ganze, auf das Modell. Auf der Suche nach einem Gesellschaftsmodell ist mir ein Nebeneinander zu wenig. Obwohl friedliches Nebeneinander für viele Geflüchtete schon wunderbar viel ist. In was für einer Gesellschaft möchte ich leben? Suche ich eine Gesellschaft des Miteinander? Auch das ist mir nicht genug. Ich suche die Gesellschaft des Füreinander, in der die einen die anderen stärken, weil die anderen es brauchen. Und das ist mein Bild für die Gemeinschaft der Nordkirche, mit ihren Gemeinden, Kirchenkreisen, ihrer Landeskirche, und darin mit Diensten und Werken auf allen Ebenen: nicht nur Nebeneinander, obwohl das schon viel ist, wenn die alten Kämpfe von Neid und Abwertung Geschichte sind. Miteinander ist gut und wertvoll, aber ich suche das Füreinander von Gemeinden und Diensten und Werken.

Für den Epilog nenne ich Confessions und nehme eine Anleihe bei Pascal Merciers „Nachtzug nach Lissabon“:

Ich möchte nicht in einer Kirche ohne Dienste und Werke leben. Ich bewundere ihre Tiefe und Kompetenz. Ich brauche ihre Wachheit und vertraue auf ihre prophetischen Störungen. Ich liebe, wie sie dem Samariter folgen und wie sie für Vielfalt und Dialog eintreten, Zeitanzeige, Zeugnis in Wort und Tat. Ich wünsche den Diensten und Werken Stolz auf ihre eigene Arbeit und zugleich die Demut, die eigene Bedürftigkeit zu benennen, die Freude, die Schätze der Gemeinden zu nutzen und für die Gemeinden einzustehen. Miteinander füreinander.

Ich möchte aber auch nicht in einer Kirche ohne Ortsgemeinden leben. Ich bestaune ihre Nähe zu den Menschen, in jede Straße, in jedes Haus wirken sie hinein. Ich liebe es, wie sie den Menschen durch den Lebenskreis folgt. Ich bin fasziniert von dem Ideenreichtum, von Ausdauer und Geduld. Ich nähre mich an ihrer Gemeinschaft. Ich wünsche den Kirchengemeinden Stolz auf ihre eigene Arbeit und zugleich die Demut, die eigene Bedürftigkeit zu benennen. Ich wünsche die Freude, den Schatz der Dienste und Werke zu nutzen und für die Dienste und Werke einzustehen. Miteinander füreinander.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Maggaard, für Ihren Vortrag. Ich stelle fest, dass es keine Verständnisfragen aus dem Plenum gibt. Einen herzlichen Dank sagt das Präsidium noch einmal allen drei Vortragenden.

Ich danke Ihnen, Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong, Herr Thielmann und Herr Magaard, für diese spannenden Impulsvorträge in das Thema. Es steht jetzt ein intensiver Arbeitsprozess vor uns. Jetzt gilt es in der vorhin vorgestellten Form des World-Cafés die eben gehörten Anregungen und Impulse zu diskutieren und zu dokumentieren. Es wird dann heute Nachmittag eine Phase mit elf Arbeitsgruppen geben. Jetzt treffen Sie sich nach der Kaffeepause an den Stehtischen hier im Raum. Um 13.00 Uhr ist Mittagspause und um 14.30 Uhr beginnen die Arbeitsgruppen. Und nach der Abendbrotpause treffen wir uns im Plenum hier um 19.00 Uhr wieder. Jetzt wünsche ich Ihnen viele engagierte, erfolgreiche Gespräche.

Arbeitsgruppenphase und Abendbrotpause

Der PRÄSES: Ich möchte unsere Tagung jetzt fortsetzen. Nach einem erfolgreichen Nachmittag steigen wir ein in die kurze Präsentation der Arbeitsergebnisse. Ich übergebe an Christoph Bauch.

Syn. BAUCH: Unsere Grafiker und Zeichner von Visual Facilitators arbeiten im Hintergrund noch an der Visualisierung. Ich würde gerne einsteigen, indem wir die drei Referenten des Vormittags zu einem kurzen Abschluss nach vorne rufen. Wir fangen an mit Friedemann Magaard. Was war dein Eindruck dieses Tages in Bezug auf die Arbeit der Dienste und Werke?

Herr F. MAGAARD: Ich habe den Tag sehr anregend erlebt. Die Arbeit in den Workshops war sehr lebendig. Der Laboratoriumscharakter hat sich eingestellt. Im Referat von Herrn Thielmann hieß es zwar nicht die Diakonie ist die gute Seite der Kirche, aber dies klang durch. Und ich würde mich freuen, wenn diese positive Markenkraft auch geteilt wird, ausstrahlt und nutzbar gemacht wird für das Leben der Kirchengemeinde. Dass Dienste und Werke mehr sind als Diakonie ist allen klar, aber ich möchte das noch einmal hervorheben, dass in dem großen Orchester viele Instrumente spielen.

Syn. BAUCH: Sind wir als Kirche kampagnefähig?

Herr F. MAGAARD: Kampagnefähigkeit stelle ich mir auf zwei Ebenen vor: Das eine wäre eine Verabredung, dass die Nordkirche als Ganzes Jahresthemen benennt und diese Themen konzentriert kommuniziert. Und als Zweites könnte ich mir vorstellen eine Strategie, die uns kurzfristig reagieren lässt. Wer führen will, muss auch folgen können. Wenn kurzfristig einem Ruf, weil notwendig, gefolgt werden muss, dann können wir nicht erst noch Ausschüsse bilden. Das fände ich attraktiv für die Darstellung unserer Kirche.

Syn. BAUCH: Vielen Dank für dieses Schlusswort. Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong, darf ich Sie als nächstes bitten? Wie haben Sie diesen Tag erlebt?

Frau Prof. Dr. POHL-PATALONG: Zunächst meinen allgemeinen Eindruck: Sehr produktiv, nachdenklich und die Synode ist ernsthaft bemüht, nach vorne zu blicken im Hinblick auf Kirche im 21. Jahrhundert. Konkret hätte ich eine Beobachtung, eine Deutung und eine Frage anzubieten. Die Beobachtung: Mein Eindruck war, es geht ganz viel um Sichtbarkeit der Kirche in der Gesellschaft. Es geht um Sichtbarkeit der Ortsgemeinde, Dienste und Werke nach innen. Es geht auch oft um das Gefühl, nicht wahrgenommen zu werden. Das ist alles verständlich, vielleicht wäre es eine Anregung, nicht ganz so stark auf diese Sichtbarkeit zu schauen. Die Deutung: Beim Thema Dienste und Werke geht es nicht nur um eine Organisationsform, die vielleicht nicht mal in der Mitte der Kirche ist, es geht eigentlich immer um die

ganze Kirche. In vielen Arbeitsgruppen ging es nämlich um die Frage, was für eine Kirche wollen wir eigentlich sein? Und diese Frage finde ich berechtigt. Zum Schluss meine Frage: In manchen Arbeitsgruppen ging es auch um Geschichten aus den Ortsgemeinden und zwar um Verletzungsgeschichten. Wie kann es gelingen, diesem Raum zu geben, aber davon die Diskussion nicht dominieren zu lassen?

Syn. BAUCH: Ein Stichwort Ihres Vortrages war „Kommunikation“. Habe ich Sie richtig verstanden: Redet nicht so viel untereinander, sondern mehr mit den anderen?

Frau Prof. Dr. POHL-PATALONG: Kommunikation heißt nicht nur reden, sondern auch tun. Kommunikation des Evangeliums geht über Wortverkündigung hinaus. Und ja, Kommunikation bedeutet ein Miteinander und zwar nicht nur innerkirchlich, sondern gesamtgesellschaftlich.

Syn. BAUCH: Vielen Dank, Herr Thielmann, bitte. Sie haben ja nicht nur das Diakonische Werk gelobt, sondern uns auch humorvoll die Leviten gelesen. Was möchten Sie im Rückblick des Tages uns noch mitgeben?

Herr THIELMANN: Ich habe viel gelernt heute. Als erstes, dass die Gerbera nicht aus Südafrika stammt. Es hat mich sehr beeindruckt, wie sehr die Synode mit den Arbeitsgruppen das Thema aufgenommen hat und wie praxisnah sie diskutiert hat. Probleme wurden offen benannt und es war eine große Sehnsucht spürbar, Arbeit zwar effizient und dabei menschenfreundlich zu gestalten, so dass sie Evangelium widerspiegelt. Eine Vikarin erzählte, dass Gemeinde und Dienste und Werke nahtlos ineinandergreifen, diese Aussicht finde ich schön, wenn wir alte Paradigmen überwinden.

Syn. BAUCH: Ein Bild, das Sie in Ihrem Vortrag benutzten, war Netzwerke in unsere Leben und Herzen pflanzen. Ist das eine Ihrer Kernbotschaften?

Herr THIELMANN: Da fühle ich mich sehr verstanden. In meiner Gemeinde entwickeln wir gerade Strategien unserer Flüchtlingshilfe und aus dem Bedürfnis heraus, was einzelne brauchen und andere können, entsteht ein Netzwerk. Ich kann mich bei einem anderen bedienen und für den anderen etwas tun. Das ist ein gutes Bild für das, was ich mir wünsche, das in Kirche entsteht.

Syn. BAUCH: Wir sagen Ihnen herzlichen Dank.

Syn. BAUCH: Zehn Arbeitsgruppen die zwischen hoch motiviert und kabarettreif gearbeitet haben. Aus jeder Gruppe gibt es ein Ergebnis und wir hören zuerst Herrn Strenge für die Arbeitsgruppe 6.

Syn. STRENGE AG 6: Wir haben uns zu Herzen genommen, was Friedemann Maggaard gesagt hat: Das Thema Kampagnenfähigkeit. Wir haben nach einem Input von Heiko Naß diskutiert, ob es richtig sei, dass Thema Flüchtlinge nach vorne zu stellen. Wir haben gesagt Dienste und Werke müssen in Richtung Politik kampagnenfähig sein. Mit Ziel Armutsbekämpfung und Vermögensverteilung, denn warum soll der Paritätische Wohlfahrtsverband bundesweit in den Medien über Armut sprechen, das kann Kirche, besonders Dienste und Werke auch. Das aber nicht nur national, sondern international. Das scheint uns in Richtung Politik das wichtigste zu sein. Zwei weitere Punkte kommen morgen hinzu.

Herr BAUCH: Vielen Dank. Weiter mit Arbeitsgruppe 4.

Frau VON DER HEYDE AG 4: Wir waren uns sehr schnell einig, dass Dienste und Werke Gemeinde bilden und Gemeinde sind und haben Aufgaben für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in Diensten und Werken und für die Kirche beschrieben. Ein wichtiger Punkt für uns war eine Entwicklungsaufgabe: Für die ganze Kirche, also Kirchengemeinde und Dienste und Werke ist zu verstehen, dass viele Menschen ihre geistliche Heimat schon in den Diensten und Werken gefunden haben.

Herr BAUCH: Vielen Dank. Wir machen weiter mit der Arbeitsgruppe 2.

Frau Dr. BÖSEFELDT AG 2: Wir haben sehr engagiert darüber gesprochen, dass es darum geht, Kommunikation zwischen der landeskirchlichen und kirchenkreislichen Ebene zu stärken, zu strukturieren, verbindlich zu machen und zu verbessern. Es wurde in der Arbeitsgruppe eine gewisse Angst vor Gesetzen und Rechtsverordnungen spürbar. Das Ergebnis: Wir suchen nach einer verbindlichen Struktur in Blick auf Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen kirchenkreislicher und landeskirchlicher Ebene unterhalb von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Das ist der Kompromiss zwischen Struktur und Freiheit. Und ich hoffe, dass denjenigen, die da weiter denken, etwas ganz geniales einfällt.

Herr BAUCH: Vielen Dank, weiter geht es mit Arbeitsgruppe 8.

Syn. Dr. SCHÄFER AG 8: Wir haben sehr stark darüber nachgedacht, was missionarisch und ökumenisch bedeutet. Das Wort missionarisch ist vielschichtig. Wir haben das für uns definiert und eine These zum Missionsverständnis lautet: Das ist die leidenschaftliche Zuwendung Gottes in Jesus Christus. Gott selber ist missionarisch, berührt und bewegt Menschen. Christinnen und Christen sind berufen, diese Bewegung aufzunehmen und davon Zeugnis zu geben. Und wichtig für uns in der Kirche im Hinblick auf Dienste und Werke: Wir brauchen in der Kirche einen Prozess der Selbstklärung, indem deutlich wird, wie die missionarische Grundorientierung Gestalt gewinnen kann.

Herr BAUCH: Vielen Dank, weiter mit Arbeitsgruppe 9.

Prof. Dr. GÜLZOW AG 9: Wir hatten auch eine sehr lebendige Arbeitsgruppe zum Thema digitaler Wandel. Digitaler Wandel wird alle Bereiche des menschlichen Lebens erreichen. Wir haben unsere Thesen unter die Überschrift gestellt „den digitalen Wandel gestalten“. Herausgekommen ist eine ganz konkrete These: Die AG empfiehlt den Diensten und Werken ein Pilotprojekt „digitales Kirchenlaboratorium“ zu starten und zu finanzieren. Hier soll eine Gruppe von professionellen und engagierten Kreativen ein Experimentierfeld bekommen, exemplarisch Erfahrungen mit den sozialen Netzwerken zu sammeln und weiterzugeben.

Syn. BAUCH: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur Arbeitsgruppe 10.

Syn. Frau WAGNER-SCHÖTTKE AG 10: Wir haben mit den beiden Begriffen gerungen. Wir können den Diensten und Werken nicht sagen, wie weit diese bereits umgesetzt sind. Wir haben dann uns zur Inklusion überlegt, dass sie bei der eigenen Haltung beginnt und haben Thesen formuliert: Es ist normal, verschieden zu sein. Willst du dabei sein? Herzlich willkommen! Jedes Spielfeld braucht Spielregeln. Welche Regeln haben wir in den Diensten und Werken? Müssen wir unsere Spielregeln verändern? Wollen wir? Sollen wir? Was willst und was brauchst du? Unsere Empfehlungen werden zu einem späteren Zeitpunkt kommen.

Syn. BAUCH: Vielen Dank. Wir kommen zur Arbeitsgruppe 3 „Ehrenamt und Hauptamt“.

Syn. DENKER AG 3: Wir haben kontrovers diskutiert. Wir mussten uns zu Anfang darüber klar werden, dass Hauptamtliche nicht nur Pastorinnen und Pastoren sind. Es gibt verschiedene hauptamtliche Mitarbeitende, genauso wie es verschiedene ehrenamtliche Mitarbeitende gibt. Für die Partizipation von Haupt- und Ehrenamt ist die Wahrnehmung der Verschiedenheit wichtig und zwar die Verschiedenheit von Funktion und Rolle.

Syn. BAUCH: Vielen Dank. Wir kommen zur Arbeitsgruppe 1 „Dienste und Werke und Ortsgemeinde“.

Syn. HAMANN AG 1: Wir haben über ein schwieriges Binnenverhältnis miteinander gesprochen. Mit der Gemeinsamkeit von Ortsgemeinden und Diensten und Werken ist es so wie in einer Ehe: entweder ist es richtig fruchtbar oder es läuft wie in dem Film „Szenen einer Ehe“ von Ingmar Bergmann. Eine Frage verbindet uns miteinander: Was tragen wir zum Auftrag der Kirche bei? Das ist ziemlich kompliziert, aber es ist fruchtbar und der Weg muss weiter gegangen werden.

Syn. BAUCH: Vielen Dank. Wir kommen zur Arbeitsgruppe 7 „Seelsorge durch Dienste und Werke“.

Syn. GEMMER AG 7: Wir waren dankbar dafür, dass wir Zeit hatten. Wir haben uns zunächst über den Begriff Seelsorge auseinandergesetzt. Wo findet Seelsorge statt? Wer ist daran beteiligt? Welche Anforderungen haben wir? Die Anforderungen an die Seelsorge in Krankenhäusern, Kitas steigen. Wir sind dann dazu gekommen, dass wir eine Bestandsbeschreibung brauchen, um dann eine Bedarfsanalyse erstellen zu können. Das muss dringend geschehen, um Aufgaben zusammenzuführen und zu koordinieren.

Syn. BAUCH: Wir kommen zur Arbeitsgruppe 5 „Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen von Diensten und Werken“.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL AG 5: Wir haben uns zunächst mit der Frage beschäftigt, ob wir über alle Dienste und Werke sprechen oder nur einen Teil davon. Wir haben festgestellt, dass der Schwerpunkt unseres Themas bei den Diensten und Werken bzw. Einrichtungen liegt, die im Wettbewerb mit dritten Anbietern stehen. Und unsere erste Frage war: Was unterscheidet uns von denen? Wir haben sehr schnell festgestellt, dass das, was Dienste und Werke in diesem Bereich unternehmen, genuin kirchliches Handeln ist und somit unverzichtbar. Unsere Kernempfehlung lautet dementsprechend, dass diejenigen Einrichtungen, die im Wettbewerb mit Dritten stehen, ihr kirchliches Profil deutlich machen müssen. Ein Beispiel wie dies gelingen kann, sind die Evangelischen Kindertagesstätten, die nach einem langen Prozess ihr Profil geschärft und mit dem Slogan „Mit Gott groß werden“ beschreiben. Einen solchen Prozess empfehlen wir allen Diensten und Werken, die im Wettbewerb mit Dritten stehen. Dann haben sie eine Chance ganz vorn zu stehen.

Syn. BAUCH: Mein Eindruck ist, wir haben etwas sehr Gutes erarbeitet, mit dem wir weiterarbeiten können. Ich bedanke mich.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, es sind viele Bilder und Gedanken an diesem Tag entstanden, die uns in den Gremien bei der Weiterarbeit noch intensiv beschäftigen werden. Ich möchte

mich an dieser Stelle bei Dir, lieber Christoph Bauch, und bei Deiner Mitstreiterin Maren von der Heyde für die Vorbereitung dieser Themensynode herzlich bedanken. Ihr habt zum Gelingen dieses Synodentages viel beigetragen. Wir werden uns sicher an diesen Tag gerne zurückerinnern, weil er uns so viele Impulse, Vorträge, Gedanken und Ideen für die Zukunft der Dienste und Werke gebracht hat.

Syn. BAUCH: Diesen Dank will ich nicht allein entgegennehmen, denn es war eine große Teamleistung, die diesen Tag ermöglicht hat. Die Stimmung im Vorbereitungsausschuss war am Ende so gut, dass wir sagen könnten: Die nächste Synode bereiten wir auch vor!

Der PRÄSES: Schauen wir mal. Liebe Synodale, wir brauchen nun eine kleine Umbaupause, bevor wir zur Preisverleihung kommen können. Zunächst aber wollen wir die Abendandacht feiern, die die Synodale Frau Link vorbereitet hat.

Syn. Frau LINK hält die Abendandacht.

Der PRÄSES: Liebe Frau Link, herzlichen Dank, für Ihre Andacht. Und nun schließt sich nahtlos die Verleihung des Eine-Welt-Preises und des Fundraisingpreises der Nordkirche an. Es werden folgende Fundraising-Preise verliehen:

1. Preis Projekt Luthergarten Hamburg Bahrenfeld
 2. Preis St. Petri und Pauli Hamburg -Bergedorf
 3. Preis Kirchengemeinde Melanchthon Lübeck
- Sonderpreis Projekt Frauenhaus Norderstedt

Verleihung des Eine- Welt Preises 2016:

1. Cafè Refugio der Harburger Trinitatisgemeinde
 2. Petrusgemeinde Schwerin
 3. Kirchengemeinde Melanchthon Lübeck
- Ehrenpreis Klasse 9c Stadtteilschule Hamburg- Stellingen
Ehrenpreis Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit

Ende des zweiten Verhandlungstages um 21:00 Uhr

3. VERHANDLUNGSTAG **Samstag, 27. Februar 2016**

Syn. Dr. Woydack hält die Andacht.

Die VIZEPRÄSES: Guten Morgen! Zuerst möchte ich mich herzlich bedanken für die Andacht von Herrn Woydack mit der besonderen Filmempfehlung.

Die beiden Weinflaschen, die Sie hier sehen, sind keine Überbleibsel von gestern Abend, sondern wir möchten uns einmal ausdrücklich bei den Menschen bedanken, die uns immer so schön musikalisch begleiten. Herr Wulf hat seine Flasche schon gestern bekommen und ich bitte jetzt Herrn Schwerk und Herrn Schwarze-Wunderlich zu uns auf die Bühne.

Dann freuen wir uns, dass jemand mit uns gemeinsam in der Synode Geburtstag feiert, und das ist Frau Wienberg.

Wir wollen jetzt noch gemeinsam singen. Die Jubilarin hat sich gewünscht das Lied Nr. 64 aus dem Beiheft.

Wie Sie sehen, sind wir heute nicht ganz vollständig. Manchmal kann Synode auch etwas krank machen. Wir möchten den Platz bei uns oben aber gerne wieder besetzen und schlagen Ihnen vor, dass Elke Siekmeier den Platz neben uns einnimmt. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, Frau Siekmeier kommen Sie bitte zu uns.

Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich ein paar Dinge vorwegnehmen, da sie technisch bearbeitet werden müssen. Wir haben heute noch zwei Wahlen, nämlich in die Theologische Kammer und den Rechnungsprüfungsausschuss. Sie wissen auch, wer vorgeschlagen ist für die Theologische Kammer: Frau Susanne Kröger und Frau von Wahl. Damit die Stimmzettel gedruckt werden können, frage ich, ob es weitere Vorschläge gibt. Das ist nicht der Fall, dann können die Stimmzettel gedruckt werden. Genauso frage ich nach den Kandidaten für die Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss. Auch da sehe ich keine weiteren Vorschläge. Dann können wir auch hier so verfahren. Dann steigen wir jetzt ein in die Tagesordnung und beginnen mit der Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des gestrigen Tages und dazu übergebe ich jetzt an den Präses.

Der PRÄSES: Dann kommen wir jetzt zum letzten Teil des Schwerpunktthemas: Zukunft der Dienste und Werke. Sie finden auf Ihren Tischen ein Papier, mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen. Ich rufe auf den TOP 6.3 „Antrag des Vorbereitungsausschusses“.

Syn. BAUCH: Der Vorbereitungsausschuss bedankt sich für die gute Zusammenarbeit am gestrigen Tag und für die hohe Bereitschaft vieler aus unserer Runde, die die Arbeitsgruppen mit geleitet oder moderiert haben. Es ist ein gutes Zeichen, dass wir das fast alles aus eigener Kraft gemacht haben. Wir haben uns im Vorbereitungsausschuss im Vorfeld Gedanken gemacht, wo es nun mit den Ergebnissen hingehen soll. Wir schlagen vor, dass die vorliegenden Ergebnisse – also die Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen – mit den dazugehörigen bildlichen Darstellungen von der Synode zur Kenntnis genommen werden und zur Weiterarbeit in die Gremien geleitet. Ziel soll sein, dass wir nachhaltig daran arbeiten, insbesondere in der Kammer für Dienste und Werke, der Theologischen Kammer und für die zielorientierte Planung. Die Rückspiegelungen aus den Gremien wollen wir dann in der Novembersynode hören und miteinander diskutieren.

Die Ergebnisse, die Ihnen im Moment vorliegen, haben insbesondere Herr Dr. Ahlmann und die beiden Grafiker zusammengefasst. Es ist jetzt aber nur das Bild dabei, was gestern bereits um 20 Uhr vorlag. Die Grafiker haben gestern noch weiter gearbeitet und die Ergebnisse können Sie im Foyer besichtigen. Es ist beabsichtigt, dass es eine Dokumentation gibt, zusammen mit den Ergebnissen der Ortsgemeindensynode.

Der PRÄSES: Ich frage zunächst einmal, ob es Wortmeldungen gibt? Das ist nicht der Fall. Dann lese ich noch einmal den Beschlussvorschlag zum TOP 6.3 vor: „Die Landessynode nimmt die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“ zur Kenntnis und leitet diese an die Erste Kirchenleitung und zur Weiterarbeit in die Gremien Kammer für Dienste und Werke, Theologische Kammer, Ausschuss für Zielorientierte Planung weiter. Auf der Synodentagung im November 2016 werden die Rückmeldungen aus den Gremien auf der Synode vorgestellt und diskutiert.“ Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Für den nächsten Tagesordnungspunkt übergebe ich dann an Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Für die Wahl zum Rechnungsprüfungsausschuss haben wir nur einen Kandidaten. Ist die Synode geneigt, diesen Kandidaten offen zu wählen? Ich siehe hierzu breite Zustimmung, dann werden wir das Procedere entsprechend angehen. Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 6.2, der Antrag des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ auf. Für eine Resolution bezüglich des Bundeswehreinsetzes in Syrien. Ich bitte Propst Bohl um die Einbringung des Antrages.

Syn. BOHL: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale, gemeinsam mit dem Friedensbeauftragten der EKD vom 2.12.2015, mit der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28.11.2015 und der Ev. Landeskirche in Baden vom 3.12.2015 zum Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien erklären wir:

Wir trauern mit vielen Menschen um die Toten der Terror-Anschläge in Paris, in Beirut, in Ländern des Nahen Ostens und Afrikas. Mit ihnen sind wir erschrocken über die Brutalität und Menschenverachtung, mit der so viele ermordet wurden. Wir trauern mit den Familien der Opfer. Wir teilen mit den Menschen in Frankreich den Wunsch, in Frieden und ohne terroristische Bedrohung zu leben. Der sogenannte Islamische Staat will diesen Frieden zerstören. Gemeinsam mit allen Menschen guten Willens fordern wir ein Ende von Terror und Gewalt und treten dafür ein, dass alle erdenklichen politischen Mittel eingesetzt werden, um diesem Ziel näher zu kommen.

Der Beschluss des Bundestages vom 4.12.2015 zur Beteiligung der Bundeswehr an einem Militäreinsatz in Syrien, um mit Frankreich und anderen Verbündeten den islamistischen Terror zu bekämpfen, erfüllt uns mit großer Sorge.

Die friedensethischen Stellungnahmen der evangelischen Kirchen orientieren sich an den biblischen Grundaussagen. Das Pauluswort "Lasst Euch nicht vom Bösen überwinden, sondern überwindet das Böse mit Gutem" (Röm 12,21) ist nicht Ausdruck naiver Weltferne – auf die aktuelle politische Situation übertragen bedeutet es die Aufforderung alle Anstrengungen auf Alternativen zu einem militärischen Vorgehen zu richten, um die Gewaltspirale zu durchbrechen.

In den vergangenen Jahren gab es einige Versuche, mit Militäreinsätzen in Afghanistan und im Irak islamistischen Terror zu bekämpfen. Dies ist nicht gelungen.

Heute kann der islamistische Terror keiner einzelnen Region mehr zugeordnet werden. Er kann deshalb auch nicht nach der Logik eines Territorialkrieges überwunden werden. Der Terror entsteht in den Köpfen vieler Menschen in vielen Ländern. Dem muss deshalb an vielen Orten und mit vielen Mitteln entgegen gewirkt werden. Dies ist eine langfristige Herausforderung, die langen Atem, Besonnenheit, Mut zur Geduld und kreative Ideen erfordert. Waffengewalt lockt mit schnellen Wirkungen, doch sie führt nicht zum Erfolg.

Der Militäreinsatz in Syrien erfüllt die ethischen Prinzipien nicht, welche die EKD in der Friedensdenkschrift 2007 „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ benannt hat. In der jetzigen Situation in Syrien liegen die Voraussetzungen für eine bewaffnete Frie-

densmission nicht vor. Nach dem Verständnis der EKD-Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel bei andauernden schwersten Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. Dazu muss zwingend ein Mandat des UN-Sicherheitsrates vorliegen. Militärisches Eingreifen muss „begründete Aussicht auf Erfolg“ haben und Teil eines „friedens- und sicherheitspolitischen Gesamtkonzepts“ sein. Dies ist augenscheinlich bei dem Militäreinsatz in Syrien nicht der Fall. Die Versuche, den islamistischen Terror durch Militäreinsätze in Afghanistan und im Irak zu stoppen, haben eher das Gegenteil bewirkt: sie haben die Gesellschaften in diesen Ländern destabilisiert, den Terror gefördert und große Flüchtlingsströme ausgelöst. So trägt auch die Politik des Westens hier eine Mitverantwortung für die Entwicklungen der letzten Jahre.

Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Einsatz militärischer Mittel umgehend zu beenden und stattdessen genau zu prüfen, welche Instrumente gegen den Terrorismus – auch auf dem Hintergrund bislang gemachter Erfahrungen – tatsächlich helfen. Wir treten dafür ein, die Gewalt jeglicher Terrorbewegungen mit den Mitteln des Völkerrechts (UN-Mandat), der Ökonomie (wirksames Wirtschaftsembargo, Stoppen der Geldströme, dem Stopp von Rüstungsexporten, Sanktionen gegen Unterstützer) und Argumentation zu bekämpfen. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller friedliebenden Menschen, aller Staaten und aller Religionsgemeinschaften.

Seit bald fünf Jahren wütet in Syrien ein entsetzlicher Krieg. Zahlreiche Staaten mischen im grausamen Bürgerkrieg mit eigenen Interessen mit. Mehr als eine Viertelmillion Menschen wurden bereits getötet, fast 12 Millionen Menschen sind auf der Flucht. Die, die zurückbleiben, kämpfen täglich unter entsetzlichsten Bedingungen um das bloße Überleben.

Jeder militärische Eskalationsschritt verschlechtert die Lage der Zivilbevölkerung weiter.

Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, den Weg der militärischen Konfliktlösung zu verlassen und nachdrücklich die von der UN initiierte Genfer Friedenskonferenz in ihren Erfolgsmöglichkeiten zu unterstützen.

Nur auf dem Wege einer Verhandlungslösung kann für das vom Bürgerkrieg zerrissene und vom Terrorismus heimgesuchte Syrien eine Friedensperspektive erreicht werden.

Wir rufen alle friedliebenden Menschen in allen Religionsgemeinschaften auf, die Stimme zu erheben, für friedliche Lösungen zu beten und tatkräftig einzustehen. Wir erinnern an die Friedensbotschaft Jesu, die den Christinnen und Christen den Weg weist. Mit unseren Schwestern und Brüdern aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und aus Baden und in vielen Kirchen weltweit sind wir überzeugt: „Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden“. Wir treten dafür ein und wollen - auch im Hören auf die Stimmen von Christinnen und Christen in Syrien - noch stärker dazu beitragen, dass sich die Kirchen in Deutschland auch in der Zusammenarbeit der Kirchen in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in dieser Überzeugung an der politischen Willensbildung in ihren Gesellschaften beteiligen.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke dem Ausschuss für die Initiative, für die Vorlage und die Diskussion. Ich möchte vorschlagen, die geänderte Fassung, die wir als Vorlage vorliegen haben, als Grundlage zu nutzen. Wer ist damit einverstanden, dass wir so verfahren? Dies ist einstimmig, dann werden wir uns der geänderten Fassung der Resolution nun zuwenden. Ich eröffne die Aussprache. Frau Prof. Büttner bitte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Auch ich möchte mich herzlich beim Ausschuss bedanken. Ich möchte auch dem Präsidium dafür danken, dass wir uns demnächst grundsätzlich mit dem Thema der Friedensethik beschäftigen. Zu der Vorlage habe ich einen Antrag. Ich möchte

bitten, die beiden Absätze auf der Rückseite des Antrages „von bald fünf Jahren“ bis „der Lage der Zivilbevölkerung“ an den Anfang der Resolution zu setzen. Der Grund ist folgender: Es macht mir Probleme, die Resolution mit den Opfern von Paris zu eröffnen und erst auf der zweiten Seite auf die ¼ Million Opfer in Syrien zu sprechen zu kommen. Ich empfinde dies als Missverhältnis.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Das Wort hat jetzt der Synodale Kuczynski.

Syn. KUCZYNSKI: Verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, auch ich bedanke mich dafür, dass der Ausschuss dieses Thema auf die Tagungsordnung gebracht hat. Ich möchte allerdings auf einiges bezüglich der Resolution noch hinweisen. In der Überschrift heißt es „Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden“. Ich dachte, wir sprechen mittlerweile von gerechtem Frieden. Denn auch die Denkschrift der EKD gibt ja die Möglichkeit auch mit Waffengewalt Frieden zu schaffen. Selbst in Afghanistan hatten wir befriedete Gebiete. Leider ist es so, dass Frieden, der mit Waffengewalt erzwungen ist, nicht nachhaltig ist und eben diese Nachhaltigkeit wird als gerechter Friede bezeichnet. Deswegen würde ich dafür plädieren: gerechter Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden. So wie es jetzt dort steht, ist es mir zu plakativ. Ich kann der Resolution aber zustimmen, wenn dieser Punkt entsprechend geändert wird, weil es um den veränderten Ansatz geht. Als beispielsweise es um die Rettung der Jesiden ging, hat sich die Bundesregierung nicht gerührt. Aber um Vergeltung zu üben für einen terroristischen Anschlag wird Militär eingesetzt. Dieses politische Denken ist fatal. Deswegen finde ich die Mahnung dieser Resolution ausgesprochen gut und bitte sie auch zu verabschieden.

Die VIZEPRÄSES: Herr Kuczynski, sehe ich das richtig, dass Sie einen Antrag stellen?

Syn. KUCZYNSKI: Dann mache ich das so.

Bischof Dr. ABROMEIT: Zweifelsohne ist das Thema von großer Wichtigkeit. Die beiden Wortmeldungen haben aber gezeigt, wie komplex und kompliziert dieses Thema ist, komplexer als es die Vorlage uns suggeriert. Ich möchte besonders sprechen aus meiner Kenntnis der Lage der orientalischen Christen. Ich teile den Grundsatz, dass als Reaktion auf die Attentate von Paris ein militärisches Einschreiten nicht zu verantworten ist. Ich glaube aber, dass die Thematik eine andere Relevanz bekommt im Hinblick auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Irak. Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Und es ist ein Desaster, dass die Friedensbotschaft Jesu in den 2.000 Jahren Christentum so wenig ernst genommen worden ist. Es geht ein unglaubliches Elend über Syrien und den gesamten mittleren Osten. Besonders leiden müssen Christinnen und Christen. Für mich folgt nicht daraus eine völlige Verwerfung militärischer Mittel, gerade zur Hilfe derer, denen sonst keiner zu Hilfe kommt. Dies ist eine andere Gesprächslage als die, die in der Resolution im Blick ist. Dazu habe ich einige Argumente: 1. Es gibt in Syrien keine anerkannte Staatsmacht mehr. Hier herrscht Chaos und rechtsfreier Raum. Was ist denn noch schlechter als diese absolut chaotische Situation? 2. Es geht auch nicht um die Führung eines Territorialkrieges, vielmehr geht es um die Wiederherstellung eines Minimums an staatlicher Ordnung und Wirkung von Recht. 3. In der Resolution wird kurz gesagt, dass man auch auf die Stimmen von Christen aus Syrien gehört habe. Mich würde interessieren auf welche Stimmen. Ich habe von Seiten der Christen nur andere Stimmen gehört. Mir wurde von Christinnen und Christen und Vertretern orientalischer Kirchen bei zahlreichen Begegnungen deutlich signalisiert, dass sie den Kampf gegen den IS auch militärisch für unverzichtbar halten, weil eine Situation eingetreten ist, in der man notleidenden Menschen nicht mehr anders helfen kann. Die UN ist nicht in der

Lage, den Schutz der Christen zu gewährleisten. Welche Botschaft ist diese Resolution für unsere orientalischen Geschwister? Der Verweis auf einen möglichen Beschluss des UN-Sicherheitsrates ist angesichts der zügellosen Gewalt gegen Christen zynisch. Christliche Milizen retten Leben. Dieser Horizont fehlt in der Resolution. Da bitte ich die Synode zu überlegen, wie man darauf eingehen kann. Vielen Dank.

Syn. GÖRNER: Mich berührt diese Resolution im tiefsten Inneren. Wir sind aufgefordert ein Votum gegen den Einsatz der Bundeswehr in Syrien auszusprechen. Ich bin und damit das nicht missverstanden wird, gegen jeden Krieg, denn ich habe Krieg noch als Kind bewusst erlebt. Krieg ist etwas schreckliches, das ist die eine Seite. Und ich lese und höre, dass Menschen wegen ihres Glaubens ermordet werden und werde im Grunde genommen aufgefordert zuzugucken. Das wäre nämlich das Ergebnis dessen, was gefordert wird. Und da sträubt sich bei mir vieles. Ich habe mich in meinem Leben oft gestritten, zum Beispiel bei der Wiederbewaffnung Deutschlands und bin immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, man muss sich wehren können. Und ich will nicht zusehen, wenn Kinder oder Enkel von Dritten vergewaltigt werden. Das kann ich nicht und ich will es auch nicht. Ich weiß, dass ich gegen Gottes Willen handle, wenn ich mich wehre und andere verletze, denn ich soll niemanden verletzen. In diesem Dilemma muss ich leben und ich lebe darin mit meiner Entscheidung die ich dann vor Gott verantworten muss: Dass ich die Schuld auf mich nehme, mich zu wehren und mich für meine Familie, Freunde und jeden Dritten, der in Not ist, einzusetzen. Das ist meine Entscheidung gewesen und an der halte ich fest. Und wenn jetzt eine Resolution verfasst wird, die mich daran hindert, kann und will ich dem nicht meine Zustimmung geben, weil ich damit vor mir selber nicht mehr gerade stehen kann. Und ich sage das im Bewusstsein dessen, dass ich bei vielen vielleicht kein Verständnis dafür finde. Damit muss ich auch leben und ich sage noch einmal: Dass ich damit unschuldig werde, geht nicht. Ich werde dabei auch schuldig. Das muss ich dann ertragen und muss Gott dann gegenüber versuchen um Gnade zu bitten, für eine eventuell falsche Entscheidung. Im Augenblick ist das die für mich notwendige.

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich muss mich den Worten der Vorredner anschließen. Ich stehe vor Ihnen als überzeugter und anerkannter Kriegsdienstverweigerer und stehe jetzt vor einer Situation, die mit meiner bisherigen Logik nicht mehr aufzuarbeiten ist. Ich möchte im Sinne von Bischof Abromeit noch einmal auf die Christen und andere Minderheiten vor Ort in Syrien und Irak hinweisen. Ich glaube mit einer Resolution, die sagt, dass wir grundsätzlich auf militärische Einsätze verzichten wollen, schlagen wir diesen Christen offen ins Gesicht, verweigern ihnen Schutz, der für sie dringend nötig ist. Es sind unglaublich viele Opfer in Syrien und im Irak zu beklagen, im Irak ist das Christentum mittlerweile fast ausgelöscht, abgesehen von einigen Teilen im Norden des Landes. Ich möchte davor warnen, zu sagen, dass Krieg in diesem Fall keine Lösung ist. Ich würde Herrn Kuczynski zustimmen, eine gerechte Lösung braucht einen gerechten Frieden und wir müssen auf diesen gerechten Frieden hinarbeiten. Die Synode sollte auch darauf hinweisen, dass der Krieg kein letztes Mittel ist, um die Situation im Nahen Osten zu befrieden. Aber im Augenblick sehe ich keine andere Möglichkeit dem IS zu entgegnen als auch zu Waffengewalt zu greifen und deswegen hätte ich Schwierigkeiten der Resolution zuzustimmen.

Syn. DECKER: Was wird passieren, wenn jetzt im Orient nicht militärisch gegen die Warlords die sich da seit Jahren austoben, morden, vergewaltigen und niederbrennen, eingegriffen wird? Das Morden, vergewaltigen und niederbrennen wird weitergehen. Wir wissen nicht wie lange und es werden weiter Menschen sterben und es wird vielleicht ein ganzes Volk in Teilen ausgelöscht. Und deswegen muss es die Möglichkeit geben, in diesem Sonderfall militärisch so eingreifen zu können, dass das Morden dort vor Ort beendet wird. Durch übernationa-

le Streitkräfte, UNO, wie auch immer. Und diese Möglichkeiten, selbst Luther hat ja von einem bellum justum gesprochen, müssen wir in dieser Resolution irgendwie verankern. Ansonsten wird das Morden dort immer weitergehen. Danke.

Syn. Prof. Dr. WÜSTENBERG: Dietrich Bonhoeffer hat einmal das konkrete Gebot gefordert, die Kirche soll den Mut haben, konkret zu sagen, geh in diesen Krieg oder gehe nicht in diesen Krieg, oder qualifiziert zu Schweigen. Aber sie soll sich nicht in Prinzipien oder Grundsätzlichkeit verlieren. Das ist ein Appell und eine große Chance, dass sich die Nordkirche gerade in dieser Situation entsprechend positioniert. Bonhoeffer hat aber auch gesagt, dass es ein Wagnis ist, solches zu tun, weil es immer sein kann, dass die Analyse der Situation nicht vollständig ist. Es geht darum, dass eine sehr klare Analyse der Lage dabei ist. Dabei wird man immer etwas vergessen, dass weiß Bonhoeffer auch und schreibt an anderer Stelle: Wir müssen dieses Wagnis gehen, denn es macht uns weniger schuldig als am Ende gar nichts zu tun. Das ist ein interessanter Impuls. Deswegen finde ich es wichtig, dass es vielleicht gar nicht heute Vormittag so intensiv besprochen werden kann, sondern tatsächlich erst auf der Herbstsynode. Ich stehe übrigens auch gerne zur Verfügung, wenn da noch zusätzlich Gesprächsbedarf ist. Noch einen Satz möchte ich sagen. Ich beschäftige mich seit 3 Jahrzehnten mit der friedensethischen Debatte, gerechten Frieden gegen gerechten Krieg auszutauschen ist kompliziert. Wichtig an diesem Papier finde ich, dass noch einmal deutlich wird, dass selbst wenn man die Kriterien des gerechten Krieges ansetzt, man sehr schnell dahin kommt, dass mindestens in der Kriegsdurchführung, angesichts der hohen Verluste, in keinem Fall von einem gerechten Krieg gesprochen werden kann. Und die zweite Sache ist, wir müssen natürlich gucken, gerechter Friede heißt: Was passiert eigentlich nach dem Ende eines Krieges? Das ist eine große Leistung auch der Denkschrift von 2007, dass sie dieses im Blick hat. Und diese komplexe Debatte müsste nochmal in aller Komplexität geführt werden können.

Syn. Frau TODSEN-REESE: Ich kann mich dem, was wir in den letzten Beiträgen gehört haben, sehr gut anschließen. Ich glaube uns allen hier und draußen mit den Menschen vereint eine große Sehnsucht nach Frieden. Und uns eint auch sicherlich das Unverständnis darüber, dass es immer noch so viel Krieg gibt. Aber ich gehöre auch zu denen, die oft dabei waren, wenn wir z.B. in Eutin die Soldaten verabschiedet haben, die in diese Kriegseinsätze gehen. Diese dürfen wir aus in meiner Sicht hier nicht vergessen. Sie müssen das Gefühl haben können, dass die Kirche hinter ihnen als Menschen steht.

Und weil ich der differenzierten Betrachtung, die eben angestellt worden ist, gar nichts hinzufügen möchte, ist meine Bitte und mein Vorschlag, dass die Resolution verschoben wird, in die September-Sitzung. Und meine Bitte wäre, dass man dazu auch nochmal jemanden Fach- und Sachkundigen hört, vielleicht aus der Bundeswehr und evtl. auch jemanden aus dem Bundestag, um einfach auch die andere Seite zu hören. Dankeschön.

Syn. Frau SORKALE: Ich danke für diesen Antrag, ich werde diesem zustimmen. Ich habe viele Kontakte mit Frauen, Männern und Kindern, die aus Syrien geflohen sind, denn ich habe eine Familie bei mir aufgenommen. Ich möchte einen anderen Aspekt benennen: Wenn ich mir die Rüstungsexporte aus unserem Land ansehe und höre, dass die Steuereinnahmen und damit auch die Kirchensteuereinnahmen gestiegen sind, dann ist mir ganz übel zumute. Bitte lassen Sie uns im September auch da genauer hinsehen.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich bin sehr berührt von der Diskussion zur Resolution. Die grundsätzlichen friedensethischen Fragen werden wir im September besprechen. Es geht jetzt um eine konkrete Stellungnahme. Wir preschen als Nordkirche nicht vor, der Friedensbeauftragte der EKD, die Kirchen in Hessen und Nassau und Baden haben sich ähnlich geäußert,

wie wir das jetzt vorhaben. Wir wenden uns nicht gegen jeden militärischen Einsatz, aber wir denken, dass Kriterien eingehalten werden müssen, damit im äußersten Falle militärische Einsätze aus christlicher Sicht unterstützt werden können. Es muss ein UNO-Mandat vorliegen, es muss eine begründete Aussicht auf Erfolg geben und ein friedenspolitisches Gesamtkonzept vorliegen und das ist in Syrien nicht der Fall. Wir haben in Syrien eine unglaubliche Gemengelage mit sehr unterschiedlichen Interessen. Die Russen beteiligen sich, die Amerikaner, die türkische Seite ist dabei. Dass jetzt auch christliche Gruppen kämpfen, ist keine Gewähr dafür, dass es eine gute Gewaltanwendung ist. Unsere Resolution plädiert dafür, Terrorismus in den Köpfen als Problem anzusehen und wir sehen gleichzeitig, dass es in Libyen und an anderen Orten militärische Aufbrüche des IS gibt. Wir plädieren dafür, aus christlicher Sicht militärischen Einsatz nur als allerletztes Mittel zu nehmen. Wir stellen mit anderen Landeskirchen fest, dass dies hier nicht der Fall ist, deswegen muss diese Resolution jetzt verabschiedet werden, da jetzt der Konflikt akut ist.

Syn. KUCZYNSKI: Die Diskussion scheint mir ein wenig entglitten zu sein. Es ist gut, ein Feindbild zu haben. Wir haben uns jetzt den IS herausgepickt. Ich habe vorhin den Konflikt der Jesiden in den Bergen genannt, weil dies ein Konflikt war, in dem man mit Waffen geholfen hat. In Syrien wüssten wir gar nicht, wen wir unterstützen sollten. Die einen sagen die Terroristen, die anderen Assad müsste bekämpft werden – denn auch diese kesseln Städte ein. Im Tshad haben wir ähnliche Probleme. Das Feindbild IS für einen militärischen Einsatz heranzuziehen ist nicht gut. Ich möchte noch hinzufügen, dass in dieser Resolution nichts anderes drin steht, als dass man die Bundesregierung auffordert, noch einmal nachzudenken. Man müsste den Anlass noch einmal berücksichtigen. Es gibt keinen gerechten Krieg, das Bild vom gerechten Frieden finde ich gut. Ich bin Berufssoldat und es tut mir weh, dass es keine Institution in dieser Republik mehr gibt, die sagt, wir können auch ohne Krieg etwas bewirken. Wenn wir als Kirche nicht einmal sagen, dass wir die Hoffnung haben, dass es ohne Krieg geht, dann wird mir allmählich bange.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich empfinde es auch als eine sehr wichtige Diskussion, aber mir scheint, dass sich die Intention des Antrages verschoben hat. Die Resolution nimmt den militärischen Einsatz durch die Entscheidung der Bundesregierung in den Blick und ich finde es richtig, dazu etwas zu sagen. Auf der anderen Seite kommt die komplexe Situation von Christen in Syrien und im Nordirak zur Sprache und das ist ein anderes Thema. Wir haben mit vielen Christen, die aus Syrien und dem Nordirak kommen, Kontakt. Wir haben aus KED-Mitteln im laufenden und letzten Jahr jeweils 100.000 € für Soforthilfemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Zur Generalversammlung haben wir den Archimandrit Yochhanan eingeladen, um uns über die Situation zu informieren. Ich frage mich, ob man diese beiden Themen in einer Resolution verbinden kann. Ich fände es gut, wenn die Synode noch einmal mitteilt, dass sie im September 2016 die sehr komplexe Situation beraten wird. Diese beiden Themen sollten wir trennen – wenn man sie aber verbindet, sollte man „nein“ zum Militäreinsatz sagen, und ja, wir werden uns weiter mit der Situation der Menschen in Syrien beschäftigen.

Syn. MAHLBURG: Ich werde für diesen Antrag stimmen. Ich kann nicht erkennen, dass mit dem Einsatz deutscher Truppen den Christen in Syrien geholfen wird. Sie werden gemeinsam mit den türkischen Truppen kämpfen, die ihrerseits gegen die Kurden kämpfen, die wiederum sehr erfolgreich gegen den IS kämpfen. Ich glaube, mit dem Einsatz deutscher Truppen wird dort nichts verbessert werden.

Syn. STRENGE: Ich finde es gut, dass wir uns im September mit friedensethischen Fragen grundsätzlich befassen, das muss aber nicht schon jetzt im Antrag festgehalten werden. Viel-

leicht lässt ja der Präses gleich durchblicken, dass Präsidium und Ausschuss dies bereits vorhaben. Das darf aber – und da wende ich mich an die Synodale Todsens-Reese – nicht dazu führen, dass wir auch die Entscheidung über diesen Antrag auf September verschieben. Die Erklärungen des Friedensbeauftragten der EKD, Renke Brahm, und der Synoden in Baden und Hessen-Nassau liegen bereits zwei Monate zurück, der Ausschuss hat den Antrag entsprechend aktualisiert und die Tagesaktualität lässt unsere Erklärung so wichtig sein: An diesem Wochenende tritt hoffentlich der für Syrien vereinbarte Waffenstillstand in Kraft. Darum dürfen wir das Thema nicht liegen lassen und müssen den Antrag heute verabschieden. Wir sollten dies tun in der von Frau Professorin Büttner vorgeschlagenen Form, nämlich mit Syrien am Anfang. Meine Bitte ist, dass Sie die Entscheidung über eine Erklärung der Synode der Nordkirche zum Einsatz der Bundeswehr in Syrien und zur Situation dort heute nicht vertagen. Vielen Dank.

Syn. Dr. TIETZE: Vielen Dank, lieber Herr Streng, für Ihren Beitrag und einen herzlichen Dank an den Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ dafür, dass Sie diesen Antrag heute hier vorlegen. Sie haben zu Recht gesagt, dass das Thema Syrien außerordentlich komplex ist. Ich selbst habe in der letzten Woche mit Bundeswehrsoldaten gesprochen, die Angehörige im Einsatz in Syrien haben oder selbst vor Ort im Einsatz gewesen sind. Ein Tornadopilot hat mir gesagt: Wir haben einen konkreten Auftrag. Unsere Flugaufträge sind ausdrücklich vom deutschen Bundestag mandatiert worden, die IS-Terroristen aufzuspüren. Das ist aber zugleich unser Problem, denn wir haben es mit äußerst beweglichen Terrorgruppen zu tun, es handelt sich um einen asymmetrischen Krieg. Die beweglichen Gruppen halten sich ausdrücklich in Krankenhäusern und Schulen auf, ihre Guerillataktik bringt die eingesetzte, hervorragende Aufklärungstechnik der Tornados an ihre Grenzen. Wir sind ausdrücklich nur dafür da, sagte er, durch unsere Aufklärungstechnik die Truppen der verbündeten syrischen Armee zu schützen. Für diesen Piloten ist – das hat er ausdrücklich mit Sorge so gesagt – Krieg kein selbstverständliches Mittel, er bedarf klarer Ziele und Strategien. Das Problem ist eben, dass sich der IS, wie wir alle wissen, nicht auf Syrien beschränkt, sondern im gesamten Vorderen Orient agiert, im Irak häufig in unwegsamem und unzugänglichem Gelände. Dieses zu bekämpfen stellt eine große Problematik dar. Wir setzen eine alte, letztlich aus dem Vietnamkrieg stammende Strategie ein, wenn wir die Auseinandersetzung ausschließlich über Luftangriffe führen. Eigentlich müssten wir mit Bodentruppen eingreifen, und daraus entstünde als bekanntes, aber kaum lösbares Problem, ein lange dauernder Krieg. Darum ist das, was wir hier zurzeit diskutieren, so dringlich: Wir brauchen eine klare, von der UN durch Beschluss legitimierte Strategie für die Führung solcher asymmetrischer Kriege. Sie schreiben ja in Ihrem Antrag, dass ein militärisches Eingreifen nur auf der Basis einer klaren Legitimierung durch die UN erfolgen kann, gerade wenn es auf einen lang dauernden Krieg hinausläuft. Wir müssen uns als Kirche nicht hinter diese klare Positionierung zurückbegeben, wir müssen gleichfalls deutlich machen, dass jedes militärische Eingreifen nur dann Sinn macht und berechtigt ist, wenn es ein klares UN-Mandat dafür gibt. Wir müssen die beteiligten Parteien alle auf diesen Weg bringen, darum ist es gut, dass Russland und die USA miteinander reden und die Waffenpause in Syrien vereinbart haben.

Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass es gut ist, dass wir heute unsere Sorge in diesem Antrag ausdrücken. Ich finde aber, wir können und sollten vor dem Hintergrund unserer Kompetenz in den Diensten und Werken und unseren vorliegenden Expertisen weitergehen und im September darüber beraten und entscheiden. Deshalb bitte ich Sie, dass wir heute mit diesem Antrag unsere Sorge im Blick auf Syrien zum Ausdruck bringen und dann an den in Ihren Wortbeiträgen zu Recht aufgeworfenen Fragen weiter arbeiten und im September dazu etwas Weiteres vorlegen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag, der zugleich Auftrag zur Weiterarbeit und Bearbeitung der aufgeworfenen Fragen ist, zu beschließen. Vielen Dank.

Landesbischof ULRICH: Frau Vizepräsidentin, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder, ich wollte sagen was Sie, lieber Herr Professor Dr. Wüstenberg, bereits gesagt haben. Vielen Dank. Ich möchte das unterstreichen. Ich bin dankbar, dass wir einen solchen Antrag vorliegen haben, und bin sicher, wir sollten nicht schweigen zu dem, was in Syrien und an vielen weiteren Stellen auf der Welt geschieht. Wir sollen nicht aufhören zu benennen, dass der Krieg, von wem immer er geführt wird, in welchen Bereichen auch immer er tobt und welche Seiten auch immer an ihm beteiligt sind, Ursache ist, eine der Ursachen für die vielen Flüchtlingsströme. Und wir sollen nicht aufhören davon zu reden, dass Krieg kein Lösungsweg sein kann. Die Radikalität, von der Bruder Wüstenberg, Bonhoeffer zitierend, gesprochen hat, ist angesagt, gerade auch jetzt. Ich bitte darum, dass die Synode dazu etwas sagt, aber die Synode darf sich im Sinne dessen, was Bruder Schäfer und der Präsident gesagt haben, nicht daran hindern lassen, hier sehr präzise zu formulieren. Vor dem Hintergrund Ihrer Ausführungen, lieber Professor Wüstenberg, gibt es in der vorliegenden Erklärung eine kleine Falle. Die EKD-Denkschrift ist darin richtig zitiert, dass Gewalt als ultima ratio möglich ist. Ich zitiere aus der Vorlage: „nach dem Verständnis der EKD-Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel bei andauernden, schwersten Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden.“ Was sagen wir den Menschen aus Syrien, was sage ich denen, die mit mir sprechen, und sich dauernd und wiederholt in ihren Menschenrechten verletzt sehen?

Die EKD-Denkschriften gehen einen Schritt, der in diesem Resolutionsentwurf fehlt, mir sehr fehlt: Sie machen deutlich, dass wir angesichts dieser Situation vor und in einem unauflösbaren Dilemma stehen. Dieses Dilemma ist nicht aufzulösen nach der einen oder der anderen Seite. Wir können nicht so tun, als hätten und wüssten wir die einfache Lösung, wir wissen nur: Krieg ist die Lösung nicht. Dass wir in diesem Dilemma stehen, bedeutet, dass wir nicht nichtschuldig werden können. Sie, Bruder Görner, haben darauf eben in beeindruckender Weise für sich persönlich hingewiesen. Dass sie darauf hinweist, erwarte ich von einer Erklärung dieser Synode. Diese Präzisierung und Genauigkeit sollten wir nicht auf den September verschieben, sondern schon heute deutlich machen. Ich hoffe, dass die Synode zu dieser aktuellen Situation etwas sagt, aber sehr genau hinschaut, was das bedeutet. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSIDENTIN: Ich sehe in der allgemeinen Aussprache keine Wortmeldungen mehr und erteile Bruder Bohl als Einbringer nochmal das Wort.

Syn. BOHL: Ich sage, auch im Namen des Ausschusses, Dank für die Diskussion und die Tiefe, mit der wir uns mit diesem bedrückenden Thema des Krieges und seiner Folgen für die Menschen in Syrien und allen anderen Ländern des Mittleren Ostens auseinandergesetzt haben. Ihre persönliche Betroffenheit und die Authentizität, mit der Sie Ihre Beiträge vorgebracht haben, hat mich sehr berührt. Es ist uns in der Ausschussarbeit ähnlich ergangen. Herr Mahlburg hat das eben sehr gut beschrieben, die Gewaltketten, die Verwicklungen politischer Art und die Machtpolitik machen es so schwierig die eine Lösung zu finden, die ein Morden und Töten dort beenden kann. Ich möchte zu einigen Beiträgen noch etwas sagen und fange mit dem Beitrag von Frau Professor Dr. Büttner an. Wir haben uns als Ausschuss darüber verständigt, dass wir ihren Antrag befürworten und die beiden Absätze nach vorne nehmen. Das macht die Qualität des Papiers an dieser Stelle besser. Ich glaube auch, dass wir dem Wunsch von Herrn Kuczynski folgen können und die Überschrift im Sinne unserer Grundhaltung präzisieren und von einem gerechten Frieden sprechen. Die Frage von Bischof Abromeit, welche Stimmen aus Syrien es seien, die wir hören müssen. Das haben wir im Ausschuss so gesehen, dass es die Stimmen der Menschen sind, die in Syrien leben. Viele haben das Thema des Schuldigwerdens angesprochen. Ich kann es nur für mich persönlich sagen: Es ist bei solchen Themen doch immer so, dass Schuld übrig bleibt. Dann ist es doch besser mit einer kur-

zen Resolution zu reagieren, als im Moment gar nichts zu tun. Die Situation macht es doch notwendig etwas zu sagen. Der Ausschuss möchte auch nach der Situation, die sich jetzt ergeben hat, bei der Kombination einer Äußerung zum Militäreinsatz und der Situation in Syrien bleiben. Wir würden sonst etwas ausblenden. Ich glaube, dass es für uns als Synode gut wäre, die Situation der Christen in Syrien und im Mittleren Osten gesondert zu thematisieren. Ich glaube aber nicht, dass es uns gelingen wird, das auf der September-Synode innerhalb eines halben Tages parallel zu den grundsätzlichen friedensethischen Fragen zu behandeln. Denn sie betreffen uns als Nordkirche in allen Arbeitszusammenhängen. Deshalb ist meine Frage, ob es nicht auch zu der Frage der Situation der Christen im Mittleren Osten eine eigene Synodenbefassung geben sollte.

Heute bitte ich sehr darum, dass wir diese Resolution beschließen, im Wissen darum, dass es ein Prüfauftrag an die Politik ist, sich verstärkt auch auf die friedlichen, nicht gewaltsamen Politikmaßnahmen in der Welt zu konzentrieren.

Die VIZEPRÄSES: Es geht los mit einem Antrag des Synodalen Kuczynski, der die Überschrift betrifft. Wer dafür ist, dass die Überschrift so gefasst wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist das so beschlossen.

Frau Prof. Büttner möchte mit ihrem Antrag „Abschnitte aus dem hinteren Teil der Resolution nach vorne holen und in den ersten Satz der Vorlage das Wörtchen „deshalb“ einfügen. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich abstimmen. Bei drei Enthaltungen erfolgt die Umstrukturierung.

Wir gehen dann jetzt Abschnittsweise vor. Ich rufe auf den gesamten ersten Abschnitt bis „um diesem Ziel näher zu kommen“. Da passt jetzt der Antrag des Synodalen Decker rein, mit der laufenden Nummer 20. Da wird weggenommen das Wörtchen „Frankreich“ und eingefügt das Wörtchen „überall“.

Syn. Frau LANGE: Ich finde diese Lösung nicht glücklich und würde lieber einsetzen „auf der ganzen Welt“.

Die VIZEPRÄSES: Herr Decker, sind Sie damit einverstanden? (Syn. Decker stimmt zu)

Syn. Dr. SCHÄFER: Offengestanden finde ich das etwas banal. Wenn man vorher sagt, die Menschen in Syrien, dann muss man hier sagen im Mittleren Osten. Ansonsten finde ich diesen Satz schwierig.

Die VIZEPRÄSES: Ist das jetzt ein Redaktionsvorschlag? Gut dann haben wir jetzt vor uns liegen den Antrag von Herrn Schäfer – den Mittleren Osten -, und von Herrn Decker – auf der ganzen Welt. Wer schließt sich dem Antrag von Herrn Decker an? Das sind weniger Gegenstimmen und damit ist der Antrag von Herrn Decker angenommen und der von Herrn Schäfer muss nicht mehr abgestimmt werden. Dann haben wir einen weiteren Teil des Antrags von Herrn Decker. Dazu gehen wir wieder in den fünften Satz. Da soll es jetzt heißen: „Wir teilen mit den Menschen auf der ganzen Welt den Wunsch, in Frieden und ohne terroristische Bedrohung...“, so soll es nach dem Wunsch von Herrn Decker heißen.

Syn. MAHLBURG: Da in dem Satz schon steht „in Frieden“ ist doch eigentlich alles gesagt.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Dann haben Sie jetzt die Möglichkeit darüber abzustimmen. Wer folgt dem Antrag von Herrn Decker? Den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei mehreren Enthaltungen und der sichtbaren Mehrheit wollen Sie das so nicht. Damit ist der Antrag abgelehnt. Gibt es zum ersten großen Absatz weitere Wortmel-

dungen? Das sehe ich nicht. Wir rufen jetzt auf „der Beschluss des Bundestages“ bis „die Spirale zu durchbrechen“. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann gehen wir in den nächsten Abschnitt „in den vergangenen Jahren“ bis „erfolgt“. Auch keine Wortmeldungen. Dann kommt jetzt der letzte Abschnitt auf dieser Seite. Dazu haben wir einen Änderungsantrag von Herrn Bohl.

Syn. BOHL: Wir haben eben im Ausschuss noch einmal gesprochen und kommen zu einer neuen Formulierung in diesem Absatz. Herausgenommen wird der Satz: „Nach dem Verständnis der EKD-Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel bei andauernden schwersten Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden“ und wird ersetzt durch „angesichts andauernder Menschenrechtsverletzungen, die immer mehr Menschen in die Flucht treiben, sagen wir: Krieg ist Ursache davon und nicht Mittel dagegen“.

Die VIZEPRÄSES: Solche Änderungen machen wir doch ganz schnell.

Wer wünscht das Wort zu diesem Antrag?

Syn. KRÜGER: „Krieg ist Ursache dessen und nicht davon“.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich sehe diesen Satz nicht als Alternative zu dem, der im Text drinsteht. Die Erwähnung der EKD Denkschrift finde ich sinnvoll, als Hinweis darauf, woraus wir unsere Gründe beziehen. Ich würde sagen dieser Satz sollte zusätzlich eingefügt werden.

Landesbischof ULRICH: Lieber Hans-Martin Gutmann, ich möchte mit diesem Satz vermeiden, dass dieser Absatz der Resolution, vor allem von Menschen, die aus Syrien zu uns gekommen sind, so verstanden werden kann, dass wir die Situation dort nicht für andauernde Menschenrechtsverletzungen hielten. So wie es da steht, habe ich die Sorge, dass eine Botschaft gelesen wird, die so nicht gemeint ist.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich fürchte so funktioniert es nicht, Herr Landesbischof. Weil ihr Satz so grammatikalisch nicht anschließt. Deshalb ist mein Vorschlag, um Ihre Intention aufzunehmen, dass wir den zusätzlichen Satz beschließen und dass wir dann anschließen „nach der EKD Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel eingesetzt werden, wenn ein Mandat des UN-Sicherheitsrates vorliegt.“

Die VIZEPRÄSES: Frau Prof. Dr. Büttner, können Sie das noch einmal formulieren, sonst kommen wir durcheinander.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Verständnisfrage. Bei dem ganzen Hin und Her lese ich den Satz nach wie vor alleine. Und dabei wird mir angst und bange. Wenn wir nicht bei andauernder Menschenrechtsverletzungen Gewalt anwenden sollen, dann gibt es für mich überhaupt keinen Grund, wann ich Gewalt anwenden darf. Dieser Satz ist so missverständlich.

Syn. SCHLENZKA: Ich habe den Satz von Propst Bohl so verstanden, dass der Satz den Satz „nach der EKD Denkschrift...“ ersetzen soll. Dies ist in dem Antrag noch nicht enthalten und muss ergänzt werden.

Die VIZEPRÄSES: Das ist richtig. Das werden wir bei der Abstimmung zu bedenken haben.

Landesbischof ULRICH: Herr Kuczynski, dieser Satz soll natürlich nicht alleine stehen, sondern er muss vor dem Satz stehen, der sich auf das UN-Mandat bezieht.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Der weitestgehende Antrag ist diesen Satz zu streichen. Das frage ich ab. Wer möchte, dass dieser Satz „nach dem Verständnis der EKD-Denkschrift...“ gestrichen wird? Bei vielen Enthaltungen ist eine Mehrheit dafür, dass dieser Satz bestehen bleibt.

Jetzt haben wir die Ergänzung dieses Satzes. Dies war der Antrag von Frau Prof. Büttner. Dazu der Landesbischof.

Landesbischof ULRICH: Vielleicht ist es ein einfacherer Weg zur Vermeidung einer falschen Botschaft, wenn wir nur die Worte „bei andauernden schwersten Menschenrechtsverletzungen“ herausnehmen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich glaube, wir kommen jetzt in Schwierigkeiten wegen der Reihenfolge der Abstimmungen. Mein Antrag ging davon aus, dass vorher der Antrag Bohl angenommen wurde.

Die VIZEPRÄSES: Ich bin davon ausgegangen, dass der Satz ganz gestrichen wird. Dies haben wir abgestimmt, daraus ergab sich der weitere Verlauf. Nach dem Vorschlag des Landesbischofs würde der Satz jetzt heißen: „Nach dem Verständnis der EKD-Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel eingesetzt werden.“ Dann kommt der Bohl Antrag. Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Syn. SCHLENZKA (GO): Ich übernehme den Antrag des Landesbischofs.

Die VIZEPRÄSES: Das ist sehr schön. Vielen Dank, für diesen Hinweis. Wer stimmt dem Antrag Schlenzka-Landesbischof zu? Bei drei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist dieser Antrag so angenommen.

Jetzt kommt der Antrag von Herrn Bohl. Dies ist der Antrag unter der laufenden Nr. 22. Und in diesem Antrag haben wir noch einen Antrag des Synodalen Krüger, der sagt nämlich „Krieg ist Ursache dessen, nicht Mittel dagegen“.

Syn. BOHL: Das wird gerne übernommen!

Die VIZEPRÄSES: Keine Wortmeldungen zu diesem Antrag. Wer diesem Antrag jetzt so zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen ist dieser Antrag so angenommen.

Syn. Dr. SCHULZ: In Folge dessen muss der nächste Satz gestrichen werden.

Die VIZEPRÄSES: Wir schauen in den Text. Das wäre ein Antrag, diesen Satz zu streichen?

Syn. Dr. SCHULZ: Dann stelle ich den Antrag, diesen Satz vor den eben beschlossenen Satz zu setzen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Es tut mir leid erst jetzt zu sprechen, aber ich bin mit der Lösung insgesamt nicht einverstanden. Es handelt sich um eine Aufzählung unterschiedlicher Kriterien, die alle vorliegen müssen, bevor ein militärischer Einsatz erfolgen kann. Wir haben alle jetzt auseinandergerissen. Das Eigentliche kommt nun nicht mehr zur Geltung. Man kann

nach der EKD Denkschrift nur dann einen militärischen Einsatz durchführen, wenn andauernde Menschenrechtsverletzungen vorliegen, wenn ein Mandat des UN-Sicherheitsrates vorliegt, wenn eine begründete Aussicht auf Erfolg besteht und ein friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept vorliegt. Nur, wenn alle diese Kriterien vorliegen, dann ist ein militärischer Einsatz denkbar. Wir hatten das im ursprünglichen Antrag auseinander gezogen, so dass die Menschenrechtsverletzungen für sich standen, dadurch kam erst das Missverständnis auf. Wenn wir allerdings die einzelnen Kriterien untereinander schreiben und dann um den neu eingefügten Satz ergänzen, würde es Sinn machen. Aber man kann doch jetzt nicht einzelne Kriterien herausstreichen.

Syn. Dr. SCHULZ: Ich schließe mich dieser Argumentation logischerweise an.

Die VIZEPRÄSES: Wäre es ok, wenn der Ausschuss noch einmal zusammenkäme und diese Aufzählung so ansetzt, dass wir das jetzt im Plenum nicht besprechen müssen. Wenn Sie damit einverstanden sind, geben Sie dafür dem Ausschuss jetzt das Mandat. Das ist bei einer Gegenstimme so beschlossen. Dann guckt der Ausschuss noch einmal drüber und bringt es ins Lot. Dann kommt jetzt der Antrag mit der laufenden Nr. 24 von Herrn Dr. Ernst. Der möchte die beiden letzten Sätze gestrichen haben.

Syn. Dr. ERNST: Ich halte die beiden letzten Sätze für unnötig und auch nicht für begründbar. Ich glaube nicht, dass jemand mit Sicherheit sagen kann, dass militärische Einsätze zum Beispiel in Afghanistan zur Destabilisierung beigetragen haben. Das würde ja bedeuten, dass vorher alles stabil war. Das können wir eben nicht wissen. Der Brisanz des Papiers nehmen wir mit der Streichung nichts weg.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Der Begründungszusammenhang ist knapper. Es steht hier: die Versuche, den islamistischen Terror im Irak zu stoppen, haben eher das Gegenteil bewirkt. Es geht präzise um das Problem und darum möchte ich, dass dieser Satz stehen bleibt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Krux ist, dass hier zwei Sachverhalte zusammengefügt werden: zum einen der internationale Terror, der von dem IS ausgeht und die Situation der Menschen in diesen Ländern. Beides hat nur bedingt miteinander zu tun. Die Behauptung, dass der Militäreinsatz in Afghanistan die Lage in Afghanistan destabilisiert hätte, ist Unsinn und stimmt nicht. Herr Ernst hat vollkommen Recht, deshalb muss der Halbsatz gestrichen werden.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich den Antrag von Herrn Dr. Ernst zur Abstimmung stellen. Damit ist der Antrag mit Mehrheit bei mehreren Enthaltungen abgelehnt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Über meinen Antrag wurde nicht abgestimmt. Ich ziehe ihn zurück.

Die VIZEPRÄSES: Wir gehen auf den ersten Absatz der zweiten Seite.

Syn. Dr. VON WEDEL: Könnte der Ausschuss bitte so freundlich sein zu übernehmen, dass wir statt „und stattdessen genau“ „noch einmal genau“ zu formulieren, dann wäre es richtig. Es geht an dieser Stelle um eine nochmalige Prüfung.

Die VIZEPRÄSES: Das ist ein Antrag. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. BOHL: Der Ausschuss übernimmt diesen Antrag.

Die VIZEPRÄSES: Ich lasse ihn trotzdem abstimmen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit und der Antrag ist angenommen.

Gibt es zum letzten Absatz Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stelle ich den gesamten Antrag zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, bei 12 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Ausschusses als Ganzes angenommen. Vielen Dank an den Ausschuss für die Vorarbeiten.

Die VIZEPRÄSES: Ich schlage vor, dass wir mit der Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss beginnen. Wir haben einen Kandidaten, der sich zur Wahl stellt. Ich bitte Herrn Propst Krüger, dass er sich vorstellt.

Syn. KRÜGER: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, wir haben uns vorhin darauf geeinigt, offen zu wählen. Und ich frage die Synode, wer dafür ist, dass wir Herrn Krüger in den Rechnungsprüfungsausschuss wählen. Das Ganze war einstimmig. Ich frage Sie, nehmen Sie die Wahl an?

Syn. KRÜGER: Ich nehme die Wahl sehr gerne an.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank und willkommen im Rechnungsprüfungsausschuss. Damit haben wir die erste Wahl vollzogen und ich rufe auf den Tagesordnungspunkt Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein und bitte Herrn Bischof Maggaard diesen Bericht zu halten.

Der Bischof ist noch nicht da. Dann nehmen wir die zweite Wahl. Wer von Ihnen ist dafür, dass wir die zweite Wahl vorziehen? Wir haben das Mandat so zu verfahren. Wir haben zwei Kandidatinnen für die Theologische Kammer und ich bitte Sie jetzt in der alphabetischen Reihenfolge sich vorzustellen und zuerst Frau Kröger, bitte.

Syn. Frau KRÖGER stellt sich vor

Syn. Frau VON WAHL stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank und ich würde der Synode jetzt vorschlagen, dass wir die Wahlhandlung vor der Mittagspause vornehmen, um dann die Auszählung zu haben und freue mich jetzt auf den Bericht von Bischof Maggaard aus dem Sprengel Schleswig und Holstein.

Bischof MAGAARD:

Nicht du sollst meine probleme lösen
sondern ich deine gott der asylanten
nicht du sollst die hungrigen satt machen
sondern ich deine kinder behüten
vor dem terror der banken und militärs
nicht du sollst den flüchtligen raum geben
sondern ich soll dich aufnehmen
schlecht versteckter gott der elenden

Du hast mich geträumt gott
 wie ich den aufrechten gang übe
 und niederknien lerne
 schöner als ich jetzt bin
 glücklicher als ich mich traue
 freier als bei uns erlaubt

Hör nicht auf mich zu träumen gott
 ich will nicht aufhören mich zu erinnern
 daß ich dein baum bin
 gepflanzt an den wasserbächen
 des lebens

(Dorothee Sölle)

Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

„Hör nicht auf mich zu träumen gott“ – das Gedicht Dorothee Sölles ist eine Gegenansage zu den politischen Leitgedanken an vielen Orten im heutigen Europa. Dieser Sprengelbericht steht in einer Zeit auf der Tagesordnung, in der die Tatsache, dass Schleswig-Holstein im Norden an einer Bundesgrenze endet, eine Bedeutung hat, die mir Sorgen bereitet. Vieles ist in Bewegung und Vieles geschieht, was für mich so mitten in Europa nicht vorstellbar war.

Welcher Gedanke Europa leitet, ist in diesen Tagen eine offene Frage: Ist es die gemeinsame Abgrenzung nach außen, die Furcht davor, den in Teilen Europas bescheidenen Wohlstand zu verlieren? Ist es nur der kleinste gemeinsame Nenner der wiedererstarkenden Nationalinteressen, oder sind es kulturelle Werte wie Humanität, die diesen Kontinent zusammenhalten lassen? Die Lösungen sind nicht einfach, und alle redlichen Antworten auf die Fragen unserer Zeit werden komplex sein. Doch als Christenmenschen geben wir die Hoffnung nicht auf – und wir werden uns in die Pflicht nehmen lassen mit unserem diakonischen Einsatz, der im Bereich der verfassten Diakonie und zugleich in unseren Kirchengemeinden in einem beeindruckenden Maße das zurückliegende Jahr geprägt hat.

„Hör nicht auf mich zu träumen gott“ – und ich will nicht vergessen, wie du mich siehst: aufrecht, begabt, begeisterungsfähig und gerechtfertigt allein durch deine Liebe. Ich werde Unvollendetes hinterlassen, doch ich werde nicht stillhalten: „Hör nicht auf mich zu träumen gott“.

Nachdem wir auf unserer letzten Tagung miteinander einen Blick auf und in unsere Ortsgemeinden geworfen haben, möchte ich heute neben der Benennung einiger wichtiger Entwicklungen aus der Arbeit im Sprengel Schleswig und Holstein insbesondere zwei Schwerpunkte setzen, nämlich a) den Religionsunterricht in Schleswig-Holstein und b) die Flüchtlingsarbeit.

Zunächst aber beginne ich mit

I. Zahlen – Daten – Fakten

Verehrte Synodale,
 zur Erinnerung die Eckdaten: Acht Kirchenkreise und die Nordschleswigsche Gemeinde gehören zum Sprengel Schleswig und Holstein. Durch Gemeindefusionen in Heide und Schleswig sind es nun 362 Kirchengemeinden. In ihnen und in den Kirchenkreisen und

Diensten und Werken arbeiten 683 Pastorinnen und Pastoren und 8460 voll- und teilzeitbeschäftigte und um die 33.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4107 Menschen verteilen unsere Gemeindebriefe. Um die 11.000 Jugendliche werden jährlich in unserem Sprengel konfirmiert. Und in 600 Evangelischen Kindertagesstätten können 37.400 der jüngsten Mitbewohnerinnen und Mitbewohner bei uns „mit Gott groß werden“.

53% der Schleswig-Holsteiner sind Protestanten, davon gehören etwa 3% nicht unserer Landeskirche an, 6% sind Katholiken, bisher sind etwa 3% der Schleswig-Holsteiner Muslime und 38% haben eine andere oder keine Religionszugehörigkeit.⁸

Schleswig-Holstein ist das einzige Land in Deutschland, in dem zwei nationale Minderheiten und eine Volksgruppe leben: Die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma. Das Niederdeutsche, Dänische, Friesische und Romanes werden als wichtiges Kulturerbe durch die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen geschützt. Fast 13 Prozent der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund; die bisher größten Migrantengruppen besitzen türkische, polnische und russische Wurzeln.

Die höchste Erhebung des Sprengels ist der Bungsberg in Ostholstein mit 168m über dem Meeresspiegel. Zu uns gehören die einzige Hochseeinsel Deutschlands, Helgoland, auf Nordstrand wurde der „Pharisäer“ erfunden und auch in diesem Jahr wird ganz sicher ein Verein aus Schleswig-Holstein deutscher Handballmeister.

Schleswig-Holstein ist das größte Bundesland Deutschlands. Bei Ebbe jedenfalls.

II. Aktuelle Seitenblicke

a) Koordinierungskommission

Im November letzten Jahres hat sich die Koordinierungskommission Schleswig und Holstein konstituiert, ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von neun Kirchenkreisen, der Ersten Kirchenleitung, der Landessynode, des Landeskirchenamtes, des Diakonischen Werks Schleswig-Holsteins sowie weiterer Arbeitsbereiche. Zu ihren Aufgaben gehören die Reflexion regionaler Themen und Grundsatzfragen, speziell für das Bundesland Schleswig-Holstein und die Abstimmung zu wichtigen – auch politischen – Fragestellungen im Sprengel, die das Verhältnis der Nordkirche zum Land Schleswig-Holstein betreffen. Darüber hinaus sollen in diesem Gremium Vorhaben koordiniert und abgestimmt werden, die entweder die Möglichkeiten und Kompetenzen eines der beteiligten Kirchenkreise bzw. der Hauptbereiche überschreiten oder eine Vernetzung auf der Ebene der Nordkirche erfordern.

Als ihre ersten Schwerpunkte hat sie die Entwicklung von erweiterten Rahmenbedingungen für die Konsolidierung der Friedhofshaushalte, die Diskussion über die Zukunft des Religionsunterrichts und die Beteiligung an der Koordination und Aufgabenklärung der Flüchtlingsarbeit bestimmt.

Ich sehe es als besondere Chance der Koordinierungskommission an, dass in diesem Gremium in einem überschaubaren Kreis verschiedenste Institutionen unserer Kirche zusammentreffen und in aktuellen Fragen Lösungsvorschläge für die jeweils zuständigen Entscheidungsgremien entwickeln. Dadurch, dass sowohl der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg in ihr vertre-

⁸ Diese Zahlen gelten für das Bundesland Schleswig-Holstein.

Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>

ten ist, als auch eine gute Kommunikation mit den beiden Hamburger Kirchenkreisen vereinbart wurde, die ja ebenfalls Kirchengemeinden auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet vertreten, bieten sich hier in besonderer Weise Möglichkeiten zur Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung.

b) Gottesbezug

Die Volksinitiative zur Aufnahme eines Gottesbezuges in die schleswig-holsteinische Landesverfassung war vor einem Jahr, Anfang März 2015, gestartet worden und hat innerhalb von nur vier Monaten über 40.000 Unterschriften gesammelt. Das breite Bündnis aus Persönlichkeiten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie der Kirchen und der muslimischen und jüdischen Gemeinden ist eine religionsverbindende und im besten Sinne ‚bunte‘ Volksinitiative. Im Rahmen der begleitenden Kampagne „Für Gott in Schleswig-Holstein“ wurde auf zahlreichen Veranstaltungen in ganz Schleswig-Holstein darüber diskutiert, welche Bedeutung ein Gottesbezug in einer Landesverfassung haben könnte und sollte. Ich danke allen, die sich bei den Veranstaltungen, aber auch auf Marktplätzen und in Gemeinden für diese Initiative engagiert haben. Namentlich aus unseren Reihen bei Frau Ulrike Hillmann, Frau Herlich Marie Thodsen-Reese und Herrn Claus Möller. Besonders gefreut habe ich mich über viele lokale religionsverbindende Aktionen. Und wenn an einem Stand der Muslime in Lübeck mit einem Plakat geworben wird, das deutlich erkennbar den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde zeigt, dann ist das ein großartiges Zeichen, das auch in der Landespolitik für Aufmerksamkeit und Beachtung gesorgt hat.

Dass sich so viele Menschen in Schleswig-Holstein engagiert haben, ist ein starkes Signal für Toleranz, für Vielfalt und für gemeinsame Werte in unserem Land. Zwischenzeitlich hat die Volksinitiative einen eigenen Formulierungsvorschlag unterbreitet: „In Achtung der Verantwortung vor Gott und vor anderen Quellen gemeinsamer Werte.“ Nun ist der Landtag am Zug und wir erwarten, dass er in den kommenden Wochen entscheidet. Die Initiatoren der Volksinitiative, die 40.000 Menschen, die unterschrieben haben, und die Öffentlichkeit erwarten die Diskussion mit großer Aufmerksamkeit.

c) Reformationsjubiläum

Mit großer Freude blicke ich auf das nahende Reformationsjubiläum. Mein Eindruck ist, dass viele interessante Projekte und Ideen auf den Weg gebracht sind und wir das Jubiläumsjahr in großer Vielfalt, nachdenklich, fröhlich und auch kritisch feiern werden.

Besonders freue ich mich darüber, dass die „Reformationsschatzkiste“ des VEK SH seit ihrer Einführung am 31.10.2015 sehr großen Absatz gefunden hat. 300 Stück wurden bereits verteilt und ermöglichen den Erzieherinnen und Erziehern mit einer Fülle von kindgerechten Materialien, das Reformationsjubiläum vorzubereiten.

Die nordkirchliche Wanderausstellung „Frauen schreiben Reformationsgeschichte“ ist am 2. Februar in Kiel im Landeshaus eröffnet worden – und ich würde sagen sie ist tatsächlich „...von gar nicht abschätzbarer Bedeutung“.⁹

Der Eröffnungsgottesdienst für das Jubiläumsjahr wird am 31.10. 2016 unter der Federführung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein als Gottesdienst in leichter Sprache für Menschen mit und ohne Behinderung in der Rendsburger Christkirche gefeiert werden. Ich bin dankbar, dass Landespastor Heiko Naß und die Reformationsarbeitsstelle dabei sind, gemeinsam mit Pastorin Anne Gidion vom Gottesdienstinstitut und unserem neuen Fachbereichsleiter für Populärmusik der Nordkirche, Jan Simowitsch, eine gottesdienstliche Form dafür zu entwickeln.

⁹ Der Titel der Ausstellung lautet: „...von gar nicht abschätzbarer Bedeutung. Frauen schreiben Reformationsgeschichte“

Ebenso blicke ich mit Freude darauf, dass das gemeinsame Gedenken des Erzbistums Hamburg und der Nordkirche an das Reformationsjubiläum am Vorabend des 1. Adventes diesen Jahres mit einer Taizéandacht im Schleswiger St. Petri-Dom eröffnet werden soll. Die Planungen dazu haben unter der Leitung meines Amtsbruders Bischof Dr. Andreas von Maltzahn begonnen und werden nun konkretisiert.

d) Sanierungsvorhaben auf Eiderstedt und in Schleswig

Im Sprengel wird gebaut – und dies in einem Umfang, den viele unter uns sich nicht hätten träumen lassen.

Mitte November erreichte uns die erfreuliche Nachricht, dass der Bund für die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den Kirchen auf Eiderstedt und am St. Petri-Dom zu Schleswig Millionenbeträge in Aussicht stellt. Ich möchte auch an dieser Stelle noch einmal allen danken, die sich dafür eingesetzt haben, dass diese – historisch wohl einmalige – Entscheidung zustande kam. Die verbleibende Aufgabe, eine tragfähige Komplementärfinanzierung zu sichern, ist bei den hohen Summen auf Eiderstedt und in Schleswig eine gewaltige Herausforderung. Besondere Gegebenheiten sind zu berücksichtigen: im einen Falle stehen Kirchengemeinden und Kirchenkreis in der Verantwortung, im anderen – außergewöhnlichen – Fall ist es die Landeskirche als Eigentümerin des St. Petri-Doms. Und mit den bereits zugesagten Fördermitteln sind dann ja auch noch komplexe Antragsverfahren verknüpft, die nun die beteiligten Verwaltungen beschäftigen werden. Allen Beteiligten sei bestes Gelingen gewünscht!

Letztlich stehen diese Großprojekte ja auch stellvertretend für die vielen Sanierungsprojekte, die in unserer gesamten Kirche in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden und noch anstehen. Ohne kirchliches und bürgerliches Engagement und zum Teil auch staatliche Unterstützung wäre dies nicht zu schaffen. An vielen Orten ist die hohe Verbundenheit der Menschen mit ihren Kirchen in solchen Zeiten besonders zu spüren. Erfolgreiche Maßnahmen stärken darum immer auch die Kirchengemeinden und die Gemeinwesen. Denn unsere Kirchen prägen die Landschaft und die Stadtbilder, die sind Orte des Glaubens und der Kultur, sie geben Menschen eine Heimat und Raum, um bei sich und bei Gott zu sein. Darum sind sie es wert, dass wir guten Gewissens für ihre Erhaltung werben.

e) Kirchenwahlen

In unseren 362 Kirchengemeinden nehmen 3663 Frauen und Männer ehrenamtlich wichtige Leitungsaufgaben in den Kirchengemeinderäten wahr – aufgrund der Gründung der Nordkirche, wie Sie alle wissen, in einer verlängerten Amtsperiode. Dies geschieht sorgfältig und gewissenhaft, mit vielen guten neuen Ideen und oft auch unter herausfordernden Bedingungen, wie Gemeindefusionen, Vakanzen oder schwierigen finanziellen Voraussetzungen. In direkten Gesprächen vor Ort, aber auch durch Berichte der Pröpstinnen und Pröpste wird deutlich, dass es gut ist, dass in diesem Jahr nun die Kirchenwahlen anstehen. Denn bei aller Begeisterungsfähigkeit für die Sache des Evangeliums in Wort, Tat und Verwaltung sind doch an der einen oder anderen Stelle Ermüdungserscheinungen spürbar, die dazu führen, dass Projekte verschoben oder nicht angefasst werden, dass einige Menschen, die sich eigentlich gern engagieren, das Gefühl haben: Es ist genug – jedenfalls für den Moment. So bin ich gespannt auf die Kandidatinnen und Kandidaten für die neu zu wählenden Kirchengemeinderäte und freue mich auf diese Neuanfänge, auf die ersten Kirchengemeinderäte der Nordkirche.

Nun zum Ersten meiner beiden Schwerpunkte des heutigen Berichts:

III. Religionsunterricht in Schleswig-Holstein

Die Aktivitäten rund um den Religionsunterricht in Schleswig-Holstein nehmen einen wichtigen Raum ein. Eine Reihe von Entwicklungen – viele davon durchaus positiv – können verzeichnet werden. In aller gebotenen Kürze und Zuspitzung möchte ich Sie über die wesentlichen Bewegungen informieren, die da wären:

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordkirche
2. Stand des ReVikoR¹⁰- Forschungsprojektes zum Umgang mit religiöser Vielfalt im Religionsunterricht
3. Das neu entstehende Arbeitsfeld der Studierendenbegleitung
4. Die Erstellung der neuen Fachanforderungen Evangelische Religion

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordkirche

Der zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordkirche notwendige Austausch zum Religionsunterricht hat sich weiter verstetigt. Neben den regelmäßigen, etwa halbjährlich stattfindenden Gesprächen zwischen Staatssekretär Fischer und mir sowie den daran beteiligten Fachkolleginnen und -Kollegen aus Ministerium und Kirchenamt, in denen über die aktuellen Herausforderungen bezüglich des Religionsunterrichts beraten wird, hat es im Oktober (06.10.15) vergangenen Jahres auch wieder einen Austausch auf der landes- und kirchenpolitischen Ebene gegeben.

Gemeinsam mit dem Erzbischof Hamburg und dem Landeskirchenamt hatte ich Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien zu einem Fachgespräch in das PTI in Kiel eingeladen, um über den Stand der Weiterentwicklung des Religionsunterrichtes in Schleswig-Holstein zu diskutieren. Neben den Staatssekretären Fischer und Schmidt-Elsässer nahmen Fraktionsvorsitzende sowie kirchenpolitische Sprecher bzw. Sprecherinnen aller im Landtag vertretenen Parteien (mit Ausnahme der Piraten) teil. In einer von allen Seiten als sehr konstruktiv empfundenen Atmosphäre wurden die wesentlichen Herausforderungen für einen modernen Religionsunterricht benannt. Es wird Sie wenig überraschen, dass die vorfindliche religiöse Vielfalt auf der einen Seite sowie der grundgesetzlich verbrieft konfessionelle Grundcharakter auf der anderen im Zentrum dieses Fachaustausches standen.

Die zentrale Frage lautet: Wie kann es gelingen, allen Schülerinnen und Schülern weiterhin eine authentische religiöse Bildung zu ermöglichen, die sich an den Grundsätzen einer bestimmten Religionsgemeinschaft ausrichtet, wo auf der anderen Seite die Gesellschaft – und damit natürlich auch die Zusammensetzung der Lerngruppen Evangelische bzw. Katholische Religion – immer bunter und vielfältiger wird.

Grundgesetzliche Bestimmungen, schulorganisatorische Unmöglichkeiten oder fachdidaktische Grenzen lassen schnell erkennen, dass es – und hiermit ist ein wesentliches Ergebnis dieses Fachgesprächs benannt – in dieser Frage eben keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Umso mehr wurden Aufgaben und Wünsche mit dieser wichtigen Gesprächsrunde identifiziert und diskutiert: Der Umgang mit Vielfalt; die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften, um auf die Herausforderungen angemessen reagieren zu können; die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Organisation von Religionsunterricht; die Entwicklung einer Didaktik, die den Gesichtspunkt des Dialogs noch stärker berücksichtigt als bisher, der konstruktive Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften und die Bereitschaft aller Verantwortlichen, diesen Prozess weiterhin konstruktiv und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu führen. Wir konnten durchaus optimistisch und nach vorn blickend aus diesem Gespräch herausgehen. Und natürlich ist klar: Es wird nicht das letzte Gespräch gewesen sein.

¹⁰ ReVikoR: Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein

2. Stand des ReVikoR-Forschungsprojektes zum Umgang mit religiöser Vielfalt im Religionsunterricht in Schleswig-Holstein

Nachdem im Jahr 2012 die Koalitionsvereinbarung im Rahmen der Regierungsbildung festgeschrieben hatte, nach Wegen suchen zu wollen, wie der konfessionelle Religionsunterricht in Schleswig-Holstein so umgestaltet werden kann, dass sich die religiöse Vielfalt der Schülerschaft stärker abbildet, formulierten wir als Nordkirche einen schon lange gehegten Wunsch gegenüber dem Land, einen fundierten, empirisch gesicherten Blick auf die Realität des Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein zu bekommen. Mehrfach hatten wir beobachtet, dass die Meinungen über den tatsächlich erteilten Religionsunterricht sehr unterschiedlich sind.

Bezogen auf den Umgang mit religiöser Vielfalt wird nicht selten der Vorwurf laut, der konfessionelle Religionsunterricht sei *per se* nicht geeignet, auf die zunehmende religiöse Heterogenität angemessen zu reagieren, da er ja ohnehin vor allem das missionarische Ziel einer vom Staat finanzierten Mitgliedergewinnung verfolge. Beide Dinge, der Wunsch nach Veränderung und die unreflektierte Sicht auf den Religionsunterricht, waren wesentliche Motoren für das Zustandekommen des ReVikoR-Forschungsprojektes, das, von der Nordkirche finanziert, vom Land genehmigt sowie von den Universitäten Flensburg und Kiel inhaltlich verantwortet, im Mai 2013 auf Initiative des Landeskirchenamtes (Dez. KH, OKR Dittrich) an den Start ging.

Ziel des empirischen Projektes ist es, verlässliche Antworten auf die Frage zu erhalten, wie im evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein mit religiöser Vielfalt umgegangen und wie diese von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern erlebt wird. Nach gut zweieinhalb Jahren Forschungstätigkeit wird dieser Tage die erste von zwei Befragungsgängen inklusive der dazugehörigen Auswertung abgeschlossen. Am 21. April können die Ergebnisse der Religionslehrkräfte-Erhebung, an der sich fast 1.300 Personen beteiligt haben, der interessierten Fachöffentlichkeit präsentiert werden.

An dieser Stelle sei schon so viel gesagt, dass religiöse Vielfalt sehr wohl und nachweislich im evangelischen Religionsunterricht wahrgenommen und berücksichtigt wird. Das liegt nicht allein daran, dass gut 97% aller Lerngruppen des Faches evangelische Religion, von denen wir mehr als 10.000 im Lande haben, aus Sicht der Lehrkräfte religiös vielfältig zusammengesetzt sind. Auch die Art und Weise, wie sich der Unterricht angesichts dieses Umstandes gestaltet, lässt darauf schließen, dass von einer immer wieder behaupteten „Evangelischen Unterweisung“ im Flächenland Schleswig-Holstein nicht auszugehen ist.

Um das Bild zu vervollständigen, hat die Forschungsgruppe inzwischen begonnen, die Befragung von Schülerinnen und Schülern vorzubereiten. An 24 Schulen sollen etwa 500 Jugendliche per Fragebogen und Interview nach ihren Erfahrungen zum Umgang mit religiöser Vielfalt im Religionsunterricht befragt werden. Im April 2017 werden dann alle Ergebnisse vorliegen, so dass sich mögliche Schritte zu einer – wie auch immer gestalteten – Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein auf Grundlage einer empirisch gesicherten Datenbasis abzeichnen.

Auch hier wird es wichtig sein, eine solche Diskussion mit ausreichend Zeit und Augenmaß vorzubereiten und breiter Beteiligung durchzuführen.

3. „Die Wegweiser“ – Begleitung von Lehramtsstudierenden Evangelische Religion

Auf welche Lehrerpersönlichkeiten Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterricht treffen, hängt erfahrungsgemäß von verschiedenen Faktoren ab. Inwieweit es Lehrkräften möglich ist, sich auf die Lerngruppe und den Lehrgegenstand einzulassen und sich darüber hinaus den jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen konstruktiv zu stellen, liegt – nach allem,

was die Lehrkräfteforschung heute weiß – auch an der grundsätzlichen Einstellung zum Unterrichtsgegenstand selbst und der individuellen Geschichte, die damit verbunden ist.

Um an dieser Stelle die universitäre Ausbildung zu unterstützen und zu ergänzen, gibt es seit dem 1. Oktober 2014 im Landeskirchenamt (Dezernat KH) eine auf 5 Jahre begrenzte Projektstelle (100%) mit dem Auftrag, eine Studierendenbegleitung für Lehramtsstudierende im Fach Ev. Religion zu konzipieren, aufzubauen und zu verstetigen. Besetzt ist diese Stelle mit Pastorin Nicole Thiel, sie ist zuständig für die Studienorte Flensburg, Kiel, Hamburg, Rostock und Greifswald.

Die an eine Begleitung geknüpften Wünsche und Erwartungen sind, je nach Gesprächspartner/in, unterschiedlich. Die Studierenden, die sich für das Studium im Fach Evangelische Religion entschieden haben, weil sie sich der Kirche und dem Glauben (hoch)verbunden fühlen, beschreiben die Unterscheidung, die zwischen ihnen und den Pfarramtsstudierenden gemacht wird – und für die es eine kirchliche Begleitung gibt –, als schmerzlich und kränkend. Sie erleben diese unterschiedliche Aufmerksamkeit als Abwertung. Diese Studierenden wünschen sich eine Wahrnehmung und konkrete Unterstützung durch „ihre“ Kirche.

Daneben stehen die Studierenden, die der Kirche bisher kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Von diesen ist vielen weder bewusst, dass der Religionsunterricht in Verantwortung der Religionsgemeinschaften erteilt wird, noch dass die Kirchengliederung eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes ist. Diese Studierenden wünschen sich jemanden von der Kirche, mit der sie diskutieren können und jemanden, der sich ihren Fragen, vor allem auch ihrer Kritik stellt.

Die Lehrenden wünschen sich vornehmlich, dass die Studierenden die Möglichkeit bekommen, „Kirche“ als Partnerin für sie als angehende Religionslehrkräfte in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus sehen sie bei den Studierenden gesteigerten Bedarf im Bereich der Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität, die im Rahmen des Studiums nur sehr begrenzt erfolgen kann. Sie beobachten, dass bei vielen Studierenden zu Studienbeginn nur eine rudimentäre religiöse Identitätsbildung stattgefunden hat und häufig eine begrenzte (oder gar keine) religiöse Sprachfähigkeit vorhanden ist. Hier ist die Kirche in Form der Studierendenbegleitung eine willkommene Partnerin.

Das Begleitangebot gilt unabhängig von der Kirchengliederung. Mit dieser bewussten Entscheidung ist das Ziel verbunden, vor allem auch für diejenigen Türen zu öffnen, die sich noch in dem Prozess zur Kirchengliederung hin befinden.

Die Begleitung besteht aus verschiedenen Bausteinen, die einen unterschiedlichen Grad des Einlassens und der Verbindlichkeit von den Studierenden erfordern.

Die Studierendenbegleitung ist bei den Begrüßungs- und Einführungsveranstaltungen präsent sowie – in Kooperation mit den Lehrenden – in religionspädagogischen Seminaren. Darüber hinaus gibt es eigene inhaltliche Veranstaltungen an den Universitäten, Studientage und Wochenenden sind in Planung. Diese Angebote finden unter anderem in Zusammenarbeit mit den ESG'n, dem PTI, der Nachwuchsförderung für das Pfarramt „Die Nachfolger“, den Religionslehrerverbänden und Dozenten aus dem universitären Bereich statt.

Ein weiterer Baustein der Begleitung ist das spezielle Förderungsprogramm „Die Wegweiser+“. Studierende, die sich dafür registrieren lassen, können finanzielle Förderung beantragen (Zuschüsse zu Fachliteratur und für Exkursionen), erhalten regelmäßig Informationen aus der Nordkirche und haben Vorteile bei der Nutzung des Bibliotheks- und Medienzentrums der Nordkirche (u.a. kostenloser Versandservice im Bereich der Nordkirche).

Auf diese Weise bietet die Begleitung gleichermaßen Angebote für die Studierenden, die sich der Kirche (hoch)verbunden fühlen, als auch für diejenigen, die in kritischer Distanz stehen. Neben der individuellen begleitenden Fürsorge zukünftiger Lehrkräfte hat dieses Arbeitsfeld

natürlich auch das Ziel, die Qualität des Religionsunterrichtes nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

4. Erstellung der neuen Fachanforderungen Evangelische Religion

Zur Qualitätsentwicklung eines Faches gehört auch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung dessen, was in und mit einem Fach an Fähigkeiten, Wissen und Fertigkeiten vermittelt werden soll.

Insbesondere durch den so genannten PISA-Schock, der Anfang 2000 einen unüberhörbaren Nachhall in der Bildungsdiskussion der Bundesrepublik ausgelöst hat, ist es an der Zeit, die aus den 1990er Jahren stammenden Lehrpläne – auch für das Fach Evangelische Religion – zu überarbeiten bzw. abzulösen.

Die PISA-Diskussion aufnehmend, werden die inhaltsbezogenen Lehrpläne, die der Logik einer so genannten Input-Orientierung folgten (das, was die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines bestimmten Faches an Inhalten zu vermitteln ist), abgelöst durch kompetenzorientierte Fachanforderungen, die den Fokus auf eine Output-Orientierung legen. Es wird nun gefragt, welche Fertigkeiten und Fähigkeiten Schülerinnen und Schüler nach dem Erreichen eines bestimmten Schulabschlusses in Bezug auf die jeweiligen Fächer erlangt haben. Während in den bisherigen Lehrplänen Themen (z.B. „Zentrale biblische Geschichten“) benannt wurden, setzen die Fachanforderungen an fachspezifischen Kompetenzen an (z.B. „Schülerinnen und Schüler können die wesentlichen Inhalte zentraler biblischer Geschichten wiedergeben und persönlich Stellung dazu beziehen“). Damit stehen nicht mehr die inhaltsbezogenen Themen eines Faches im Mittelpunkt, sondern es werden Anforderungen bzw. Problemstellungen formuliert, die mit Hilfe der fachbezogenen Kompetenzen von den Schülerinnen und Schülern erfolgreich gelöst werden können.

Selbstverständlich werden die Themen und Inhalte weder nebensächlich noch beliebig. Denn das Erlangen fachspezifischer Kompetenzen kann ja immer nur über die Inhalte erfolgen (Stellung zu zentralen Aussagen biblischer Texte kann man nur beziehen, wenn man diese Texte kennengelernt hat). Mit diesem bildungspolitischen Paradigmenwechsel erhofft man sich, das Anhäufen von sogenanntem „toten Wissen“, das in der Regel schnell wieder vergessen wird, zu vermeiden. Vielmehr setzt die Kompetenzorientierung auf die Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit nachhaltiger Lebensrelevanz.

Ob und inwieweit diese Umorientierung erfolversprechend sein wird, kann bisher nur ansatzweise dargelegt werden, da es immer noch an wirksamen Erhebungsinstrumenten mangelt. Das gilt vor allem für geisteswissenschaftliche Fächer und ihre nahen Verwandten.

Für das Fach Evangelische Religion in Schleswig-Holstein arbeitet seit Herbst 2015 eine gemischte Fachkommission, an der auch die Nordkirche mit zwei Vertreter/innen beteiligt ist, intensiv an der Erstellung der Fachanforderungen für die Sekundarstufen I und II, die ab dem Schuljahr 2016/2017 gelten sollen. Hier spielt auch der in der neuen Denkschrift der EKD zum Religionsunterricht „Religiöse Orientierung gewinnen“ aus dem Jahr 2015 beschriebene Beitrag des Faches Evangelische Religion für eine pluralitätsfähige Schule eine wichtige Rolle. Geht es doch darum, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten junge Menschen heute brauchen, um im Zusammentreffen unterschiedlicher Religionen und Religiositäten ihren Weg zu einer eigenen Identität zu finden und dabei gleichzeitig mit Menschen unterschiedlichster kultureller wie religiöser Prägungen in einem konstruktiven und wertschätzenden Austausch zu bleiben.

Das letzte Thema dieses Berichts aus dem Sprengel Schleswig und Holstein führt uns in die drängenden Fragen unserer Gegenwart.

IV. Die Arbeit für und mit geflüchteten Menschen im Sprengel Schleswig und Holstein

Nicht du sollst meine probleme lösen
sondern ich deine gott der asylanten
[...]
nicht du sollst den flüchtligen raum geben
sondern ich soll dich aufnehmen
schlecht versteckter gott der elenden

so Dorothee Sölle im Jahr 2000.

I.

15 Erstaufnahmeeinrichtungen sind im Land Schleswig-Holstein mittlerweile in Betrieb oder bezugsfertig.¹¹ Sie bieten Platz für 12.360 Menschen. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen befindet sich auf dem Gebiet des Sprengels Schleswig und Holstein. Die Aufnahmezahlen sind in Schleswig-Holstein wie überall sprunghaft gestiegen: Während es im Jahr 2013 3904 Menschen waren, waren es 2014 bereits 7904 und im Jahr 2015 dann etwa 55.000 Menschen.

II.

Wir haben uns als Kirche dieser Aufgabe gestellt. In all unseren Kirchenkreisen haben nun die Flüchtlingsbeauftragten ihren Dienst aufgenommen, um die im Wesentlichen ehrenamtlich getragene Projektarbeit zu begleiten. Wie viele Menschen sich genau engagieren, kann man nur schätzen, mehrere tausend sind es sicher. Ich bin sehr dankbar für das hohe Engagement, das gute Gespür für das Notwendige und die in den zurückliegenden Monaten so sehr gebotene Kreativität, mit der sich Menschen auf den unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche für geflüchtete Menschen einsetzen.

Drei Beispiele möchte ich stellvertretend aus meinem Sprengel benennen:

1. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Kirchengemeinden Haddeby und Schleswig:

Flüchtlingshilfe Haddeby-Schleswig

Die Flüchtlingshilfe Haddeby-Schleswig wurde im Jahr 2014 auf den Weg gebracht und ist für mich beispielhaft im Hinblick auf gelingende Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteuren, insbesondere aber zwischen Kirchengemeinde und Kommune.

Ausgelöst durch die Berichterstattung über die sogenannten „Lampedusa-Flüchtlinge“ in Hamburg und die sich verschärfende Flüchtlingssituation an den Grenzen Europas stellten sich Gemeindeglieder der Frage, was mit den geflüchteten Menschen geschieht, die nun auch in ihrer Mitte untergebracht wurden. Die Kirchengemeinde nahm Kontakt zum zuständigen Ordnungsamt auf und ermittelte gemeinsam mit der Behörde, welche Hilfe benötigt wurde. So kam im Februar 2014 zum ersten Mal der „Runde Tisch für Schutzsuchende im Amt Haddeby“ zusammen.

Mit der Zeit entwickelte sich vor Ort ein Netzwerk, das die Menschen auf dem Weg in den deutschen Alltag begleitet. Die sogenannten „Lotsen“ zeigen Wege und Möglichkeiten, wie und wo sich die Schutzsuchenden selbst helfen können.

Dreimal in der Woche wird ein professionell geleiteter Sprachkurs angeboten. Die angebotene Kinderbetreuung führt dazu, dass auch Mütter teilnehmen können.

Zwei Jahre später nun ist das Hilfsangebot auf die Stadt Schleswig ausgeweitet und aus dem anfänglichen „Runden Tisch“ des Amtes Haddeby ist die „Flüchtlingshilfe Haddeby-Schleswig“ geworden. Dabei nehmen das Amt Haddeby und die Stadt Schleswig die bürger-

¹¹ Die Zahlen entstammen den Angaben des Landes Schleswig-Holstein unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/_startseite/Artikel/FluechtlingeSH.html

schaftlich organisierte Flüchtlingshilfe als eine wichtige Partnerin in der Bewältigung der schwierigen Situation angesichts der hohen Anzahl geflüchteter Menschen wahr.

Eine Koordinationsgruppe von acht Personen lenkt die Arbeit der Flüchtlingshilfe (jeweils zwei Vertreterinnen von Lotsengruppe, Lehrergruppe, Freizeitgruppe und zwei Pastoren). Mehr als 200 Ehrenamtliche engagieren sich als Lotsen, DeutschlehrerInnen, Unterstützer einer Freizeitgruppe oder in einer Fahrradwerkstatt.

Im Herbst 2015 stellte die Stadt Schleswig eine freie Wohnung am Schleswiger ZOB als Büro für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung. An den Kosten beteiligten sich das Amt Haddeby, die Kirchengemeinde Haddeby und die Stadt Schleswig. Das Büro ist mittlerweile zum zentralen Anlaufort für Flüchtlinge und Ehrenamtliche geworden. Da die Räumlichkeiten bereits nicht mehr ausreichend sind, stellt die Stadt Schleswig in naher Zukunft eine weitere Wohnung für Bürozzwecke und als Treffpunkt zur Verfügung.

Zugleich nehmen die Verantwortlichen dieses Projektes auch die besonderen Herausforderungen für die Ehrenamtlichen in den Blick, sowohl im Hinblick auf die begleiteten Menschen, als auch im Umgang miteinander. Als große Hilfe werden die von der Kirche zur Verfügung gestellten Gemeindeberater erlebt, die Veränderungs- und Klärungsprozesse innerhalb der Flüchtlingshilfe begleiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden und werden etwa 600 Personen, 110 im Amt Haddeby und 480 in der Stadt Schleswig, durch die „Flüchtlingshilfe Haddeby-Schleswig“ begleitet.

2. Kirchenkreis Plön-Segeberg:

„Care-Pakete für Irbid – Hilfe für Flüchtlingsfamilien in Jordanien“

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg hat neben einem Hilfsfond zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit in den heimischen Kirchengemeinden ein Projekt für Flüchtlingshilfe in Jordanien ins Leben gerufen. Ziel ist es, nicht nur den Flüchtlingen zu helfen, die es bis hierher geschafft haben, sondern auch denen, die nahe ihrer Heimat Zuflucht gesucht haben oder dort gestrandet sind. Der Kirchenkreis versteht dieses Projekt als ein Zeichen für die Wichtigkeit der heimatnahen Flüchtlingshilfe.

Er unterstützt damit ein Projekt der Johanniter, die bei Irbid dicht an der syrischen Grenze Flüchtlingskinder in geschützten Räumen psychosozial betreuen. Den Kindern und ihren Familien fehlt es zum Teil am Lebensnotwendigsten. Mit dem Geld des Kirchenkreises sollen in Jordanien knapp 2.000 Nahrungsmittelpakete gepackt und vor Ort gebracht werden. Mit ihnen werden Flüchtlingsfamilien unterstützt, aber auch mittellose Gastfamilien, bei denen sie Unterschlupf gefunden haben. Jedes Paket wiegt 50 kg und reicht ca. sechs Wochen für eine sechsköpfige Familie.

Aus Haushaltsmitteln hat die Synode des Kirchenkreises dafür 75.000 Euro zur Verfügung gestellt. Durch eine Spendenaktion sollen mindestens weitere 25.000 Euro eingeworben werden. Seit dem 5. Februar sind knapp 10.000 Euro an Spenden eingegangen.¹²

3. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Kirchengemeinde Preetz:

Die Fotoausstellung „Verlorene Heimat“

Immer wieder zeigten geflüchtete Menschen den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Preetz Handyfotos ihrer Heimat. Unter dem Titel „Verlorene Heimat“ entstand so, unterstützt von örtlichen Sponsoren, eine Fotoausstellung, die Ende letzten Jahres im Haus der Diakonie Preetz gezeigt wurde.

Im Mittelpunkt der Ausstellung standen 20 Bilder aus Eritrea, dem Irak und Syrien. Die Bandbreite der Aufnahmen reichte von idyllischen Landschaften bis zu Ruinen. Kurze Inter-

¹² Weitere Informationen unter <http://www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de/Fluechtlingshilfsprojekte-beschlossen.50005.0.html>

views erläuterten die Fotografien.

Bei der Vorbereitung der Ausstellung erfuhren die Organisatoren, dass zahlreiche Flüchtlinge überhaupt keine Erinnerungsfotos bei sich haben, weil sie in ihrer Heimat keine Mobiltelefone besaßen, weil sie überstürzt aufgebrochen waren oder weil sie auf der Flucht alles verloren haben. Stellvertretend für diese Lebensgeschichten hingen zwischen den Fotos drei schwarze Bilder.

Da bei allen Fotografen noch das Asylbewerbungsverfahren lief, wurden die Bilder anonym gezeigt.

III.

Verehrte Synodale,

„*Was brauchen Flüchtlinge wirklich?*“ lautete die wiederkehrende Frage auf einem Fragebogen der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 6. September 2015.

In den kommenden Jahren werden wir daran arbeiten müssen, Angebote zu verstetigen, um die haupt- und vor allem auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden gut zu begleiten und zu stärken.

Wir sind dabei, uns zu verständigen, wer welche Aufgaben in unserer Kirche wahrnimmt: was ist Aufgabe der verfassten Diakonie, was die der Landeskirche, die der Kirchenkreise und welche Aufgaben können die Menschen in den Kirchengemeinden am Sinnvollsten wahrnehmen? Ich glaube, dass dieser Verständigungsprozess gerade erst begonnen hat und dass er eine gute Möglichkeit darstellt, neu und grundsätzlich über die Frage des Verhältnisses von Kirche und Diakonie nachzudenken und zukunftsweisend auch für andere Arbeitsbereiche zu gestalten.

Ein gutes Beispiel für die funktionierende Zusammenarbeit an dieser Stelle sind die Leitfäden „...für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit“¹³ und „...Wohnraum für Flüchtlinge“, die im vergangenen Jahr gemeinsam vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und der Nordkirche herausgegeben wurden.

Dennoch: Die oft genannte Vernetzung muss sowohl innerkirchlich als auch zwischen Kirche, Kommune sowie anderen Institutionen und Vereinen in der Praxis weiter vorangetrieben werden. Wir müssen bereit sein, auswertend zurückzublicken, unsere Angebote zu hinterfragen und voneinander zu lernen.

Mein Eindruck ist, dass bei der Planung und Durchführung von Projekten derzeit bereits die Einbindung von Menschen zunimmt, die selbst als Flüchtlinge in unser Land gekommen sind. Dies halte ich für einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer angemessenen und langfristigen Gestaltung dieser Angebote.

Dazu gehört für mich auch, EKD-weit voneinander zu hören und voneinander zu lernen. Es gilt, doppelte Arbeit so gut wie möglich zu vermeiden, um die Ressourcen sinnvoll zu nutzen. Ganz zentral frage ich mich: wie werden wir uns als Kirche, als Gesellschaft verändern? Was geschieht mit Gemeinden, in denen Christinnen und Christen anderer Herkunft, anderer Traditionen zunächst vielleicht als Gäste, dann aber doch auch dauerhaft als Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ihr zu Hause finden? Was bedeutet Integration an dieser Stelle, was bedeutet das für unsere Traditionen, unsere gottesdienstlichen Formen?

Wie gehen wir angemessen mit dem Wunsch von Menschen um, zu konvertieren, sich taufen zu lassen?

Was bedeutet der Zuzug so vieler Menschen arabischer Herkunft für unser Verhältnis zum Islam? Was bedeutet der Zuzug so vieler Menschen für die muslimischen Gemeinden in unserem Land?

Wir werden uns dem sich verändernden gesellschaftlichen Klima stellen müssen. Wir werden darauf achten müssen, dass Themen wie die für uns selbstverständliche Gleichberechtigung

¹³ Der Leitfaden ist inzwischen vergriffen. 7.000 Exemplare wurden herausgegeben. Die dritte Auflage befindet sich mit einer Auflage von 3.000 Exemplaren im Druck.
Nordkirche_Synode_Februar_2016_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 25.-27. Februar 2016

von Mann und Frau, der hoch angesiedelte Schutz vor sexueller Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung angesprochen werden können, ohne dass sich von extremen politischen Positionen aus Profit daraus schlagen lässt. Das alles wird uns ein hohes Maß an Sensibilität und auch Mut abfordern.

IV.

*„Es gehört zum Kern einer christlichen Kirche, ‚flüchtlingsbereit‘ zu sein, und das nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis.“*¹⁴ So der württembergische Landesbischof Frank Otfried July. Ich stimme ihm zu. Die praktische Hilfe stand in den vergangenen Monaten im Vordergrund, doch auch die Theorie, und das heißt ja auch: die theologische Vergewisserung und Reflexion unseres Tuns, wird uns beschäftigen. Selbstverständlich ist der Dienst an den Menschen, die auf der Flucht zu uns kommen, ein Ausdruck diakonischen Handelns, ein Dienst an unserer Gesellschaft. Wir sind darin „Kirche für andere“, anders als es Dietrich Bonhoeffer und nach ihm Ernst Lange, die die Theologiegeschichte dieser Wendung prägten, wohl erwarten konnten.

Ich denke, dass ein weiterer wichtiger Dienst unserer Kirche neben dem praktischen Engagement auch darin bestehen wird, den gesellschaftlichen Diskurs aufmerksam zu beobachten, und wo es sachlich – und d.h. ja auch: um Gottes Willen – geboten ist, uns an ihm zu beteiligen.

So bin ich dankbar, dass die Erste Kirchenleitung mit ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember vergangenen Jahres die inzwischen veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Abschiebepaxis nachdrücklich und öffentlich problematisiert hat. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen: es ist unmenschlich, dass Abschiebungen nach Ablauf der Ausreisepflicht nicht mehr angekündigt werden dürfen und dass dies vermehrt zu nächtlichen Abschiebungen führt. Natürlich können nicht alle Menschen bleiben, die dies gern würden. Aber die Bedingungen der Abschiebungen müssen sich eben auch an menschenrechtlichen Standards orientieren.

Und gleiches gilt für die veränderten Regelungen im Hinblick auf den Familiennachzug. Von dieser Neuregelung im sogenannten Asylpaket II sind besonders schutzwürdige Personengruppen betroffen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können während der zweijährigen Wartezeit ihren Anspruch auf Elternnachzug verlieren. Frauen und Kinder werden auf gefährliche Fluchtwege gezwungen. Gerade die Familienzusammenführungen sind aus meiner Sicht ein Schlüssel zur Integration. Menschen, die ihre Angehörigen nicht in Sicherheit wissen, werden keine Ruhe finden. Unter solchen Bedingungen wird es ihnen kaum gelingen, in unserer Gesellschaft anzukommen.

Und, liebe Schwestern und Brüder:

Sprachliche Sensibilität muss eingeübt werden, weil gerade sie zu sachlicher Klarheit beiträgt. Das Wort „Flüchtlingskrise“ ist in meinen Augen hochproblematisch. Wir können von humanitären Krisen sprechen, die sich vor den Augen der Weltöffentlichkeit in den Bürgerkriegsländern ereignen, und in ihren Nachbarländern, die für die Versorgung der Geflüchteten weiterhin nicht die notwendige Unterstützung erfahren. Wir müssen auch die krisenhaften Zustände insbesondere in Griechenland zur Kenntnis nehmen, das eine kaum zu schützende Außen- grenze schützen und zugleich die Humanität wahren soll – und das dabei selbst ökonomische Krisenzeiten durchlebt. Wir dürfen die Krise der Transitländer, durch die die sogenannte „Balkanroute“ führt, nicht vergessen. Und nicht zuletzt: wir dürfen die vielfältigen politischen, ökonomischen und humanitären Krisen auf dem afrikanischen Kontinent nicht aus den Augen verlieren, die Menschen aufbrechen und marode Boote betreten lässt. Die Menschen, die zu uns kommen, sind die Opfer dieser Krisen. Sie sind nicht die Krise. Die Kirche des

¹⁴ https://www.ekd.de/aktuell_presse/101114.html.

Wortes, die eine besondere Beziehung zur Sprache hat und zu dem, was Worte vermögen, sollte sich hier in den Dienst zu größerer Klarheit in der Sache nehmen lassen.

Nicht du sollst meine probleme lösen
sondern ich deine gott der asylanten
[...]
nicht du sollst den flüchtligen raum geben
sondern ich soll dich aufnehmen
schlecht versteckter gott der elenden

Es wird nicht unser Auftrag sein, alle Probleme der Welt zu lösen. Es wird nicht unser Auftrag sein, die Lösung für alle Probleme zu wissen und der Welt kundzutun. Es ist aber unsere Aufgabe, die Verantwortung zu übernehmen, die uns aufgetragen ist.

Zum Schluss noch einmal Dorothee Sölle:

Du hast mich geträumt gott
wie ich den aufrechten gang übe
und niederknien lerne
schöner als ich jetzt bin
glücklicher als ich mich traue
freier als bei uns erlaubt

Hör nicht auf mich zu träumen gott
ich will nicht aufhören mich zu erinnern
daß ich dein baum bin
gepflanzt an den wasserbächen
des lebens

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Bischof Magaard, für Ihren Bericht. Wir kommen nun zur Aussprache zu diesem Bericht.

Syn. MIETH: Sehr geehrter Herr Bischof, ich möchte eine Frage weitergeben, die in meiner Kirchengemeinde aufgekommen ist. Es kommen ja viele christliche Flüchtlinge aus Syrien. Ist es aus der Sicht der Nordkirche sinnvoll und anzustreben, dass diese sich mit Unterstützung der Ortsgemeinden in eigenen Gemeinden sammeln und ihre religiöse Tradition und ihre Feiern fortsetzen? Oder ist es eher anzustreben, diese Gruppen in unsere Ortsgemeinden zu integrieren?

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Es ist ja bekannt, dass unter den Flüchtlingen aus Syrien auch Christinnen und Christen sind. Werden diese eigentlich gesondert erfasst? Ist im Landeskirchenamt oder in den Kirchenkreisen bekannt, wer mit christlichem Hintergrund hier bei uns eingewandert ist? Wenn wir darüber mehr Informationen hätten, würde dies sicher der Förderung eigener Gemeindebildung oder der Integration in vorhandenen Gemeinden sehr hilfreich sein. Gibt es entsprechende Informationen?

Die VIZEPRÄSES: Da ich keine weiteren Fragen sehe, gebe ich das Wort erneut Bischof Magaard, damit er auf diese Fragen reagieren kann.

Bischof MAGAARD: Zur ersten Frage nach Gemeindebildung oder Integration: ich höre und nehme wahr, dass es sehr unterschiedliche Formen gibt. Ich weiß von einzelnen Gemeinden, in denen sich auch größere Gruppen christlicher Flüchtlinge direkt an die Ortsgemeinde gewandt haben und intensive Gespräche geführt werden. Auch liturgische Elemente werden in die Gottesdienstgestaltung mit aufgenommen. Aus der Begegnung mit orthodoxen Kirchen weiß ich, dass die syrische orthodoxe Kirche ihrerseits versucht, die zu ihr gehörenden Christen zu sammeln und einzuladen. So kann ich nur feststellen, dass es von Ort zu Ort unterschiedlich ist, was ja auch von der Anzahl der Christinnen und Christen unter den den Orten zugewiesenen Flüchtlingen abhängt. In Vorbereitung ist ein Papier zum Thema „interkulturelle Öffnung“, das diese Frage mit erörtert und konkrete Vorschläge unterbreiten wird.

Zur Frage nach den Zahlen von Prof. Dr. Müller muss ich passen. Auch dem Dezernat im Landeskirchenamt ist nicht bekannt, ob diese Zahlen erhoben werden, und es kennt keine. Es ist möglicherweise eine Frage der Zeit bis diese Informationen erhoben werden können. In den letzten Monaten stand ja auch die Frage der konkreten Hilfe zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms im Mittelpunkt, und die Kräfte waren dort gebunden. Es ist eine berechtigte Frage, woher die Christinnen und Christen unter den Flüchtlingen kommen, und sie muss aufgenommen und geklärt werden.

Da es nicht mehr Fragen gibt zum Bericht, bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit und die Fragen.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Damit hat Bischof Maggaard selbst den Tagungspunkt beendet.

Wir hatten verabredet, vor Eintritt in die Mittagspause die Nachwahl in die Theologischen Kammer vorzunehmen. Die beiden KandidatInnen haben sich bereits vorgestellt. Deshalb eröffne ich die Wahlhandlung und bitte darum, die Stimmzettel auszuteilen. Ich bitte das Zählteam 1 sich bereit zu halten zur Auszählung. Ich stelle fest, dass alle Synodalen einen Stimmzettel erhalten haben.

Ich bitte nun darum, die Stimmzettel einzusammeln.

Ich stelle fest, dass alle Stimmzettel abgegeben sind. Ich schließe damit den Wahlgang und bitte das Zählteam 1, die Auszählung vorzunehmen.

Wir treffen uns nach der Mittagspause um 13:30 Uhr wieder hier im Plenum, um die Beratungen wieder aufzunehmen. Wir beginnen dann mit der 2. Lesung der Kirchengesetze.

Mittagspause

Die VIZEPRÄSES: Das erste, was ich Ihnen mitteilen möchte, ist das Wahlergebnis: Es sind 117 Stimmen abgegeben, es sind 45 Stimmen auf Susanne Kröger abgegeben worden und 72 Stimmen auf Bettina von Wahl. Ich bedanke mich bei Frau Kröger für die Kandidatur und frage Frau von Wahl: Nehmen Sie die Wahl an? Das ist Fall. Willkommen in der Theologischen Kammer.

Bevor wir uns nun an die Gesetze machen, habe ich ein besonderes Anliegen: Wir vom Präsidium sehen es besonders gut, Sie sitzen da oben über den Dingen und betrachten das Geschehen von höherer Warte aus. Aufmerksam, interessiert, durchaus loyal. Sie haben ein Gespür für Sprache und bringen die Dinge auf den Punkt, da wo es besonders ohne Punkt und Komma zugeht. Manches entzückt, wie prägnant sich nachher die eigene Rede darstellt, dann wenn sie kongenial gekürzt und in Form gebracht wurde. Andere wundern sich und sind verstimmt, dass ihre große Rede auf drei, aber sehr sinnvolle Sätze zusammengekürzt wurde. Ich spreche natürlich von den Schriftführerinnen und Schriftführern. Sie und Ihre Kollegen, die das Protokoll in Schriftform bringen, sind unverzichtbar, stützen sie doch auch das Gedäch-

nis unserer Kirche. Einen möchte ich heute ganz besonders ehren und jetzt bitte ich Sie, lieber Herr Bruhn, vom Olymp herabzusteigen. Vor 25 Jahren haben Sie bei der Nordelbischen Synode begonnen, haben die wichtigen Phasen der Verfassunggebenden Synode dokumentiert und dokumentieren nun unsere Debatten in der Nordkirche. Herrn Bruhn könnte man als Nestor der Schriftführerinnen und Schriftführer bezeichnen. Sie machen den Plan und er sorgt unaufgeregt dafür, dass sich das Team bei jeder Synode bilden und gut zusammenwirken kann. Ihre langjährige Erfahrung sorgt für Kontinuität und Zuverlässigkeit. Damit wir auch morgen noch nachlesen können, was wir gestern gesagt haben, auch dafür steht Herr Bruhn. Wir sagen ganz herzlichen Dank an Sie und alle Schriftführerinnen und Schriftführer, die da oben sitzen.

Geschenk wird an Herrn Bruhn überreicht.

Ich rufe jetzt auf das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, 2. Lesung, TOP 3.2.

Ich rufe auf die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Ich rufe auf Teil I § 1, § 2. Wer ist mit beiden Paragrafen einverstanden? Bei einer Gegenstimme ist das Gesetz angenommen.

Im § 3 haben wir eine Veränderung in der gestrigen ersten Lesung angezeigt und notiert, das betrifft den Absatz 3. Im § 4 im Absatz 1 haben wir ebenfalls eine Veränderung, und im Absatz 4 dieses Paragrafen ebenso. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich die Paragrafen abstimmen. Bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung werden die Paragrafen angenommen.

Ich rufe auf den § 5, den § 6, den § 7. Ich sehe keine Wortmeldungen. Die Paragrafen werden einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Teil II, das Meldewesen, die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen diese Paragrafen ab. Die Paragrafen werden einstimmig angenommen.

Wir gehen in die Schlussvorschriften. Auch die Schlussbestimmungen werden einstimmig angenommen. Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Bei einer Enthaltung ist dieses Gesetz so beschlossen. Und ich übergebe an Thomas Baum.

Der VIZEPRÄSES: Es gab Interessenten für die Bibelarbeit des gestrigen Vormittags, diese ist mittlerweile verschriftlicht. Da gibt es folgendes Verfahren: Wer an den Texten interessiert ist, möge den Who-is-Who-Reader der Synodalen zur Hand nehmen und dem Synodalen Rapp mit der Nummer M36 eine E-Mail schicken und dann gäbe es die Bibelarbeit als Antwort.

Wir kommen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden. Da möchte ich zunächst kurz innehalten, bevor wir in die zweite Lesung eintreten. Ich möchte Sie an eine Person erinnern, die einigen Synodalen bekannt ist, die am 25. Februar verstorben ist – und zwar an Kirchenoberverwaltungsrat Dietrich Heuer. Herr Heuer ist 69 Jahre alt geworden, war 1970 in die Landeskirche eingetreten als Archivar und hat das Archivwesen der Nordelbischen Kirche gegründet. Er ist später in das Rechtsdezernat gewechselt und hat sich dort als „Vater des kirchlichen Wahlrechts“ erwiesen und mit seiner umfassenden Kenntnis stets beeindruckt. Ende 2011 ist er in den Ruhestand gegangen und wir sollten uns heute seiner erinnern. Wir vertrauen Herrn Heuer in Gottes Hand, wir singen „Christ ist erstanden“.

Vielen Dank, wir kommen jetzt zur zweiten Lesung des Kirchengesetzes mit dem TOP 3.1.

Wir haben Ihnen auf die Tische die Veränderungen zur ersten Lesung gelegt, und zusätzlich zwei Anträge der Kirchenleitung zu § 9 und zu § 24. (Texte liegen vor).

Dann eröffne ich die allgemeine Aussprache zur zweiten Lesung. Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaus-

sprache zu § 1 - keine Wortmeldungen. Zu § 2 – auch keine Wortmeldungen. Zu § 3 – ich weise auf die Vorlage hin. Ich sehe keine Wortmeldungen. Zu § 4 , § 5 § 6, § 7.

Dann stimmen wir jetzt ab über den Teil I, §§ 1 bis 7. Bei drei Gegenstimmen ist dies ohne Enthaltungen so angenommen.

Ich rufe auf Teil II, § 8 – keine Wortmeldung. § 8 wird einstimmig beschlossen.

Dann rufe ich auf § 9. Die Kirchenleitung hat unter der laufenden Nummer 17 hierzu einen Antrag gestellt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, Sie werden sich daran erinnern, dass es eine Kontroverse darüber gab, ob das Gesetz voll- oder unvollständig sei. Herr Prof. Nebendahl hatte darauf hingewiesen, dass die Folgen nicht hinreichend geregelt wären, wenn eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben wird. Die Kirchenleitung hat sich entschlossen, dem Vorschlag von Professor Nebendahl dem Sinne nach zu folgen. Wir haben es nicht an der Stelle geregelt, an der er es vorgeschlagen hat, sondern wir schlagen Ihnen in § 9 einen vierten Absatz vor, der deutlich macht, dass alle Voraussetzungen, die man benötigt, um gewählt zu werden, auch zu erbringen sind.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir über den Änderungsantrag mit der Nummer 17 abstimmen. Bei einer Enthaltung ist das dann so beschlossen.

Wir stimmen über den veränderten § 9 noch einmal ab. Bei zwei Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf die §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Da sehen Sie, dass in der ersten Lesung eine Änderung stattgefunden hat, die fett gedruckt ist. Ich rufe auf den § 17. Auch da eine Änderung in Absatz 2. Ich rufe aus den § 18, § 19 und § 20. Ich sehe keine Wortmeldungen und würde jetzt die §§ 10 bis 20 abstimmen. Wer ist dafür so zu beschließen? Bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Teil 3 mit §§ 21, 22, 23. Sehe keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir die §§ 21 bis 23 ab. Einstimmig.

Ich rufe auf den Teil 4. Da ist ja im § 24 schon eine Änderung in der Ersten Lesung eingetreten und es gibt jetzt noch den Antrag der Kirchenleitung mit der Laufenden Nr.18, den uns Herr Dr. von Wedel noch einmal vorstellt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sie erinnern sich, dass es bei den Berufungen um die Frage ging, ob man den „Michelsen-Fall“ heilen kann. Da gab es eine kleine Kontroverse, dass auch jemand berufen werden kann, der sonst möglicherweise als Pastorensynodaler oder Mitarbeitersynodaler nicht gewählt werden kann. Aber es war auch allgemeine Meinung, dass er jedenfalls im Kirchenkreis seinen Sitz haben muss. Weil in der Kirchenkreissynode nur Gemeindemitglieder des Kirchenkreises Sitz und Stimme haben sollen. Die Frage war, wie man das am besten erfasst. Es wurde gesagt, dass es so gemacht werden soll: er muss im Kirchenkreis seinen Wohnsitz haben. Daraufhin hat Herr Franke nicht ganz zu Unrecht angemeldet, dass man Zweifel haben könnte, ob nicht auch über Berufungen dann Pröpstinnen und Pröpste und Mitarbeitende berufen werden können, die sonst nicht wählbar sind. Und um da alle Zweifel auszuschließen, hat Herr Dr. Eberstein gesagt, dass wir eine elegante Formulierung machen, die auf § 3 „Wählbarkeitsvoraussetzungen“ verweist. Jetzt legen wir Ihnen das vor. Das bedeutet, dass jetzt verwiesen wird auf § 3 Absatz 1 und 7. Deshalb schlagen wir Ihnen vor jetzt zu schreiben:“Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlech-

terrepräsentanz geachtet werden. Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.“ Wir bitten Sie dem Vorschlag zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht, dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Kirchenleitung mit der laufenden Nr. 18 in der Zweiten Lesung. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen.

Dann stimmen wir über den jetzt veränderten § 24 ab. Wer ist dafür, das so zu beschließen? Bei zwei Gegenstimmen und ohne Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf die §§ 25, 26, 27 und lasse darüber abstimmen: §§ 25 bis 27. Wer ist dafür so zu beschließen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Danke, dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Teil 5, mit den §§ 28 und 29. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir über diese Paragraphen ab. Wer ist dafür, das so zu beschließen? Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den Teil 6. Da ist in § 30 eine Änderung in der Ersten Lesung erfolgt, die wir Ihnen noch einmal aufgeschrieben haben. Gibt es Wortmeldungen zu § 30? Das ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen zu § 31? Das ist auch nicht der Fall. Dann stimmen wir über diese beiden Paragraphen ab. Einstimmig.

Ich rufe auf den Teil 7 mit den §§ 32 und 33. Gibt es Wortmeldungen dazu. Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über diese beiden Paragraphen ab. Einstimmig.

Ich rufe auf den Teil 8 mit dem § 34. Gibt es Wortmeldungen dazu. Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über diesen Paragraphen ab. Einstimmig.

Dann kommen wir zum Beschluss: Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ in Zweiter Lesung. Wer das so beschließen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen ist das so beschlossen. Vielen Dank allen, die auch für die Zweite Lesung ein konsensfähige Vorlage erarbeitet haben.

Dann kommen wir jetzt zu TOP 4.1, dem Jahresabschluss der Nordkirche. Und ich bitte Frau Hardell diesen Abschluss zu erläutern.

OKR HARDELL: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, die Landessynode nimmt nach Art. 78 Absatz 3 Ziffer 5 unserer Verfassung den Jahresabschluss der Landeskirche ab. Mit dieser Vorlage geben wir Ihnen den Jahresabschluss 2012 für den ersten Haushalt der Nordkirche zur Kenntnis. Das Haushaltsjahr 2012 umfasst den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 31.12.2012, also 7 Monate.

Für die Aufstellung dieses Jahresabschlusses waren noch die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der NEK übergangsweise anzuwenden. Nach § 16 Absatz 5 dieser Vorschrift tritt bei kaufmännischer Buchführung an die Stelle der (kameralen) Jahresrechnung der aus der Ergebnisrechnung und Bilanz bestehende Jahresabschluss, Abweichungen von den Planungen sind darzustellen und erhebliche Abweichungen zu erläutern.

Erlauben Sie mir ein paar kurze Hinweise zum grundsätzlichen Verfahren, bevor ich auf den Jahresabschluss 2012 näher eingehe.

Das Landeskirchenamt unter der Federführung des Finanzdezernates stellt den Jahresabschluss auf. Neben den haushaltsrechtlich normierten Bestandteilen des Jahresabschlusses werden noch weitere Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung des Haushaltsbeschlusses mit den Haushaltsvermerken, Bewirtschaftungsvermerken u. a. erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen und erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht, der dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung vorgelegt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen, verehrte Synodale, die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Anschluss berichten.

Soweit meine allgemeinen Ausführungen, ich komme nun zum Jahresabschluss 2012: Der Ihnen vorliegende Jahresabschluss 2012 bezieht sich auf die Haushalte Gesamtkirche, Leitung und Verwaltung, Versorgung und Fondsverwaltung. Die Jahresabschlüsse aller anderen Haushalte (Z.B. Hauptbereiche, Pastoralkolleg, Predigerseminar etc.) hat der Finanzausschuss aufgrund der Delegation gem. Nr. 16.2 des Haushaltsbeschlusses abgenommen.

Auf der ersten Seite der Vorlage finden Sie die einzelnen Mandanten mit Seitenzahlen vermerkt. Die Jahresabschlüsse aller Mandanten sind grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

Zunächst wird der Mandant als Übersichtsblatt mit den Hauptkostenstellen dargestellt, es schließen sich die Ergebnisrechnung sowie die Schlussbilanz mit Erläuterungen und die Kapitalflussrechnung an. Danach werden die Teilergebnisrechnungen mit den erheblichen Abweichungen erläutert und zum Schluss der Eigenkapital- und Rücklagenspiegel angegeben.

Zu den einzelnen Mandanten:

Im Mandanten Gesamtkirche (S. 2 ff) erfolgt zum einen die Abrechnung der kirchlichen Einnahmen (Kirchensteuern, Staatsleistungen, Finanzausgleich, Clearingrückstellungen) und zum anderen die Abwicklung der Gesamtkirchlichen Aufgaben (KStgruppe 31).

Bei der Kirchensteuerabrechnung werden sehr vereinfacht dargestellt vom Kirchensteueraufkommen die Kosten des Kirchensteuereinzuges beglichen, die Vorwegabzüge geleistet und der verbleibende Überschuss an die Kirchenkreise und die Landeskirche entsprechend der im Haushaltsbeschluss festgelegten Schlüssel verteilt. Für die Staatsleistungen und den Finanzausgleich wird entsprechend verfahren. Insgesamt ergibt sich rechnerisch ein Jahresergebnis von Null € (s. Seite 9).

Auch für die Kostenstellengruppe Gesamtkirchliche Aufgaben beim Mandanten Gesamtkirche (S. 12) und für den Versorgungsmandanten (S. 39) wird grundsätzlich ein Jahresergebnis von Null € ausgewiesen. Das liegt daran, dass diese Bereiche durch den sogenannten Vorwegabzug finanziert werden und nicht benötigte Mittel den Kirchenkreisen und der Landeskirche zu zuführen sind.

Grundsätzlich heißt, Ausnahmen sind möglich, und diese finden Sie beim Mandanten Gesamtkirche. Da die Kostenstellen Kirchentag 2013 und IGA 2013 aus in Vorjahren gebildeten zweckgebundenen Rücklagen finanziert werden, ist hier das Ergebnis kleiner als Null, sprich negativ, in der Erläuterung zum Jahresergebnis ist die Verwendung dargestellt (S. 15).

Der Überschuss der Landeskirche für den Bereich der Leitung und Verwaltung wird in der Ergebnisrechnung des Mandanten Leitung und Verwaltung auf Seite 45 ausgewiesen. Er beträgt für das Haushaltsjahr 2012 (01.06.2012 bis 31.12.2012) 4.023.916,89 €, das ist der Betrag, der in der Begründung zur Vorlage genannt wurde.

Erfreulicherweise liegen die Kirchensteuereinnahmen und Clearingabrechnungen über den Planungen und tragen zu den positiven Jahresergebnissen der Hauptbereiche und der Landeskirche bei.

Die Besonderheiten des geteilten Haushaltsjahres 2012 und die unterschiedlichen Körperschaften wurden bei der Kirchensteuerabrechnung für 2012 berücksichtigt.

In Bezug auf den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.12.2012 lag die Kirchensteuerverteilmasse in Höhe von 235,6 Mio. € um 12,5 Mio. € über dem Planansatz. Auf den landeskirchlichen Anteil (19,34 %) entfielen insgesamt 32,9 Mio. € - also rund 2,3 Mio. € mehr als geplant. Da-

von haben die Haushalte der Hauptbereiche 1,3 Mio. €(57 %) und der landeskirchliche Haushalt 1 Mio. €(43 %) erhalten.

Aus der Clearingabrechnung für 2008 in Höhe von 7,5 Mio. €(geplant 5,9 Mio. €) entfielen rund 1,2 Mio. €und damit rd. 270 TEUR mehr als geplant auf den landeskirchlichen Anteil (695 TEUR Hauptbereiche, 175 TEUR mehr, 501 TEUR, 95 TEUR mehr als geplant landeskirchlicher Haushalt). Die Auflösung von Alt-Clearingrückstellungen aus Jahren vor 1998 führte im landeskirchlichen Haushalt zu Mehreinnahmen in Höhe von 895 TEUR, die dem Beschluss des Finanzausschusses folgend der Ausgleichsrücklage zugeführt wurden.

Insgesamt ist also für den landeskirchlichen Anteil ein Mehraufkommen an Kirchensteuereinnahmen und Clearingmittel in Höhe von rund 3,4 Mio. €für den Haushalt 2012 zu verzeichnen. Hiervon entfielen rund 1,4 Mio. €auf die Hauptbereiche und ca. 2,0 Mio. €sind beim Mandanten Leitung und Verwaltung ausgewiesen.

Mit der Kirchensteuerabrechnung für das Kalenderjahr 2012 waren für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.05.2012 noch 16,4 Mio. €auf die ehemalige NEK zu verteilen. Davon entfielen auf die Landeskirche (16,77566 %) entfielen rund 2,7 Mio. € Die Hauptbereiche (70 %) erhielten rd. 1,9 Mio. €, der Mandant Leitung und Verwaltung (30 %) ca. 0,8 Mio. €(S. 45, Ausweis unter Nr. 7 der Ergebnisrechnung).

Insgesamt sind also rd. 2,8 Mio. €Mehreinnahmen aus Kirchensteuern und Clearingabrechnungen bei Leitung und Verwaltung zu verzeichnen.

Um Doppelungen zu vermeiden sind bei den Erläuterungen der erheblichen Abweichungen des Mandanten Leitung und Verwaltung die Verwendung der Teilergebnisse dargestellt. Der Eigenkapital- und Rücklagenspiegel (S. 73) weist die Rücklagenbestände vor und nach Verwendung des Jahresergebnisses aus.

In der Fondsverwaltung (ab S.74) sind die Teilergebnisse jeweils den Fonds zuzuführen oder zu entnehmen.

Die fortschreitenden Weiterentwicklungen des landeskirchlichen Haushaltes werden auch auf die künftigen Jahresabschlüsse ausstrahlen. Hilfreiche Anregungen und Hinweise hierfür erhalten wir von Ihren synodalen Ausschüssen.

Für den fachlichen Austausch, das entgegengebrachte Vertrauen und die konstruktive Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlusses danke ich allen Mitgliedern der beteiligten kirchlichen Gremien und Ausschüssen, dem Rechnungsprüfungsamt und den Mitarbeitenden in den Hauptbereichen und im Landeskirchenamt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön für die Einbringung. Jetzt frage ich zunächst, ob es Rückfragen gibt. Das sehe ich nicht. Zur Beschlussfassung zum Jahresabschluss kommen wir erst, nachdem wir den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gehört haben, den TOP 4.2. Frau Dr. Andreßen bitte.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, die Rechnungsprüfung aller Haushalte in unserer gesamten Nordkirche liegt laut Verfassung der NEK in der Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser Ausschuss ist dementsprechend der Synode besonders verpflichtet. Zu einer wirksamen Rechnungsprüfung gehört ein selbstständiges und von der Verwaltung unabhängiges Rechnungsprüfungsamt. Denn erst im Zusammenspiel zwischen Rechnungsprüfungsausschuss als Träger der synodalen Kontrollfunktion und einem ihm zuarbeitenden Rechnungsprüfungsamt ist eine effektive Rechnungsprüfung möglich.

Die Rechnungsprüfung überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen. Sie dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Zur Rechnungsprüfung gehören Kassenprüfung, Ordnungsprüfung, betriebswirtschaftliche Prüfung, Verwendungsprüfung und Jahresabschlussprüfung.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die verantwortlichen Organe rechtmäßig gehandelt haben. Die Rechnungsprüfung hat allerdings nur die Möglichkeit, Mängel festzustellen; sie hat keine Befugnisse, in das Verwaltungshandeln einzugreifen. Sie kann im Fall eines Mangels nur an die jeweils verantwortlichen Organe und Gremien appellieren, einen ordnungsgemäßen, dem kirchlichen Recht entsprechenden Zustand herbeizuführen. Sie kann nur die Aufsichtsinstanzen auf Mängel aufmerksam machen, damit diese aus ihrer Aufsichtsfunktion heraus tätig werden können. Wird ein Aufsichtsorgan nicht tätig, dann kann sich die Rechnungsprüfung nur an Sie, die Synodalen, wenden, damit Sie die notwendigen Beschlüsse herbeiführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Jahr 2015 fünf Sitzungen durchgeführt.

In diesem Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt die Landeskirche, die Kirchenkreise sowie Kirchengemeinden geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich, nach dem vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplan, bei seinen Prüfungen in der Regel auf bestimmte Sachgebiete beschränkt. Trotz dieser Begrenzung ist es möglich, einen repräsentativen Einblick in das Handeln der geprüften Stellen in vielen anderen Bereichen zu erhalten und entsprechend zu reagieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auch intensiv mit der Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Nordkirche auseinandergesetzt. Wir bedauern, dass wir Ihnen erst heute den Bericht geben können, aber die Unterlagen sind uns erst am 18.12.2014 geliefert worden. In jedem Unternehmen würde man sich ernsthaft fragen (müssen!), wie man den Haushalt für das dem Jahresabschluss folgende Jahr planen kann, wenn man das Ergebnis des Vorjahres nicht hat ...! Aber wir sind auf dem Weg der Besserung – den Abschluss 2014 haben wir immerhin schon im Januar 2016 vorliegen.

Für 2012 erfolgte der **erste** Jahresabschluss der **Nordkirche**. Es handelt sich zwar nur um ein verkürztes Rechnungsjahr – 1.Juni – 31.Dezember 2012 -, aber um sozusagen das finanzielle Fundament unserer Nordkirche.

Die Hauptfragestellung in diesem Zusammenhang war:

Ist alles in die Nordkirche eingebracht worden, was im Einführungsgesetz § 66 und § 67 zwischen den drei ehemaligen Landeskirchen vereinbart worden ist?

Und unsere Antwort: Ja, es sind von

Pommern 2 Mio €

Mecklenburg 4 Mio €

Nordelbien 34 Mio €

in eine Ausgleichsrücklage eingebracht worden und

- die einzubringenden Gebäude der ehemaligen Landeskirchen sind der Nordkirche übertragen worden.

Darüber hinaus ist die Prüfung einzelner Mandanten vorgenommen worden:

- Gesamtkirchlicher Haushalt
- Leitung und Verwaltung

- Versorgungshaushalt
- Fondsverwaltung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch das Rechnungsprüfungsamt die inhaltliche und die formale Prüfung durchgeführt. Die formale Prüfung der Bücher hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen im Wesentlichen nach gesetzlichen Regelungen erfolgt sind. Auch die externen Prüfungsgesellschaften haben nichts Nennenswertes beanstandet.

Nun könnte man zu dem Schluss kommen, im Großen und Ganzen ist alles in Ordnung. Das ist es auch,

Aber dennoch möchte ich zwei Anmerkungen machen:

Erste Anmerkung:

Zu unserer Prüfung gehört, dass die geprüfte Stelle eine Vollständigkeitserklärung abgibt. In diesem Kontext wird abgefragt, ob bilanzielle Risiken gesehen werden.

Hierzu hat das Landeskirchenamt erklärt: Durch den Beschluss der Vorläufigen Kirchenleitung (28./29.09.2012), von der Zusatzversorgung VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zur EZVK (Evangelische Zusatzversorgungskasse, Darmstadt) zu wechseln, bestehe ein Risiko in Form der zu erwartenden Gegenwertforderung. Die Ergebnisse laufender Verfahren verschiedener Arbeitgeber gegen die VBL vor Obergerichten werden eine grundsätzliche Bedeutung für die Gegenwertforderung gegen die Nordkirche haben. Der Ausgang der Gerichtsverfahren ist ungewiss und das bilanzielle Risiko muss in einer Bandbreite von 0 Euro bis zu 40 Mio. Euro abgeschätzt werden.

Zweite Anmerkung:

Es liegen zwar Teil-Eröffnungsbilanzen vor, allerdings wurde zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beispielsweise das Sachanlagevermögen nicht durch Inventur und Bewertung vollständig erfasst. Dies wurde sukzessive in den folgenden Jahren nachgeholt. Insofern kann es noch keinen konsolidierten Gesamtabchluss geben.

Abschließend möchten ich hinsichtlich des Rechnungswesens und des Geldvermögens der Nordkirche feststellen, dass wir mit den vom Finanzdezernat gemachten Ausführungen in dem Ihnen vorliegenden Jahresabschluss übereinstimmen.

An dieser Stelle möchte ich dem Landeskirchenamt, besonders Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell, für die gute Zusammenarbeit danken.

Ich komme zur Entlastung

Zur Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt aufgrund der Ergebnisse der formalen Prüfung des Haushalts 2012 II der Synode folgenden Beschluss:

„Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2012 Entlastung erteilt.“

Gleichzeitig möchten wir an den letztjährigen Synodenbeschluss zum Jahresabschluss 2011 erinnern:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle wesentlichen Grundstücks- und Gebäudewerte zu überprüfen und ggf. im Rahmen von Zu- oder Abschreibungen die Eröffnungsbilanz des Gebäudemanagement zu korrigieren.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, möglichst zeitnah (spätestens zum Haushalt 2017) den ersten konsolidierten Gesamtabchluss vorzulegen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Dr. Andreßen für den Bericht. Ich stelle ihn zur Aussprache.

Syn. Frau KRÖGER: Bei der Erwähnung des Wechsels von der VBL zur KZVK-Darmstadt kam mir in Erinnerung, dass eine Frage gestellt wurde und die Antwort war: Die Risikosumme der Ablösung bei der VBL würde erbracht werden durch die Einsparung bei der KZVK. Da möchte ich nachfragen, ob das in der Tat so ist.

Syn. SIEVERS: Zur VBL will ich heute nichts sagen, das spare ich mir für den November auf. Aber zu den Risiken, die benannt wurden, interessiert mich die Aufarbeitung des Koppelsbergs. Ich habe gehört, dass es mit der Installation des IKS – also dem internen Kontrollsystem - irgendwie Schwierigkeiten geben soll. Können Sie mir dazu noch etwas sagen?

OKR Dr. POMREHN: Ich antworte auf die Frage, wie wir tatsächlich die Gegenwertforderung in Höhe von 32 Mio. € die wir gegenwärtig über ein Darlehen finanziert haben, aufbringen. Und das funktioniert genauso, wie es beschrieben wurde. Die Beiträge für die EZVK sind günstiger als die für die VBL, das macht im Augenblick etwa 5,6 % der Personalkosten aus und damit wollen wir in der Zukunft das Darlehen bedienen. Wir haben uns von der VBL im Rahmen der Zahlung der 32 Mio. eine Erklärung ausstellen lassen, nach der wir die Möglichkeit haben auch gerichtlich dagegen vorzugehen. Wir müssen jetzt die Entscheidung der Obergerichte abwarten und je nach Entscheidung können wir gegen die VBL vorgehen. Tatsächlich hatte die VBL eine höhere Gegenwertforderung erhoben, daher besteht die Risikoabschätzung von 0 bis 40 Mio.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Der Koppelsberg ist ja übergegangen auf die Vorwerker Heime, das IKS ist installiert und näheres kann sicherlich Prof. Unruh sagen.

Prof. Dr. UNRUH: Das Landeskirchenamt ist in Zusammenarbeit mit einer externen Firma das Projekt IKS angegangen. Die Projektierung umfasst vier Phasen, davon sind die Phasen 1 – Analyse des Istbestandes – und 2 – Vorschlag von bestimmten Maßnahmen – abgeschlossen. Die Phase 3 wird sich jetzt damit befassen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu implementieren, mir sind bei der Projektierung des Ablaufes keine wesentlichen Schwierigkeiten bekannt. Dies alles ist auch passiert in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe Koppelsberg, die repräsentativ zusammengesetzt ist. Großartige Schwierigkeiten sehe ich nicht, im Gegenteil, ich sehe uns auf einem guten Weg.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2. Der Beschlussvorschlag zum TOP 4.1 lautet: „Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss 2012 der Landeskirche zur Kenntnis“ und dazu ergänzend der Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses: „Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushaltskassen und Wirt-

schaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2012 Entlastung erteilt“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Das war einstimmig, vielen Dank. Damit ist der Weg abgeschlossen, einen Nordkirchenhaushalt zu planen, auszuführen und mit Dankbarkeit festzustellen, dass auch wirklich alles Berücksichtigung gefunden hat und auch die Rechnungslegung und Haushaltsführung ordnungsgemäß war. Ich danke allen, die damit zu tun hatten. Die Ankündigung zum nächsten Tagesordnungspunkt ist ja schon schwierig, wenn man liest: „Bericht über die Bemühungen zur Erstellung der Jahresrechnung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche für das Haushaltsjahr 2012“, also für die ersten fünf Monate und Herr Dr. Pomrehn wird uns jetzt erklären, was sich hinter dieser Überschrift verbirgt.

OKR Dr. POMREHN: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, Pfingsten 2012 sind die Nordelbische, die Mecklenburger und die Pommersche Kirche untergegangen und die Nordkirche wurde Rechtsnachfolgerin. Deshalb müssen die Gremien und Einrichtungen der Nordkirche mit den letzten Jahresabschlüssen der früheren Landeskirchen entsprechend den ehemaligen Rechtsgrundlagen umgehen. Das Landeskirchenamt muss den Jahresabschluss erstellen. Da formal die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Landeskirchenamt den Haushalt ausführt, richtet sich ein zu fassender Beschluss der Landessynode zur Feststellung des Jahresabschlusses mit einer Erklärung über die Entlastung an beide Institutionen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode prüft den Jahresabschluss und berichtet der Synode und schafft damit eine Grundlage für die Meinungsbildung zur Entlastungserklärung.

So ist die Landessynode der Nordkirche mit den letzten Haushaltsjahren und Abschlüssen der Mecklenburger und Nordelbischen Kirche umgegangen und hat die Entlastung für die Haushaltsführung der untergegangenen Landeskirchen erteilt. Es steht noch das letzte Haushaltsjahr der Pommerschen Kirche vom Januar bis Mai 2012 aus.

Die Pommersche Kirche stand in 2012 vor dem Problem des unterjährigen Haushaltes der Landeskirche und musste mit der in 2005 beschlossenen Verwaltungskonzentration in der PEK umgehen, die unter anderem beinhaltete, dass die Kassen der Landeskirche, der Kirchenkreise sowie der Kirchengemeinden zentral bewirtschaftet werden. Der Übergang der Landeskirche auf den Kirchenkreis und die Verschmelzung der Pommerschen Kirchenkreise zu einem Kirchenkreis in der Nordkirche mussten abgebildet werden. Das eingesetzte Buchhaltungsverfahren KFM ist auf die Gemeinschaft der Landeskirche mit ca. 150 kirchengemeindlichen Kassen ausgerichtet und lässt eine unterjährige Haushaltsführung für einzelne Teilnehmer der Kassengemeinschaft nicht zu. Die bestehenden Teilhaushalte der Kassengemeinschaft der PEK wurden in der Nordkirche im Wesentlichen unter anderer Bezeichnung fortgeführt.

Erschwerend kam in 2012 hinzu, dass die Personalsituation in der Pommerschen Kirche aufgrund langfristiger Erkrankungen sehr angespannt war und sich die Kräfte auf den Aufbau und die Organisation des neu entstandenen Kirchenkreises konzentrierten.

Die Verfassung der Nordkirche legt die Gesamtrechtsnachfolge fest. Allerdings gibt es eine gravierende und nachhaltige Ausnahme. Bis auf einen Teil des Geldvermögens und einige bezeichnete Liegenschaften, die auf die Nordkirche übergingen, verblieb das wesentliche Geld-, Liegenschafts- und Sachvermögen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern. Schlagwortartig lässt sich dies so zusammenfassen, dass die Vermögensrechtsnachfolgerinnen die Kirchenkreise und nicht die Nordkirche wurde.

Die Pommersche Kirche ist mit diesen Problemen pragmatisch umgegangen, und hat die Teilhaushalte Pfarrkasse, Landeskirchlicher Haushalt und Vermögensbewirtschaftung unter anderen Rechtsträgernummern im Kirchenkreishaushalt fortführen lassen. Für den Landeskirchlichen Haushalt und die Vermögensbewirtschaftung wurden mit Beginn des Kirchenkreises die Endbestände der Pommerschen Kirche direkt übernommen. Hinsichtlich der Pfarrkasse hatte die PEK von vornherein einen Pfarrkassen-Haushalt von Januar bis Dezember 2012 beschlossen, obwohl er unterschiedliche Körperschaften betrifft. Die Pommersche Landessynode ging davon aus, dass durch diesen Beschluss eine Legitimation dafür gegeben ist, die Pfarrkasse über das gesamte Jahr 2012 zu führen, ohne einen Jahresabschluss zum 31.05.2012 durchzuführen.

Es handelt sich bei der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Landeskirche und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis um zwei unterschiedliche Körperschaften. Somit hätten diese beiden Körperschaften haushaltsmäßig abgegrenzt werden müssen, mit der Folge, dass bei Beendigung der PEK zum 31.05.2012 ein Jahresabschluss erfolgen müsste.

Die Pommersche Kirche und der Pommersche Kirchenkreis haben jeweils eigene Haushalte. Leider wurden die Haushaltsjahre nicht abgegrenzt und das Landeskirchenamt hatte versucht, im Nachhinein diese Abgrenzung herbeizuführen. Die damals für den Haushalt der Pommerschen Kirche aktiven Personen sind jetzt in anderen Bezügen tätig und die Verantwortung liegt beim Landeskirchenamt der Nordkirche. Über einen langen Zeitraum wurde an einer Methode gearbeitet, um dieses Problem zu lösen. Die Zahlungsvorgänge zumindest des Jahres 2012 hätten bewertet und ggf. nachgebucht werden müssen, und dieser Aufwand konnte mit dem Personal des Landeskirchenamtes nebenher nicht erledigt werden. Dabei ist nicht nur die zeitaufwändige Tätigkeit zu berücksichtigen, sondern auch, dass der Pommersche Haushalt aus Sicht des Landeskirchenamtes ein fremder ist, und eine Einarbeitung erfordert. Die Suche nach einer im kamerale Haushaltsrecht der PEK erfahrenen Person, die diese Aufgabe erledigen könnte, verlief erfolglos. Der Geschäftsführer der Fa. Curacon, Herr Dreyer, hatte engagiert mitgearbeitet und ein statistisches Verfahren vorgeschlagen, um eine angenäherte Abgrenzung der Haushaltsjahre zu erreichen. Allerdings ließ sich auch damit kein ausreichend sicherer Jahresabschluss erreichen.

In mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Finanzdezernenten wurde gemeinsam um eine Lösung gerungen, die auch wirtschaftlich vertretbar ist. Trotz unserer Bemühungen gelang es nicht, einen tragfähigen Jahresabschluss zu erstellen, denn die ausgewiesenen Bestände zum Ende der Pommerschen Kirche sind nicht periodengerecht abgegrenzt.

Wie ist diese Situation zu bewerten?

Die Pommersche Evangelische Kirche hatte hinsichtlich der Finanzen bei dem Übergang auf den Pommerschen Ev. Kirchenkreis eine pragmatische Lösung gewählt. Die Nordkirche ist Gesamtrechtsnachfolgerin der PEK, allerdings nicht für das Vermögen. Vor der Fusion musste ein Ausgleich über das Geld- und Liegenschaftsvermögen durchgeführt werden. Die PEK hatte einen Betrag von 2 Mio. Euro an die Ausgleichsrücklage der Nordkirche zu leisten. Außerdem sollte das Eigentum am Bischofshaus in Greifswald auf die Nordkirche übertragen werden. Diesen Verpflichtungen ist die PEK nachgekommen. Das verbleibende Geldvermögen in den Rücklagen der PEK ging genauso wie die Liegenschaften auf den Kirchenkreis über.

Das Resultat der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung des Rechnungsjahres 2012I wird unabhängig davon, ob ein Verlust oder ein Überschuss bestand, dem Kirchenkreis zugerechnet. Das abgegrenzte Jahresergebnis 2012I zum 31.05.2012 hätte lediglich einen informativen Wert und das Augenmerk des Kirchenkreises richtete sich auf das Ergebnis des gesamten Kalenderjahres 2012. Mittlerweile hat der Pommersche Kirchenkreis für die Haushaltsführung vom Juni bis Dezember 2012 die Entlastung erteilt, was wegen der fehlenden Jahresabgrenzung Komponenten der ersten fünf Monate einbezieht.

Es muss der erforderliche hohe personelle Einsatz für die Erstellung eines Jahresabschlusses der Pommerschen Kirche mit der Aussagekraft dieses Abschlusses unter dem Lichte des Einführungsgesetzes der Nordkirche abgewogen werden. Da es nicht gelingt, mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand das Haushaltsjahr 2012 der Pommerschen Kirche im Nachhinein abzugrenzen, gelingt es mir nicht der Landessynode einen Jahresabschluss vorzulegen. Damit endet die Pommersche Evangelische Kirche ohne einen Abschluss des letzten Haushaltsjahres.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Dr. Pomrehn, für den Bericht. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den Tagungsordnungspunkt 2.3, Bericht über die Neuregelung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche. Herr Bischof Dr. von Maltzahn, bitte.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Hohe Synode! Die Neuregelung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaft in der Nordkirche steht an. Für die erste Kirchenleitung (EKL) möchte ich Ihnen über den Stand der Arbeiten an diesem Thema in LKA, Gottesdienstausschuss und Kirchenleitung berichten.

Zur Genesis

Im September 2014 hatten Sie, liebe Synodale, beschlossen, bis zu einer grundsätzlichen synodalen Befassung mit der Thematik, die im ehemaligen Nordelbien geübte Segnungspraxis für die Zeit des Übergangs für das gesamte Gebiet der Nordkirche zu ermöglichen. Die EKL hatte damals in Aussicht gestellt, der Landessynode so bald wie möglich eine Beschlussvorlage für eine veränderte Segnungspraxis für ihre Beratungen vorzulegen. Schon zuvor (Februar 2014) hatte die EKL das LKA beauftragt, einen Entwurf für eine gottesdienstliche Segenshandlung unter Einbeziehung weiterer Gremien zu erarbeiten.

Seither wurde bzw. wird an drei Texten gearbeitet:

1. *Beschlussvorlage*, die es der Landessynode ermöglichen soll, die neue Segnungspraxis theologisch und kirchenrechtlich angemessen zu beschreiben.
2. „*Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche*“, die den Gemeinden die Gründe für eine veränderte Segnungspraxis erläutert und sie mit auf den Weg zu nehmen sucht.
Zur Erarbeitung dieser Erklärung hat das Dezernat T eine Arbeitsgruppe zusammengerufen. Zu ihr gehörten auch Vertreter des Konvents schwuler und lesbischer Theolog/innen¹⁵:
3. „*Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft*“: Diesen Text entwarf der Gottesdienstausschuss der EKL¹⁶.

¹⁵ Der AG gehörten an: Pastor Nils Christiansen, OKR Johanne Hannemann, Pastor Dr. Ulf Harder, Propst Helgo Jacobs, Prof. Dr. Hartmut Rosenau (Uni Kiel), Pastor Dr. Thomas Schaack, Dr. Sybille Scheler, Pastor Thomas Schollas und Pastor Sieghard Wilm. Hinweise zur Rechtslage gab Dr. Annette Rieck (Dez. R).

Das Kollegium des LKA befasste sich am 29. September 2015 mit den drei Textentwürfen und leitete sie an die EKL weiter.

Die EKL beriet die drei Vorlagen erstmals bei ihrer Sitzung am 13./14. November 2015. Dabei wurde schnell deutlich, dass es für eine angemessene Befassung in der EKL mehr Zeit brauchen würde – am besten einen Studientag.

Da schon Gerüchte über die Rolle des Bischofsrates in Umlauf waren, will ich hier dreierlei kurz vermerken:

- Der Bischofsrat erklärte schon in dieser Sitzung sein *grundsätzliches Einverständnis* zu den vorgeschlagenen Beschlusspunkten.
- Der Bischofsrat regte an, *biblisch-hermeneutische Fragen* nicht nur in der ‚Erklärung‘ zu behandeln, sondern auch in den Beschlusspunkten zu berücksichtigen.
- Schließlich schlug der Bischofsrat vor, die neue Segnungspraxis in der ‚Erklärung‘ noch stärker *theologisch* zu begründen.

Auf ihrer Sitzung am 8./9. Januar befasste sich die EKL ausführlich mit der Segnungs-Thematik. Dabei wechselten sich Gruppenarbeit und Beratungen im Plenum an beiden Tagen ab. Der eine Teil der EKL beriet Ordnungsfragen, der andere biblisch-hermeneutische Fragen, bevor im Plenum die Beschlusspunkte diskutiert und verabschiedet wurden. Wiederum in Gruppen wurde die ‚Erklärung‘ wie auch die ‚Liturgische Handreichung‘ erörtert, bevor im Plenum die Eckpunkte der weiteren Arbeit an diesen beiden Texten abgestimmt wurden.

Inhaltliche Fragen, die uns in der EKL beschäftigt haben

Liebe Synodale, Sie kennen aus eigenen Diskussionszusammenhängen die Fülle der Fragen, die bei dieser Thematik aufbrechen. Ich will hier nur die wichtigsten der Fragen nennen, mit denen sich die EKL auseinander gesetzt hat:

- Gibt es theologische Gründe, gleichgeschlechtlich Liebenden, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, *Gottes Segen* zu verwehren? Oder anders gefragt: Was spricht – auch von der Heiligen Schrift her – *dafür*, auch diesen Paaren Gottes Segen zuzusprechen? Nahezu zwei Jahrtausende lang galt mit Berufung auf die Bibel eine homosexuelle Lebenspraxis als unchristlich. Ist eine veränderte Sicht der Dinge Ausdruck einer tieferen theologischen Einsicht oder schlicht ein zeitbedingter Reflex auf gesellschaftliche Veränderungen?
- Wird durch die angestrebte Neuregelung möglicherweise das *Bekenntnis* unserer Kirche verletzt?
- Wie verhält sich das evangelische Verständnis der *Ehe* zu dem der Eingetragenen Lebenspartnerschaft?
- Noch grundsätzlicher gefragt: Wie verhalten sich *Kontinuität und Wandel* in der Lehre unserer Kirche in der Segnungsfrage?
- Schließlich: Wie können wir mit *Spannungen* in unserer Kirche hinsichtlich der Segnungsfrage umgehen?

Wie die EKL diese Fragen beantwortet hat, wird auch in den folgenden Punkten deutlich, die wir Ihnen, liebe Synodale, zur Beschlussfassung vorschlagen werden.

Was die EKL der Landessynode vorschlagen wird

¹⁶ Hauptpastor Alexander Röder, KMD Katja Kanowski, Christian Winkler, P. Prof. Thomas Vogel, P. Ekkehard Langbein, Andrea Wittmann, LKMD Hans-Jürgen Wulf, P. Martin Klatt, Pn. Friederike Jaeger, P. Thomas Hirsch-Hüffel, Pn. Hannah Poppe, LKMD i. R. Christiane Werbs, Richard Scherer, Prof. Dr. Matthias Schneider, Telse Vogt, Ulrike Hillmann, Dr. Henning von Wedel, beratend als Gast P. Nils Christiansen und geschäftsführend OKR Johanne Hannemann.

Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, dass Segnungen von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaften *in öffentlichen Gottesdiensten* stattfinden.

- Was vorher Ausnahme war, soll zur Regel werden.
- Jetzt noch notwendige Abstimmungen zwischen Gemeindeleitung und Propst werden nicht mehr nötig sein.
- Voraussetzung ist, dass eine/r der Partner/innen evangelisch ist.

1. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, Segnungen von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaften als *Amtshandlung* zu verstehen. Solche Amtshandlungen sollen dann in das *Kirchenbuch* eingetragen werden, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.

- Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung und Segnungen Eingetragener Partnerschaften unterscheiden sich im Blick auf die Kirchenzugehörigkeit oder das Geschlecht der jeweiligen Partnerinnen und Partner, *nicht jedoch in der Dignität des Segens*, der diesen Paaren zugesprochen wird. Daher sollen u. E. diese Segenshandlungen alle als Amtshandlung begriffen und in dasselbe Kirchenbuch eingetragen werden.

Auf die theologischen Gründe dafür komme ich später zurück.

2. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, ein *Wort zum Umgang mit unterschiedlichen biblisch-hermeneutischen Fragen* zu sagen: Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Wir betrachten es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Verstehensweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Wir halten es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Verstehensweisen gegenseitige Achtung erfahren.

- Ein solches Wort wird wichtig sein für Glieder unserer Kirche, die von ihrem Verständnis der Schrift her zu anderen Schlüssen kommen.

3. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, den Ausnahmefall zu regeln, wenn ein Pastor, eine Pastorin meint, eine Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften vor Gott nicht verantworten zu können. *Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, hat sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst zu informieren, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.*

- Der EKL ist wichtig: Paare, die eine Segnung wünschen, sollen darauf vertrauen können, dass ihr Wunsch in unserer Kirche erfüllt wird.

- Gleichzeitig soll die Gewissensbindung der ausführenden Person respektiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ‚Gewissen‘ hier nicht als moralischer, sondern als theologischer Begriff verstanden wird: Ob jemand ‚*coram deo*‘, vor Gott etwas verantworten kann oder nicht, ist keine Frage von ‚wahr‘ oder ‚falsch‘, ‚gut‘ oder ‚böse‘, sondern Ausdruck seines von Gott Angesprochen- und Gefragt-Seins, dem er zu antworten hat.¹⁷

¹⁷ Vgl. Mareile Lasogga, Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, in: Texte aus der VELKD, Nr.170 – Juni 2014, S. 6f.

„Der durch die Schrift geweckte Glaube bindet den Menschen in seinem Gewissen. Entscheidend für den Diskurs der gleichberechtigten Interpreten über das rechte Verständnis der Schrift vor dem Hintergrund strittiger Fragen ist daher der Respekt vor der Gewissensbindung des anderen. Dabei ist zu bedenken, dass das ‚Gewissen‘ keine autonome Instanz der menschlichen Psyche ist, die falsch oder richtig zu urteilen versteht. Gewissen im Sinne Luthers indiziert vielmehr die grundlegende Worthaftigkeit des Menschen, der sich als Person von Gott angesprochen, gefordert und zur Rechenschaft gerufen weiß: ‚Adam, wo bist du?‘ Gewissen ist daher kein moralischer, sondern ein theologischer Begriff, den Luther synonym verwendet mit der Formulierung ‚coram deo‘. Luther thematisiert das Gewissen daher auch nicht unter der Perspektive des irrenden, sondern des angefochtenen Gewissens.“

Diese vier Punkte hat die EKL beschlussmäßig festgehalten – und zwar in großer Einmütigkeit (ohne Gegenstimme, bei nur einer Enthaltung)! Das war alles andere als selbstverständlich. Die guten Vorarbeiten, aber auch die Intensität der Beratungen haben nach unserem Empfinden der Verständigung gedient.

Woran noch gearbeitet wird

Sie werden sich vielleicht fragen: Bei solcher Einmütigkeit – warum gibt es bei dieser Tagung nur einen Bericht und nicht zumindest die Beschlussvorlage?

In unseren Beratungen haben wir gemerkt: Gerade in der Diskussion über die ‚*Erklärung* zur Neuordnung der Segnungspraxis‘ sind noch einmal viele Fragen aufgebrochen, die auch für die Entscheidung der Beschlusspunkte wichtig waren. Diese ‚*Erklärung*‘ wird jedoch noch überarbeitet. Auch die ‚*Liturgische Handreichung*‘ bedarf noch des ‚*Fein-Tunings*‘.

Um der Landessynode eine gute, differenzierte Gesprächsgrundlage für die wichtigen Entscheidungen in dieser sensiblen Thematik vorzulegen, hat die EKL sich nach langem Abwägen dazu entschlossen, die drei aufeinander bezogenen Texte als ‚*Gesamtpaket*‘ im September vorzulegen. Die Schlussberatungen in der EKL sind für den April vorgesehen. Damit können sich dann im Anschluss auch die zuständigen synodalen Ausschüsse und die Theologische Kammer ohne Zeitdruck mit allen drei Texten befassen.

Worum es inhaltlich bei der Überarbeitung geht

Zunächst zur ‚*Erklärung*‘:

Die ‚*Erklärung*‘ soll beschreiben, worin die Kontinuität und worin der Wandel der kirchlichen Haltung im Blick auf die Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften besteht. Sie soll kein Grundsatzpapier zu Fragen der Ehe oder der Homosexualität darstellen, jedoch Orientierung für das Zusammenleben entwickeln im Sinne einer Liebesethik, die durch Kriterien wie Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung¹⁸ Gestalt gewinnt. Schließlich soll festgehalten werden, dass die Frage der Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften das Bekenntnis zwar berührt, jedoch nicht verletzt und schon gar nicht einen Bekenntnisfall darstellt.

Außerdem hat in den Beratungen der EKL das ‚*neue Sein in Christus*‘ eine große Rolle gespielt. Wir haben uns vor Augen geführt: Der neue Äon, von dem Paulus spricht, die neue Wirklichkeit, wird durch den Christus begründet:

„Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes erschienen . . . – die Gerechtigkeit Gottes, die durch den Glauben an Jesus Christus für alle da ist, die glauben . . .“ (Röm 3,21f)

Gerechtigkeit ist also Frucht des Glaubens – in der Beziehung zu Christus! In Gal 3,26-28 führt Paulus aus:

„Denn ihr seid alle Söhne und Töchter Gottes durch den Glauben in Christus Jesus. Ihr alle nämlich, die ihr auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.“

¹⁸ 1004.0 PfdG.EKD Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD, S.38: „*Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden als wesentliche Inhalte dieser Konkretisierung benannt. Verbindlichkeit ist dabei als rechtliche, auf Dauer angelegte Bindung zu verstehen.*“

Das bedeutet: Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Geschlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christenmenschen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter.

Unseres Erachtens hat diese Einsicht wichtige Konsequenzen für die theologische Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.¹⁹ In der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf, dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden. Ethische Richtschnur ist dann, was wiederum Paulus in Phil 2,5 zum Maßstab erhebt: „*Seid so gesinnt, wie es eurem Stand in Christus Jesus entspricht.*“²⁰

Diesen theologischen Gedankengang möchten wir in der ‚Erklärung‘ verankert wissen.

Zur ‚Liturgische Handreichung‘:

Sie orientiert sich wesentlich an der Trauagende der VELKD. Änderungen hat der Gottesdienstausschuss nur vorgenommen, wo es ihm hilfreich erschien. Es wird keine Ungleichbehandlung bei Ringwechsel, Segnung und anderen sensiblen Punkten geben. Bei der Überarbeitung geht es um zusätzliche Bibeltex-te wie den eben zitierten (Gal 3, 26-28) und Empfehlungen des Gutachtens der VELKD.

Liebe Synodale, insgesamt sind wir überzeugt, Ihnen mit den drei Texten für die Septemberberatungen eine Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage vorlegen zu können, die geeignet ist, bisherige Zurücksetzungen gleichgeschlechtlich Liebender abzubauen und die Einheit unserer Kirche zu wahren.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof, für Ihren Bericht. Gibt es dazu Nachfragen?

Syn. KRÜGER: Unter 4.1. oder 4.2. war die Rede davon, dass Pröpste bei der Versagung einer Segnung dafür sorgen werden, dass diese stattfindet. Bei einer Eheschließung gibt es eine solche Formulierung nicht. Es gibt Gründe, Trauungen nicht zu vollziehen. Können Sie das bitte etwas erläutern.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich denke die Ablehnung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare liegt nicht auf derselben Ebene. Es gibt zu dieser Frage keinen Magnus Consensus. Es wird Pastorinnen und Pastoren geben, die auf Grund ihres Verständnisses der Schrift keine gleichgeschlechtlichen Paare segnen wollen. Wir wollen auf jeden Fall die Segnung ermöglichen, ohne gleichgeschlechtliche Paare in eine lange Suchbewegung zu bringen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, dann schließe ich jetzt den Tagesordnungspunkt. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen und wir kommen nun zum TOP „Verschiedenes“. Dazu habe ich ein paar Ansagen.

- Am 9.07.2016 findet im Rauhen Haus in Hamburg der angekündigte synodale Studientag „Arbeitsrecht“ statt. Die Vorbereitungen sind weitgehend abgeschlossen. Die Einladungen gehen Ihnen zeitnah zu.

¹⁹ In diesem Gedankengang treten zwei andere, wichtige reformatorische Prinzipien zum ‚sola scriptura‘ hinzu – das ‚solus christus‘ und das ‚sola fide‘.

²⁰ Prof. Dr. Peter Dabrock, Erlanger Systematiker und Ethiker, folgert entsprechend: „Mit Gal 3,28 spricht zunächst nichts gegen die gleiche geistliche Würdigkeit aller Gemeindeglieder, egal welche sexuelle Orientierung sie prägt. Wie andere in der Gemeinde müssen sich Schwule und Lesben – ob als Laien, ob im Pfarramt – aber befragen lassen, ob ihre Lebensweise dem ihnen zugesprochenen Sein in Christus zu entsprechen sucht. Leben sie . . . ihre Partnerschaft . . . in Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung und wollen sie zum Aufbau der Gemeinde beitragen, ist nicht einzusehen, warum ihnen die gleiche geistliche Anerkennung wie anderen Gemeindegliedern und Amtsträgern – mit allen jeweiligen Rechten und Pflichten – nicht zuteilwerden soll.“ (Peter Dabrock, Zum Gebrauch der Bibel in der theologischen Ethik. Erörterungen angesichts der aktuellen Debatte um Homosexualität, in: Ökumenische Rundschau (3/2012), S. 286)

- Das Präsidium hat die Synodentermine für 2017 festgelegt: Die 16. Tagung findet vom 2-4. März, die 17. vom 28.-30. September und die 18. vom 16.-18. November 2017, jeweils hier in Travemünde statt.
- Einen herzlichen Dank sage ich an die Mitarbeitenden des Hotels, die uns in gewohnter Weise durch diese Tagung mit ihrem Service begleitet haben.
- Ein herzlicher Dank geht auch an das Synodenteam und die Mitwirkenden, die hohen Anteil am Gelingen dieser Synodentagung tragen.
- Ein herzlichen Dank sage ich an meine beiden Vizepräses und die beiden Beisitzer für ihre Unterstützung in der Tagesleitung
- Eine arbeitsreiche Synode liegt hinter uns, deswegen sage ich auch Ihnen, liebe Synodale, einen ganz herzlichen Dank für Ihr Engagement, Ihre Mitbeteiligung und Ihre Geduld. Sie sind eine hervorragende Synode.

Und nun bitte ich Bischof Magaard um den Reisesegen.

Ende der Tagung um 15:00 Uhr

**Vorläufige Tagesordnung
für die 13. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 25.-27. Februar 2016 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 18. Januar 2016

- TOP 1 Schwerpunktthema**
Dienste und Werke in unserer Kirche
- TOP 2 Berichte**
TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein
TOP 2.2 Bericht des Landesbischofs aus der Arbeitsgruppe Arbeit und Recht
TOP 2.3 Bericht über die Neuregelung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
TOP 3.1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden
TOP 3.2 Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft
- TOP 4 Jahresrechnung**
TOP 4.1 Jahresabschluss 2012 Nordkirche
TOP 4.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2012 Nordkirche und Beschlussempfehlung an die Landessynode
TOP 4.3 Bericht über die Bemühungen zur Erstellung der Jahresrechnung der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche für das Haushaltsjahr 2012 (01.01. bis 31.05.2012)
- TOP 5 Haushalt**

- TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**
TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
TOP 6.2 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zum Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien
- TOP 7 Wahlen**
TOP 7.1 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss
TOP 7.2 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Theologische Kammer
TOP 7.3 Nachwahl eines theologischen Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
- TOP 8 Anfragen**
- TOP 9 Verschiedenes**
TOP 9.1 Verleihung des Fundraisingpreises 2015
TOP 9.2 Verleihung des Eine-Welt-Preises 2016



Die Landessynode

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

**Beschlüsse der 13. Tagung der I. Landessynode
vom 25. - 27. Februar 2016
in Lübeck -Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Michael Bruhn, Dr. Carsten Berg, Alf Kristoffersen, Ingo Pohl und Hans-Ulrich Seelemann.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frau Almut Bartelt (bis Freitag, 26.2.) und Herr Dr. Werner Lüpping und für den letzten Verhandlungstag Frau Elke Siekmeier gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Verschiebung:

TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Neu:

TOP 6.3 Antrag des Vorbereitungsausschusses des Synodenthemas „Dienste und Werke“ zur Behandlung der Arbeitsgruppenergebnisse

TOP 1 **Schwerpunktthema**

Dienste und Werke in unserer Kirche

TOP 2 **Berichte**

TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein

Der Bericht wird von Bischof Gothart Magaard gehalten.

TOP 2.2 Bericht des Landesbischofs zum Arbeitsrecht in der Nordkirche

Der Bericht wird von Landesbischof Gerhard Ulrich gehalten.

TOP 2.3 Bericht über die Neuregelung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche

Der Bericht wird von Bischof Dr. Andreas von Maltzahn gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch die Synodale Frau Ulrike Hillmann eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer der Dienste und Werke wird durch Herrn Friedemann Magaard eingebracht. Ein Wort des Datenschutzbeauftragten wird durch den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche Herrn Peter von Loeper eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der Antrag Nr. 1 des Synodalen Karsten Fehrs wird angenommen.

Der Teil 1 des Antrags Nr. 3 des Synodalen Michael Stahl wird angenommen, der Teil 2 wird zurückgezogen.

Die Anträge Nr. 4 des Synodalen Jens Brenne, Nr. 5 der Synodalen Bettina von Wahl und Nr. 7 des Synodalen Prof. Dr. Mathias Nebendahl werden abgelehnt.

Der Antrag Nr. 8 des Synodalen Michael Stahl wird angenommen.

Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Thomas Franke wird abgelehnt.

Die Anträge Nr. 10 des Synodalen Dr. Henning von Wedel, Nr. 11 des Synodalen Andreas Hamann, Nr. 12 und Nr. 13 des Synodalen Dr. Carl-Heinz Schulz werden angenommen

Die Anträge Nr. 17 und 18 der Ersten Kirchenleitung aus der zweiten Lesung werden angenommen

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch die Synodale Frau Ulrike Hillmann eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Synodalen Dr. Martin Vetter eingebracht.

Der Antrag Nr. 2 des Synodalen Karsten Fehrs wird angenommen.

Der Antrag Nr. 6 des Synodalen Dr. Martin Vetter wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 14 des Rechtsausschusses wird angenommen.

Der Antrag Nr. 15 der Synodalen Frau Prof. Dr. Ursula Büttner wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 16 des Synodalen Dr. Martin Vetter wird angenommen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresrechnung

TOP 4.1 Jahresabschluss 2012 Nordkirche

Die Vorlage wird von Frau OKR Heike Hardell eingebracht.

Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss 2012 der Landeskirche zur Kenntnis.

TOP 4.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2012 Nordkirche und Beschlussempfehlung an die Landessynode

Der Bericht wird von der Synodalen Frau Dr. Cordelia Andreßen als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gehalten.

Die Landessynode beschließt, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2012 Entlastung zu erteilen.

TOP 4.3 Bericht über die Bemühungen zur Erstellung der Jahresrechnung der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche für das Haushaltsjahr 2012 (01.01. bis 31.05.2012)

Der Bericht wird von OKR Dr. Rüdiger Pomrehn gehalten.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.2 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für eine Resolution zum Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien

Der Antrag wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses Synodalen Propst Matthias Bohl eingebracht.

Der Antrag Nr.19 der Synodalen Frau Prof. Dr. Ursula Büttner wird angenommen

Der Antrag Nr. 20 des Synodalen Lutz Decker wird abgelehnt.

Die Anträge Nr. 21 des Synodalen Bernd Kuczynski und Nr. 22 des Synodalen Propst Matthias Bohl werden angenommen.

Der Antrag Nr. 23 der Synodalen Frau Prof. Dr. Ursula Büttner wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 24 des Synodalen Dr. Martin Ernst wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 25 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird angenommen.

Der Antrag des Synodalen Werner Schlenzka wird angenommen.

Die Landessynode beschließt die Resolution zu Militäreinsatz der Bundeswehr in Syrien „Gerechter Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden“.

TOP 6.3 Antrag des Vorbereitungsausschusses zur Behandlung der Arbeitsgruppenergebnisse

Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss

Es stellen sich vor und erhält an Stimmen:

Frau Renate Kastenbauer 53 Stimmen

Frau Andrea Makies 75 Stimmen

Damit ist Synodale Frau Andreas Makies gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Theologische Kammer

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Frau Susanne Kröger 45 Stimmen

Frau Bettina von Wahl 72 Stimmen

Damit ist Synodale Frau Bettina von Wahl gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Nachwahl eines theologischen Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Gemäß § 27 Absatz 4 Geschäftsordnung wird Synodaler Propst Matthias Krüger durch Handzeichen gewählt, er nimmt die Wahl an.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1	Verleihung des Fundraisingpreises 2015
1. Preis	Café Refugio der Harburger Trinitatisgemeinde
2. Preis	Petrusgemeinde Schwerin
3. Preis	Kirchengemeinde Melanchthon Lübeck
Ehrenpreis	Klasse 9c Stadtteilschule Hamburg-Stellingen
Ehrenpreis	Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit

TOP 9.2	Verleihung des Eine-Welt-Preises 2016
1. Preis	Projekt Luthergarten Hamburg-Bahrenfeld
2. Preis	St. Petri und Pauli Hamburg-Bergedorf
3. Preis	Kirchengemeinde Melanchthon Lübeck
Sonderpreis	Projekt Frauenhaus Norderstedt

TOP 10 Verschiedenes

- Die Kollekte ergab 952,35 € und ist bestimmt für den Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/ TEO (Tage Ethischer Orientierung).
- Herr Hans-Peter Strenge stellt den zweiten Band des Buches „Neue Anfänge?“ vor.

gez. Dr. Andreas Tietze
(Präses der Landessynode)

Anträge

Antrag Nr. 1 - Syn. Fehrs zu TOP 3.1 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:
§16 Satz 2 möge wie folgt geändert werden:

„Die dort eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.“

Begründung:

Es scheint sinnvoll, die Pflicht, Stimmzettelumschläge mit Eingangsstempel zu versehen, nicht erst unter „§17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung“ zu erwähnen, sondern schon in „§16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss“. Eventuell könnten dann in § 17 Absatz 2 Satz 1 die Worte „und mit Eingangsstempel versehenen“ gestrichen werden.

Antrag Nr. 2 - Syn. Fehrs zu TOP 3.2 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:
§ 3 Absatz 3 möge wie folgt geändert werden:

Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft mit Wohnsitz außerhalb der Nordkirche, aber im Bereich einer anderen Gliedkirche der EKD, können gemäß §7a Absatz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-EKD) auch bei jeder Aufnahmestelle (Wiedereintrittsstelle) der Nordkirche die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des dortigen Wohnsitzes beantragen und erwerben. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weist die Aufnahmestelle/Wiedereintrittsstelle darauf hin.

Begründung

§3 Absatz 3 KMGAEG versucht, §7a Absatz 2 KMG-EKD in das Recht der Nordkirche zu übertragen.

Materiell handelt es sich um die Möglichkeit, bei besonderen Aufnahmestellen der Gliedkirchen der EKD sogar EKD-weit die Aufnahme/Wiederaufnahme erledigen zu können. (**„Aufnahme/Wiederaufnahme mit Fernwirkung“**)

Dabei sind nicht nur die Sätze 1 und 2 von § 7a Absatz 2 KMG-EKD zu übertragen, wie es im Entwurf zu §3 Absatz 3 erwähnt wird, sondern auch die Sätze 3 und 4.

Die oben vorgeschlagene Formulierung versucht darum, präziser und umfangreicher zu formulieren als der vorgelegte Entwurf es in §3 Absatz 3 tut:

„§3 Aufnahmestellen

...

(3) Die Kirchenmitgliedschaft kann gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zu jeder Kirchengemeinde des Wohnsitzes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland beantragt werden.“

Antrag Nr. 3 - Syn. Stahl
zu TOP 3.1 - Der Teil 1 wird zugestimmt und der Teil 2 wird zurückgezogen

Die Landessynode möge beschließen:

Zu § 24 Satz 2

Ersetze: „Dabei sollen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden“ durch „Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.“

~~Zu § 24 Satz 3~~

~~Streiche den 3. Satz: „Berufen werden kann... zugestimmt hat.“~~

Antrag Nr. 4 - Syn. Brenne
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

Zu § 24 Satz 2

ist zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung: „sollen... berücksichtigt werden.“ ist nicht eindeutig.

Darüber hinaus ist die Regelung überflüssig, da auch hier das „Geschlechtergerechtigkeitsgesetz“ gilt.

Antrag Nr. 5 - Syn. Frau von Wahl
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung des § 9 Absatz 3 Ziffer 2 KKSynBG ,

es wird eingefügt: „...wobei eine Veröffentlichung im Internet ausgeschlossen ist.“

Begründung:

Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht erforderlich.

Antrag Nr. 6 - Syn. Dr. Vetter
zu TOP 3.2 - zurückgezogen

Die Landessynode möge beschließen:

§ 4 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) sind glaubhaft zu machen. Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin bzw. dem Pastor statt.“

**Antrag Nr. 7 - Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 3.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 9 Absatz 3 KKSynBG

1. ergänze in §9 Absatz 3 Nr. 2 hinter „erklären“; „...die Zustimmung kann die Veröffentlichung im Internet ausnehmen,“
2. ergänze hinter § 9 Absatz 3 Satz 4 (neuer Satz 5)
„wird die nach Satz 1 und 2 erforderliche Zustimmung nicht erteilt, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.“

**Antrag Nr. 8 - Syn. Stahl
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 9

Absatz 2 streiche: „...und Wahlveröffentlichungen“

ergänze neu Ziffer 3:
„...die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen.“

**Antrag Nr. 9 - Syn. Franke
zu TOP 3.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
Im § 3 Absatz 2 KKSynBG wird das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen und der Zusatz „noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind“ wird gestrichen.

Begründung:

Der Antrag hat zum Ziel, das passive Wahlrecht für Ordinierte, die nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis (Dienst- oder Arbeitsverhältnis) stehen, zu begründen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung sind alle Menschen vor dem Kirchenrecht gleich. Sind sie Kirchenmitglieder, so müssen sie auch gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung Mitglied in kirchlichen Gremien werden können.

Die Verfassung kennt weiterhin gemäß Artikel 15 nur die Unterscheidung in ehrenamtliche und berufliche Dienste. Für die Bildung von kirchlichen Gremien wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 ein Proporz nur zwischen diesen beiden Gruppen vorgeschrieben.

Es ist nicht ersichtlich, dass sachliche Gründe gegen eine Mitarbeit von ehrenamtlichen Ordinierten in den Kreissynoden sprechen.

**Antrag Nr. 10 - Syn. Dr. von Wedel
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
§ 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

**Antrag Nr. 11 - Syn. Hamann
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
§ 24 Satz 3 wird wie folgt formuliert:

„Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.“

**Antrag Nr. 12 - Syn. Dr. Schulz
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
§17 Absatz 2 Satz 1 möge wie folgt geändert werden:

In § 17 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „und mit Eingangsstempel versehenen“ zu streichen.

**Antrag Nr. 13 - Dr. Schulz
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 30 Absatz 1
2. ersatzlose Streichung von: „späteren“

**Antrag Nr. 14 - Rechtsausschuss
zu TOP 3.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
den § 4 Absatz 4 nach dem Wort „stattzugeben“ wie folgt zu fassen: so ist vor der Entscheidung die für die angerufene Pastorin bzw. den angerufenen Pastor oder die Wiedereintrittsstelle zuständige geistliche Leitung zu konsultieren. Über die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags ist die geistliche Leitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

**Antrag Nr. 15 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 3.2 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 4 Absatz 4 Satz 2

wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Gegen die Ablehnung ist Widerspruch bei der zuständigen Pröpstin / bei dem zuständigen Propst zulässig.“

**Antrag Nr. 16 - Syn. Dr. Vetter
zu TOP 3.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
§ 4 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) sind glaubhaft zu machen. Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin, dem Pastor bzw. der Wiedereintrittsstelle stattfinden.“

**Antrag Nr. 17 - Erste Kirchenleitung
zu TOP 3.1, 2. Lesung - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

**Antrag Nr. 18 - Erste Kirchenleitung
zu TOP 3.1, 2. Lesung - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
In § 24 wird folgender Satz 3 eingefügt:
§ 24

Berufungstermin, Berufbarkeit

Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. ~~Dabei sollen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.~~ Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 ~~in die Kirchenkreissynode~~ wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

**Antrag Nr. 19 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 6.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Der zweite und der dritte Abschnitt auf der Rückseite des Antrags („Seit bald fünf Jahren... Zivilbevölkerung weiter.“),

wird an den Anfang gesetzt.

Am Ende des ersten Absatzes wird das Wort „deshalb“ eingefügt.

**Antrag Nr. 20 - Syn. Decker
zu TOP 6.2 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In Satz 5 Zeile 7 sind die Wörter „in Frankreich“ durch die Wörter „auf der ganzen Welt“ zu ersetzen. – zugestimmt -

In Satz 5 Zeile 8 ist vor dem ersten Wort „terroristische“ die Formulierung „Krieg und“ einzufügen. –abgelehnt-

**Antrag Nr. 21 - Syn. Kuczynski
zu TOP 6.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

Gerechter Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden.

**Antrag Nr. 22 - Syn. Bohl
zu TOP 6.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Auch angesichts andauernder Menschenrechtsverletzungen, die immer mehr Menschen in die Flucht treiben, sagen wir:

Krieg ist Ursache dessen, nicht Mittel dagegen.

**Antrag Nr. 23 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 6.2 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Annahme des Antrages Bohl.

Nach der EKD-Denkschrift darf militärische Gewalt nur als äußerstes Mittel eingesetzt werden, wenn ein Mandat des UN-Sicherheitsrates vorliegt.

**Antrag Nr. 24 - Syn. Dr. Ernst
zu TOP 6.2 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die beiden letzten Sätze auf Seite eins sollen gestrichen werden.

„Die Versuche, den...
...der letzten Jahre.“

**Antrag Nr. 25 - Syn. Dr. von Wedel
zu TOP 6.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Seite 2:

das Wort „stattdessen“ wird ersetzt durch „noch einmal.“

**Kirchengesetz
über die Bildung der Kirchenkreissynoden
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG)**

Vom 10.03.2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlzeitraum
- § 5 Wahlbeschluss
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlbeauftragte

Teil 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagsliste
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlgang, Stimmzettel
- § 14 Wahl Niederschrift
- § 15 Schluss des Wahlgangs
- § 16 Übergabe des Stimmzettelschlags an den Wahlausschuss
- § 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung
- § 18 Stimmauszählungsprotokoll
- § 19 Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis
- § 20 Nachrücken, Nachwahl

Teil 3

Wahlanfechtung

- § 21 Wahlbeschwerde
- § 22 Wahlprüfung
- § 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

**Teil 4
Berufungen**

- § 24 Berufungstermin, Berufbarkeit
- § 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses
- § 26 Nachrücken, Nachberufung
- § 27 Berufungsanfechtung

**Teil 5
Konstituierung der Kirchenkreissynode**

- § 28 Konstituierende Sitzung
- § 29 Übernahme des Amtes, Gelöbnis

**Teil 6
Ende und Ruhen des Amtes**

- § 30 Ende des Amtes
- § 31 Ruhen des Amtes

**Teil 7
Besondere Bestimmungen**

- § 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 33 Kosten

**Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte**

(1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.

(3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine Kirchenkreissynode gewählt werden.

(4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. Regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das:

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,
3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalteten. Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. Dies sind:

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.

§ 4 Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.

§ 5 Wahlbeschluss

(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode:

1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;
2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;
3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und

4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.

(2) Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.

(3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3. Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

(4) Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

§ 7

Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informa-

tions- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.

Teil 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 8

Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Wahlvorschläge können:

1. von den nach § 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und
2. von den Kirchengemeinderäten

im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.

§ 9

Wahlvorschlag

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.

(2) Für die Wahl in die Kirchenkreissynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Der Wahlvorschlag:

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,

4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,
5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,
6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.

Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich:

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in eine Kirchenkreissynode vorliegt.

Die Zustimmungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 10 Wahlvorschlagsliste

(1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.

(2) Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens

eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.

§ 11

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.

§ 12

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.

(3) Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Auskunft

nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.

§ 13 Wahlgang, Stimmzettel

(1) Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.

(2) Bei jedem Wahlgang sind:

1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und
2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.

(4) Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.

§ 14 Wahlniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahlniederschrift), die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.

§ 15 Schluss des Wahlgangs

- (1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.
- (2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahlniederschrift hinzu und verschließt diesen.

§ 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss

Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.

§ 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung

- (1) Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.
- (2) Die beim Wahlausschuss eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. Nach § 16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.
- (3) Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. Die Stimmzettelumschläge werden

geöffnet, die beiliegende Wahlniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde:

1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder
2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang

bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmenauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.

(4) Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeindeglieder geteilt durch die Anzahl der Mitglieder ihres Kirchengemeinderats errechnet. Bei einem Quotienten von:

1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;
2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;
3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;
4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;
5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;
6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und
7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.

(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die:

1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(7) Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmenzahlen der Vorgesetzten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmenzahl als Gewählte festgestellt.

(8) Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des je-

weiligen Stimmwerts ausgezählt und addiert. Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. Enthält das Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(9) Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

§ 18

Stimmauszählungsprotokoll

(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,
3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige Beanstandungen,
4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,
5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.

(2) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.

§ 19

Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis

(1) Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls setzt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche auf. Erklären die Gewählten

innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. Es rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen nach. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und den Kirchenkreisrat schriftlich über das Gesamtwahlergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 20

Nachrücken, Nachwahl

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.

(2) Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.

(4) Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

(6) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeindegliedern sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kir-

chenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

Teil 3 Wahlanfechtung

§ 21 Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wahlbeschwerde ist beim Kirchenkreisrat einzulegen. Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 22 Wahlprüfung

Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob:

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisrats im Rahmen der Wahlprüfung.

Teil 4 Berufungen

§ 24 Berufungstermin, Berufbarkeit

Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

§ 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich schriftlich über das Berufungsergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 26
Nachrücken, Nachberufung

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. Bei Ausscheiden eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.

§ 27
Berufungsanfechtung

Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.

Teil 5
Konstituierung der Kirchenkreissynode

§ 28
Konstituierende Sitzung

Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.

§ 29
Übernahme des Amts, Gelöbnis

(1) Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 6 Ende und Ruhen des Amts

§ 30 Ende des Amts

(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch:

1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;
3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;
4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 31 Ruhen des Amts

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus:

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;
5. für die Dauer einer Zuweisung;
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl.

I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.

Teil 7 Besondere Bestimmungen

§ 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei dem Kirchenkreisrat aufzubewahren. Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 33 Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 87),
2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 ist für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, Nachberufungen und Wiederholungswahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

*

Schwerin, 10.03.2016

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. A n d r e a s v o n M a l t z a h n

Bischof

Az.: G:LKND:67- R Kr

**Kirchengesetz
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über die Kirchenmitgliedschaft
(Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG)
Vom 4. März 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Kirchenmitgliedschaft**

**§ 1
Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.
- (2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (3) Die Mitglieder der Nordkirche sind zugleich Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden (Gemeindeglieder), in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. Sie können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden (Umgemeindung).
- (4) Wohnsitz im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung.

**§ 2
Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch
Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt**

- (1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, ABl. EKD 2003 S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ein Übertritt ist möglich im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nach Maßgabe der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der Übertrittsvereinbarung zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate vom 14. Juni 1930.

§ 3 Aufnahmestellen

- (1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist in der Regel bei einer Pastorin oder einem Pastor der Nordkirche mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) In der Nordkirche können mit Zustimmung des Landeskirchenamts besondere Aufnahmestellen (Wiedereintrittsstellen) eingerichtet werden.
- (3) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft mit Wohnsitz außerhalb der Nordkirche, aber im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, können gemäß § 7a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft auch bei jeder Wiedereintrittsstelle der Nordkirche die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des dortigen Wohnsitzes beantragen und erwerben. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weist die Wiedereintrittsstelle darauf hin.

§ 4 Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

- (1) Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme sind die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) glaubhaft zu machen. Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin, dem angerufenen Pastor bzw. der Wiedereintrittsstelle stattfinden.
- (2) Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme entscheidet die angerufene Pastorin, der angerufene Pastor bzw. die Wiedereintrittsstelle unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung.
- (3) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Urkunde mit Unterstützung des nach § 8 eingesetzten EDV-Verfahrens zu fertigen. Diese ist durch die antragstellende Person sowie die den Antrag entgegennehmende Person zu unterzeichnen. Das Kirchensiegel ist beizudrücken als Bestätigung, dass der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Bestehen Bedenken, dem Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme stattzugeben, so ist vor der Entscheidung die für die angerufene Pastorin bzw. den angerufenen Pastor oder die Wiedereintrittsstelle zuständige geistliche Leitung zu konsultieren. Über die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags ist die geistliche Leitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Änderung der Gemeindezugehörigkeit

- (1) Der Antrag auf Umgemeindung ist mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das Gemeindeglied umgemeindet werden möchte. Über den mündlichen Antrag ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das antragstellende Gemeindeglied sowie die antragentgegennehmende Person zu unterschreiben ist.

(2) Der Kirchengemeinderat der angerufenen Kirchengemeinde entscheidet unverzüglich über den Antrag. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen. Das Gemeindeglied hat im Falle der Antragsablehnung das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids Widerspruch beim Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde zu erheben. Wird dem Widerspruch durch den Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Tag der Stattgabe des Antrages erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten in dieser Kirchengemeinde. Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

(5) Die aufnehmende Kirchengemeinde teilt unverzüglich die erfolgte Umgemeindung dem aufnehmenden Kirchenkreis mit. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis der abgebenden Kirchengemeinde und der aufnehmenden Kirchengemeinde zu dokumentieren.

(6) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, sind ohne Antrag in die Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes umzugemeinden, wenn sie außerhalb des Gebiets der Kirchengemeinde wohnen. Hat eine Pastorin oder ein Pastor mehrere Pfarrstellen inne, so ist eine Einigung zwischen den Kirchengemeinden herbeizuführen.

§ 6

Beendigung von Umgemeindungen

(1) Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung des Gemeindeglieds an den Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde, zu der das Gemeindeglied umgemeindet ist.

(2) Die Umgemeindung dauert auch bei einem Wohnsitzwechsel fort, es sei denn, die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, und die Wohnsitzkirchengemeinde werden identisch.

(3) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Umgemeindungen über das Kirchengebiet der Nordkirche hinweg (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen) können durch Vereinbarung mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichend von den §§ 5 und 6 geregelt werden. Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

Teil 2 Meldewesen

§ 8 EDV-Verfahren

(1) Aus Gründen des Datenschutzes dürfen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Sinne dieses Kirchengesetzes im Kirchenbuch- und Meldewesen nur EDV-Programme eingesetzt werden, die vorher geprüft und vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind.

(2) Es sind die Formulare und Vordrucke aus dem eingesetzten EDV-Programm zu verwenden.

§ 9 Führung von Gemeindegliederverzeichnissen

(1) Die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse im Sinne des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft erfolgt im eingesetzten EDV-Verfahren und obliegt den Kirchenkreisen.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält Daten des Gemeindeglieds und seiner Familienangehörigen. Der Datenumfang ergibt sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind Amtshandlungsdaten, Kirchenaustritte und Umgemeindungen aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall zusätzliche Daten zum Datenumfang im Sinne des Absatzes 2 festlegen.

(4) Amtshandlungsdaten von Amtshandlungen, die noch nicht im eingesetzten EDV-Verfahren erfasst wurden, sollen im Gemeindegliederverzeichnis erfasst werden. Kirchenmitgliedschaftsbegründende oder -ändernde Amtshandlungen sind nachzutragen.

§ 10 Amtshandlungen

(1) Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. Taufen,
2. Konfirmationen,
3. Trauungen,
4. Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung,
5. Bestattungen und
6. Aufnahmen einschließlich Wiederaufnahmen sowie Übertritte in die Nordkirche.

(2) Die Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 sind kirchenmitgliedschaftsbegründend.

(3) Amtshandlungen werden in Kirchenbüchern beurkundet. Die Kirchenleitung erlässt zur Kirchenbuchführung eine Rechtsverordnung, die Bestimmungen enthalten muss über

1. das Verfahren zur Erfassung und Beurkundung von Amtshandlungen,
2. die Führung der Kirchenbücher und Austrittsverzeichnisse, die aufzunehmenden Daten und das Verfahren,
3. die Überführung der Daten aus den Kirchenbüchern in das Meldewesen,
4. die Fertigung von Auszügen und Abschriften aus Kirchenbüchern sowie zur Erteilung von Auskünften aus Kirchenbüchern,
5. die Aufbewahrung und die Aufbewahrungsfristen der Kirchenbücher,
6. statistische Auswertungen,
7. die Führung eines Sakristeiverzeichnisses und
8. die Einrichtung einer Meldewesenarbeitsgruppe.

§ 11

Datenübermittlung von den Meldebehörden

(1) Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden erfolgt auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der jeweiligen Landesmeldegesetze an das zuständige kirchliche Rechenzentrum. Dieses stellt die Daten im eingesetzten EDV-Verfahren den von den Kirchenkreisen oder dem Landeskirchenamt zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung zur Verfügung.

(2) Für die Prüfung der Daten ist der Kirchenkreis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Er klärt Unstimmigkeiten mit den zuständigen Meldebehörden und übermittelt eventuelle Verfahrensfehler an das Landeskirchenamt.

§ 12

Datenübermittlungen an die Meldebehörden

(1) Damit eine ordnungsgemäße Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in der Nordkirche in den Melderegistern erfolgen kann, sind die Kirchenkreise verpflichtet, Taufen, Aufnahmen, Übertritte und andere Ereignisse, durch die sich die Mitgliedschaft zur Nordkirche begründet, nach ihrer Beurkundung der zuständigen Meldebehörde zu melden.

(2) Entsprechendes gilt für bereits zurückliegende mitgliedschaftsbegründende Ereignisse, sofern das Gemeindeglied nicht oder nicht richtig im Gemeindegliederverzeichnis registriert ist.

(3) Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die Meldung nach Absatz 1 und 2 zu einer entsprechenden Änderung im Gemeindegliederverzeichnis geführt hat. Ist dies nicht geschehen, ist die Meldebehörde zu erinnern.

(4) Erklärt sich die Meldebehörde nicht bereit, die Meldungen nach Absatz 1 und 2 entgegenzunehmen bzw. sie zu bearbeiten, ist unverzüglich das Landeskirchenamt zu informieren.

§ 13

Innerkirchlicher Datenaustausch

(1) Die im Gemeindegliederverzeichnis gemäß § 9 Absatz 2 bis 4 gespeicherten Daten werden bei einem Umzug im eingesetzten EDV-Verfahren an die kirchliche Stelle weitergegeben, in deren Zuständigkeitsbereich das Gemeindeglied zuzieht.

(2) Weitere im Gemeindegliederverzeichnis oder an anderer Stelle gespeicherten Daten einer Person werden bei einem Umzug nicht weitergegeben.

§ 14

Speicherung inaktiver Datensätze

Inaktive Datensätze (zum Beispiel Datensätze von Verstorbenen, Weggezogenen und Ausgetretenen) werden frühestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zur Inaktivsetzung geführt hat, vom Rechenzentrum in separaten Dateien gespeichert, den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und aus dem aktuellen Datenbestand des Gemeindegliederverzeichnisses entfernt.

§ 15

Mitgliedschaftsbescheinigungen

(1) Mitgliedschaftsbescheinigungen werden dem Gemeindeglied bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in der Regel durch die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, aus dem eingesetzten EDV-Verfahren unentgeltlich ausgestellt.

(2) Mitgliedschaftsbescheinigungen sollen folgende Daten enthalten:

1. Familienname (Geburtsname) und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt, Geschlecht,
4. Konfession und
5. amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.

Das Datum des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft kann angegeben werden.

(3) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Kirchenmitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

Teil 3
Schlussvorschrift

§ 16
Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 2000 (KABl S. 73) entsprechend.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) (KABl 1991 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2000 (KABl S. 72) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 16. Juni 1970 (ABl. EKD S. 449) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2) für das Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
3. das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 307, 401; ABl. 2003 Heft Nr. 5-6 S. 5) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und
4. das Kirchengesetz über Kircheneintrittsstellen vom 24. April 2005 (ABl. S. 23) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 4. März 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

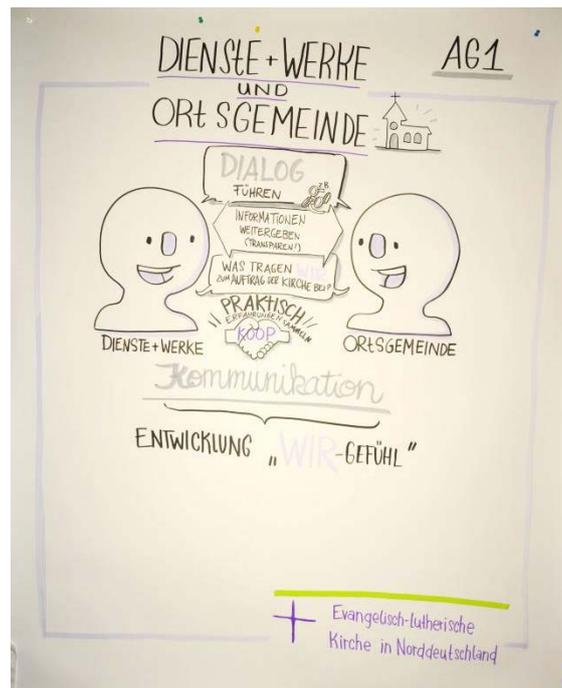
Az.: G:LKND: 73 – F Pom, FS Soe

Visualisierungen der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Dient einander mit der Gabe, die ihr empfangen habt – Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“

Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen – garniert mit Zeichnungen der visual facilitators

AG 1: Dienste und Werke und Ortsgemeinde



1.) Kommunikation

- a) Informationen sollen transparent weitergegeben werden.
- b) Es sollte ein Dialog geführt werden über die Frage: Was tragen wir zum Auftrag der Kirche bei?
- c) Praktische Erfahrungen sollen (auf dem Weg) gesammelt und Kooperationen eingeübt werden.
- d) Ein „Wir-Gefühl“ sollte entwickelt werden.

2.) Profil (weiter) entwickeln

Folgende Fragen sollen geschärft werden:

Was ist unser Profil?

Was gelingt?

Wo sind Grenzen?

Was lassen wir?

Was machen wir für wen (Gemeinde unterschützen, Gemeinde bilden)?

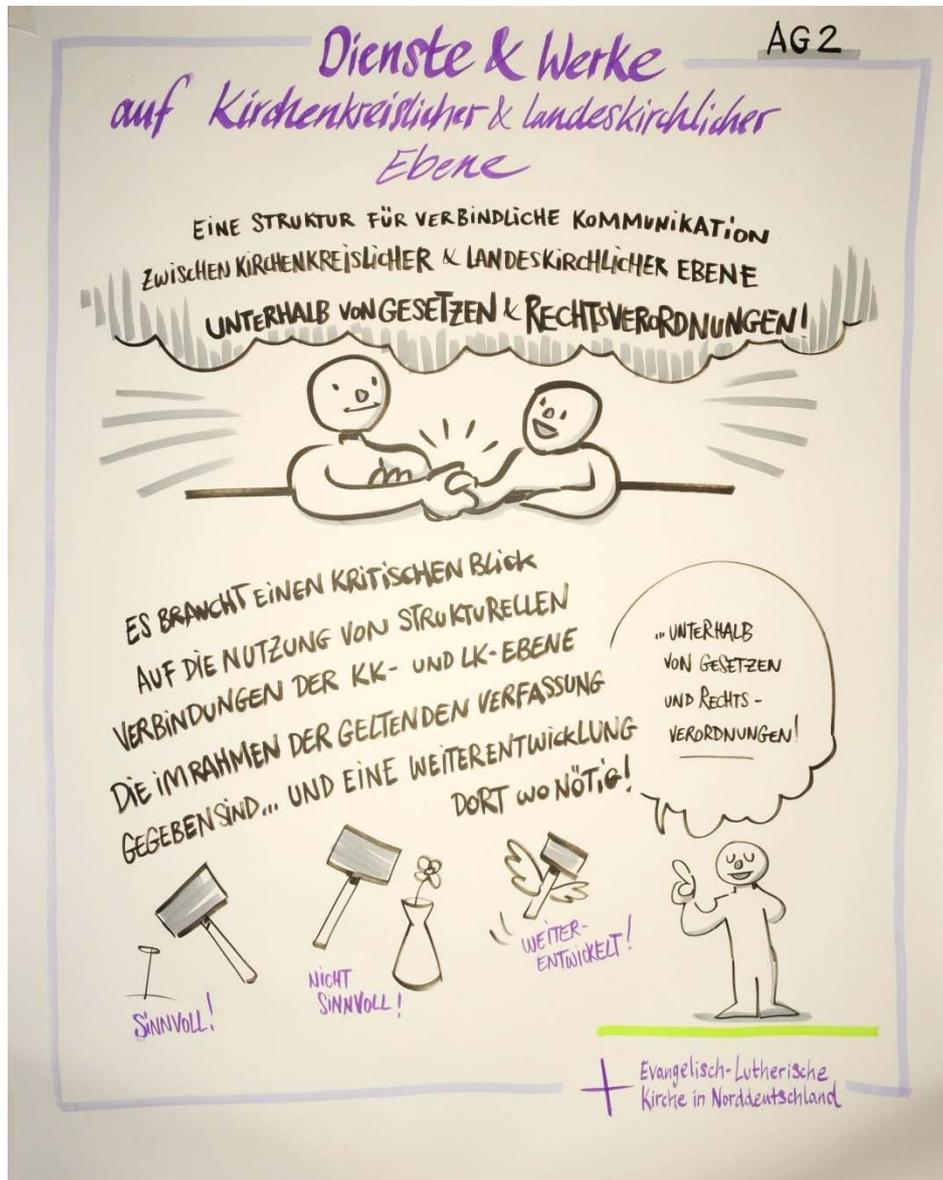
Was machen wir wo (Regionen berücksichtigen)?

3.) Aus- und Fortbildung stärken

Qualität der pastoralen Ausbildung halten

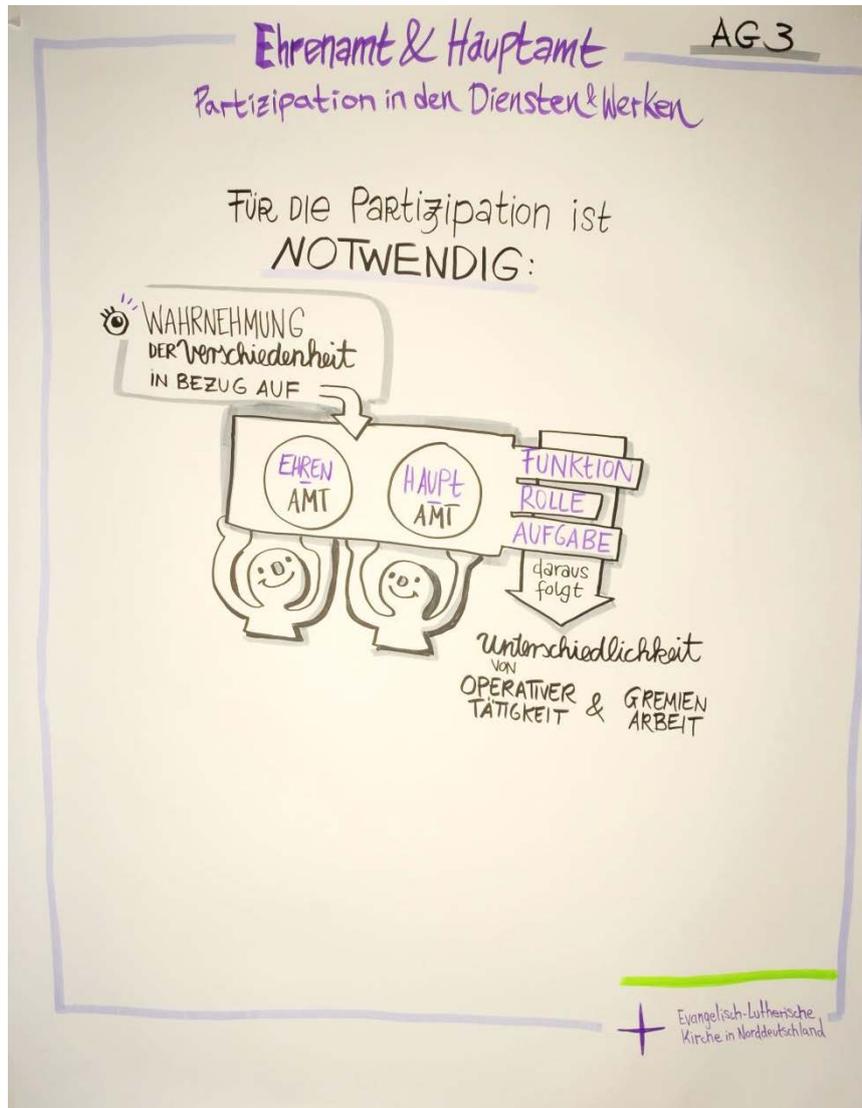
Qualität der Aus- und Fortbildung der hauptamtlich Mitarbeitenden (Gemeinde u. Dienste u. Werke)
 Qualität der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
 Ziel: gemeinsamer Auftrag soll gelebt werden

AG 2: Dienste und Werke auf kirchenkreislicher und landeskirchlicher Ebene



- 1.) Es braucht eine Struktur für verbindliche Kommunikation zwischen kirchenkreislicher und landeskirchlicher Ebene, unterhalb von Gesetzen und Rechtsverordnungen.
- 2.) Es braucht einen kritischen Blick auf die Nutzung von strukturellen Verbindungen der kirchenkreislichen und landeskirchlichen Ebene, die im Rahmen der geltenden Verfassung gegeben sind und eine Weiterentwicklung dort, wo sie nötig ist (unterhalb von Gesetzen und Rechtsverordnungen).

AG 3: Ehrenamt und Hauptamt / Partizipation in den Diensten und Werken



1.) Für eine erfolgreiche Arbeit der Dienste und Werke sind Ehrenamt und Hauptamt unerlässlich.

2.) Für die Partizipation in Diensten und Werken ist notwendig :

Die Wahrnehmung der Verschiedenheit in Bezug auf Funktion, Rolle und Aufgabe. Daraus folgt eine Unterschiedlichkeit von operativer Tätigkeit und Gremienarbeit.

3.) Für eine fruchtbare Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt sind wichtig:

- im Bereich Engagementförderung qualifizierte Hauptamtliche
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen für ihre jeweilige Aufgabe
- gemeinsam ausgearbeitete Vereinbarungen von Diensten und Werken

AG 4: Dienste und Werke als kirchliche Heimat bzw. Gemeinde



- 1.) Eine Entwicklungsaufgabe für die Dienste und Werke ist, dass sie ihr Bewusstsein, selber kirchliche Heimat/ Gemeinde zu sein, schärfen und darstellen.
- 2.) Als Entwicklungsaufgabe für die gesamte Kirche ist zu verstehen und zu achten, dass viele Menschen ihre geistliche Heimat schon lange in den Diensten und Werken gefunden haben.
- 3.) „Unsere Vision ist, dass sich alle künftig von ihrem gemeinsamen Auftrag her begreifen, das Evangelium in Wort und Tat mit möglichst vielen Menschen des 21. Jahrhunderts zu kommunizieren und dass sie gemeinsam fragen, in welcher Organisationsform was am sinnvollsten bearbeitet werden kann" (Uta Pohl-Patalong).
- 4.) Dienste und Werke machen besonders deutlich, dass wir eine offene Gemeinschaft sind und der Zweck von Kirche außerhalb ihrer selbst liegt.

AG 5: Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Dienste und Werken



1.) Kirchliches Profil ist unverzichtbar

Im Wettbewerb mit Dritten stehende Einrichtungen von Diensten und Werken sollten ihr kirchliches Profil deutlich herausstellen und in ihrer Leistungserbringung erkennbar machen.

2.) Kommunikation im kirchlichen Sozialraum ist unverzichtbar

Sie stärken ihr kirchliches Profil im Zusammenwirken mit anderen im Sozialraum tätigen kirchlichen Akteuren. Deshalb ist eine intensive Kommunikation untereinander unverzichtbar.

3.) Einsatz kirchlicher Mittel zur Stärkung der kirchlichen Prägung

Dienste und Werke stehen im Wettbewerb mit Dritten. Sie sollen sich auch an Vergabeverfahren beteiligen. Allerdings darf dabei die kirchliche Prägung nicht verloren gehen.

Kirchliche Mittel sollen vorwiegend zur Stärkung der kirchlichen Prägung eingesetzt werden

AG 6: Wirkung der Kirche in der Politik und Gesellschaft durch das Handeln der Dienste und Werke



- 1.) Kampagnenfähigkeit am Beispiel Armutsbekämpfung und Vermögensverteilung, national und international beweisen.
- 2.) Gesprächsräume eröffnen.
- 3.) Christinnen und Christen sollen politische und öffentliche Verantwortung übernehmen.

AG 7: Seelsorge durch Dienste und Werke



1.) Die Anforderungen an die professionelle, institutionalisierte Seelsorge (in Kita, Krankenhaus, etc.) in Diensten und Werken und Gemeinden steigen.

Sie findet heute auch in neuen Kontexten statt wie etwa psychosozialer Notfallversorgung.

Vor diesem Hintergrund wünschen wir: Bestandsbeschreibung der Angebote der Fort- und Weiterbildung und eine Bedarfsanalyse mit Blick auf zukünftigen Bedarf im Haupt und Ehrenamt.

2.) Das Wissen um die seelsorglichen Kompetenzen der Nordkirche sollen so gebündelt werden, dass sie insgesamt nutzbar sind. Die Einrichtung und Ausgestaltung eines Kompetenzzentrums „Seelsorge“ in der Nordkirche soll geprüft werden.

Eine Handreichung zum Zeugnisverweigerungsrecht, Seelsorgegeheimnis etc. soll in verständlicher Sprache erstellt werden.

3.) Seelsorge ist eine ursprüngliche und unverzichtbare Dimension kirchlichen Handelns (Psalmen, Jesus ...), für den Trost des Glaubens persönlich einzustehen.

Wir empfehlen, seelsorgliche Situationen und Herausforderungen immer neu mutig und sensibel anzunehmen und ernst zu nehmen, und damit auch neuen gesellschaftlichen Herausforderungen (Flüchtlinge ...) und persönlichen Krisensituationen kirchlich zu begegnen.

AG 8: Dienste und Werke in missionarischer und ökumenischer Orientierung



1.) Die leidenschaftliche Zuwendung Gottes in Jesus Christus (missio Dei) berührt und bewegt Menschen. Alle Christinnen und Christen sind gerufen, diese Bewegung aufzunehmen und davon Zeugnis zu geben.

In unserer Kirche brauchen wir einen Prozess der Selbstklärung, in dem deutlich wird, wie die missionarische Grundorientierung in ihr Gestalt gewinnen kann.

2.) Die Dienste und Werke sind aufgerufen, sich darauf zu einigen, wer von ihnen diesen Prozess koordiniert und dafür sorgt, dass die missionarische Grundorientierung als wesentliche Aufgabe bewusst bleibt und wahrgenommen wird.

3.) Durch ökumenische Begegnungen können wir lernen, mutiger, selbstbewusster, fröhlicher und lebendiger unseren Glauben zu leben und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Daher ist die Beachtung der ökumenischen Dimension für alle Dienste und Werke eine wichtige Aufgabe.

4.) Die Kirchenleitung wird gebeten, alle drei Jahre über die missionarischen Herausforderungen und Entwicklungen in der Nordkirche zu berichten.

AG 9: Kein Stein bleibt auf dem anderen – der digitale Wandel als Herausforderung für Dienste und Werke



1.) Bildung

Dienste und Werke organisieren eine umfassende Sensibilisierung, dass der digitale Wandel alle kirchlichen Bereiche, sowie das je eigene Verhalten der Mitarbeitenden umfasst. Dienste und Werke organisieren die Vermittlung von Kompetenzen von digitalen Prozessen.

2.) Laboratorium

Die AG empfiehlt den Diensten und Werken, ein Pilotprojekt „Digitales Kirchenlaboratorium“ zu starten und zu finanzieren. Hier soll eine Gruppe von professionellen und engagierten Kreativen ein Experimentierfeld bekommen, exemplarisch Erfahrungen mit den sozialen Netzwerken zu sammeln und weiterzugeben.

3.) Digitale Organisation

Wir empfehlen den Diensten und Werken, in ihrer Organisation, Verwaltung und ihren Arbeitsabläufen die Chance auf Erleichterungen durch digitale Abläufe zu nutzen.

Wir erwarten, dass intelligente Steuerungsmechanismen eingesetzt werden: Smart-Home Technologie spart Primärenergien, Videokonferenzen sparen CO₂. Digitale Verwaltung optimiert Suchvorgänge, ermöglicht Verfügbarkeit an jedem Ort und setzt Personalkapazität für andere Aufgaben frei.

AG 10: Partizipation und Inklusion – Welche Zugänge bieten die Dienste und Werke für die Menschen?



1.) Wir wünschen uns eine Übersicht, in welchen Diensten und Werken wie zu Inklusion und Partizipation gearbeitet wird.

Wünschenswert ist die Darstellung aller Projekte auf einer Landkarte, in denen an Inklusion und Partizipation gearbeitet wird.

2.) Die Dienste und Werke haben das Potential, Vorreiter in diesem Thema zu sein.

				Häcker-Klecz Vikam	Hainsohn Vikam	Timm Studierende	Horstmann Studierende
--	--	--	--	-----------------------	-------------------	---------------------	--------------------------

				Ritter	Pasberg	Jensen	Dein- Schröder	Kristoffersen	Hulsmann
--	--	--	--	--------	---------	--------	-------------------	---------------	----------

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Engelbrecht V
--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------

Prof. Dr. Müller	Möller- Götsche	Möller	Melth V	Miersch V	Meyer	Marsian	Masaray	Makkes	Mahrt
---------------------	--------------------	--------	------------	--------------	-------	---------	---------	--------	-------

Mahnburg	Mähl	Link V	Lietz	Lechner	Lange	Kulsche	Kühne- Helmesen V		
----------	------	-----------	-------	---------	-------	---------	----------------------	--	--

Kuczynski	Krüger	Kröger	Koop	Klocker	Dr. Klat	Kastenbauer	Heydebreck	von der Heyde V	Prof. Dr. Dr. Hartmann
-----------	--------	--------	------	---------	----------	-------------	------------	--------------------	---------------------------

Harns	Harloff V	Hartstängel	Hamann	Prof. Dr. Gutmann	Gryz	Griephan	Gerner		
-------	--------------	-------------	--------	----------------------	------	----------	--------	--	--

Gemmer	Dr. Dr. Gelder	Gatermann	Franke	Fehrs	Fährmann	von Eye	Dr. Ernst	EGge	Düvel
--------	----------------	-----------	--------	-------	----------	---------	-----------	------	-------

Danker	Dacker	Prof. Dr. Blüthner	Gral von Brockdorff- Abtieldt	Brenne	Brandt	Brand-Seiß	Botger		
--------	--------	-----------------------	-------------------------------------	--------	--------	------------	--------	--	--

de Boor	Böhm	Bohl	Beyer V	Dr. Beckmann V	Bauch	Aamnussen	Dr. Andrielaan	Andesen	Albrecht
---------	------	------	------------	-------------------	-------	-----------	----------------	---------	----------

Prof. Dr. Wustenberg V	Wustefeldt	Wulf	Wrage V	Dr. Woydack V	Wöbke V	Witt	Wienberg		
------------------------------	------------	------	------------	------------------	------------	------	----------	--	--

Wenn	Dr. Wendt V	Wendt	Wende	Dr. Weddigen	von Wahl	Wagner- Schotke	Wackernagel	Dr. Vetter	Dr. Varchin
------	----------------	-------	-------	--------------	----------	--------------------	-------------	------------	-------------

Todsen- Reese V	Titz-Müller V	Tiemann	Thiessen- Hadenfeldt	Szamelepreks	Strve	Strube	Strerge		
--------------------	------------------	---------	-------------------------	--------------	-------	--------	---------	--	--

Strawe	Stender	Stahl	Spangenberg	Sokale	Dr. Simonsen	Sievers	Siekmeier	Siebert	Seemann
--------	---------	-------	-------------	--------	--------------	---------	-----------	---------	---------

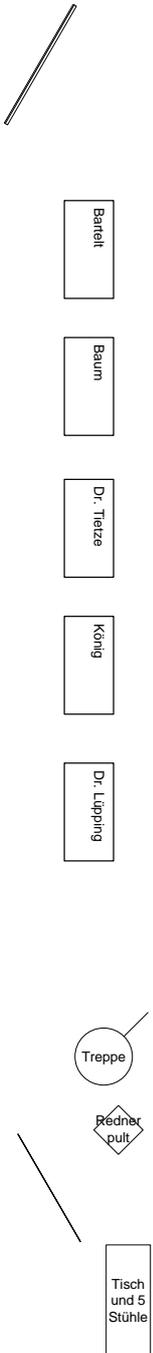
Seeland V	Schwark	Schwarze- Wunderlich	Schumann	Dr. Schulz V	Schun- Zöhrer	Schöne- Varnefeld	Schmitt- Rosenkötter		
--------------	---------	-------------------------	----------	-----------------	------------------	----------------------	-------------------------	--	--

Schlenzka	Scherf V	Dr. Schätler	Schaepper V	Röhner	Ringkuh	Dr. Raemana	Rapp	Radeslock	Rackwitz- Busse
-----------	-------------	--------------	----------------	--------	---------	-------------	------	-----------	--------------------

Pooch	Piäk	Parit	Dr. Paetzmann	Ost	Oldendorf	Noze V	Prof. Dr. Neubndahl		
-------	------	-------	---------------	-----	-----------	-----------	------------------------	--	--

von Fintel	Dr. Büchner	Prof. Dr. Bohmann	Megaard	Dr. von Maltzahn	Ulrich	Fehrs	Dr. Abornet	Block	Barreis	Antonoli
------------	-------------	----------------------	---------	---------------------	--------	-------	-------------	-------	---------	----------

Ahnens	von Wedel	Vogt	Semmler	Schick	Regenstein	Lingner	Howaldt	Hillmann	Harnett	Fromberg	Prof. Dr. Unruh
--------	-----------	------	---------	--------	------------	---------	---------	----------	---------	----------	--------------------



ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr.	87
Andreßen, Dr.	116,119

B

Bauch	61, 79, 80, 81, 82, 83, 84
Böhmann, Prof. Dr.	37
Bösefeldt, Dr.	81
Bohl	58, 85, 92, 94, 95, 97
Boor, de	40, 46
Brand-Seiß	4
Brenne	23, 38, 41, 44
Büttner, Prof. Dr.	29, 41, 52, 57, 86, 94, 95, 96

D

Dawin	46
Decker	53, 54, 55, 57, 59, 88
Denker	82

E

Eberstein, Dr.	32, 39, 40, 41, 43, 45, 46
Ernst, Dr.	96

F

Fehrs, K.	40, 42, 55, 56
Franke	34, 35, 45

G

Gemmer	82
Görner	30, 88
Gülzow, Prof. Dr.	81
Gutmann, Prof. Dr.	43, 45, 53, 54, 89, 94, 96

H

Hamann	32, 44, 45, 82
Hardell	114
Harloff	41
Heyde, von der	62, 81
Hillmann	23, 50, 53

K

Kröger	35, 119
Krüger	52, 53, 57, 58, 94, 97, 126
Kuczynski	29, 45, 87, 90, 94

L

Lange	93
Lenz	58

Loeper, von 26

M

Magaard 97, 111

Magaard, F. 25, 75, 79

Mahlburg 90, 93

Makies 31

Maltzahn, Dr. von 122, 126

Meyer 37

Mieth 46, 110

Möller 39

Möller-Göttsche 29

Müller, Prof. Dr. 88, 110

N

Nebendahl, Prof. Dr. 30, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 82

P

Pohl-Patalong, Prof. Dr. 62, 79, 80

Pomrehn, Dr. 119, 120

S

Schäfer, Dr. 81, 90, 93

Schick 38, 46

Schlenzka 94, 95

Schrum-Zöllner	41
Schulz, Dr.	38, 42, 46, 56, 57, 95, 96
Seemann	58
Semmler	19
Sievers	119
Soetbeer	54, 55, 56
Sorkale	89
Stahl	31, 36, 39, 43, 45, 46
Strenge	18, 31, 80, 90

T

Thielmann	69, 80
Tietze, Dr.	91
Todsens-Reese	89

U

Ulrich	5, 92, 94, 95
Unruh, Prof. Dr.	119

V

Varchmin, Dr.	95
Vetter, Dr.	51, 57

W

Wagner-Schöttke	81
Wahl, von	30, 36

Wedel, von Dr.	19, 33, 35, 38, 40, 41, 44, 45, 47, 53, 54, 56, 59, 96, 113
Weddigen, Dr.	3
Wendt, Dr.	53
Wüstefeld	46, 57, 58
Wüstenberg, Prof. Dr.	89

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de